# Bedeutung u. Auswirkungen der Bilanzaufstockung im Saarland unter dem Gesichtspunkt betriebswirtschaftlicher u. steuerlicher Erfordernisse

von

Diplom-Kaufmann Dr. Bodo Paul

Saarbrücken 1954

1954

# BEDEUTUNG UND AUSWIRKUNGEN DER BILANZAUFSTOCKUNG IM SAARLAND UNTER DEM GESICHTSPUNKT BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHER UND STEUERLICHER ERFORDERNISSE

Inaugural - Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
der Rechts- und Wirtschafts-
wissenschaftlichen Fakultät
der Universität des Saarlandes
in Saarbrücken

Vorgelegt von:

Diplom-Kaufmann Bodo P A U L
Saarbrücken
Dr.-Schoenemann-Strasse 13

Februar 1954

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Referenten:

Prof. Dr. Ewald AUFERMANN

Prof. Dr. Paul SENF, Minister der Finanzen

Prof. Dr. Edmund HEINEN

Disputation der Arbeit: 5. Juli 1954

# BEDEUTUNG UND AUSWIRKUNGEN DER BILANZAUFSTOCKUNG IM SAARLAND UNTER DEM GESICHTSPUNKT BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHER UND STEUERLICHER ERFORDERNISSE

Gliederung:


| | Seite |
|---|---|
| Vorwort | 1 |
| A) Die Bestimmungsfaktoren für das Aufstockungsgesetz im Saarland | 4 |
| I. Die Franken-Eröffnungsbilanz und ihre Auswirkungen auf die saarländische Wirtschaft | " |
| 1. Die Notwendigkeit einer Umstellungsbilanz und ihre allgemeinen Grundsätze | " |
| 2. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Aufstellung der Franken-Eröffnungsbilanz | 7 |
| 3. Parallelen zur Franken-Eröffnungsbilanz | 10 |
| 3.1 - Die Umstellungsbilanz von 1935 | " |
| 3.2 - Die DMEB aus dem Jahre 1948 | 11 |
| 3.3 - Die FEB in den franz. Départements Haut-Rhin, Bas-Rhin und Moselle | 14 |
| 4. Bedeutung und Auswirkungen der Franken-Eröffnungsbilanz-Verordnung | 16 |
| II. Der Einfluß von Geldentwertung und Preissteigerungen auf die Substanzerhaltung der Unternehmen | 25 |
| 1. Das Problem der Geldentwertung | " |
| 2. Die Folgen von Geldentwertung und Preissteigerungen für die Unternehmen | 33 |
| 2.1 - Allgemeines | " |
| 2.2 - Beim Anlagevermögen | 35 |
| 2.3 - Beim Vorratsvermögen | 36 |
| 3. Zusammenfassung | 38 |
| Exkurs: Wesen und Zweck der Abschreibungen und ihre Bedeutung als Finanzierungsmittel für die Unternehmen | 39 |
| 1. Allgemeines | " |
| 2. Die bilanzmäßigen Abschreibungen | 40 |
| 3. Die kalkulatorischen Abschreibungen | 44 |
| 4. Die steuerlichen Abschreibungen | 47 |
| 5. Die Abschreibungen als Finanzierungsmittel der Unternehmen | 49 |
| 6. Die Abschreibungen in Zeiten der Geldentwertung | 56 |

Seite

B) Die Bilanzaufstockung - Anlagevermögen - 59

I. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Bilanzaufstockung in Frankreich "

1. Die Bilanzaufstockung nach der VO vom 25.1.30 "
1.1 - Allgemeines "
1.2 - Die Durchführung der Bilanzaufstockung 60
1.3 - Die Bedeutung dieses Verfahrens "

2. Das Verfahren der Bildung einer Erneuerungsrücklage für das Anlagevermögen 61
2.1 - Allgemeines "
2.2 - Die Durchführung dieses Verfahrens "
2.3 - Die Bedeutung dieser Vorschriften 62

3. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Bilanzaufstockung 63
3.1 - Allgemeines
3.11 - Die zur Aufstockung ermächtigten Unternehmen 64
3.12 - Aufzustockende Bilanzposten 65
3.2 - Die Aufstockung der Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens "
3.21 - Allgemeines "
3.22 - Das Verfahren der Aufstockung und die Berechnung des Höchstwertes 66
3.3 - Die Aufstockung der Abschreibungen 68
3.31 - Allgemeines "
3.32 - Das Verfahren der Aufstockung der Abschreibungen 69
3.4 - Die Ermittlung des neuen Buchwertes nach erfolgter Aufstockung 70
3.5 - Die Ermittlung der neuen Abschreibungsannuitäten 71
3.6 - Die Aufstockung der übrigen Wirtschaftsgüter 73
3.61 - Die Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nicht der Abnutzung unterliegen "
3.62 - Die Aufstockung des Portefeuilles "
3.63 - Die Aufstockung der Forderungen und Schulden in ausländischer Währung 74
3.7 - Der Aufstockungsmehrwert und die Sonderrücklage der Aufstockung "
3.71 - Der Aufstockungs-Mehrwert "
3.72 - Die Sonderrücklage der Aufstockung 75
3.73 - Die Verwendung der Sonderrücklage 76
3.8 - Erneute Aufstockung in späteren Jahren 78
3.9 - Sonderfälle bei der Aufstockung "
3.91 - Vererbung oder Einbringung des Unternehmens in eine Familiengesellschaft "
3.92 - Fusionen von Gesellschaften 79

4. Bedeutung und Auswirkungen der Bilanzaufstockung "

| | Seite |
|---|---|
| II. Die dem Aufstockungsgesetz vorausgehenden Maßnahmen im Saarland | 86 |
| 1. Die Verordnung über Steuer- und Gebühren-erleichterungen vom 15.11.1949 | " |
| 1.1 - Allgemeines | " |
| 1.2 - Die gesetzlichen Bestimmungen der StGEV | " |
| 1.3 - Die Bedeutung und Auswirkungen der StGEV | 88 |
| 2. Das Gesetz über steuerliche Sondervorschriften vom 29.1.1952 - Teil I Rücklage für Neuanschaffungen | 91 |
| 2.1 - Zweck und Entstehung des Gesetzes | " |
| 2.2 - Begünstigte Unternehmen und Voraussetzungen der Rücklagebildung | 93 |
| 2.3 - Bemessungsgrundlage und Höhe der Rücklage | " |
| 2.4 - Verwendung der Rücklage | 94 |
| 2.5 - Buchmäßige Behandlung und Sonderbestimmungen | 95 |
| 2.6 - Bedeutung und Auswirkungen der Rücklage für Neuanschaffungen | 96 |
| III. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Bilanzaufstockung im Saarland | 98 |
| 1. Zur Entstehungsgeschichte des Gesetzentwurfes | " |
| 2. Allgemeine Bestimmungen | " |
| 2.1 - Aufstockungszeitpunkt und Aufstockungsbilanz | 101 |
| 2.2 - Die zur Aufstockung ermächtigten Unternehmen | 102 |
| 2.3 - Aufzustockende Bilanzposten | " |
| 3. Die Aufstockung der abnutzbaren Anlagegüter | 103 |
| 3.1 - Allgemeines | " |
| 3.2 - Durchführung der Aufstockung und Ermittlung des Höchstwertes | 104 |
| 4. Die Aufstockung der Abschreibungen | 105 |
| 5. Ermittlung des neuen Buchwertes nach erfolgter Aufstockung | 106 |
| 6. Die Ermittlung der neuen Abschreibungsannuitäten | " |
| 7. Aufstockungsmehrwert und Aufstockungsrücklage | " |
| 7.1 - Mehrwert der Aufstockung und Aufstockungsrücklage | " |
| 7.2 - Verwendung der Aufstockungsrücklage | 107 |
| 7.21 - Aufstockungsrücklage und Investierungszwang | " |
| 7.22 - Verwendung zum Ausgleich von Verlusten oder Fehlkapital | 108 |
| 7.23 - Verwendung zur Kapitalerhöhung | " |
| 7.24 - Verwendung zur Ausschüttung | 109 |
| 8. Sonderbestimmungen bei Unternehmerwechsel | " |
| 8.1 - Unternehmerwechsel vor dem Stichtag der Aufstockung | " |
| 8.2 - Unternehmerwechsel nach dem Stichtag der Aufstockung | 110 |
| 9. Schlußbestimmungen | " |
| IV. Bedeutung und Auswirkungen der Aufstockung des Anlagevermögens im Saarland | 111 |
| 1. Die Aufstockungskoeffizienten | 112 |
| 2. Der Zeitpunkt der Aufstockung | 117 |
| 3. Die Verwendung der Aufstockungsrücklage | 118 |
| 4. Zusammenfassung und Vorschläge | 120 |

Seite

C) Die Bilanzaufstockung - Vorratsvermögen - 133

I. Die französischen Maßnahmen zur Ausschaltung von Preissteigerungen beim Vorratsvermögen "

1. Die verschiedenen Methoden bis zum Jahre 1951 "
2. Die franz. VO vom 7.5.52 betr. die steuerliche Bewertung der Lagerbestände zur Ausschaltung von Preissteigerungen 135
2.1 - Allgemeines "
2.2 - Die Berechnung des Mindestvorrates 136
2.21 - Die mengenmäßige Berechnung "
2.22 - Halb- und Fertigfabrikate und Betriebsstoffe 137
2.23 - Periodische Neuberechnung "
2.3 - Die Berechnung des Korrekturbetrages "
2.31 - Die Verbindung mit dem Korrekturbetrag für 1950 "
2.32 - Die Ermittlung der Preisveränderungen beim Mindestvorrat 138
2.33 - Ermittlung des gesamten Korrekturbetrages 139
2.4 - Die Anwendung des Korrekturbetrages "
2.41 - Korrektur durch Bildung einer Rücklage 140
2.42 - Korrektur durch Absetzung im Aktiv "
2.5 - Die Berechnung des Korrekturbetrages bei Preissenkungen 140
2.6 - Sonderbestimmungen für 1951 141
2.7 - Die Anwendung des dargestellten Verfahrens auf das Jahr 1952 "
2.71 - Ermittlung des Korrekturbetrages für 1952 "
2.72 - Berechnung des gesamten Korrekturbetrages für 1952 142
2.73 - Die Anwendung dieses Korrekturbetrages "
3. Zusammenfassung 143

II. Die saarländischen Maßnahmen zur Ausschaltung von Preissteigerungen beim Vorratsvermögen 145

1. Das Gesetz über steuerliche Sondervorschriften vom 29.1.52 - Teil II - Rücklage zur Auffüllung der Lagerbestände "
2. Die steuerfreie Rücklage für die Erhöhung der Lagerbestände - Teil II des Entwurfes zum Aufstockungsgesetz 147
2.1 - Allgemeines "
2.2 - Der Kreis der begünstigten Unternehmen "
2.3 - Die Berechnung der Rücklage "
2.31 - Begriff des Lagerbestandes "
2.32 - Wert des Lagerbestandes "
2.33 - Bemessungsgrundlage 148
2.34 - Höhe der Rücklage "
2.4 - Periodische Neuberechnung der Rücklage "
2.5 - Verwendung der Rücklage 149
2.6 - Schlußbestimmungen "

Seite

3. Kritische Betrachtungen und Bedeutung des Aufstockungsgesetzes - Teil II 149

III. Zusammenfassung 154

D) Schlußbetrachtungen 161

E) Nachtrag vom Juli 1954 169

1. Das Gesetz zur Ergänzung steuerlicher Vorschriften - Aufstockungsgesetz vom 10.4.1954 "

a) Zum Begriff der Aufstockung "
b) Die gesetzlichen Bestimmungen des Aufstockungsgesetzes 170

2. Die Auswirkungen einer Bilanzaufstockung auf Konzernbilanzen 178

3. Aufstockungsrücklage und Investierungszwang 183

4. Bedeutung und Auswirkungen der Bilanzaufstockung im Saarland 189

Seite

Anhang

Beispiele - Nur die kleineren Beispiele befinden sich im Text, die nachstehend aufgeführten Beispiele sind dem Schluß der Arbeit beigefügt.


Beispiel 1: Die Verwendung der "provisions pour renouvellement" innerhalb der Aufstockung 194

Beispiel 2: Die Aufstockung in mehreren Jahren und die Berechnung der neuen Abschreibungsquoten 195

Beispiel 3: Überschuß der aufgestockten Abschreibungen über den aufgestockten Anschaffungswert 197

Beispiel 4,5,6: Berechnung des Aufstockungs-Mehrwertes 198

Beispiel 7: Beispiel einer Bilanz vor und nach der Aufstockung 201

Beispiel 8: Berechnung der Rücklage für Neuanschaffungen nach dem StSG von 1952, Teil I 205

Beispiel 9: Die Bilanzaufstockung im Saarland (nach dem vorliegenden Gesetzentwurf) 206

Beispiel 10: Fortlaufende Bilanzen von 1948-1952 unter Berücksichtigung der Aufstockung und der verschiedenen Korrekturverfahren für den Lagerbestand in Frankreich und im Saarland 209

Beispiel 11: Gegenüberstellung der französischen und saarländischen Verhältnisse beim Ausgehen von gleichen Werten am 20.11.1947 219

Beispiel 12: Gegenüberstellung der Abschreibungsmöglichkeiten in Frankreich und im Saarland 223

Beispiel 13: Gegenüberstellung der Abschreibungsmöglichkeiten nach den Bestimmungen der FEB im Saarland und der FEB für die Departements Haut-Rhin, Bas-Rhin und Moselle 228

Beispiel 14: Anwendung der französischen Verordnung vom 7.5.52 für die Geschäftsjahre 1951 und 1952 229

Beispiel 15: Berechnung der Rücklage für Auffüllung der Lagerbestände nach dem StSG 1952 232

Beispiel 16: Ermittlung der Rücklage für die Erhöhung der Lagerbestände nach Teil II des Aufstockungsgesetzes 233

Seite

Tabelle der Koeffizienten für die Bilanzaufstockung in Frankreich 234

Literatur-Verzeichnis 235

Lebenslauf 239

## Verzeichnis der Abkürzungen

| | | |
|---|---|---|
| ABl | - | Amtsblatt des Saarlandes |
| AktG | - | Aktiengesetz |
| CGI | - | Code général des Impôts |
| DB | - | Durchführungsbestimmungen |
| DMBG | - | D-Markbilanz-Gesetz vom 21.8.1949 mit Ergänzungsgesetz vom 28.7.50 und den DVO |
| DMEB | - | D-Mark-Eröffnungsbilanz |
| DVO | - | Durchführungsverordnung |
| ESt | - | Einkommensteuer |
| EStG | - | Einkommensteuergesetz (wenn im Text nicht näher bezeichnet, handelt es sich stets um das saarländische EStG von 1950) |
| EStR | - | Einkommensteuer-Veranlagungsrichtlinien |
| FinMin | - | Finanzminister oder Finanzministerium |
| FEB | - | Frankeneröffnungsbilanz |
| FEBVO | - | VO über die Aufstellung von Frankeneröffnungsbilanzen im Saarland v.29.3.49 |
| IHK | - | Industrie- und Handelskammer des Saarlandes |
| KSt | - | Körperschaftsteuer |
| KStG | - | Körperschaftsteuergesetz |
| StEG | - | Gesetz zur Ergänzung steuerlicher Vorschriften - Aufstockungsgesetz, Entwurf - Landtagsdrucksache II/114 I vom 8.7.1953 |
| StGEÄV | - | Änderungs-VO zur StGEV vom 10.11.1951 |
| StGEV | - | VO über Steuer- und Gebührenerleichterungen im Zuge des Wiederaufbaues vom 15.11.1949 |
| StSG | - | Gesetz über steuerliche Sondervorschriften vom 29.1.1952 |
| VO | - | Verordnung |
| VZSt | - | Vermögenszuwachssteuer (Gesetz v.6.7.48) |
| WBSt | - | Währungsbereichungssteuer (Gesetz v.6.7.48) |

+ + +

## Vorwort

In der französischen Fachliteratur findet man zuweilen die Ansicht vertreten, die Buchhaltung und Verrechnungslehre seien die Algebra der Wirtschaftswissenschaften. Man meint damit wohl, daß rechtliche Vorgänge (z.B. Verkauf von Waren etc.) ihren zahlenmäßigen Niederschlag in der Buchhaltung finden. (1)

Wenn aber die Gesetze der Algebra auf Recheneinheiten basieren, die gleicher Art und Gattung und unverrückbar sind, so kann das gleiche nicht für die kaufmännische Buchhaltung behauptet werden. Die in Buchhaltung und Bilanz ausgewiesenen Ziffern sind der zahlenmäßige Ausdruck von materiellen und immateriellen Gütern in einer bestimmten Währung. Diese Währung aber kann u.U., und das hat uns die Vergangenheit gezeigt, großen Änderungen unterliegen. In diesem Falle wird noch mit derselben Währungseinheit gerechnet, obwohl diese Einheiten verschiedenen Kaufkraftperioden entstammen. Das hat zur Folge, daß die Verrechnungslehre am meisten unter den Störungen eines schwankenden Währungs- und Preisgefüges zu leiden hat. Während die Wirtschaftswissenschaften sich mit diesen Schwankungen zu beschäftigen haben, ist die Verrechnungslehre ihnen unterworfen.

Treten solche Währungsschwankungen auf, so muß untersucht werden, welche Wirkungen sie für die Unternehmen haben und wie diesen Folgen begegnet werden kann.

Die saarländische Wirtschaft hat seit dem wirtschaftlichen Anschluß an Frankreich an der Geldentwertung und den Preissteigerungen in diesem Wirtschaftsraum teilgenommen. Wie in den nachfolgenden Ausführungen noch darzulegen sein wird, sind ihr dadurch Substanzverluste entstanden. Diese Substanzverluste kamen zu

---

(1) Vgl. hierzu z.B. Epin, Fluctuation monétaire, 1953, S. 1 ff.

den Verlusten, die die saarländische Wirtschaft durch Kriegsfolgen und die Auswirkungen der FEBVO erlitten hatte. Daher sah sich der Gesetzgeber veranlaßt, den Unternehmen Erleichterungen zu gewähren, die eine Substanzerhaltung der Unternehmen ermöglichen sollten. Diese gesetzgeberischen Erwägungen führten zu einem dem Landtag vorliegenden Entwurf eines "Aufstockungsgesetzes", dessen Bedeutung und Auswirkungen in betriebswirtschaftlicher und steuerlicher Hinsicht in dieser Arbeit untersucht werden sollen.

Zunächst sollen die Bestimmungsfaktoren analysiert werden, die zu diesem Gesetzentwurf geführt haben: Die Auswirkungen der FEBVO, der Geldentwertungen und Preissteigerungen auf die saarländischen Unternehmen. Im Anschluß daran werden die Maßnahmen dargestellt, die in Frankreich getroffen wurden, um den aus der sinkenden Kaufkraft der Währung resultierenden Substanzverlusten zu begegnen. In einem dritten Teil wird dann das Aufstockungsgesetz einer kritischen Untersuchung unterzogen. Da das Aufstockungsgesetz nicht nur die Aufstockung der Anlagewerte behandelt, wie dies in Frankreich der Fall ist, sondern auch gesonderte Maßnahmen für das Vorratsvermögen vorsieht, mußten auch letztere in dieser Arbeit dargestellt werden.

Die Arbeit will einen Beitrag zu den Diskussionen liefern, die augenblicklich um den Entwurf des Aufstockungsgesetzes geführt werden.

Es wurde versucht, Vor- und Nachteile nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten abzuwägen, ohne sich allzu sehr beeinflussen zu lassen von den Argumenten der Steuerpflichtigen und des Fiskus. Die geübte Kritik soll keineswegs eine negative Kritik sein und hat ihren Zweck erfüllt, wenn sie mit dazu beitragen kann, dem Gesetzentwurf die endgültige Gestalt zu geben, die im Interesse der saarländischen

Wirtschaft und letzten Endes auch im Interesse des Staates erforderlich ist.

Mein besonderer Dank für wertvolle Hinweise, Erläuterungen und Unterstützung gilt den Herren Referenten meiner Arbeit.

Die Arbeit wurde abgeschlossen am 10.2.1954.

## A - Die Bestimmungsfaktoren für das Aufstockungsgesetz im Saarland

### I. Die Franken-Eröffnungsbilanz und ihre Auswirkungen auf die saarländische Wirtschaft

#### 1) Die Notwendigkeit einer Umstellungsbilanz und ihre allgemeinen Grundsätze

Bei Kriegsende stand die saarländische Wirtschaft vor einer sehr schwierigen Lage.

Die industriellen Anlagen waren zu einem großen Teil durch Kriegseinwirkungen vernichtet oder doch sehr stark beschädigt. Die noch verbliebenen Anlagen waren durch die gesteigerte Kriegsproduktion und die sehr begrenzten Erneuerungsmöglichkeiten weit über das zumutbare Maß abgewirtschaftet.

Infolge der Preisbindungen der gelenkten Wirtschaft seit 1936, die sich im Laufe der Zeit auf Grund der ständig steigenden Zerrüttung der Währung verstärkten, wiesen die Bilanzen der Unternehmen Werte aus, die nicht mehr der Wirklichkeit entsprachen. Diese Entwicklung wurde in den ersten Nachkriegsjahren beschleunigt, da der gesamte Wirtschaftsablauf nicht mehr überwacht wurde und ein unkontrollierter Markt entstand. Hinzu kam noch die erhöhte Besteuerung nach den Bestimmungen des alliierten Kontrollrates, der die Unternehmen nur durch die Geldinflation - die Preise blieben gebunden - nachkommen konnten.

Die Bilanzwerte wurden daher mit der Zeit unvergleichbar. Mit dem wirtschaftlichen Anschluß des Saarlandes an Frankreich im November 1947 wurde auch die französische Währung im Saarland eingeführt. Für das betriebliche Rechnungswesen bedeutete dies, daß eine Angleichung an die neuen Verhältnisse erforderlich war. Der Gesetzgeber mußte alle Maßnahmen treffen, die die Aufstellung von Eröffnungsbilanzen - entsprechend dem Währungswechsel und den veränderten wirtschaftlichen Bedingungen - ermöglichten. Hierbei

hatte der Gesetzgeber es in der Hand, den Unternehmen die Möglichkeit zu geben, unter die Bilanzen der Markzeit, die aus den o.a. Gründen jede Aussagefähigkeit verloren hatten, einen Schlußstrich zu ziehen. Dementsprechend wäre es möglich gewesen, die Eröffnungsbilanz in Werten zu erstellen, die in Anpassung an die neuen wirtschaftlichen Verhältnisse eines anderen Wirtschaftsraumes in wirklicher Relation zu dem veränderten Preisniveau standen. Die unter diesen Gesichtspunkten aufgestellte EEB hätte wieder eine volle Aussagefähigkeit gehabt. Die in folgenden Jahren ausgewiesenen Gewinne hätten - stabile Währungs- und Preisverhältnisse vorausgesetzt - dem tatsächlich erwirtschafteten Erfolg entsprochen. Die Substanzerhaltung wäre möglich gewesen, da die Abschreibungsbasis dem Preisniveau entsprach. Auch das Unternehmungskapital hätte der Grösse und Bedeutung des Unternehmens angepaßt werden können.

Für die Umstellung der alten Markbilanzen standen dem Gesetzgeber zwei Wege zur Verfügung:

a) Es wird dem Unternehmen weitgehend selbst überlassen - eingeengt lediglich durch die allgemeinen Handels- und steuerrechtlichen Bestimmungen- die neuen Werte zu ermitteln.
b) Der Gesetzgeber schreibt Vervielfacher vor, mit deren Hilfe die alten Markwerte umzurechnen sind. Hierbei kann es sich entweder um einen einheitlichen Vervielfacher für alle oder um verschiedene Vervielfacher für die einzelnen Bilanzposten handeln.

Im ersten Falle liegt eine Aufhebung jeder wertmäßigen Bindung zwischen Schlußbilanz und EB vor; es besteht dann keine "Bilanzidentität" mehr, während im letzten Falle durchaus eine wertmäßige Bindung vorhanden ist. Es besteht auch in diesem letzteren Falle keine uneingeschränkte Identität zwischen Schlußbilanz und EB, da man hierunter nach Aufermann (1) "den ununterbrochenen Zusammenhang, d.h. die Gleichheit

(1) "Grundzüge betriebswirtschaftlicher Steuerlehre" Wiesbaden 1952, S.106 f.

zweier Ertragsbilanzen in einem bestimmten Zeitmoment" versteht. Aber durch die Umrechnung der Schlußbilanzwerte mit einem einheitlichen oder einigen verschiedenen Vervielfachern bleibt doch eine eingeschränkte Identität gewahrt, da die EB an die Werte der Schlußbilanz gebunden bleibt. Es wird vielfach im Zusammenhang mit der Bilanzverknüpfung bei Währungsumstellung von "Bilanzkontinuität" gesprochen. Auch in der Literatur findet sich häufig dieser Begriff für den vorliegenden Fall. Das Problem der Bilanzkontinuität liegt hier aber nicht vor, bezw. tritt in den Hintergrund, wenn man unter Kontinuität die Beziehung von Schlußbilanz zu Schlußbilanz versteht, d.h. eine Verbindung im Zeitraum.(1) Die irreführende Anwendung des Begriffes Kontinuität dürfte auf die Terminologie des RFH zurückzuführen sein, der das, was wir unter Identität verstehen wollen, als "allgemeine Kontinuität" bezeichnete und die Kontinuität "spezielle Kontinuität" nannte. (2)

Will man die oben genannten Ziele in der EB nach einer Währungsumstellung erreichen, so muß man auf die Einhaltung einer - wenn auch eingeschränkten - Identität verzichten; man kann also die EB <u>wertmäßig</u> nicht an die Schlußbilanz binden (3). Dieser Verzicht auf eine wertmäßige Bindung zwischen Schlußbilanz und EB erfolgte unter anderem in der Goldmark-Umstellungsbilanz von 1925, in der Umstellungsverordnung für Österreich 1938 und grundsätzlich auch im DMBG. Bei der Währungsumstellung im Saarland im Jahre 1935 folgte die "VO über Reichsmarkbilanzen im Saarland" vom 19.3.1935 dem Prinzip der Durchbrechung der wertmäßigen Bindung an die Schlußbilanz in alter Währung.

---

(1) Aufermann, a.a.O. S.111 f. Vgl. auch Fleischhauer, Bilanzierungsgrundsätze, Wiesbaden 1949 S. 18 u. 32 f.

(2) RFH-Urteil v.1.2.1928 (StuW 1928 Nr. 157)

(3) Dies wird auch in der Literatur immer wieder anerkannt. Vgl. insbesondere Hager, FEB im Saarland und DMEB - ein kritischer Vergleich. Diss.Ffm.1952

Die FEB aber knüpft wertmäßig an die letzte (Mark-) Schlußbilanz an. Bestimmend hierfür dürften rein fiska lische Motive gewesen sein, auf die noch eingegangen wird.

2) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Aufstellung der Franken-Eröffnungsbilanz

Grundlagen für die FEB zum 20.11.1947 waren:

a) Verfügung des Militärgouverneurs des Saarlandes No 47-54 vom 18.11.1947 (ABl.1947 S.690)

b) Bilanzierungsgesetz vom 30.7.1948 (Abl.1948 S. 1008)

c) VO des Ministers für Finanzen und Forsten vom 29.3.1949 über die Aufstellung von Franken-Eröffnungsbilanzen - FEBVO - (ABl.1949 S.351) (1)

Gemäß der Verfügung 47-54 vom 18.11.47 waren die Unternehmen verpflichtet, zum 19.11.47 eine Saarmark-Schlußbilanz zu erstellen. Diese Schlußbilanz entsprach im Prinzip einer normalen Schlußbilanz, jedoch war der Stichtag für diese Bilanz zeitlich vorverlegt. (2) Maßgebend für diese Schlußbilanz waren die Werte der normalen Handelsbilanz, jedoch unter Zulässigkeit von Zuschreibungen, um Unbilligkeiten in gewissem Rahmen zu vermeiden, die durch Abweichungen der Werte in der Handels- und Steuerbilanz entstanden wären. (3)

Diese Mark-Schlußbilanz war gemäß der o.a. Verfügung 47-54 des Militärgouverneurs mit einem Vervielfacher von 20 in französische Francs umzurechnen. Dieser Satz von 1 : 20 entsprach dem Umtauschverhältnis des Bargeldes. Die Verfügung 47-54 betonte aber den vorläufigen Charakter dieser EB und stellte modifizierte Vervielfacher für bestimmte Aktiva in Aussicht. In der Verfügung wurde aber deutlich zum Ausdruck gebracht, daß für die EB in französischer Währung der Grundsatz der Bilanzidentität gewahrt bleiben müsse, die EB also wertmäßig an die Mark-Schlußbilanz gebunden bliebe.

---

(1) Ferner Beschluß No 1 über VZSt u.WBSt v.6.7.1948
(2) Vgl.Heinen, Die Entwicklung des saarl.Steuerrechtes nach 1945, Diss.Saarbrücken 1950 S.61 f.
(3) Vgl.Tegethof, Streifzüge durch die FEBVO, in Saar-Wirtschaft No 9/49

Die genauen und endgültigen Bestimmungen für die Erstellung der FEB brachte dann die FEBVO vom 29.3.49 (1), die im Prinzip nicht von der Verfügung 47-54 abwich. Die FEBVO regelte nur solche Fälle, in denen die Identität der beiden Bilanzen in gewissem Rahmen eingeschränkt wurde (§ 4). Das bedeutete, daß für verschiedene Bilanzposten andere Vervielfacher als der ursprüngliche angewandt werden konnten. Die endgültige FEB, die gleichzeitig als Handels- und Steuerbilanz galt, war also nur eine weitere Ableitung der vorläufigen FEB, die mit 1 : 20 umgerechnet worden war. Nach Tegethof ist die endgültige FEB nur eine "teilweise zum zweiten Male umgerechnete Umstellungsbilanz", da sie grundsätzlich wertmäßig und formell den Anschluß an die Mark-Schlußbilanz behielt. (2)

Es würde über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen, alle Bestimmungen der FEBVO darzustellen. Wir dürfen uns daher darauf beschränken, die Bestimmungen anzuführen, die für diese Arbeit von Bedeutung sind.

Abweichend von der vorläufigen Umrechnungsbilanz durften, gemäß § 5 FEBVO, die Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im Verhältnis 1 : 80 umgerechnet werden. Dieser, um 80 vervielfachte Betrag für jedes einzelne Anlagegut durfte aber nur dann in der FEB ausgewiesen werden, wenn der Teilwert des betreffenden Anlagegutes nicht niedriger war. War jedoch der Teilwert niedriger als der 1 : 80 umgestellte Buchwert - ein sehr seltener Ausnahmefall - dann durfte höchstens dieser Teilwert angesetzt werden. Die so ermittelten Bilanzansätze galten als neue Anschaffungs- bezw. Herstellkosten und bildeten damit die Basis zur Berechnung der zukünftigen Abschreibungen. Dabei konnte die vermutliche Restnutzungsdauer neu geschätzt werden.

---

(1) Erlassen vom saarl. Finanzminister gem. Ermächtigung durch § 26,2 des Bilanzierungsgesetzes vom 30.7.1948.
(2) "Streifzüge durch die FEBVO" a.a.O. No 8/1949

Das Vorratsvermögen (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Halb- und Fertigfabrikate) wurde nicht direkt zu den Wiederbeschaffungspreisen am 20.11.47 bewertet, sondern war mit den Vervielfachern umzurechnen, die auch der Währungsbereicherungssteuer zugrunde lagen. (1) Die WBSt - eingeführt als Äquivalenz zum französischen impôt de solidarité nationale - sollte beim Vorratsvermögen die Differenz zwischen dem Inventurwert, umgerechnet 1 : 20 und dessen Teilwert in Francs am 20.11.47, erfassen. Die Steuersätze betrugen bei Roh- und Hilfsstoffen 25%, bei den übrigen Gütern des Vorratsvermögens 40%.

Zur Ermittlung des Teilwertes für die Wirtschaftsgüter des Vorratsvermögens waren von den Interessenvertretungen der Wirtschaft - den sog.Dreiervertretungen - auf Grund von Umfragen bei den Mitgliedsfirmen Durchschnittswerte errechnet worden, die alle Nachteile und Ungenauigkeiten solcher gemittelten Werte aufwiesen (2). Diese Durchschnittswerte galten dann als Vervielfacher für die Ermittlung der WBSt, und ebenso waren die mit Hilfe dieser Vervielfacher umgerechneten Werte der Markinventur auch für die FEB maßgebend. (3) Um nur einige der wichtigsten Vervielfacher zu nennen:

| | |
|---|---|
| Stahl und Bleche bei der eisenweiterverarbeitenden Industrie | 90 |
| Halbfabrikate | 60 |
| Magazinmaterial | 60-65 |
| Form- und Stabstahl bei den Hüttenwerken | 70 |
| Bleche | 75 |
| Schrott | 50 |
| Zement | 30-32 |
| Backsteine | 60 |
| Kleinwerkzeuge | 75 |
| Stahlguß | 70 |
| Holzverarbeitende Industrie | 38 |
| Kohlen | 100-110 |

Forderungen und Schulden in Saar- oder Reichsmark waren im Verhältnis 1:20 bezw. 1:12 umzustellen. Beteiligungen und Wertpapiere waren zum gemeinen Wert zu bewerten.

---

(1) Erlassen durch Beschluß No 1 der gemischten Kommission vom 6.7.48 (ABl.1948 S.100 ff.)

(2) Hager(a.a.O.S.88 f) führt dazu aus, daß den Betrieben bei dieser Umfrage meist sowohl die neuen Preisrelationen, als auch die Bedeutung der Umfrage unbekannt waren, so daß die angegebenen Mittelwerte oft aus Vorsichtsgründen zu niedrig angegeben wurden

(3) Veröffentlicht im Anhang der DB zur VZSt u.WBSt v. 10.11.48 (ABl.S.1500 ff.) (2) RGBl I/421/1935

3. Parallelen zur Franken-Eröffnungsbilanz

3.1 - Die Umstellungsbilanz von 1935

Nach der Rückgliederung des Saarlandes in das Deutsche Reich in politischer und wirtschaftlicher Beziehung am 1.3.1935 mußte auch im Saarland die bisher geltende französische Währung durch die deutsche abgelöst werden. Entsprechend waren für die Unternehmen Umstellungsbilanzen erforderlich, deren gesetzliche Grundlage die "VO über Reichsmarkbilanzen im Saarland" vom 19.3.35 bildete.

Der damalige Umrechnungsfaktor für Bargeld, Bankkonten etc. betrug 6 ffrs. = 1 RM. In diesem Verhältnis mußten auch die Regulierungswerte in der Mark-EB umgestellt werden. Für alle übrigen Bilanzposten gestattete die VO die Durchbrechung der Identität, so daß der wertmäßige Zusammenhang zwischen Mark-EB und Francs-Schlussbilanz aufgehoben wurde. Den Unternehmen wurde gestattet, unter Berücksichtigung der allgemeinen Bewertungsvorschriften des Handelsrechtes, das Betriebsvermögen völlig neu zu bewerten. Die Durchbrechung des wertmäßigen Bilanzzusammenhanges ermöglichte es beim Vorratsvermögen, den tatsächlichen Tageswert anzusetzen. Beim abnutzbaren Anlagevermögen ergaben sich durch Ansetzung des Teilwertes neue erhebliche Abschreibungsmöglichkeiten. (1)

Die Gründe, warum der Gesetzgeber 1935 eine Durchbrechung des wertmäßigen Bilanzzusammenhanges zuließ, sind weniger aus der Tatsache zu erklären, daß man in der damaligen Zeit, in der sich die deutsche Wirtschaft in einer steigenden Prosperität befand, keinen allzu großen Ausfall an Steuereinnahmen befürchtete. Vielmehr lassen sich diese Gründe mit Befürchtungen des Gesetzgebers hinsichtlich der Umstellungsschwierigkeiten erklären. Wie 1935 vorauszusehen war, und wie es sich in der Folgezeit auch bewahrheitete, ließ sich die Eingliederung des Saarlandes mit seiner großen industriellen Kapazität in das deutsche Wirtschaftsgebiet nicht ohne wirtschaftliche Störungen und Schwierigkeiten vollziehen. Dies bedingte allein schon die

(1) Vgl. Tegethof, Erwägungen zur FEB, in Saar-

völlige Umorientierung der Beschaffungs- und Absatzmärkte in einem anderen Wirtschaftsraum. Die großzügigen Bewertungsvorschriften für die Umstellungsbilanz ermöglichten aber den Ansatz des Vorratsvermögens zu Tages-Wiederbeschaffungspreisen, so daß aus der Tatsache der Währungsumstellung allein keine Buchgewinne entstehen konnten. Beim Anlagevermögen ergab sich eine Aufwertungsmöglichkeit, die neue Abschreibungen zuließ und damit eine "schonende" Gewinnbesteuerung in den folgenden Jahren. Diese Vorteile sollten wenigstens zum Teil die Umstellungsstörungen und -schwierigkeiten kompensieren und den Start der Saarwirtschaft in einen neuen Wirtschaftsraum nicht von vornherein erschweren.

3.2 - Die DMEB aus dem Jahre 1948

Die Lage der deutschen Wirtschaft im Jahre 1948 war mit der Lage, in der sich die saarländische Wirtschaft im November 1947 befand, fast identisch: Vernichtung und Beschädigung der industriellen Ausrüstung, abgewirtschaftete Produktionsmittel, verfälschte Bilanzwerte durch Geldentwertung, übersteigerte Besteuerung und unkontrollierte Märkte.

Am 20.6.1948 erfolgte der Währungsschnitt und die Umstellung auf DM. Die gesetzliche Grundlage für die Umstellungsbilanzen der Unternehmen gab das D-Mark-Bilanzgesetz vom 21.8.1949 mit seinen Ergänzungs- und Durchführungs-VO. Dieses DMBG weicht in gewissem Rahmen von den bisherigen Handels- und steuerrechtlichen Bewertungsvorschriften ab, um den bereits geschilderten Verhältnissen Rechnung zu tragen. Das DMBG erlaubte für die DMEB bei der Anlagenbewertung die Bilanzidentität zu durchbrechen und Neubewertungen vorzunehmen.

Bei Grundstücken und Gebäuden konnte der letzte Einheitswert vor dem 21.6.1948, ohne Rücksicht auf den letzten RM-Buchwert, angesetzt werden. War jedoch der Buchwert in der RM-Schlußbilanz höher, so konnte dieser Wert aktiviert werden, falls der Tageswert nicht überschritten wurde. Praktisch bedeutete dies nur eine mäßige Höherbewertung, da die Einheitswerte meist

infolge Kriegseinwirkungen herabgesetzt waren. Eine Aufwertung hing also entscheidend von Alter, Zustand, Abschreibungsstand und Kriegsschäden bei diesen Wirtschaftsgütern ab.

Die abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, wie Maschinen, Einrichtungen, Apparate, Werkzeuge etc., waren mit dem Tageswert (d.h. dem Wiederbeschaffungswert) am 31.8.1948 zu bewerten. Dieser Tageswert war der Höchstwert, wobei jedoch die Gesamtnutzungsdauer im Verhältnis zur bisherigen Nutzungsdauer zu berücksichtigen war. Diese Bestimmungen führten dahin, daß z.B. ein in der Steuerbilanz bereits voll abgeschriebenes Anlagegut mit einem Drittel des Neuwertes angesetzt werden konnte. Ein noch nicht voll abgeschriebenes Anlagegut war wie folgt zu bewerten:
1/3 Neuwert + (2/3 Neuwert : betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer) x restliche Abschreibungsjahre.
Maßgebend war also die betriebsgewöhnliche, d.h. die steuerlich zulässige Nutzungsdauer, die im allgemeinen kürzer als die zu erwartende tatsächliche Lebensdauer ist. Wenn die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer bereits abgelaufen war (Steuerbilanzwert = o), so konnte bis zu 1/3 des Neuwertes reaktiviert werden; war die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer noch nicht abgelaufen, so konnte dieses eine Drittel um einen entsprechenden Anteil der restlichen 2/3 erhöht werden.
Das Vorratsvermögen war zu den Wiederbeschaffungs- bezw. Herstellkosten am 31.8.1948 zu bewerten, es sei denn, die Wiederbeschaffungskosten am 31.8.1949 waren niedriger, dann mußten die letzteren in Ansatz gebracht werden.

Diese kurzen Darlegungen werden genügen, die grundlegenden Unterschiede zwischen den Bestimmungen des DMBG und der FEBVO aufzuzeigen.

Die Bestimmungen des DMBG über die Anlagenbewertung haben neue Ausgangswerte für die Abschr ibungen geschaffen. Diese Neubewertungen des Anlagevermögens, unter Durchbrechung der Identität, waren aus der besonderen Situation, in der sich die deutsche Wirtschaft

zu diesem Zeitpunkt befand, erforderlich geworden: Währungsreform, Währungsschnitt (Umstellung im Verhältnis 10 : 1) und großer Erneuerungsbedarf. Es zeigt sich hier auch, daß der Gesetzgeber klar die Unzulänglichkeit der Abschreibungen bei erheblichen Preissteigerungen und Währungsverfall erkannt hatte. Ebenso anerkannte der Gesetzgeber, daß die durchgeführten Abschreibungen dann ihren Zweck verfehlen, wenn Ersatzinvestitionen durch Kriegsbewirtschaftung nicht möglich sind und die für die Ersatzbeschaffung gebildeten Reserven durch Währungsreform verloren gehen.

Durch die Neubewertung und die damit verbundenen Abschreibungsmöglichkeiten ergibt sich für die Unternehmen eine echte Finanzierungshilfe. Huppert (1) führt hierzu aus: "Das DMBG kommt also durch die Anerkennung des Neuwertes und durch die zusätzliche Aktivierungsmöglichkeit eines Drittels den Unternehmen entgegen, schränkt letztere allerdings durch die Maßgeblichkeit der bisherigen steuerlichen (statt der meist längeren tatsächlichen) Nutzungsdauer ein. Praktisch bedeutet dies, daß bei einem bisherigen KSt-Satz von 50% die Unternehmen den laufenden Ersatzbedarf in Höhe von 1/6 durch Steuerersparnis (verteilt auf die restliche Nutzungsdauer) finanzieren konnten."

Diese o.a. echte Finanzierungshilfe hört mit der Lebensdauer der alten Anlage auf.

Beim Vorratsvermögen konnte durch die Bestimmung, daß der jeweils niedrigere Wert des Wiederbeschaffungs- bezw. Herstellpreises am 31.8.1948 oder 31.8.1949 anzusetzen ist, gewisse Zufälligkeiten und äußere Einflüsse nicht ganz ausgeschaltet werden. Da aber das Vorratsvermögen in einem Unternehmen - je nach der von der Art der Fabrikation abhängigen Umlaufgeschwindigkeit - gegenüber dem Anlagevermögen kurzfristiger gebunden ist, interessiert dieses Problem mehr unter dem Blickwinkel der Besteuerung und Substanzerhaltung. In der DMEB konnte das Vorratsvermögen nur zum niedrigeren der Werte an den genannten Daten bewertet werden. Waren also am 31.8.1948 die Wiederbeschaffungskosten

(1) "Abschreibungen auf Anlagen" München 1952 S.40

niedriger, so mußten diese angesetzt werden. Daraus folgt, daß bis zum 31.8.1949 die Wiederbeschaffungskosten gestiegen waren, so daß der nach den Grundsätzen des Einkommensteuerrechtes ermittelte Gewinn nicht den reinen Umsatzgewinn darstellen konnte, sondern auch einen Buchgewinn enthielt, in Höhe der durch die Preissteigerung verursachten Wertänderung am ruhenden Vermögen. Je nach Umlaufgeschwindigkeit des Lagers konnte dies für einzelne Unternehmen recht fühlbar werden. Dennoch waren diese Auswirkungen begrenzt, da bis zur Koreakrise die Preissteigerungen in Deutschland einen gewissen Rahmen nicht überstiegen. (1) Auf dieses Problem wird bei der folgenden Besprechung der FEBVO noch einzugehen sein.

Abschließend kann festgestellt werden, daß die Bestimmungen des DMBG in gewissen Grenzen doch den Anforderungen gerecht werden, die an eine Eröffnungsbilanz nach Währungsumstellung gestellt werden müssen. Es darf aber nicht unerwähnt bleiben, daß der Wunsch der deutschen Unternehmen nach möglichst hoher Neubewertung, zur Verbesserung des Bilanzbildes und der Abschreibungsmöglichkeiten, sich mit Erwägungen kreuzten, die für niedrigere Wertansätze sprachen, im Hinblick auf VSt, Gewerbekapitalsteuer, vor allem aber im Hinblick auf die Soforthilfe- und Lastenausgleichsabgaben mit ihrem stark vermögensteuerrechtlichen Charakter. Diese Erwägungen wiegen selbst gegenüber den gebotenen Möglichkeiten der Neubewertung in der DMEB sehr schwer.

### 3.3 - Die Franken-Eröffnungsbilanzen in den französischen Départements Haut-Rhin, Bas-Rhin und Moselle

Große Gebiete der drei französischen Dopartements Haut-Rhin, Bas-Rhin und Moselle waren während des Krieges nicht nur von Deutschland besetzt, sondern auch wirtschaftlich dem deutschen Reichsgebiet eingegliedert worden. Als bei Kriegsende diese Gebiete wieder an Frankreich zurückfielen, wurde auch die französische Währung erneut eingeführt. Für die Unternehmen ergab sich damit die Notwendigkeit, ihre Bilanzen

(1) Vgl. hierzu Hager, a.a.O. S. 76 ff.

entsprechend der neuen Währung umzustellen. Die gesetzliche Grundlage für die FEB war das Décret 46-379 vom 9.3.1946 (J.O. vom 10.3.1946). Diese VO. bestimmte, daß alle Unternehmen, die der ESt oder KSt unterliegen, zum 1.1.1945 eine Eröffnungsbilanz in französischen Francs zu erstellen hatten, gleichgültig, wann das Geschäftsjahr gewöhnlicherweise beendet war.

Für diese FEB galten folgende Bestimmungen:

a) Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, angeschafft vor dem 16.6.1940: Diese Anlagegüter sind mit dem Wert in Francs anzusetzen, mit dem sie am 16.6.1940 zu Buch standen, abzüglich der zwischenzeitlichen Abschreibungen.

b) Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, beschafft in der Zeit vom 16.6.1940 bis 31.12.1944.
Die Anschaffungs- bezw. Herstellpreise dieser Anlagegüter in RM sind umzurechnen im Verhältnis 1 RM = 15 ffrs. Dabei sind die Abschreibungen zu berücksichtigen, die nach den französischen Steuergesetzen vorgenommen worden wären.

c) Bargeld, Bankkonten, Schulden und Forderungen sind im Verhältnis 1:20 umzustellen.

d) Für alle übrigen Aktiv- und Passivposten ist das Umrechnungsverhältnis 1:15.

Wir finden somit in diesen Bestimmungen eine gewisse Ähnlichkeit mit der saarländischen FEBVO. Auch hier soll der Wertzusammenhang zwischen RM-Schlußbilanz zum 31.12.1944 und der FEB zum 1.1.1945 nicht durchbrochen werden. Das Umstellungsverhältnis kann nicht als günstig bezeichnet werden. Aber dennoch darf man diese Zahlen nicht mit den Umstellungskoeffizienten der FEBVO vergleichen, da zwischen 1945 und 1947 die Inflation erheblich weiter fortgeschritten war, so daß Ende 1947 ein völlig anderes Preisniveau vorlag. Auch ist zu beachten, daß die Unternehmen in den genannten französischen Departements bereits mit der Schlußbilanz zum 31.12.1945 in den Genuß der Bilanzaufstockung (gem. VO 45-1820) kommen konnten. Des weiteren konnten diese Unternehmen ihre Bilanzen in den Jahren 1947, 1948 und 1951 aufstocken. Vor allem diese letzte

Tatsache darf bei einem Vergleich mit der saarländischen FEB nicht außer Betracht bleiben. (Vgl. Beispiel 13)

4. - Bedeutung und Auswirkungen der Franken-Eröffnungsbilanz-Verordnung

Nach dem wirtschaftlichen Anschluß des Saarlandes an Frankreich und nach Einführung der französischen Währung stand die saarländische Wirtschaft vor einem völlig neuen Start. Ähnlich wie 1935, nur in umgekehrter Richtung, mußten neue Beschaffungs- und Absatzmöglichkeiten gefunden werden. Allein diese Tatsache ließ sich nicht ohne Störungen und Schwierigkeiten vollziehen. Neue Märkte - das bedeutet nicht nur Suche nach einem neuen Lieferanten- und Kundenkreis, sondern auch Umstellungen in der Produktion auf neue Forderungen hinsichtlich Geschmack, Qualität und Ähnlichem. Die saarländische Wirtschaft trat plötzlich aus einem Stadium der Zwangs- und Planwirtschaft in die Marktwirtschaft eines anderen Wirtschaftsraumes, in dem die Gesetze der freien Konkurrenz bis zu einem gewissen Grad gültig waren.

Daneben stand die saarländische Wirtschaft vor dem dringlichen Problem der Instandsetzung der Produktionsstätten und -mittel und der Erneuerung der veralteten und verbrauchten Einrichtungen. Zwar stellte der französische Franc im Gegensatz zur RM wieder eine kaufkräftige Währung dar, aber die liquiden Mittel der Unternehmen waren durch die Umstellung im Verhältnis 1 : 20 fast auf ein Nichts herabgemindert worden, da das Lohn- und Preisniveau zu der Zeit schon bedeutend höher lag. (So mußten die Löhne z.B. im Verhältnis von ca. 1 : 70-90 umgerechnet werden). Die saarländische Wirtschaft hatte also einen sehr großen Finanzbedarf für die erforderlichen Investitionen zu verzeichnen. Die notwendig gewordenen Erneuerungen und Instandsetzungen konnten aber nur beschränkt aus der sonst gerne benutzten Quelle - der Selbstfinanzierung aus Gewinnen - fließen, da hohe Kosten, Besteuerung und die völlige wirtschaftliche Neuorientierung diese Gewinne zunächst stark herabdrückten.

Auch war zu damaliger Zeit noch nicht abzusehen, welche ERP-Mittel der saarländischen Wirtschaft zufließen würden. Andere Kapitalquellen für Investitionskredite standen aber kaum zur Verfügung oder sollten vorwiegend dem ebenso dringend notwendigen Wohnungsbau vorbehalten bleiben. Somit rückte die 3. Finanzierungsquelle für betriebliche Investitionen in den Vordergrund: die Abschreibungen.

So setzte die saarländische Wirtschaft ihre ganzen Hoffnungen auf die Bestimmungen für die FEB, die ihr die Anlageerneuerungen erleichtern und einen günstigen Start im neuen Wirtschaftsraum ermöglichen sollten. Aber schon die Verfügung 47-54 vom 18.11.47 hatte klar zum Ausdruck gebracht, daß bei der FEB eine wertmäßige Bindung zur Mark-Schlußbilanz bestehen bleiben müsse. Auch das saarländische Finanzministerium wies schon frühzeitig darauf hin, daß die zu erlassende FEBVO an einer Verknüpfung in wertmäßiger Hinsicht zwischen Schluß- und Eröffnungsbilanz festhalten müsse. Als Gründe wurden neben der für die FEBVO maßgeblichen Verfügung 47-54 auch die Sorgen um einen ausgeglichenen Staatshaushalt angegeben. (1) Man fürchtete, daß eine den Unternehmen bewilligte Bewertungsfreiheit zu übermäßig hohen Ansätzen in der FEB führen könnte, so daß zu hohe Abschreibungen den steuerpflichtigen Gewinn der folgenden Jahre minderten, was die Steuereinnahmen infolgedessen über ein vertretbares Maß hinaus absinken ließe. (2)

Da somit eine Neubewertung in der FEB unter Durchbrechung der Bilanzidentität nicht in Frage kam, konnte es sich nur noch um die Auswahl der Vervielfacher handeln. Es wäre wohl zweckmäßig gewesen, anstelle eines einzigen Vervielfachers für das gesamte Anlagevermögen, eine Differenzierung dieser Vervielfacher nach Art des Anlagevermögens und der Branchen vorzunehmen.

---

(1) Auch soziale Gründe wurden angeführt: Es sei nicht vertretbar, den Unternehmen einen weitgehenden Ausgleich der Kriegsverluste und Substanzeinbußen zu ermöglichen, während dieser Ausgleich von Privatleuten nicht gefunden werden könne.

(2) Vgl. Tegethof "Erwägungen zur FEB" a.a.O.1/1948.

Die FEBVO aber gibt nur einen Vervielfacher für das Anlagevermögen von 80 an. War dieser Koeffizient von 80 ausreichend, d.h. in der Lage, die Anlagegüter so umzurechnen, daß sie dem Preisniveau am 20.11.47 entsprachen?

Die Industrie- und Handelskammer des Saarlandes hat hierüber eingehende Untersuchungen angestellt und kam zu folgenden Umrechnungskoeffizienten:

| | |
|---|---|
| Papierindustrie | 95 |
| Lederverarbeitung | 110 |
| Stahlbau | 125 |
| Gipswerke | 150 |
| Hüttenwerke | 140 |
| Maschinenfabrik | 120 |
| Holzverarbeitung | 105 |
| Großhandel | 100 |
| Brauereien | 98 |

Im Durchschnitt also rund 120.

Daraus wurde gefolgert, daß in diesen Branchen der Abschreibebedarf bei einer Umstellung 1 : 80 wie folgt ungedeckt bleibt (2):

| | |
|---|---|
| Papierindustrie | 15% |
| Lederverarbeitung | 28% |
| Stahlbau | 36% |
| Gipswerke | 47% |
| Hüttenwerke | 43% |
| Maschinenfabrik | 33% |
| Holzverarbeitung | 24% |
| Großhandel | 20% |
| Brauereien | 18% |

Den berechtigten Wünschen der Wirtschaft gegenüber glaubte aber das Finanzministerium einen höheren Vervielfacher als 80 aus haushaltmäßigen Erwägungen nicht vertreten zu können.

Um die Auswirkungen dieser Umstellung 1:80 in vollem Umfange zu erkennen, muß das Folgende erwähnt werden:

a) Die FEB sollte keineswegs ein nach statischen Gesichtspunkten aufgestellter Vermögensstatus sein, d.h. eine ordnungsmäßige, zu einem bestimmten Stichtag bewertete Zusammenstellung des Vermögens und der Schulden eines Unternehmens. Das würde dem Zweck der Umstellungsbilanz widersprechen. Vielmehr sollte die

---

(1) Nachrichtendienst der IHK Jahrgang 1948 No 11/12 S.158 ff.
(2) Vgl. die Tabelle auf S. 162 a.a.O.

FEB einen Schlußstrich ziehen unter die beendete Markperiode und die Grundlage bilden für alle zukünftigen Handels- und Steuerbilanzen. Glaubte aber der Gesetzgeber von dem Grundsatz der Bilanzidentität nicht abweichen zu können, so hätte ein Koeffizient gefunden werden müssen, der eine Umstellung ermöglichte, die nicht schon a priori einen Eingriff in die noch bestehende Substanz der Unternehmen darstellte. Eine solche Umstellung hätte dann zwangsläufig auch den Forderungen des Handelsrechtes nach Bilanzwahrheit und -klarheit entsprochen.

b) Der Kapitalfreisetzung durch Abschreibungen steht die ebenso wichtige Reinvestition dieser temporär freigesetzten Beträge gegenüber, damit das Unternehmen seinen bisherigen Leistungsstand mindestens beibehalten kann. Unter der Voraussetzung, daß der Markt den verlangten Preis, in dem auch die Abschreibungskosten enthalten sind, gewährt und bei Übereinstimmung zwischen kalkulatorischen und buchhalterischen Abschreibungen, wird ein Unternehmen bei laufender Kapitalverflüssigung durch Abschreibungen und mangelnden Reinvestitionsmöglichkeiten immer liquider. Das war auch die Lage der Saarwirtschaft vor der Währungsumstellung 1947. Aus diesen liquiden Mitteln sollte die Erneuerung finanziert werden. Da aber diese Mittel mit den übrigen Bargeldbeständen und Bankkonten im Verhältnis 1 : 20 umgestellt wurden, fielen sie für künftige Ersatzbeschaffungen weitestgehend aus. Dies trifft für alle abnutzbaren Anlagegüter zu, die sich am 19.11.1947 im Betrieb eines Unternehmens befanden. Besonders nachteilig aber sind die Auswirkungen bei Anlagegütern, die in der Mark-Schlußbilanz nur noch mit dem Erinnerungswert erschienen. Die Umstellung 1 : 80 dieser Anlagegüter ergibt keine neuen Abschreibungsmöglichkeiten, so daß eine Ersatzbeschaffung aus Abschreibungsgegenwerten praktisch ausgeschlossen ist - und dies, obwohl die betr. Anlagegüter u.U. dem Unternehmen noch voll dienen.

c) Wie in einem Exkurs über Wesen und Zweck der Abschreibungen noch näher darzulegen versucht wird (1),

(1) Siehe S. 39 ff. dieser Arbeit

kann der Anschaffungspreis nur unter der Prämisse stabiler Währungs- und Preisverhältnisse Basis für die Berechnung der Abschreibungen bilden. Ist diese Prämisse aber nicht gegeben, - dies dürfte auch bei einer Währungsumstellung der Fall sein - so können die vom Anschaffungspreis ermittelten Abschreibungen keine aufwandsgerechten Quoten mehr ergeben. Auf der anderen Seite ist demzufolge bei Ausscheiden des abgeschriebenen Wirtschaftsgutes mit den aus den Abschreibungen angesammelten Mitteln keine Ersatzbeschaffung möglich.

Das DMBG hat diesen Erkenntnissen Rechnung getragen, indem es in bestimmten Grenzen Neubewertungen zu Tagespreisen unter Berücksichtigung der bisherigen Abnutzung und der Restnutzungsdauer zuließ. Zu solch geeigneten Ansätzen kann kaum ein Umrechnungskoeffizient führen. Der Umrechnungsfaktor 80 entsprach nach zahlreichen Untersuchungen aber nicht einmal den Reproduktionspreisen. Somit konnten die mit 80 umgestellten Buchwerte der Mark-Schlußbilanz keine geeignete Basis für die zukünftigen Abschreibungen bilden. Durch diese Unterbewertung der Anlagen fielen die Abschreibungen zur Finanzierung der Ersatzbeschaffungen weitgehend aus; die Abschreibungsquoten der folgenden Jahre entsprachen nicht dem Substanzaufwand. Selbst wenn die Währungs- und Preisverhältnisse in den Jahren nach 1947 stabil geblieben wären, konnten die auf Basis der unterbewerteten Eröffnungswerte berechneten Abschreibungen nicht in der Lage sein, den Substanzverzehr durch die laufende Produktion zu ersetzen. Die bei Verrechnung normaler, aufwandsgerechter Abschreibungsquoten mögliche dauernde Kapitalfreisetzung aus Abschreibungsgegenwerten fiel dadurch vollständig aus. (1)

Die angespannte Liquiditätslage der saarländischen Unternehmen wurde damit verschärft. Es fehlten nicht

(1) Vgl. Tegethof in Saar-Wirtschaft 8/1949: "Erwägungen, durch erhöhte Abschreibungen eine Kapitalbildung für Neuanschaffungen zu fördern, müssen ausschalten."

nur die zur Ersatzbeschaffung erforderlichen Mittel, sondern auch die ggf. notwendigen Erweiterungen mußten auf andere Weise finanziert werden. Der Ersatz- und Neuinvestitionsbedarf war aber weitaus höher, als dies nach der Währungsumstellung vorauszusehen war. Die fortschreitende Modernisierung, mit der die saarländische Wirtschaft zur Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit Schritt halten mußte, machte zunehmend ersichtlich, wie wenig die im November 1947 vorhandenen, meist überalteten und nur mangels Ersatzmöglichkeit noch nicht ersetzten Anlagen wirtschaftlich noch länger tragbar waren. Diesen erhöhten Ersatzbedarf aber konnten die nach den FEB-Buchwerten ermittelten Abschreibungen nur zu einem Bruchteil finanzieren.

Die Rückwirkungen auf die Konkurrenzfähigkeit der saarländischen Wirtschaft durch diese Maßnahmen können kaum überschätzt werden.

d) Durch die Unterbewertung der Anlagen wurden in der FEB zwangsläufig stille Reserven gelegt.

Im Laufe der Jahre entstehen wohl in jedem Unternehmen stille Reserven, bedingt durch die Forderung des Handelsrechtes nach Gläubigerschutz und durch die Einschätzung einer zu kurzen Nutzungsdauer für die Anlagegüter. Diese Legung von stillen Reserven hat aber in den weitaus meisten Fällen nur eine Gewinnverlagerung zur Folge. Bleibt ein Anlagegut über die anfänglich geschätzte Nutzungsdauer hinaus im Betrieb, so lösen sich die stillen Reserven wieder auf.

Die stillen Reserven in der FEB entstehen aber nicht durch falsche Einschätzung der Nutzungsdauer, sondern durch ungenügende Abschreibungsquoten als Folge der unterbewerteten Werte in der FEB. Der tatsächliche Aufwand eines Anlagegutes ist größer als die buchmäßig verrechneten Abschreibungen, so daß zu hohe Gewinne ausgewiesen werden. Es werden Scheingewinne ermittelt,d.h. die Gewinne enthalten einen Anteil, der in Wirklichkeit ein Teil der Substanz ist.

Vom betriebswirtschaftlichen und auch rechtlichen Standpunkt muß aber das Legen von stillen Reserven in Eröffnungsbilanzen grundsätzlich abgelehnt werden. Vom Gesichtspunkt der Gläubigerschutzidee kann allerdings die Bewertung des Anlagevermögens in der FEB nicht angegriffen werden, denn nach dieser Idee soll der Ausweis von zu hohen Werten verhindert werden. U.E. widersprechen aber zu niedrige Ansätze offensichtlich der Gläubigerschutzidee, da durch die daraus entstehenden Folgen dem Interesse der Gläubiger auch nicht gedient sein dürfte.

e) In welcher Höhe sollten die kalkulatorischen Abschreibungen bei den unzureichenden buchmäßigen Abschreibungen verrechnet werden? Wenn ein Unternehmen die kalkulatorischen Abschreibungen in derselben Höhe wie die buchmäßigen Abschreibungen verrechnet hätte, so wäre die Preiskalkulation unrichtig gewesen, die vom Markt gewährten Preise hätten keinen vollen Ersatz aller Kosten bringen können. Werden aber die kalkulatorischen Abschreibungen in der tatsächlich erforderlichen Höhe verrechnet, so erfolgt zwar eine Kostenerstattung im Preis, aber dies schlägt sich in der Erfolgsrechnung als Gewinn nieder und unterliegt infolgedessen der Besteuerung. Der Rest dieses Gewinnes wäre verteilungsfähig, obwohl in Wirklichkeit kein erwirtschafteter Gewinn, sondern ein buchmäsiger vorliegt. Bei Ausschüttung dieses Gewinnes erfolgt nach Schmidt eine Umwandlung von Vermögenssubstanz in Einkommen. (1) Es dürfte keineswegs im Interesse der Gesellschafter, Aktionäre u.ä. liegen, dem Unternehmen die ohnedies zu knappe Kapitaldecke durch Ausschüttung von Scheingewinnen zusätzlich zu beschneiden.

f) Die Unternehmen mußten als Folge des unterbewerteten Anlagevermögens in den folgenden Jahren Scheingewinne ausweisen, d.h. Gewinne, die auf Grund von Bewertungs- und Bilanzvorgängen rechnerisch richtig sind

(1) "Organische Tageswertbilanz" 4.Aufl.1951 S.329

und damit die Illusion wecken, daß sie auch wirtschaftlich zutreffend sind. In Wirklichkeit aber liegt statt eines Gewinnes ein Verlust vor, da die Gewinne zur Kapitalerhaltung nicht ausreichen, der Substanzverzehr nicht ersetzt wird.

Gemäß den Grundsätzen des Ertragssteuerrechtes werden aber alle geldmäßig realisierten Gewinne von der Besteuerung erfaßt. Sind in diesen Gewinnen auch die genannten Scheingewinne enthalten, so wird die Besteuerung des Einkommens - der Vermögensspanne - zu einer Besteuerung der Substanz. Die Folge davon ist, daß neben den unzureichenden Erneuerungsmöglichkeiten auch die Besteuerung noch in die bestehende Substanz eingreift.

Beim Umlaufvermögen tritt - infolge der kürzeren Bindung des darin investierten Kapitals - das Problem der Bewertung gegenüber dem der Substanzerhaltung in den Hintergrund.

Das DMBG hatte zur Bewertung des Vorratsvermögens die Werte von zwei Stichtagen vorgesehen, aus der Erwägung heraus, daß am 1. Stichtag - dem der DMEB - noch die gebundenen Preise einer Zwangsbewirtschaftung galten und die freie Preisbildung sich erst nach diesem Datum langsam entwickelte.

In der FEB sollten für die Bewertung des Vorratsvermögens die Werte des französischen Preisniveaus am 20.11.1947 herangezogen werden. Außer den bereits erwähnten Schwierigkeiten und Ungenauigkeiten bei Ermittlung dieser den Wiederbeschaffungspreisen entsprechenden Werte muß beachtet werden, daß bereits im Dezember 1947 und im Januar 1948 Preissteigerungen von 20-40% zu verzeichnen waren. Bevor also die saarländischen Unternehmen größere Umsätze vollziehen konnten und der Ersatz der umgesetzten Güter überhaupt vorgenommen war, erfolgte eine erhebliche Wertänderung. Die Preissteigerungen setzten sich bis Mitte 1949 fort, so daß zu diesem Zeitpunkt Steigerungen bis zu 100%

gegenüber 1947 zu verzeichnen waren. (1) Die Unternehmen mußten also mit einem größeren Aufwand für die Wiederbeschaffung ihres Vorratsvermögens rechnen. Selbst wenn beim Umsatz zu Wiederbeschaffungspreisen verkauft wurde, unterlag die Differenz zwischen dem Wert der umgesetzten Güter und deren Wiederbeschaffungspreisen der Besteuerung, obwohl diese Beträge voll zum Ersatz der umgesetzten Güter benötigt wurden. Auch hier wurden also durch die Bewertungsvorschriften der FEBVO Scheingewinne ermittelt, die durch die Besteuerung zu teilweise recht erheblichen Substanzverlusten führten.

Abschließend darf festgestellt werden, daß die FEBVO sich kaum nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und Forderungen orientiert hat. Ihre Auswirkungen auf Kapitalerhaltung, Liquidität, Erfolgsrechnung usw. bestätigen dieses.

Wenn beim Anlagevermögen dem gesetzlich vorgeschriebenen Koeffizienten von 80 die von der IHK Saarbrücken in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsfirmen ermittelten Mindestkoeffizienten von durchschnittlich 120 gegenübergestellt wurden, so darf nicht unerwähnt bleiben, daß andere, zum Teil nicht veröffentlichte Untersuchungen bedeutend höhere Werte für den Umstellungskoeffizienten errechneten, die sich bis zu 250 bewegen. Wenn aber von verschiedenen Seiten (2) die Forderung aufgestellt wurde - unter Hinweis auf die Preissteigerungen zwischen November 1947 bis Mitte 1949 - daß die Bewertung des Anlagevermögens nur zu den Werten eines ausgeglichenen Preisniveaus hätte erfolgen müssen (das wäre etwa Mitte 1949 der Fall gewesen), so dürften diese Forderungen doch zu weit gehen. Es hätte genügt,

---

(1) Vgl. Hager, a.a.O. S. 85 ff.
(2) Vgl. hierzu Hager a.a.O. S.136 ff., der die Untersuchungen der IHK dahingehend vervollständigte, daß er den ungedeckten Abschreibungsbedarf untersucht, im Falle einer Umstellung des Anlagevermögens gem.dem Preisniveau von 1949 gegenüber der Umstellung 1:80. Dabei schwankt dieser ungedeckte Abschreibungsbedarf bei den verschiedenen Branchen zwischen 58 und 73%.

wenn der FEBVO ausreichende und zutreffende Vervielfacher zugrunde gelegt worden wären. Der kurz nach dem 20.11.1947 einsetzenden Aufwärtsbewegung der Preise wurde in Frankreich durch besondere, in der Arbeit noch zu besprechende Maßnahmen, begegnet. Wenn der saarländische Gesetzgeber zum gleichen Zeitpunkt wie in Frankreich analoge Maßnahmen verfügt hätte, so wären der saarländischen Wirtschaft - trotz dieser Preissteigerungen - größere Substanzverluste erspart geblieben.

Da dies aber nicht der Fall ist, kommen zu der wirtschaftlich unzureichenden Umstellung noch die Folgen dieser Preissteigerungen hinzu.

Übersieht man alle Folgen der FEBVO, so kann man der Feststellung nicht ausweichen, daß zu den ungeheuren Substanzverlusten, die die saarländische Wirtschaft durch Kriegseinwirkungen erlitten hatte, nun auch noch durch einseitiges Herausstellen fiskalischer Interessen Substanzverluste durch die mittel- und unmittelbaren Auswirkungen der FEB hinzukamen. Durch diese einseitige Verlagerung auf rein fiskalische Interessen könne man - so wurde von einem Spitzenverband der saarländischen Industrie betont - die FEB kaum noch als eine Eröffnungsbilanz bezeichnen. (1)

## II. Der Einfluß von Geldentwertung und Preissteigerungen auf die Substanzerhaltung der Unternehmen

### 1. - Das Problem der Geldentwertung

Mit dem Aufkommen der modernen Tauschmittel - dem Zahlungsmittel in Form von Gold-, Silber- oder Papiergeld, dessen Wert, Gewicht etc. von dem jeweiligen Inhaber der Münzhoheit "garantiert" wurde - begann auch das Problem der Geldentwertung. Solange dieses Geld noch unbekannt war, und der Tauschhandel sich nur nach dem "Troc-System" vollzog, war das Währungsproblem unbekannt. Wenn die Hirtenvölker ihren

---

(1) NBF, Jahrg. 1950, S.20

auswärts zu kaufenden Bedarf mit ihrem Vieh bezahlten, so war dieses Naturalgeld wohl ein recht unbequemes und unpraktisches Zahlungsmittel, aber dessen Besitzer kannten kaum das uns heute so beherrschende Problem der Erhaltung der Vermögenssubstanz. Dieses Problem ergab sich erst, nachdem das Geld im heutigen Sinne eingeführt war und diejenigen, die die Währungshoheit ausübten, erkannt hatten, welche Manipulationen sich mit diesem Geld vornehmen ließen. So entstand auch eine neue Form der Besteuerung: die Inflation. Wenn auf diese Tatsache, daß Inflationen eine besondere Form der Besteuerung darstellen, erst in neuerer Zeit mit Deutlichkeit hingewiesen wurde - in erster Linie von KEYNES (1) und SELIGMANN (2) - so wurde von dieser Möglichkeit doch schon vor einigen Jahrhunderten Gebrauch gemacht. Schon von Philipp IX - dem Schönen (1285-1314) ist bekannt, daß er eine Art indirekter Steuer dadurch erhob, indem er das in Umlauf befindliche Geld einziehen, auf ein niedrigeres Gewicht umprägen und erneut zum alten Nominalwert in Umlauf setzen ließ. In der Folgezeit haben die jeweiligen Gesetzgeber in Frankreich wiederholt versucht, den Wert des Geldes auf ein bestimmtes Niveau festzulegen. Es sei an das Gesetz "Maximum général" aus dem Jahre 1793 erinnert, das zum Ziele Hatte, einen allgemeinen Preisstop durchzuführen, indem es die Gewinnspanne der Groß- und Kleinhändler auf 5 bezw. 10% festlegte und jedes spekulative oder wucherische Aufkaufen von Lebensmitteln mit der Todesstrafe bedrohte.

Die Entwertung eines Geldes, das aus Gold oder Silbermünzen besteht, ist jedoch immer begrenzt. Das Metallgeld kann zwar an Wert verlieren, z.B. durch Prägen von Mindergewichten u.ä., aber dennoch behalten

(1) "A TRACT of Monetary reform", London 1924, S.41 ff.
(2) "Comparative Tax Burdens in the 20th century", New York 1924, S. 1 ff. (zitiert bei Opitz: "Die Steuerbelastung der Saarbetriebe im Jahre 1950, Diss. Ffm.1951)

die Münzen immer noch mindestens ihren Stoffwert. Anders ist es mit dem Papiergeld, das selbst keinen Stoffwert besitzt, so daß nach Einführung von Papiergeld die Gesetzgeber wiederholt gezwungen waren, Zwangskurse für Papiergeld festzulegen, um dem mangelnden Vertrauen des Volkes gegenüber dem Papiergeld zu begegnen. Solche Zwangskurse wurden in Frankreich mehrmals festgesetzt: 1720, Ende des 18. Jahrhunderts für die Assignaten, 1848, 1870, 1914.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Zwangskurse waren nicht allzu groß, auch war ihre Anwendung stets zeitlich begrenzt, und es läßt sich so eine beachtliche Stabilität der französischen Währung während eines großen Zeitraumes feststellen. Bis zum Jahre 1914 behielt der französische Franc den Wert, der durch ein Gesetz aus dem Jahre 1800 (Loi de Germinal an XI = März/April 1800) festgelegt worden war, d.h. auf der Basis von 322,5 mgr. Gold bei einem Feingehalt von 900/1000.

Während die früheren Geldentwertungen mehr als "Geldwertmanipulationen" bezeichnet werden können, kann man von einer eigentlichen Geldentwertung erst seit Beginn des ersten Weltkrieges sprechen. In Frankreich fand diese Entwertung ihren Anfang durch das Gesetz vom 5.8.1914, das den Zwangskurs für den französischen Franc festsetzte und die freie Umtauschbarkeit in Gold untersagte. Damit begann eine Inflation, hervorgerufen durch Ausgabe von Papiergeld ohne eigentliche garantierte Deckung, mit allen ihren Folgen auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiete. Aber dadurch wurde der 1. Weltkrieg finanziert.

Auch in der Folgezeit blieb das Inbetriebsetzen der Notenpresse ein beliebtes, wenn auch gefährliches Mittel, den chronischen Geldbedarf zu befriedigen und den Ausgleich des Staatshaushalts herbeizuführen. Durch Aufrechterhaltung des Grundsatzes Franc = Franc, gleichgültig, welches der wirkliche Wert ist, kann

die Schuld der öffentlichen Hand vermindert werden, indem in entwertetem Geld die Schulden zurückgezahlt werden, die entstanden waren, als das Geld noch einen höheren Wert hatte. Die Folge davon ist eine Verringerung des Vermögens des einzelnen Staatsbürgers zu Gunsten des Staates. Dadurch erscheint es berechtigt, das Drucken von Papiergeld zur Befriedigung des öffentlichen Geldbedarfes, sobald es die normale Grenze überschritten hat, als eine umfassende indirekte Steuer zu bezeichnen. (1) Inflation und offene Besteuerung haben insofern den gleichen Charakter, als es sich um die Entziehung eines Teiles des Volkseinkommens aus der Verfügungsgewalt des Einzelnen und um die Zuführung dieses Einkommensteiles an den Staat handelt.

Die Ausgabe von Papiergeld ohne garantierte Deckung ruft aber nicht nur ein Absinken der Währung mit den geschilderten Folgen hervor, sondern auch ein Ansteigen des Preisniveaus. Diese Preissteigerungen stellen nichts anderes dar, als eine Angleichung des Wertes der Güter an die gesunkene Kaufkraft des Geldes. Damit kommt die Wirtschaft in eine Spirale, denn fast jede Preissteigerung hat auch wieder eine erneute Geldabwertung zur Folge.

Seit dem 5. August 1914 begann somit in Frankreich eine Inflationsperiode, die bis heute noch nicht beendet werden konnte, wenn auch kurze Zwischenperioden mit einer relativen Stabilität des Franc auf bedeutend niedrigerem Niveau zu verzeichnen sind.

Zur Veranschaulichung dieser Entwicklung mögen die nachstehenden Tabellen dienen.

Eine Erklärung dieser einseitigen inflationistischen Tendenzen seit über 30 Jahren läßt sich nicht leicht finden. Insbesondere gilt dies für die Zeit nach dem 2. Weltkrieg. Eine einheitliche Grundkonzeption der

---

(1) Vgl. Teerhalle, Steuerlast und Steuerkraft, Jena 1921. Ebenso Laubie, La révision des Bilans, Paris 1951, S. 2.

Wirtschaftspolitik in Frankreich kann kaum aufgezeigt werden, vielmehr stritten Vertreter einer Wirtschaftspolitik, die bereits der Vergangenheit angehören sollte, und die Kreditbeschränkung und öffentliche Arbeiten in Inflationszeiten verlangt, mit den Vertretern einer neueren Anschauung, die auf die Wirkungen von Multiplikator und Vollbeschäftigung hinwiesen, um die Vorherrschaft.

Während Deutschland nach diesem Kriege durch eine harte Geldreform den Weg zu einem normalen Wirtschaftsleben zurückfand, wählte Frankreich, das unter den Auswirkungen des Krieges ebenfalls stark gelitten hatte, den Weg des Aufbaues ohne Geldreform. Das bedeutete einen Weg in der Unordnung einer Inflation. Bei der Umstellung der französischen Wirtschaft von den Kriegs- auf die Nachkriegsverhältnisse wurden allgemein Arbeitslosigkeit, Produktionsverringerung und ähnliche krisenhafte Erscheinungen, wie nach dem 1. Weltkrieg um 1920, erwartet. Es wurde, im Gegensatz zu den zyklischen Krisen, die von einem Zusammenbruch im Produktionsgütersektor eingeleitet werden, mit einem Rückgang im Konsumgütersektor gerechnet. Aber die Umstellungsperiode in Frankreich brachte keine Arbeitslosigkeit, selbst als 1949 die Produktion den Höchststand vorläufig überschritten hatte und auf manchen Gebieten ein Rückgang einsetzte.

Geldmenge im Umlauf
Jahresdurchschnitt
in Mio Francs (1)

| | | |
|---|---|---|
| 1912 | - | 5.323 |
| 1918 | - | 27.536 |
| 1929 | - | 64.647 |
| 1939 | - | 149.456 |
| 1943 | - | 497.759 |
| 1945 | - | 555.000 |
| 1947 | - | 807.633 |
| 1948 | - | 849.368 |
| 1950 | - | 1.560.000 |
| 1951 | - | 1.660.000 |
| 1952 | - | 2.070.000 |
| 1953 | - | 2.250.000 |

Wert des Franc in Gold
(mit einem Feingehalt
von 900/1000) (1)

| | | |
|---|---|---|
| März | 1800 | 322,5 mgr. |
| Juni | 1928 | 66,5 " |
| Dez. | 1936 | 44,10 " |
| Juni | 1937 | 38,70 " |
| Febr. | 1940 | 21,006" |
| Nov. | 1944 | 17,77 " |
| Dez. | 1945 | 7,461" |
| Aug. | 1950 | 2,542" |

Ab 1951 nur noch sehr schwankender Wert.

## Preisindices
### der Großhandelspreise industrieller Produkte

(Basis Juli 1914=100) (2)

| | | |
|---|---|---|
| 1914 | - | 106 |
| 1918 | - | 409 |
| 1939 | - | 729 |
| 1943 | - | 1.530 |
| 1945 | - | 2.500 |
| 1947 | - | 5.543 |
| 1948 | - | 11.300 |
| 1949 | - | 13.960 |
| 1950 | - | 16.400 |
| 1951 | - | 20.660 |
| 1952 | - | 20.585 |
| 1953 | - | 18.935 (1.Halbjahr) |

(Basis 1938=100) (2)

| | | |
|---|---|---|
| 1938 | - | 100 |
| 1947 | - | 819 |
| 1948 | - | 1.711 |
| 1949 | - | 2.114 |
| 1950 | - | 2.491 |
| 1951 | - | 3.143 |
| 1952 | - | 3.132 |
| 1953 | - | 2.970 (1.Halbjahr) |

Baukostenindex
für Paris
(Basis 1941=100)

| | | |
|---|---|---|
| 1941 | - | 100 |
| 1946 | - | 550 |
| 1947 | - | 675 |
| 1948 | - | 1.221 |
| 1949 | - | 1.304 |
| 1950 | - | 1.424 |
| 1951 | - | 1.998 |
| 1952 | - | 2.005 |

Index für Lebenshaltungskosten
Paris
(Basis 1949 = 100)

| | | |
|---|---|---|
| 1949 | - | 100 |
| 1950 | - | 111,2 |
| 1951 | - | 130,1 |
| 1952 | - | 145,4 |
| 1953 | - | 146,0 (1. Halbjahr) |

---

(1) Aus Laubie, a.a.O. S. 1

(2) Aus "Le Mouvement des Prix" U.N. Paris 1953

Infolge der Umstellungen und des Wiederaufbaues kann die wirtschaftliche Entwicklung in Frankreich in der Nachkriegszeit nicht mit einem klassischen Konjunkturzyklus verglichen werden. Es lösten sich hier Aufschwung und Depressionsphasen nicht ab, sondern jede Phase hatte ein doppeltes Gesicht: der Aufschwung und Wohlstand brachte gleichzeitig eine Inflation, eine Währungsstabilisierung stand hinter der Depressionsphase. Nach Kriegsende mußte die französische Wirtschaft einen Weg gehen, der zuerst von einem Mangel auf allen Sektoren bis zu einer gewissen Überproduktion und dann wieder in eine Periode von Mangelerscheinungen und Engpässen führte. Zunächst einmal wurden nach Kriegsende Industrie, Landwirtschaft und Verkehrsnetze wieder aufgebaut. Dieser notwendigste Wiederaufbau erfolgte in ca 3-4 Jahren. In dieser Zeit stieg der französische Produktionsindex um 80 Punkte. Erst dann konnte eine normalere Befriedigung des Bedarfes an industriellen Erzeugnissen und Rohstoffen einsetzen, so daß schon bald auf einzelnen Märkten ein Sättigungspunkt erreicht wurde. Die verarbeitende Industrie, und vor allem die eisenschaffende, erreichte einen vorläufigen Höchststand. Aber mit dieser Aufwärtsentwicklung verband sich eine Inflation, die in verschiedenen Ursachen begründet liegt. Primär dürfte es das Budgetdefizit sein, das durch hohe Investitionsausgaben bei gleichzeitiger Verringerung der Einkünfte aus Steuern entstand. Auch die Störungen im Wirtschaftskreislauf müssen angeführt werden, die hervorgerufen wurden durch erhöhten Eigenverbrauch der Erzeuger aller Konsumgüter, durch Tauschhandel und Schwarzmärkte. Da aber gleichzeitig während des Krieges bei den Unternehmen infolge fehlender Erneuerungsmöglichkeiten eine Umwandlung von Sach- in Geldkapital, eine Kapitalverflüssigung stattfand und ganz allgemein die Güterknappheit zu einer aufgestauten Kaufkraft geführt hatte, traf diese aufgestaute Kaufkraft auf ein durch Schwarzmärkte u.ä. stark eingeschränktes Warenangebot. Dieses überaus knappe Angebot, sowohl an

industriellen als auch an landwirtschaftlichen Produkten, bei gleichzeitig starker, wirksamer Nachfrage schraubte die Preise in die Höhe. Diese Preissteigerungen riefen ihrerseits wieder den Wunsch nach Vergrößerung des Einkommens auf seiten der Verbraucher hervor, dem nach Erfüllung automatisch neue Preissteigerungen folgten. Dadurch mußten die inflationistischen Tendenzen sich akkumulieren und konnten erst abgeschwächt werden, als 1948/49 eine normale Versorgung der Märkte erfolgte und viele Industriezweige ein höheres Produktionsniveau erreicht hatten. Dazu trug auch die Tatsache bei, daß die Verbraucher zu einem Zeitpunkt besser mit Fertigprodukten versorgt wurden, als die Preise bereits eine beträchtliche Höhe erreicht hatten. Die inflationistischen Erscheinungen traten in dieser Zeit also schon vor dem Erreichen des Vollbeschäftigungsniveaus ein und setzten sich trotz steigender Produktion fort.

Ab 1948/49 konnte diese Entwicklung durch ausreichende Versorgung der Märkte zunächst angehalten werden, in manchen Branchen traten sogar leichte Preisrückgänge, teilweise auch Absatzsorgen (Textilhandel) ein. Die Währung stabilisierte sich langsam; dies hatte aber ein Stagnieren des industriellen Sektors zur Folge.

Mitte 1950 traten erneut Preissteigerungen und gewisse Beschaffungsschwierigkeiten auf, hervorgerufen durch den Beginn des Krieges in Korea, auf den der Weltmarkt mit Kurssteigerungen für Rohstoffe etc. und die privaten Verbraucher mit Warenhortung reagierten. Dadurch setzte eine Aufwärtsbewegung der Preise ein, bald auch eine Knappheit an bestimmten Gütern, da die Vorräte entweder bei gestiegenen Preisen verringert oder in Erwartung weiterer Steigerungen zurückgehalten wurden. Somit verstärkte sich aber der Preisanstieg, da die Verbraucher gewillt waren, schneller größere Mengen zu kaufen, um weiteren Preissteigerungen zuvorzukommen. Es begann ein erneuter

inflationistischer Prozeß, der auch noch nicht sein Ende fand, als auf dem Weltmarkt die Kurse sich wieder einem normaleren Niveau näherten.

Im Laufe des Jahres 1952 begann dann die französische Regierung Maßnahmen zur Stabilisierung einzuführen, trotz mancher Intervention auf politischem Gebiete. Dennoch zeigen die Jahre 1952/53 eine weitere Aufwärtsbewegung der Preise, obwohl für die meisten Branchen ein Preisstop besteht. Vor allem der ungünstige Kurs des französischen Franc gegenüber den Auslandswährungen, eine Kreditbeschränkung von seiten des Staates (Debutgetisation der Staatskredite, die in Zukunft in verstärktem Maße vom privaten Sektor aus Ersparnissen aufgebracht werden sollen), verstärkte Konkurrenz im Exportgeschäft und die Anlaufschwierigkeiten bei der EGKS führten Ende 1953 zu einem Zurückgehen der Produktion und einer leichten Stagnation. Die Indices der Großhandelspreise waren Mitte 1953 gegenüber 1952 um 4,4% gefallen und Ende 1953 gegenüber Ende 1952 immer noch 1,7% tiefer. Der Geldumlauf dagegen hatte sich 1953 weiterhin leicht erhöht. (1)

Die hier kurz aufgezeigte Entwicklung trifft seit 1947 auch für das Saarland zu, das seit dem 20.11.47 mit Frankreich eine Wirtschafts- und Währungseinheit bildet.

Im folgenden Abschnitt sollen nun die Auswirkungen aufgezeigt werden, die eine solche Entwicklung für die Unternehmen hat, im Hinblick auf die Erhaltung ihrer Vermögenssubstanz.

## 2. Die Folgen von Geldentwertung und Preissteigerungen für die Unternehmen

### 2.1 - Allgemeines

Jedes Unternehmen ist in einen Zahlungs- und einen Güterstrom eingebettet. Aus dem Geld- und Kapitalmarkt erhält es die kurz- oder langfristig zur Verfügung

(1) Vgl. hierzu: "Donnees de la conjoncture" CNPF, 113-54

gestellten Geldmittel, die auf dem Beschaffungsmarkt gegen Kostengüter (Güter und Dienstleistungen) eingetauscht werden. Dadurch werden diese Geldmittel gebunden. Die eingetauschten Kostengüter werden kombinativ in der Produktion eingesetzt, um marktreife neue Ertragsgüter (Leistungen in Form von Sach- oder Dienstleistungsgütern) zu erstellen. Auf dem Absatzmarkt erhält das Unternehmen als Gegenwert für diese Ertragsgüter wieder Zahlungsmittel. Diese Zahlungsmittel sollen den Ersatz für die aufgewendeten Kostengüter darstellen. Erfüllen sie diese Anforderung, so kann - bei dauerndem Umsatzprozeß - eine laufende Kapitalbindung, Freisetzung und erneute Bindung von Kapital erfolgen, ohne daß das ursprünglich eingesetzte Kapital sich verringert. In dem Kreislauf Geld - Ware - Geld muß das Kapital in der ursprünglichen Höhe zurückkehren, ehe von einem Zuwachs an Kapital, einem Gewinn gesprochen werden kann. (1)

Dabei ist Voraussetzung, daß das eingesetzte und wieder freigesetzte Kapital stets die gleiche Kaufkraft behält. Ist aber ein Unternehmen nicht mehr in der Lage, aus dem Erlös der verkauften Erzeugnisse den Betriebsumfang und die Leistungsfähigkeit mindestens auf dem bisherigen Stand zu halten, d.h. können dem Unternehmen aus dem Umsatzerlös, in dem ein "Gewinn" enthalten ist, die aufgewendeten Kostengüter nicht mehr voll ersetzt werden, so ist das Kapital wohl nominell in der gleichen Höhe, aber mit verminderter Kaufkraft, zurückgekehrt. Das Unternehmen ist somit nicht mehr in der Lage, die ursprüngliche Rohstoff- oder Warenmenge wiederzubeschaffen, die Löhne für die gleiche Anzahl von Arbeitsstunden zu bezahlen und die zur Erhaltung der Anlagen erforderlichen Ersatzbeschaffungen und Reparaturen durchzuführen. So sind es meist Preissteigerungen und sinkender Geldwert, die aus einem scheinbaren Gewinn einen echten Verlust

(1) Vgl. Prion, Finanzpolitik der Unternehmen im Zeichen der Scheingewinne, Jena 1922 S. 83

werden lassen, indem Umsatzerlös einschließlich Gewinnspanne nicht mehr zur materiellen Kapitalerhaltung ausreichen. Bei den Unternehmen werden also sogenannte Scheingewinne ausgewiesen, die, wie der Name sagt, auf einem Schein, einer Illusion beruhen, die darin besteht, daß das Ergebnis von Rechen-, Bewertungs- und Bilanzvorgängen als wirtschaftlich zutreffend erachtet wird, weil es rechnerisch richtig ist. Diese rechnerische Richtigkeit muß aber nicht notwendigerweise mit der wirtschaftlichen Richtigkeit identisch sein.

Wie diese Scheingewinne im einzelnen entstehen, soll im Folgenden untersucht werden.

2.2 - Beim Anlagevermögen

Das Handels- und Steuerrecht vieler Länder vertritt die Auffassung, daß Preissteigerungen bei den Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens weder echte Gewinne, noch echte Verluste darstellen. Diese Auffassung fand sowohl in Frankreich als auch in Deutschland ihren Niederschlag in den Bewertungsvorschriften, nach denen die Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zu den Anschaffungs- bezw. Herstellkosten zu bewerten sind. Die Anlagegüter können demnach nicht zum Zeitwert angesetzt werden, das Niederstwertprinzip wurde weitgehend ausgeschaltet.(1) Somit können sich Preisschwankungen nicht direkt auf diese Anlagegüter auswirken, da diese Güter nach Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung nicht zu jedem Bilanzstichtag neu bewertet werden können, sondern jeweils vorgetragen werden, unter Berücksichtigung der Abschreibungen und der Zu- und Abgänge. Diese Abschreibungen sind nicht das Ergebnis einer Neubewertung, sondern werden ermittelt nach der Nutzungsdauer.

Durch Vornahme der Abschreibungen erhält man den jeweiligen neuen Buchwert.

---

(1) Vgl.: a) Frankreich: Art.7 VO 48-1039 v.29.6.48
b) Deutschland: § 133 AktG, § 6 EStG
(§ 9 saarl. EStG)

In Zeiten eines allgemeinen Ansteigens der Preise treten bei den Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens keine Scheingewinne bei den Grundwerten auf, sondern nur in der Bemessung der Höhe der Abschreibungen: Die Abschreibungsquoten sind zu gering. Die Folge davon ist, daß die durch die Abschreibungen angesammelten Mittel zur Ersatzbeschaffung - in Anbetracht der gestiegenen Wiederbeschaffungspreise - immer weniger ausreichen. Das Anlagevermögen verliert dadurch an Wert. Vom wirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen wird das Betriebsergebnis durch zu geringe Abschreibungsquoten zu niedrig belastet. Das Betriebsergebnis enthält einen Scheingewinn in Höhe der Differenz zwischen der erforderlichen und der tatsächlich vorgenommenen Abschreibungsquote. Eine Besteuerung dieses Scheingewinnes, der den Mitteln zur Neubeschaffung hinzugerechnet werden müßte, bedeutet demnach einen Verlust an Substanz.

Bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nicht der Abnutzung unterliegen und infolgedessen keine Abschreibungen verlangen, können keine Scheingewinne entstehen. Bei Veräußerungen von Anlagegütern können bei gestiegenen Preisen Mehrwerte entstehen, die aber im Hinblick auf die Ersatzbeschaffung zu erhöhten Wiederbeschaffungskosten keine Gewinne für die Unternehmen darstellen.

2.3 - Beim Vorratsvermögen

Beim Vorratsvermögen, zu dem Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Halb- und Fertigfabrikate gehören, können Scheingewinne leichter und in größerer Höhe auftreten. Steuerliche Bewertungsvorschrift im Saarland: Gemäß § 9,2 EStG sind diese Vorratsgüter zu den Anschaffungs- bezw. Herstellkosten oder zum niedrigeren Teilwert anzusetzen. Das Gesetz selbst spricht nicht von "Vorratsvermögen", sondern von "Anlage- und Umlaufvermögen", ähnlich wie in § 131 AktG. Der Ausdruck

Vorratsvermögen ist jedoch in der Praxis schon länger gebräuchlich, als Bezeichnung für die Vorräte des Unternehmens. Erst in jüngster Zeit ist im deutschen Steuerrecht auch die Bezeichnung "Vorratsvermögen" eingeführt worden, so in § 11,3 Soforthilfe-Gesetz und in § 20 DMBG. Aus Gründen der Klarheit und Zweckmäßigkeit wurde in dieser Arbeit der Ausdruck Vorratsvermögen angewandt.

Steuerliche Bewertungsvorschriften in Frankreich: Gemäß art. 38-3 CGI (1): "...les stocks sont évalués au prix de revient ou au cours du jour de la clôture de l'exercice, si ce cours est inférieur au prix de revient." (2) Maßgebende Werte sind auch hier Anschaffungs- bezw. Herstellkosten oder der niedrigere Tageswert.

Die gesetzlichen Bestimmungen gehen dabei von der Annahme aus, daß bei jedem Umsatz der Ersatz der umgesetzten Güter zu den gleichen Herstellkosten möglich ist. Jeder Mehrbetrag, der darüber hinausgeht, kann in Zeiten normaler Preisverhältnisse als Gewinn angesehen werden. In Zeiten steigender Preise wird die Spanne zwischen den Herstellkosten und den im Verkaufspreis einkalkulierten Wiederbeschaffungskosten als Gewinn angesehen, da dieser Gewinn geldmäßig realisiert ist. Damit wird dann diese Spanne als realisierter Gewinn auch zur Besteuerung herangezogen, so daß der durch Preissteigerungen erzielte Buchgewinn nichts anderes als ein Verlust an Substanz ist. Die Unternehmen sind immer weniger in der Lage, die gleichen Waren- oder Rohstoffmengen wieder zu beschaffen, die sie umgesetzt haben.

Kalkuliert und verkauft ein Unternehmen zu Wiederbeschaffungspreisen in Zeiten von Preissteigerungen, so wird es einen höheren Nominalgewinn haben. Dieses Mehr

---

(1) Eingeführt durch VO 48-1039 u. 48-1986
(2) Zum prix de revient: Vgl. Paul, a.a.O. S.62 f.

an nominalem Gewinn ist aber erforderlich, um die umgesetzten Mengen wieder ersetzen zu können; es liegt also nur ein Scheingewinn vor. Falls dieser Scheingewinn der Besteuerung unterworfen wird, werden den Unternehmen damit die zur Wiederbeschaffung erforderlichen Mittel teilweise entzogen. In Höhe dieses Scheingewinnes wird kein Ertrag, sondern Substanz versteuert. U.E. kann somit der auf diesen Scheingewinn entfallenden Steuer echter Kostencharakter zuerkannt werden, d.h. in der Kalkulation könnte die Verminderung des Kapitals durch die Besteuerung berücksichtigt werden. Damit würde kalkuliert werden zu Wiederbeschaffungskosten am Umsatztage + Steuerbelastung auf die Differenz zwischen Wiederbeschaffungs- und ursprünglichen Anschaffungskosten. Ein solches Verfahren zum Ausgleich der Scheingewinnbesteuerung würde aber zu neuen Preissteigerungen führen.

Kalkuliert andererseits ein Unternehmen nicht zu Wiederbeschaffungs-, sondern zu Anschaffungskosten, dann ersetzt der Markt nicht die zur Wiederbeschaffung erforderlichen Kosten. Es entstehen dann keine Scheingewinne, durch deren Besteuerung Substanzverluste eintreten. Aber dennoch tritt ein Substanzverlust ein, und zwar von vornherein auf dem Absatzmarkt.

3. Zusammenfassung

Wie in diesem Abschnitt darzulegen versucht wurde, können die wirtschaftlich unstabilen Verhältnisse, insbesondere absinkende Währung und ansteigende Preise, je nach dem Umfang dieser Entwicklung, mehr oder weniger starke Auswirkungen auf die Unternehmen haben. Diese Auswirkungen liegen nicht nur auf dem Gebiete von Beschaffung und Absatz, sondern vor allem hinsichtlich Substanzerhaltung und Liquidität. Beziehen wir diese Ausführungen auf das engere Gebiet des saarländischen Wirtschaftsraumes, so kann festgestellt werden, daß die saarländische Wirtschaft große

Substanzeinbußen in den letzten Jahren erleiden mußte:

a) Substanzverluste als unmittelbare oder mittelbare Folge des Krieges;
b) Substanzverluste durch die Bestimmungen der FEBVO (Ausweis von Scheingewinnen und deren Besteuerung durch Unterbewertung von Anlage- und Vorratsvermögen, ungenügende Kapitalfreisetzung zur Anlageerneuerung);
c) Substanzverluste durch absinkende Kaufkraft seit 1947.

Die Kapitalerhaltung der saarländischen Unternehmen ist durch diesen dreifachen Verlust nicht nur aufs schwerste gefährdet, sondern teilweise unmöglich geworden.

Im Interesse der Substanzerhaltung der gesamten Volkswirtschaft waren somit von seiten des Gesetzgebers Maßnahmen zu treffen, die dieser Entwicklung entgegenwirken bezw. sie doch abschwächen sollten.

Diese Maßnahmen werden in den folgenden Abschnitten einer Betrachtung unterzogen, wobei jeweils die entsprechenden französischen Maßnahmen zum Vergleich gegenübergestellt sind.

Wegen der großen Bedeutung, die das Problem der Abschreibung für die vorstehenden und noch folgenden Betrachtungen hat, sei zuvor ein Exkurs über Wesen und Zweck der Abschreibungen gestattet.

Exkurs: Wesen und Zweck der Abschreibungen und ihre Bedeutung als Finanzierungsmittel für die Unternehmen

1. - Allgemeines

Max Lion (1) schrieb noch im Jahre 1925, daß gerade über den Begriff der Abschreibungen in der Betriebswirtschaftslehre die größte Verwirrung herrsche. In der Zwischenzeit aber konnte der Begriff der

---

(1) Bilanzsteuerrecht, Berlin 1925, S. 199

Abschreibungen fest umrissen werden. So sind Abschreibungen nach Le Coutre "rechnungstechnische Maßnahmen, um eine in der Regel nicht durch eine Substanzbewegung ausgelöste und daher automatisch in der Buchhaltung für die Bestandsfeststellung nicht erfaßte Wertbewegung zur Verrechnung zu bringen." (1)

Man unterscheidet nun zwischen buchhalterischen, kalkulatorischen und steuerlichen Abschreibungen, um damit den Zweck zum Ausdruck zu bringen, für den die Abschreibungsrechnung durchgeführt wird. Neben den steuerlichen Gesichtspunkten werden die Abschreibungen vorgenommen für die Bilanzrechnung, (Vermögens- und Erfolgsrechnung) und für die Kostenrechnung (Ertragsrechnung oder Kalkulation). Die buchmäßigen Abschreibungen sollen die Bilanzwerte entsprechend den zwischenzeitlichen Wertminderungen korrigieren, während die kalkulatorischen Abschreibungen diese Wertminderungen als Kosten erscheinen lassen sollen. Diese beiden Abschreibungsfunktionen soll die Buchhaltung vereinigen. Eine wertmäßige Übereinstimmung aber kann oft deswegen nicht erzielt werden, weil die bilanzmäßigen Abschreibungen im allgemeinen von den früheren Anschaffungspreisen - also Werten der Vergangenheit - ausgehen, während die kalkulatorischen Abschreibungen im Hinblick auf richtige Kostenerfassung mit Tageswerten rechnen.

## 2. - Die bilanzmäßigen (buchhalterischen) Abschreibungen

Bei der bilanzmäßigen Abbschreibungsrechnung werden die Anlageinvestitionen als vorweggenommene Aufwendungen behandelt, deren Nutzungswert nach und nach in den Produktionsprozeß eingeht und die nach Maßgabe dieser Entwertung als Kosten zu verrechnen sind. Ausgangsbasis für die Abschreibungen sind die

---

(1) Grundzüge der Bilanz, Wolfenbüttel 1948, S.119. Vgl. auch art.7 décret 48-1039 v.29.6.48:"L'amortissement est la constatation comptable de la perte subie sur la valeur d'actif des immobilisations qui se déprécient nécessairement avec le temps."

bilanzmäßigen Anlagewerte, d.h. die zu aktivierenden Investitionsaufwendungen. Der Abschreibungsbedarf ist in seiner Höhe festgelegt durch die am Ende jeder Rechnungsperiode feststellbaren Wertminderungen.(1) Wertminderungen für die bilanzmäßigen Abschreibungen sind alle Minderungen, die im Laufe der Nutzung eines Anlagegutes zwischen dem Anschaffungspreis und dem Endwert (Verkaufs-, Abbruch- oder Schrottwert) eintreten. Die Reichsgruppe Industrie (2) gibt als "Verbrauch von Anlagenutzung" an:

a) Technischer Verschleiß: Entwertung, die in den Anlagen selbst begründet ist, daher unmittelbare, endogene Wertminderung. Normale Abschreibungsrechnung.

b) Wirtschaftliches Veralten (Verlust des wirtlichen Wertes durch technische Entwicklung): Wertminderung, durch äußere Umstände bedingt, daher mittelbar, exogen.Abschreibungsrechnung kaum voraussehbar und selten zu beeinflussen, daher außerordentliche Abschreibungen. (3)

Im allgemeinen gliedert man die Entwertungsursachen wie folgt: (4)

---

(1) oder Entwertung, die allein für die bilanzmäßigen Abschreibungen maßgebend ist. Im Gegensatz hierzu steht die Nutzung, die für die kalkulatorischen Abschreibungen entscheidend ist.

(2) Allgem. Regeln der industriellen Kostenrechnung, Stuttgart 1942, S. 74

(3) Vgl. die Einteilung in Planabschreibungen und planfreie oder Bewertungsabschreibungen. (Aufermann "Grundzüge" a.a.O. S.89 ff.) In Frankreich: amortissement und provision pour depreciation.

(4) Vgl. Kosiol, Anlagenrechnung und Abschreibungen, Wiesbaden 1942, S.29 und dort zitiert Schmalenbach ZfHF 1929 S.199

a) Technischer Verschleiß durch
   - Gebrauch der Anlagen
   - natürliche Einwirkungen

b) Beschädigung oder Verlust

c) Ende der Nutzbarkeit durch rechtliche oder wirtschaftliche Gründe

d) Entwertung durch die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung

e) Absinken der Wiederbeschaffungswerte unter die früheren Anschaffungswerte.

Bei wirtschaftlicher Wertminderung nimmt im allgemeinen die Beschäftigungsmöglichkeit der Anlagen ab. Durch technische Entwicklung werden die Anlagen unmodern, die Wertminderung wird aber erst dann sichtbar, wenn die Erzeugnisse dieser Anlagen nach Preis oder Qualität keinen Absatz mehr finden. Das trifft dann zu, wenn modernere Anlagen billiger oder besser und Konkurrenzunternehmen bereits mit den moderneren Anlagen arbeiten. Voraussetzung ist auch, daß das Unternehmen mit den älteren Anlagen infolge deren Mehrkosten die Preise nicht auf Konkurrenzniveau senken kann, oder daß die alten Anlagen zur Deckung der Gesamtnachfrage nicht mehr erforderlich sind.

Die wirtschaftliche Wertminderung kann sich aber auch in einer rückläufigen Ertragsfähigkeit zeigen, dann, wenn die Anlagen durch herabgesetzte wirtschaftliche Nutzbarkeit nur noch für weniger wertvolle Zwecke Verwendung finden können. Es ist dann nicht mehr möglich, diese Anlagen für optimale Erzeugungsaufgaben einzusetzen. (1) Selbst wenn die Lebensfähigkeit einer solchen Anlage noch nicht beendet ist, hat die rückläufige Ertragsfähigkeit zur Folge, daß die Anlagen ihren Abschreibungsbedarf nicht mehr voll verdienen.

Da es sehr schwierig sein dürfte, die Wertminderungen in Form der Abschreibungen als Differenz zwischen dem Nutzwert jedes Anlagegutes zu Beginn und am Ende

---

(1) Vgl. hierzu Gutenberg, Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Band I, Berlin 1951, S.56 ff.

jeder Abschreibungsperiode zu ermitteln, bedient man sich im allgemeinen nur zweier Faktoren zur Ermittlung der Abschreibungen:

- des Anschaffungspreises, der abzuschreiben ist
- der Nutzungs- oder Lebensdauer, als dem Zeitraum, in dem die Anlage nutzbar ist.

Die Abschreibungsbeträge werden ermittelt, indem der Ausgangswert, d.h. der Anschaffungspreis auf die Nutzungsdauer verteilt wird. Schwierigkeiten dürfte dabei die Ermittlung der Nutzungsdauer bereiten und man muß sich deshalb meist Schätzungen bedienen. Auch stehen gewisse Erfahrungssätze zur Verfügung, die die wirtschaftlichen Gesichtspunkte berücksichtigen. Es ist selten, daß ein aufgestellter Abschreibungsplan während der Nutzungsdauer abgeändert wird, häufiger schon kommt es vor, daß die Nutzungsdauer aus Vorsichtsgründen zu kurz veranschlagt wird. Nach Feststellung der Nutzungsdauer ist die abzuschreibende Summe auf die einzelnen Rechnungsperioden zu verteilen. Hierbei kann man sich verschiedener Methoden bedienen: Der Methode mit gleichmäßigen Quoten (lineare Methode), die die einzelnen Jahre der Nutzung gleichmäßig belastet, oder der Methoden mit steigenden oder fallenden Quoten, bei denen sich eine ungleichmäßige Belastung in den einzelnen Jahren ergibt. Die gleichmäßige Umlegung der Abschreibungssumme auf die Nutzungsdauer ist dann gerechtfertigt, wenn sie dem Verlauf der Entwertung entspricht. Da dies aber oft nicht der Fall ist - es sei nur erinnert an die verhältnismäßig stärkere Ausnutzung neuer Anlagen, nachlassende Leistung und steigende Reparaturaufwendungen bei zunehmender Abnutzung - müssen andere Methoden herangezogen werden. Wenn es im allgemeinen auch zutrifft, daß die Entwertung in dem Maße zunimmt, in dem die Nutzungsmöglichkeit abnimmt und infolgedessen nach vielfach vertretener Ansicht die Methode der progressiven Abschreibungen Anwendung finden sollte,

hat die Praxis eine Vorliebe für die sogenannte degressive Abschreibungsform. Dabei kann man entweder den Abschreibungssatz abstufen, so daß die Abschreibungsbeträge eine arithmetisch abfallende Reihe bilden, oder es wird mit gleichbleibendem Satz vom jeweiligen Restbuchwert abgeschrieben. Die vorzugsweise Anwendung für die degressive Abschreibung hat verschiedene Gründe: Zunächst einmal wollen die Unternehmen das finanzielle Risiko unvorhergesehener, zu früh eintretender Entwertung nicht durch verkürzte Abschreibungsdauer, sondern durch größere Abschreibungsquoten im Anfang verringern. Die Unternehmen möchten allen Möglichkeiten einer späteren Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse zuvorkommen, indem sie bestrebt sind, das in den Anlagen investierte Kapital möglichst schnell über die Abschreibungen wieder hereinzuholen. Während im Anfang der Nutzungsdauer einer Anlage erfahrungsgemäß ihre Ertragsfähigkeit am größten ist und später nachläßt, verläuft die Entwertung gerade umgekehrt. Die Unternehmen werden aber bestrebt sein, den größten Teil der Abschreibungen in die Zeit größter Ertragsfähigkeit zu legen, sich also mehr nach der Abschreibungsfähigkeit als nach dem Abschreibungsbedarf zu richten. Auf das einzelne Wirtschaftsgut bezogen, steht den erhöhten Abschreibungen in den ersten Jahren - ein ansteigender Erhaltungsaufwand in den späteren Jahren - gegenüber, so daß auch insoweit eine Gleichmässigkeit der anfallenden Kosten gegeben ist.

Neben der stärkeren finanziellen Entlastung zu Beginn der Nutzungsperiode eines Wirtschaftsgutes bewirken die degressiven Abschreibungen auch eine Verlagerung von Ertragsteuern in spätere Perioden, was einer steuerlichen Kreditgewährung gleichkommt.

3. - Die kalkulatorischen Abschreibungen

Während die bilanzmäßigen Abschreibungen im Laufe der Nutzungsdauer eines Anlagegutes der Entwertung, d.h.

der Minderung der Anschaffungswerte Rechnung tragen sollen, ist es Aufgabe der kalkulatorischen Abschreibungen, die tatsächliche Nutzung dieses Anlagegutes zu verrechnen. Es soll hierbei die Zuteilung der Abschreibungskosten auf die Leistungseinheiten erfolgen. In der Finanzbuchhaltung, in der die bilanzmäßigen oder buchhalterischen Abschreibungen verrechnet werden, erfolgt die Ermittlung dieser Abschreibungen auf der Basis der Anschaffungskosten. Dies beruht neben einer historischen Überlieferung auf den gesetzlichen Bestimmungen von Handels- und Steuerrecht. Ferner stößt die Berechnung von anderen, z.B. Tageswerten, infolge Preis- und sonstiger technischer Änderungen, auf Schwierigkeiten. Da aber durch Preisänderungen die ursprünglichen Anschaffungspreise von den Tageswerten erheblich abweichen können und der Ersatzbedarf sich nicht immer auf die Wiederbeschaffung der alten Anlage erstrecken darf, infolge der technischen Entwicklung und Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, kann die Abschreibungsrechnung vom Anschaffungspreis höchstens eine nominelle, keineswegs eine substanzielle, reale Kapitalerhaltung sicherstellen.

Aus diesen Gründen verläßt die kalkulatorische, kostenmäßige Abschreibungsrechnung die Basis der früheren nominellen Aufwendungen für die einzelnen Anlagegüter und ermittelt die Kosten für die Nutzung der Anlage auf der Grundlage der Tageswerte. Die Richtigkeit dieser kostenmäßigen Abschreibungen auf Tageswertbasis ist unbestritten, und die Betriebsbuchhaltungen fast aller Unternehmen dürften sich ihrer bedienen.

Zur Ermittlung der Tageswerte kann man einmal die Kosten feststellen, die am Stichtage für die vorhandenen Anlagegüter aufgewendet werden müßten. Bei Anlagen aber, die sich aus den verschiedensten Teilen zusammensetzen, deren Art, Bauweise und Nutzungsdauer sich

ständig ändern, dürfte es schwierig sein, Kosten für vergleichbare Anlagen zu finden. Zum anderen kann man die früheren Anschaffungswerte mit den für bestimmte Investitionsgütergruppen festliegenden Preisindices umrechnen, so daß man an die früher gemachten Aufwendungen gebunden bleibt. Eine Methode, bei der der Abschreibungsbedarf kalkuliert wird auf Grund der für eine bestimmte Produktion notwendigen Mittel, dürfte den Boden exakter betriebswirtschaftlicher Rechnung bereits verlassen, es sei denn, sie diene besonderen Zwecken (Rentabilitätsvergleich). Grundsätzlich muß also festgehalten werden, daß bei der Feststellung des Ersatzbedarfs die Maßgeblichkeit der bisherigen Kapazität - bei aller Berücksichtigung der Änderungen in technischer Ausführung und ggf. im Produktionsverfahren - nicht außer acht gelassen werden darf. Legt man den kalkulatorischen Abschreibungen die tatsächlich erforderlichen Neuanschaffungen als Abschreibungsbedarf zugrunde, so dürften u.E. die Kosten nur dann eine Berechtigung haben, wenn die vorhandene Kapazität keine Ausweitung erfährt.

Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen muß zunächst unerheblich sein, ob der Markt bereit ist, die in den Preisen einkalkulierten Kosten für Anlagenutzung zu ersetzen. (1)

Da die kalkulatorischen Abschreibungen in der Betriebsbuchhaltung nach Kostengesichtspunkten berechnet werden, müssen sie mit den bilanzmäßigen Abschreibungen in der Finanzbuchhaltung in Übereinstimmung gebracht werden. Die in der Finanzbuchhaltung vorgenommenen Abschreibungen können außer den o.a. Abweichungen gegenüber den kalkulatorischen auch noch Abweichungen resultierend aus Bilanzpolitik und Gewinnbeeinflussung aufweisen. Die Unterschiede beider Abschreibungsarten

---

(1) Vgl. hierzu Ruchti, Die Abschreibung, Stuttgart 1953, S. 48 f.

finden ihren Ausweis in den Salden der Abgrenzungskonten zwischen Betriebs- und Finanzbuchhaltung in Kontenklasse 2. Übersteigen die kalkulatorischen Abschreibungen die bilanzmäßigen, dann erhöht der Saldo den Rohertrag, im umgekehrten Falle wird der Rohertrag gesenkt. Wenn also die buchhalterischen Abschreibungen für die Bilanzrechnung auch allein maßgeblich sind, so sind die kalkulatorischen Abschreibungen doch nicht ohne Bedeutung und haben einen mittelbaren Einfluß auf die Bilanz. Dieser Fall tritt z.B. ein, wenn bei höheren kalkulatorischen Abschreibungen die Preise nach diesen gebildet wurden, so daß sich ein höherer Rohertrag ergibt. Im umgekehrten Fall, wenn die bilanzmäßigen Abschreibungen höher sind, führt dies zu stillen Reserven in den Anlagewerten, was u.U. kostenmäßig nicht vertretbar ist.

4. - Die steuerlichen Abschreibungen

Während die Abschreibungen im betriebswirtschaftlichen Sinne der Vermögens- und Kostenrechnung dienen, finden die steuerlichen Abschreibungen Verwendung in der Ertragsrechnung - der steuerlichen Gewinnermittlung. Ziel der handelsrechtlichen Bestimmungen ist die Feststellung der Höchstwerte für das Anlagevermögen und dementsprechend Ermittlung der Mindestabschreibungen. Dagegen sollen die steuerlichen Vorschriften die Mindestbewertung des Anlagevermögens garantieren und infolgedessen die höchstzulässigen Abschreibungen festlegen. (1) Auch müssen die steuerlichen Bestimmungen an einer Kontinuität in Bewertung und Abschreibungsweise in der Steuerbilanz festhalten.

Das Gesetz spricht allerdings nicht von Abschreibungen. In § 9,1 saarl. EStG heißt es: "Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die der Abnutzung unterliegen, sind

---

(1) Vgl. § 133, 1, II AktG. u. § 9 EStG.

mit den Anschaffungs- oder Herstellkosten, vermindert um die Absetzungen für Abnutzung nach § 10 anzusetzen. Ist der Teilwert niedriger, so kann dieser angesetzt werden." Das EStG spricht also von Absetzungen für Abnutzung (Afa) und einem Ansatz eines niedrigeren Teilwertes, was praktisch einer gewissen Abwertung gleichkommt. Beide Begriffe fallen u.E. unter den Begriff der betriebswirtschaftlichen Abschreibungen, da der erstere nur die laufenden Abschreibungen, die Herabsetzung auf den niedrigeren Teilwert - besondere Wertberichtigungen berücksichtigt; ähnlich wie das aktienrechtliche Gliederungsschema der G.u.V.-Rechnung gemäß § 132,I,3 AktG. von "Abschreibungen und Wertberichtigungen auf das Anlagevermögen" spricht. (1)

Der Zweck der steuerlichen Abschreibungen ist, die Anschaffungskosten eines Anlagegutes nicht bereits im Jahre der Anschaffung zu lasten des Betriebsergebnisses verrechnen zu lassen, sondern die Anschaffungskosten auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zu verteilen. Der § 10 EStG sagt hierzu, daß bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, deren Verwendung oder Nutzung sich über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt, jeweils der Teil der Anschaffungs- oder Herstellkosten abgesetzt werden kann, der bei Verteilung dieser Kosten auf die Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung auf ein Jahr entfällt. Grundlage für die Bemessung der Afa ist die "betriebsgewöhnliche" Nutzungsdauer. Außerdem sind nach § 10 EStG auch Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung zulässig. Dabei ist grundsätzlich an eine gleichmäßige zeitliche Verteilung der Afa auf die einzelnen Jahre gedacht. Auf Grund von Erfahrungen wurden von der Steuerverwaltung A-bschreibungsrichtsätze veröffentlicht, die den Unternehmen als Anhaltspunkte dienen können.

---

(1) Vgl. hierzu die Urteile des RFH vom 20.3.30, 9.7.31 und 28.4.37 (jeweils in RStBl.1930, S.357, 1931 S.819 und 1937 S.218)

Da die steuerliche Gewinnermittlung in Bilanzform durch Betriebsvermögensvergleich gemäß § 6,1 EStG erfolgt, sind die steuerlichen Abschreibungen an die Anschaffungswerte gebunden. Dadurch sind kostenmäßige Abschreibungen zu Tages- bezw. Wiederbeschaffungskosten ausgeschlossen. Übersteigen aber bei einem Unternehmen die kalkulatorischen Abschreibungen die steuerlich zulässigen, so erhöht sich dadurch der Rohgewinn. Ein Teil davon wird dann aber von der Besteuerung erfaßt. Daher wäre zu fordern, daß die steuerliche Gewinnermittlung mehr auf der Kosten- und Ertragsrechnung aufbaut. Dann würden die steuerlichen Afa auch wieder mehr den heutigen betriebswirtschaftlichen Anschauungen entsprechen.

Auf die Möglichkeiten und Auswirkungen von Sonderabschreibungen steuerlicher Art wird an anderer Stelle dieser Arbeit einzugehen sein.

## 5. - Die Abschreibungen als Finanzierungsmittel der Unternehmen

### 5.1 - Die Erneuerung und die zeitweilige Freisetzung von Abschreibungsbeträgen

Während der Entwertung und Nutzung eines Anlagegutes müssen die notwendigen Abschreibungen verdient werden, um im Zeitpunkt seiner Stillegung oder seines Ausscheidens aus dem Betrieb die erforderliche Ersatzbeschaffung finanzieren zu können.

Zweckbestimmung der Abschreibungen ist also primär die Erhaltung des Anlagevermögens. Somit sind die Abschreibungen die "Geldbeträge, die die Abnutzung des Sachkapitals bezahlen und stellen das Aufkommen der Finanzierungsmittel für den Ersatz von Anlagen dar." Die Ersatzbeschaffungen können dann bezeichnet werden als die "Umsetzung von Abschreibungsbeträgen in den Kauf von Anlagegütern." (1)

---

(1) Nach Wagenführ, Höhe und Bedeutung der Ersatzinvestitionen, in Mitteilungen des wirtschaftswissenschaftlichen Institutes der Gewerkschaften, Köln, April 1951, S. 13 ff.

Da aber die bilanzmäßigen Abschreibungen nach den Anschaffungskosten der alten Anlagegüter und die kostenmäßigen Abschreibungen nach den erforderlichen Aufwendungen im entsprechenden Zeitraum berechnet werden, brauchen sich Abschreibungen und Ersatzinvestitionen nicht zu decken. Auch ist es nicht immer der Fall, daß Abschreibungen mit dem Abschreibungsbedarf übereinstimmen, ebenso wie die Ersatzinvestitionen hinter den verdienten Abschreibungen zurückbleiben können.

Die Ersatzinvestitionen erfolgen in der Regel erst nach dem Zeitpunkt des Anfalls der Abschreibungen. Betriebswirtschaftliche Grundsätze forderten daher lange Zeit, daß die Abschreibungsbeträge in liquider Form gesammelt und bis zur bestimmungsgemäßen Wiederverwendung zurückgestellt werden, also eine Art Abschreibungs-Fonds zu bilden ist. In den Unternehmen läßt sich aber eine Trennung der liquiden Mittel kaum durchführen. So können die liquiden Abschreibungsgegenwerte einer anderen Verwendung zugeführt werden. Es ist ein Zeichen guter Finanzplanung, im erforderlichen Zeitpunkt die zur Ersatzbeschaffung notwendigen Mittel zur Verfügung zu haben. Durch liquide Bereithaltung der Abschreibungsgegenwerte würden den Unternehmen Zinserträge verloren gehen, die bei anderer Verwendung in größerer Höhe anfallen könnten.

Die angesammelten Abschreibungsgegenwerte erhöhen die Liquidität, wenn sie nicht sofort wieder zu Ersatzbeschaffungen ausgegeben werden. Bei liquider Ansammlung der Abschreibungsbeträge erfolgt eine allmähliche Umwandlung von Anlagevermögen in Umlaufvermögen. Daher spricht Prion davon, daß "zwischen dem Anlage- und Umlaufvermögen Beziehungen bestehen durch den Kreislauf der Abschreibungen." (1) Bei diesem Vorgang der Verflüssigung des Anlagevermögens handelt es sich jedoch

---

(1) Prion, Die Lehre vom Wirtschaftsbetrieb, Band II, S. 92 - Vgl. auch S. 88 f.

nur um eine geldmäßige Rechnung. Die Abschreibungsgegenwerte sind zusätzliche liquide Mittel, da die Anlagegüter nur wertmäßig, zunächst aber nicht mengenmäßig eine Verminderung erfahren. Am deutlichsten wird dies bei Anwendung der indirekten Abschreibungsmethode.

5.2 - Die dauernde Freisetzung von Abschreibungsbeträgen

Bei der Betrachtung der Abschreibungen in der betriebswirtschaftlichen Literatur wird dieses Problem meist nur von der Aufwandseite und unter dem Gesichtspunkt der richtigen Aufwandsverteilung betrachtet. Auch herrscht Übereinstimmung darüber, daß die durch Abschreibungen freiwerdenden Mittel zu einem späteren Zeitpunkt die Ersatzbeschaffungen der verbrauchten Anlagegüter garantieren müssen. Die Abschreibungen werden hier also als Mittel zur Substanzerhaltung betrachtet. Erst in neuester Zeit werden Untersuchungen darüber angestellt, inwieweit freigesetzte Abschreibungsgegenwerte - ohne Vernachlässigung der erforderlichen Ersatzinvestitionen - eine echte Selbstfinanzierung von Betriebserweiterungen ermöglichen. (1) Zur Veranschaulichung der nachstehenden Ausführungen möge umseitige Tabelle dienen.

Es handelt sich hier darum, daß trotz dauernder Reinvestition der Abschreibungsgegenwerte in Neuanlagen ein gewisser Betrag dauernd freigesetzt wird, da die Neuanlagen ihrerseits wieder Abschreibungen verdienen. Diese dauernde Freisetzung von Kapital findet also neben der temporären Freisetzung (2) durch die ständige Anlageverflüssigung statt. Die dauernde Kapitalfreisetzung erklärt sich daraus, daß bei den meisten Unternehmen das Anlagevermögen unterschiedlich zusammengesetzt ist

(1) Vgl. hierzu Mantl, Die Abschreibung, Stuttgart 1953, Forster, Finanzierung durch Abschreibungen, Stuttgart 1953; Heinen, in Saarwirtschaft 12 und 21/1953; Lohmann in WPr 1949 S. 353 ff.; Langen in ZfhF 1953, S. 49 f.

(2) Vgl. Heinen in Saar-Wirtschaft 12/1953

Fortsetzung Seite 53

BEISPIEL:

Die Freisetzung von liquiden Mitteln aus Abschreibungen

Es wird davon ausgegangen, daß ein Unternehmen in 5 Jahren in jedem Jahre eine Maschine zu je 1000 DM kauft, mit je 5-jähriger Nutzungsdauer. Zu Beginn des 5. Jahres hat der Betrieb seine beabsichtigte Größe erreicht. Ab Ende des 5. Jahres fallen die Reinvestitionen an.

(Die Beispiele sind entnommen: Ruchti, a.a.O.S.115,119)

| Jahre | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | ... |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Abschreibungsbeträge in 1000 M | | | | | | | | | |
| 1. Maschine | 0.2 | 0.2 | 0.2 | 0.2 | 0.2 | 0.2 | 0.2 | 0.2 | ... |
| 2. Maschine | | 0.2 | 0.2 | 0.2 | 0.2 | 0.2 | 0.2 | 0.2 | ... |
| 3. Maschine | | | 0.2 | 0.2 | 0.2 | 0.2 | 0.2 | 0.2 | ... |
| 4. Maschine | | | | 0.2 | 0.2 | 0.2 | 0.2 | 0.2 | ... |
| 5. Maschine | | | | | 0.2 | 0.2 | 0.2 | 0.2 | ... |
| Jährliche Abschreibungen | 0.2 | 0.4 | 0.6 | 0.8 | 1.0 | 1.0 | 1.0 | 1.0 | ... |
| angesammelte liquide Mittel | 0.2 | 0.6 | 1.2 | 2.0 | 3.0 | 3.0 | 3.0 | 3.0 | ... |
| ./. Reinvestitionen | | | | | 1.0 | 1.0 | 1.0 | 1.0 | ... |
| freie liquide Mittel | 0.2 | 0.6 | 1.2 | 2.0 | 2.0 | 2.0 | 2.0 | 2.0 | ... |

BEISPIEL:

In diesem Beispiel ist die Zahl der Anlagegüter nicht gleich der Nutzungsdauer, da von nur 3 Maschinen mit je 5-jähriger Nutzungsdauer ausgegangen wird. Der Prozentsatz der dauernd freigesetzten Abschreibungsbeträge ist infolgedessen niedriger.

| Jahre | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Abschreibungsbeträge in 1000 M | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1.Maschine | 0.2 | 0.2 | 0.2 | 0.2 | 0.2 | 0.2 | 0.2 | 0.2 | 0.2 | 0.2 | 0.2 | 0.2 | 0.2 | 0.2 | ... |
| 2.Maschine | | 0.2 | 0.2 | 0.2 | 0.2 | 0.2 | 0.2 | 0.2 | 0.2 | 0.2 | 0.2 | 0.2 | 0.2 | 0.2 | ... |
| 3.Maschine | | | 0.2 | 0.2 | 0.2 | 0.2 | 0.2 | 0.2 | 0.2 | 0.2 | 0.2 | 0.2 | 0.2 | 0.2 | ... |
| Jährliche Abschreibungen | 0.2 | 0.4 | 0.6 | 0.6 | 0.6 | 0.6 | 0.6 | 0.6 | 0.6 | 0.6 | 0.6 | 0.6 | 0.6 | 0.6 | ... |
| angesammelte liquide Mittel | 0.2 | 0.6 | 1.2 | 1.8 | 2.4 | 2.0 | 1.6 | 1.2 | 1.8 | 2.4 | 2.0 | 1.6 | 1.2 | 1.8 | ... |
| ./. Reinvestitionen | | | | | 1.0 | 1.0 | 1.0 | | | 1.0 | 1.0 | 1.0 | | | ... |
| freie liquide Mittel | 0.2 | 0.6 | 1.2 | 1.8 | 1.4 | 1.0 | 0.6 | 1.2 | 1.8 | 1.4 | 1.0 | 0.6 | 1.2 | 1.8 | ... |

hinsichtlich Art, Lebensdauer und Anschaffungszeitpunkt. Die Erneuerungen fallen daher nicht im gleichen Zeitpunkt an. Die Höhe des freigesetzten Betrages wird bestimmt durch:

a) das durchschnittliche Alter und den Abschreibungsstand der Anlagegüter
b) die Abschreibungsmethode.

Zu a) In der Regel wird ein normal und wirtschaftlich arbeitender Betrieb, außer einigen neuen Anlagegütern, die gerade als Ersatz für verbrauchte Anlagen beschafft wurden, über Anlagegüter verfügen, die schon eine gewisse Zeit im Betrieb arbeiten und noch eine, bei den einzelnen Anlagegütern verschiedene, Restnutzungsdauer haben. Das ursprünglich investierte Kapital ist demzufolge herabgemindert auf die Buchwerte dieser Anlagegüter insgesamt. Das durch Abschreibungen freigesetzte Kapital ist gleich dem Unterschiedsbetrag zwischen dem ursprünglich investierten Kapital (Summe der Anschaffungskosten) und den augenblicklichen Buchwerten. Wird die Restnutzungsdauer der bestehenden Anlagegüter verkürzt, so erhöht sich das freigesetzte Kapital. Die Formel zur Ermittlung des dauernd freigesetzten Betrages lautet nach Ruchti: (1)

$$Af = \frac{a}{2} (n - 1)$$

---

(1) a.a.O., S. 116

wobei bedeuten:

Af = dauernd freigesetzter Abschreibungsbetrag
a = Anschaffungswert der einzelnen Anlagegüter
n = Nutzungsdauer der Anlagegüter

Somit erklärt sich die zunächst unwahrscheinlich anmutende Möglichkeit, aus Abschreibungsgegenwerten nicht nur den Ersatzbedarf, sondern auch eine echte Kapazitätserweiterung finanzieren zu können. Unter der Voraussetzung, daß die freigesetzten Abschreibungsbeträge nicht liquide gehalten, sondern mit ihnen neue Anlageinvestitionen durchgeführt werden, wird die Kapazität bei gleichbleibendem Eigenkapital wesentlich erhöht.

Hieraus folgt auch, daß in der Anlaufzeit von Unternehmen der Kapitalbedarf am größten ist, während er später absinkt, entsprechend den freigesetzten Abschreibungsmitteln, die mit zur Deckung des Kapitalbedarfs herangezogen werden können. (1)

Zu b) Wenn nun die Abschreibungsgegenwerte liquide angesammelt und erst zur Ersatzinvestition herangezogen werden, wenn die Nutzungsdauer der alten Anlagegüter abgelaufen ist, dann ist es gleichgültig, nach welcher Methode abgeschrieben wird. Die Höhe der freigesetzten Beträge bleibt die gleiche.

Werden aber die freigesetzten Abschreibungsbeträge sofort wieder in neue Anlagegüter investiert, so kann, wenn in den ersten Jahren erhöht abgeschrieben wird (degressive Methode), durch die ständigen Neuinvestierungen auch der freigesetzte Betrag erhöht werden.

Die degressive Abschreibung birgt in sich die Initiative zur Erneuerung und Vervollständigung des Anlagevermögens, da bei fortgesetzter Investition, d.h. stetiger Reinvestition der freigesetzten Beträge, die starke Senkung der Abschreibungen in

---

(1) Vgl. hierzu auch Schmalenbach, Dynamische Bilanz, 10. Aufl. 1948, S.87

den späteren Nutzungsjahren durch erhöhte Anfangsabschreibungen für neubeschaffte Wirtschaftsgüter gemildert wird. Dadurch erfährt der Zug zur Verstärkung der Investitionen und damit zur Steigerung der Produktionsfähigkeit und zur Rationalisierung eine wesentliche Unterstützung. (1)

Der möglichen Erweiterung der Betriebskapazität ist jedoch eine gewisse Grenze gesetzt, wenn nicht neue Mittel von aussen oder aus Gewinnen zufliessen, da diese Entwicklung abhängig ist von der Höhe des freigesetzten Kapitals und damit von der jeweiligen Nutzungsdauer der Anlagegüter. Ferner muß der Vorbehalt gemacht werden, daß die Abschreibungen, insbesondere die erhöhten Abschreibungen der ersten Jahre bei Anwendung der degressiven Methode, auch verdient werden müssen. Dies ist aber u.U. ein Marktproblem, und nicht vom Unternehmen zu beeinflussen. Auch die Gefahr, daß das Unternehmen in eine Überkapazität hineinwächst, besteht hierbei. Jedoch dürfte diese Gefahr heute bei dem großen Nachholbedarf aus Kriegs- und Nachkriegszeit und dem kaum arbeitenden Kapitalmarkt nicht so schnell eintreten. (2)

5.3 - Steuerliche Betrachtung

In den bisherigen Darstellungen sollten die Möglichkeiten erörtert werden, die die Abschreibungen als Finanzierungsmittel bieten, indem sie in der Lage sind, nicht nur vorübergehend die Liquidität der Unternehmen zu erhöhen, sondern Beträge in bestimmter Höhe dauernd freizusetzen. Dabei sollte herausgestellt

---

(1) Vgl. hierzu auch Heinen in Saar-Wirtschaft 21/1953

(2) Vgl. Forster, a.a.O., S.58 ff.

BEISPIEL: Kapazitätsentwicklung bei Reinvestitionen freigesetzter Abschreibungsbeträge

In dem nachfolgenden Beispiel wird die lineare und degressive Abschreibung gegenübergestellt, und zwar wird ausgegangen von der Annahme, daß ein neugegründeter Betrieb die vorgesehene Kapazität von 10 Maschinen nach und nach in 4 Jahren beschafft, angefangen mit der Beschaffung von 3 Maschinen zu je 1.000 M im 1. Jahr. Nutzungsdauer der Maschinen je 10 Jahre.

| Jahr | Zahl der Maschinen | | Gesamt-Abschreibung p.a. | | Abschreibungsquote je Maschine | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | lineare Abschreibung | degressive 22,5% | lineare Abschreibung | degressive 22,5% | lineare Abschreibung | degressive 22,5% |
| 1. | 3 | 3 | 3000 | 6750 | 1000 | 2250 |
| 2. | 6 | 6 | 6000 | 12000 | 1000 | 2000 |
| 3. | 8 | 9 | 8000 | 16050 | 1000 | 1783 |
| 4. | 11 | 13 | 11000 | 21450 | 1000 | 1650 |
| 5. | 12 | 15 | 12000 | 21100 | 1000 | 1400 |
| 6. | 14 | 17 | 14000 | 20840 | 1000 | 1226 |
| 7. | 15 | 19 | 15000 | 20660 | 1000 | 1087 |
| 8. | 16 | 21 | 16000 | 20500 | 1000 | 976 |
| 9. | 18 | 23 | 18000 | 20430 | 1000 | 888 |
| 10. | 20 | 25 | 20000 | 22660 | 1000 | 906 |
| 11. | 19 | 25 | 19000 | 24310 | 1000 | 972 |
| 12. | 18 | 24 | 18000 | 23350 | 1000 | 973 |
| 13. | 18 | 24 | 18000 | 25600 | 1000 | 1067 |
| 14. | 16 | 22 | 16000 | 22800 | 1000 | 1036 |
| 15. | 17 | 22 | 17000 | 22150 | 1000 | 1007 |
| danach | 17-18 | 23 | 17-18000 | 22500 | 1000 | rd.1000 |

Das Beispiel wurde entnommen aus Zapf, Steuerliche Finanzierungshilfen, Köln 1953, S. 37 ff.

werden, daß die degressiven Abschreibungen neben ihren sonstigen Vorteilen sich am zweckmäßigsten als Finanzierungsmittel eignen.

Es darf darauf hingewiesen werden, daß die steuerlichen Sonderabschreibungen, die zeitweilig zugelassen sind, in mehr oder weniger großem Maße dieselbe Wirkung haben. Gerade Maßnahmen, wie die sogen.Siebener-Gruppe des deutschen EStG, die Sonderabschreibungen nach der StGEV und dem StSG im Saarland werden aus den o.a. Gründen die Unternehmen bewogen haben, von diesen Vergünstigungen Gebrauch zu machen. Die steuerlich zulässigen Abschreibungen aber, insbesondere die degressive Methode - die in Deutschland neuerdings in erweitertem Ausmaß auch in Steuerbilanzen vorgenommen werden kann (1) - stehen den Unternehmen ständig zur Verfügung und können durch die damit gegebenen Möglichkeiten der Kapazitätsausweitung und Erhöhung des Abschreibungspotentials die eintretende steuerliche Gewinnverlagerung weitestgehend ausgleichen. Demgegenüber stehen Sonderabschreibungen den Unternehmen nur für einen bestimmten Zeitraum zur Verfügung und haben dadurch eine begrenzte Finanzierungsmöglichkeit. Es hängt von der Verwendung der durch die Sonderabschreibungen freigesetzten Mittel ab, inwieweit auch diese zu einer echten Kapazitätserweiterung führen können. Sie haben aber schon ihren Zweck erreicht, wenn sie die Finanzierung des Erneuerungsbedarfes der durch den Krieg zerstörten oder verbrauchten Anlagegüter erleichtern konnten.

6. - Die Abschreibungen in Zeiten der Geldentwertung

Bei den bisherigen Darstellungen wurde von der Voraussetzung ausgegangen, daß der Geldwert stabil bleibt. Trifft diese Voraussetzung aber nicht mehr zu, so wird das Problem der Substanzerhaltung aufgeworfen.

---

(1) Gem.Abschn.62 EStRichtl. nach der Fassung EStER 1952

Den Abschreibungen kommt eine dreifache Funktion zu:

- Aufwandsfaktor bei der Ermittlung des handelsrechtlichen und steuerlichen Gewinnes
- Kostenfaktor in der Selbstkostenrechnung
- Finanzierungsfaktor.

Schwierigkeiten bei der Erfüllung der aufgezeigten Funktionen der Abschreibung entstehen vor allem in Zeiten allgem. Preissteigerungen, wenn die nach handels- und steuerrechtlichen Vorschriften vom historischen Anschaffungspreis ermittelten Abschreibungen die echten Wertminderungen an den Anlagegütern nicht mehr erfassen und den Ersatz der verbrauchten Anlagen nicht mehr gewährleisten, also der betriebswirtschaftliche Realgewinn von dem handelsrechtlichen und steuerlichen Nominalgewinn abweicht. Dieser Tatbestand ist für ein Unternehmen dann von entscheidender Bedeutung, wenn dieser Unterschied, der betriebswirtschaftlich einen Scheingewinn darstellt, der Besteuerung unterworfen wird. Auf dem Wege über die Steuer wird dann dem Betrieb verflüssigte Substanz entzogen, die Abschreibung erfüllt ihre Finanzierungsfunktion nicht mehr.

Das Ausmass dieser Funktionsstörung hängt ab, einerseits von der Höhe des Unterschiedes zwischen Real- und Nominalgewinn sowie der Höhe der Steuersätze, andererseits von den Kapitalmarktverhältnissen der betroffenen Volkswirtschaft. Nach dem Ausmass der durch die Substanzbesteuerung auftretenden Schäden müssen sich die Massnahmen richten, die von Seiten des Gesetzgebers zum Schutze der Wirtschaft zu ergreifen sind.

Es hat wenig Sinn, <u>vorübergehende</u> Preisschwankungen zu berücksichtigen, was zu unrentablen Verfahren führen würde. Liegen aber einseitige, stetige Preissteigerungen vor, dann kann letztlich nur eine Abschreibungsrechnung auf Tageswertbasis die volle materielle Substanzerhaltung garantieren. Da aber für die bilanzmäßigen und steuerlichen Abschreibungen

das Gesetz den Wiederbeschaffungspreis bezw. den mit Indices berichtigten Anschaffungspreis als Basis der Abschreibungsrechnung nicht zuläßt, (es sei denn, daß solche gewaltigen Preissteigerungen vorliegen, wie sie Frankreich in den Nachkriegsjahren zu verzeichnen hatte) ist zu untersuchen, ob durch die Wahl der Abschreibungsmethode nicht eine Teillösung gefunden werden kann. Dies darf ohnehin die abgleitende Währung nicht in Gefahr bringen. U.E. können verstärkte Abschreibungen in den ersten Jahren, d.h. eine Vorverlagerung der Abschreibungen, die Substanzverluste, die durch Preissteigerungen eintreten, zwar nicht ausgleichen, aber doch abschwächen. (1) Voraussetzung allerdings ist die sofortige Reinvestition der Abschreibungsgegenwerte oder - wenn das Ausmaß der Geldentwertung sehr groß ist - ihre zeitweilige Anlage in schneller realisierbare Güter, wie z.B. Waren, die ihrerseits die Preissteigerungen mitmachen.

Vollzieht sich in einem Lande das Absinken der Kaufkraft der Währung in schneller Folge, so ist es Aufgabe des Gesetzgebers, zu untersuchen, inwieweit zur Vermeidung von Substanzverlusten Abschreibungen vom Tageswert bezw. Korrekturen der ursprünglichen Anschaffungspreise zugelassen werden können, oder ob die Möglichkeit besteht, Vorverlagerungen von Abschreibungen zu gestatten. Entscheidend bei dieser Frage ist das Ausmaß der Geldentwertung.

In ähnlichem Sinne hat sich auch die Internationale Gesellschaft für Steuerrecht (IFA) zu wiederholten Malen ausgesprochen. (2)

---

(1) Vgl.auch Gübbels, Die steuerliche Abschreibung unter besonderer Berücksichtigung der degressiven Methode, Köln 1953, S.47.

(2) Vgl. hierzu die Tagungsbericht der IFA aus den Jahren 1950 und 1952, Amsterdam 1952-1953.

## B) Die Bilanzaufstockung - Anlagevermögen -

In diesem Kapitel soll zunächst das heute geltende System der Bilanzaufstockung in Frankreich dargestellt werden, da es Vorlage für den saarländischen Gesetzentwurf war und daher zum Vergleich herangezogen werden muß. Im weiteren Teil dieses Kapitels sollen dann die Vorläufer des saarländischen Aufstockungsgesetzes besprochen werden, die entweder den Zweck hatten, die Auswirkungen der FEB abzuschwächen oder die Scheingewinne beim Anlagevermögen auszugleichen, um dann das saarländische System der Bilanzaufstockung darzustellen.

### I. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Bilanzaufstockung in Frankreich

Das heutige Verfahren der Aufstockung von Bilanzen, das seit dem Jahre 1945 besteht, hatte bereits zwei Vorläufer:

1. Die Bilanzaufstockung gemäß VO. vom 25.1.1930
2. Das Verfahren der "Rücklagen für Erneuerung des Anlagevermögens" (Gesetz vom 13.2.1939)

### 1. Die Bilanzaufstockung nach der Verordnung v. 25.1.30

#### 1.1 - Allgemeines

Nach einer längeren Periode ständiger Geldentwertung und gleichzeitigen Steigens der Preise wurde der französische Franc durch das Währungsgesetz von 1928 stabilisiert auf der Basis von 65,5 mg Gold (900/1000 Feingehalt), gegenüber 322,5 mg im Jahre 1914. Das bedeutete, daß der Franc des Jahres 1928 = 20,30 war, wenn man den Wert 1914 = 100 setzt.

Diese Stabilisierung sollte der Geldentwertung ein Ende setzen. Unter dem Gesichtspunkt einer nun beginnenden Periode stabiler Währungsverhältnisse gestattete die französische Finanzverwaltung den Unternehmen, ihre Bilanzwerte, die je nach Anschaffungsjahr

längst nicht mehr dem tatsächlichen Preisniveau entsprachen, aufzustocken und somit den Tageswerten anzugleichen.

1.2 - Die Durchführung dieser Bilanzaufstockung

Das Verfahren aus dem Jahre 1930 hat sehr große Ähnlichkeit mit dem heutigen Aufstockungsverfahren, jedoch bestehen einige wichtige Abweichungen:

a) Die Bilanzaufstockung war nur ein einziges Mal möglich, um die Diskrepanz zwischen den Bilanzwerten und dem Preisniveau der stabilisierten Währung zu überbrücken.

b) Es durften nur die abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens aufgestockt werden. Zur Durchführung der Aufstockung waren Indices ermittelt worden, auf Basis der Franken-Gold-Relation der Jahre 1914-1926. Mit diesen Indices waren die Anschaffungspreise der einzelnen Wirtschaftsgüter und die entsprechenden Abschreibungsannuitäten aufzustocken. Die technische Durchführung ist identisch mit dem heutigen Verfahren und wird dort noch eingehend darzustellen sein.

Um eine Übereinstimmung der Aktivseite, auf der einzelne Posten nach der Aufstockung mit höheren Werten erschienen, und der Passivseite zu erzielen, waren die Mehrwerte in einer "réserve de reévaluation" zu passivieren.

1.3 - Die Bedeutung dieses Verfahrens

Der Vorteil dieser Aufstockung lag darin, daß die von den aufgestockten Buchwerten zu berechnenden Abschreibungsannuitäten als annähernd normal bezeichnet werden durften. Somit konnte auch der ausgewiesene Gewinn als der wirklich erwirtschaftete angesehen und damit die Substanz der Unternehmen erhalten werden. Gleichzeitig sollte angestrebt werden, daß alle Bilanzposten mit derselben Wertbasis ausgewiesen wurden. Dieses Ziel konnte jedoch nicht erreicht werden, da die nichtabschreibungsfähigen Anlagegüter nur mit ihren ursprünglichen Anschaffungspreisen in der Bilanz erscheinen

durften. Die VO vom 25.1.1930 enthält keinerlei Bestimmungen über die Verwendung der Aufstockungsreserve oder über eine Verpflichtung zur Erneuerung des Anlagevermögens. Daher konnte dieses Verfahren nur geringe Auswirkungen auf Modernisierung und Anlagenerneuerung der Industrie haben. Da auch die Periode relativer Stabilität nur bis zum Jahre 1936 anhielt, kann diesem Verfahren keine allzu große Bedeutung zuerkannt werden.

2. Das Verfahren der Bildung einer Erneuerungsrücklage für das Anlagevermögen

2.1 - Allgemeines

Im Jahre 1936 setzte erneut eine Entwertung des franz. Franc ein. Der nahende Krieg begann sich schon abzuzeichnen, die Kriegsrüstungen liefen an.

Da der französische Gesetzgeber die unzureichende Ausrüstung der industriellen Unternehmen erkannt hatte, wollte er durch steuerliche Maßnahmen die Erneuerung der Produktionsmittel erleichtern. Aus diesem Gedanken heraus wurde das Gesetz vom 13.2.1939 erlassen, das die Bildung von Erneuerungsrücklagen für das Anlagevermögen ermöglichte (provisions pour renouvellement de l'outillage et du matériel).

2.2 - Die Durchführung dieses Verfahrens

Das Verfahren sollte es den Unternehmen gestatten, Abschreibungen vom Wiederbeschaffungspreis (prix de renouvellement - Erneuerungspreis) zu berechnen. Dies erfolgte, indem der Anschaffungspreis eines Anlagegutes am Ende eines jeden Wirtschaftsjahres mit einem Index multipliziert und dieser Wert auf die Restnutzungsdauer verteilt wurde. Im Gegensatz zu der Aufstockung im Jahre 1930 wurde in der Bilanz nur der (nicht revidierte) Restbuchwert ausgewiesen, zu Lasten des laufenden Betriebsergebnisses wurde jedoch in Abzug gebracht:

a) die normale Abschreibungsannuität für das betr. Wirtschaftsjahr;
b) eine zusätzliche Abschreibungsquote in Höhe der

Differenz zwischen der normalen Annuität und der vom Wiederbeschaffungspreis berechneten Quote. Diese zusätzlichen Abschreibungen waren im Passiv der Bilanz als "Erneuerungsrücklage" auszuweisen. Sie durften nur für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens vorgenommen werden. Voraussetzung war, daß das betr. Geschäftsjahr mit Gewinn abschloß.

Die Erneuerungsrücklage oder auch Rücklage für Neubeschaffungen gliederte sich im Prinzip in zwei Rücklagen:

aa) Rücklage für Erneuerung der neuen Maschinen und Werkzeuge

bb) Rücklage für Erneuerung der alten Maschinen und Werkzeuge

die sich dadurch unterschieden, ob die Anlagegüter vor oder nach dem 1. Januar 1939 beschafft worden waren.

2.3 - Die Bedeutung dieser Vorschrift

Hauptzweck dieses Gesetzes war, die Unternehmen zu veranlassen, ihre Produktionsmittel zu erneuern. Aus diesem Grunde wurde bestimmt, daß die Beträge des Erneuerungsfonds, die nicht im gleichen Wirtschaftsjahr für Erneuerungen verwandt wurden, auf ein Sperrkonto zu überweisen waren. Da jedoch in den Kriegsjahren die Möglichkeiten für Neubeschaffungen sehr begrenzt waren, konnten viele Unternehmen von diesem Fonds keinen Gebrauch machen und mußten diese Beträge infolgedessen in ihren Bilanzen ausweisen. Die weitere Verwendung der Erneuerungsrücklage wurde durch die Gesetze vom 15.8.1945 und 28.2.1946 wie folgt geregelt: Sofern die Rücklage die Erneuerung von alten Anlagegütern betrifft, ist sie entweder in den Bilanzen weiterhin als Rücklage auszuweisen oder den gesetzlichen Reserven einzugliedern. Bei dem anderen Teil der Erneuerungsrücklage, gebildet zum Ersatz von nach dem 1.1.1939 beschafften Anlagegütern, mußte unterschieden werden, ob sie entweder Anlagegüter betraf, die 1946 nicht aufgestockt oder solche, die gemäß dem Verfahren vom 15.8.1945 aufgestockt worden waren. Im ersten Falle mußte die

Rücklage weiterhin in der Bilanz ausgewiesen werden, ebenso wie die für Anlagegüter gebildete, die bereits außer Dienst gestellt waren, ohne daß eine Ersatzbeschaffung möglich war. Im letzten Falle waren die Rücklagebeträge den aufgestockten Abschreibungen hinzuzurechnen und wurden somit in den Bilanzen aufgelöst. (Siehe Beispiel 1)

Zusammenfassend darf darauf hingewiesen werden, daß sowohl die Bestimmungen der VO vom 25.1.1930 als auch die des Gesetzes vom 13.2.1939 ausdrücklich bestätigen, daß in Zeiten der Geldentwertung und Preissteigerungen die vom Anschaffungspreis berechneten Abschreibungsquoten unzureichend sind. Sie erkennen in diesen Fällen die Notwendigkeit an, größere Abschreibungsquoten zu Lasten des Gewinnes zu ermitteln.

## 3. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Bilanzaufstockung

### 3.1 - Allgemeines

Die Bilanzaufstockung des Jahres 1930 hatte zum Ziele, in der Bilanzrechnung eine Periode der Geldentwertung abzuschließen, zu einem Zeitpunkt, da der Franc stabilisiert wurde. Die Bilanzaufstockung sollte einen Strich unter die Vergangenheit ziehen und Unternehmen die Möglichkeit geben, mit Werten in Zukunft bilanzieren zu können, die den tatsächlichen Verhältnissen angenähert waren.

Bei Inkrafttreten der VO vom 13.2.1939 war nicht mit einer Währungsstabilisierung gerechnet worden, sondern es mußte im Gegenteil infolge Kriegsrüstung u.ä. mit einer weiteren Entwertung gerechnet werden. So hatte diese VO von Anfang an nur provisorischen Charakter.

Ähnlich wie 1930 war auch die Situation im Jahre 1945. Der Gesetzgeber glaubte, die Währung stabilisieren zu können. Den Unternehmen sollte daher die Möglichkeit gegeben werden, ihre Bilanzen neu zu bewerten, um damit die vergangene Zeit wirrer Währungs- und Preisverhältnisse abzuschließen. Vor allem sollten die in

den vorausgegangenen Jahren nur unzureichend getätigten Abschreibungen nachgeholt werden können, um somit die Erhaltung und Wiederherstellung des in den Unternehmen arbeitenden Vermögens zu ermöglichen.

So wurde durch die VO 45-1820 vom 15.8.1945 die gesetzliche Grundlage für eine Aufstockung der Bilanzwerte geschaffen, die eine einmalige Maßnahme sein sollte. Die VO bezog sich nur auf das letzte, vor dem 1.1.1946 abgeschlossene Geschäftsjahr. Diese Bestimmung wurde aber auf das im Laufe des Jahres 1946 abgeschlossene Geschäftsjahr ausgedehnt. Da die vom Gesetzgeber unterstellte Stabilisierung in der Folgezeit aber keineswegs eintrat, sondern im Gegenteil eine verstärkte inflationistische Entwicklung zu verzeichnen war, wurden die Bestimmungen über die Bilanzaufstockung - ursprünglich nur als einmalige Maßnahme gedacht - auf die 1947 und später abgeschlossenen Geschäftsjahre ausgedehnt. (1) Damit wurde eine fast permanente Revision der Bilanzen ermöglicht. (2)

3.11 - Die zur Aufstockung ermächtigten Unternehmen

Die Vorschriften über die Bilanzaufstockung finden nur für einen begrenzten Kreis von Unternehmen Anwendung (3):

a) Personengesellschaften und Einzelkaufleute, die mit ihrem "gewerblichen Gewinn" (4) der Einkommensteuer
b) Kapitalgesellschaften, die mit ihrem gewerblichen Gewinn der Körperschaftsteuer unterliegen
c) Unternehmen, die nach dem Pauschalverfahren (regime du forfait) besteuert werden, meist kleinere handwerkliche oder landwirtschaftliche Betriebe (5)

---

(1) VO v.15.5.1948, 17.3.1949, 18.2.1952
(2) Diese Permanenz wurde allerdings in den Jahren 1949 und 1950 zeitweilig unterbrochen.
(3) Vgl. Art.69 VO 45-1820, art. 45 CGI
(4) "Bénéfices industrielles et commerciaux" Vgl. Paul, a.a.O. S. 23 ff.
(5) Vgl. Trotabas, "Précis de science et législation financière" 11. Aufl. 1951, S. 171 u. 213

d) Unternehmen, deren Sitz sich im Ausland befindet, die aber in Frankreich einen Zweigbetrieb oder ähnliches besitzen, der der Besteuerung des gewerblichen Gewinnes unterliegt.

Diese Unternehmen können von der Möglichkeit der Bilanzaufstockung Gebrauch machen; sie sind jedoch hinsichtlich Verfahren und steuerlichen Auswirkungen an die gesetzlichen Vorschriften gebunden.

3.12 - Aufzustockende Bilanzposten

Die Aufstockung ist fakultativ, so daß es den Unternehmen freisteht, nur einzelne Bilanzansätze aufzustocken. Folgende Bilanzposten können aufgestockt werden:

a) Körperliche und nichtkörperliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sowie die bei diesen Wirtschaftsgütern vorgenommenen Abschreibungen (1),
b) das Portefeuille, umfassend die Beteiligungen und Wertpapiere,
c) die Forderungen und Schulden in ausländischer Währung.

Demgegenüber können nicht aufgestockt werden:

a) die Lagerbestände
b) die in Ausführung befindlichen Arbeiten
c) die auf französische Francs lautenden Forderungen und Schulden.

3.2 - Die Aufstockung der Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens

3.21 - Allgemeines

Voraussetzung für die Aufstockung aller Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, gleichgültig, ob sie der Abnutzung unterliegen oder nicht, ist, daß sie am Stichtag der Aufstockung noch im Dienst sind. Außer Dienst gestellte Anlagegüter können nicht mehr aufgestockt werden.

---

(1) Ausgenommen die Gründungskosten und der Geschäftswert.

Es besteht aber die Möglichkeit, Wirtschaftsgüter aufzustocken, die bereits vollständig abgeschrieben sind, vorausgesetzt, daß sie tatsächlich noch benutzt werden. Unter derselben Voraussetzung können sogar Wirtschaftsgüter aufgestockt werden, die gar nicht mehr in der Bilanz erscheinen!

### 3.22 - Das Verfahren der Aufstockung und die Berechnung des Höchstwertes

Mit Erlaß vom 28.2.1946 wurden für die in den Jahren 1945 und 1946 zu erstellenden Bilanzen, nach Maßgabe der Preisindices, Koeffizienten festgelegt, die für die Aufstockung anzuwenden sind. Ebenso wurden entsprechende Koeffizienten für die späteren Aufstockungen veröffentlicht. Dies war der Fall für die Aufstockungen 1947 und 1948. In den Jahren 1949 und 1950 galten die gleichen Koeffizienten wie für 1948. Durch VO vom 18.2.52 wurden die für 1951 anwendbaren Koeffizienten festgelegt, die auch für 1952 gelten sollen.

Den Höchstwert, zu dem ein Anlagegut aufgestockt werden kann, erhält man, indem der Anschaffungs- oder Herstellpreis mit dem Koeffizienten desjenigen Jahres multipliziert wird, in dem das Anlagegut in das Vermögen des Unternehmens eingegangen ist. Wenn P = Anschaffungspreis und K 1 = Koeffizient des Anschaffungsjahres ist, so lautet die Formel:

$$P \times K\,1$$

Als Anschaffungs- oder Herstellpreis gilt der Wert, der in der Bilanz im Zeitpunkt des Erwerbs in Ansatz gebracht worden ist.

Beispiel:

Aufstockung eines Anlagegutes im Jahre 1948

| | |
|---|---|
| Anschaffungspreis einer Maschine: | Frs. 100.000 |
| Anschaffungsjahr: | 1942 |
| Koeffizient für dieses Jahr: | 10,8 |
| Höchstwert der Aufstockung: | |
| 100.000 x 10,8 = | Frs. 1.080.000 |

Nach den gesetzlichen Vorschriften muß die Aufstockung für jedes Wirtschaftsgut einzeln vorgenommen werden. Durch diese Vorschrift bleibt es einerseits dem freien Ermessen des Unternehmens überlassen, nur einzelne Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens aufzustocken, und andererseits kann im Falle der Veräußerung oder Abtretung eines aufgestockten Wirtschaftsgutes der Mehrwert nur dann ermittelt werden, wenn der buchmäßige Nettowert bekannt ist.

Sind die Anschaffungspreise nur global für Gruppen von Anlagegütern bekannt (z.B. körperliche bezw. nichtkörperliche Wirtschaftsgüter, mit den gleichen Abschreibungssätzen etc.), dann läßt das Gesetz ausnahmsweise eine globale Aufstockung dieser Gruppen von Wirtschaftsgütern zu, indem der Anschaffungspreis dieser Gruppen mit dem Koeffizienten des Anschaffungsjahres multipliziert wird. Sind auch die Anschaffungsjahre nicht einzeln bekannt, sondern nur eine bestimmte Anschaffungsperiode, so läßt das Gesetz zu, das arithmetische Mittel der Koeffizienten der Anschaffungsperiode als Aufstockungskoeffizienten zu nehmen.

Gemäß Art. 24, Annexe III CGI müssen die Unternehmen, die in einem Jahr gewisse Bilanzansätze aufgestockt haben, bei einer erneuten Aufstockung im nächsten Jahr wieder vom tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellpreis ausgehen. Diese erneute Aufstockung erfolgt also, indem zunächst einmal die aufgestockten Werte des vorhergehenden Jahres ignoriert werden. Es ist aber vorgeschrieben, mindestens alle die Anlagegüter aufzustokken, die auch im vorhergehenden Jahre aufgestockt wurden, vorausgesetzt, daß sie noch in Dienst sind.
(Siehe Beispiel 2)

Der Höchstwert der Aufstockung ergibt sich aus dem Produkt des Anschaffungs- oder Herstellpreises eines Anlagegutes und dem Koeffizienten des Anschaffungsjahres. Sollte aber der Höchstwert der Aufstockung über dem Tageswert des Anlagegutes liegen, so darf nur dieser

letztere Wert angesetzt werden. Ebenso steht es im Ermessen der Unternehmen, statt des Höchstwertes einen niedrigeren Wert anzusetzen. Der Gesetzgeber wollte durch die Koeffizienten nur die oberste Grenze der Aufstockung festlegen. Es widerspricht den Bilanzierungsgrundsätzen eines vorsichtigen Kaufmannes - die in Frankreich in gewissem Sinne auch bestehen - durch übermäßige Aufstockung gar nicht mehr bestehende Werte abschreiben zu können.

3.3 - Die Aufstockung der Abschreibungen

3.31 - Allgemeines

Die Aufstockung der Abschreibungen stellt das notwendige Gegenstück zu der Aufstockung der Anlagegüter dar.

Abschreibungen sind nach art. 7,3 VO 48-1039 die buchhalterische Feststellung eines Verlustes am Wert der Wirtschaftsgüter, der sich zwangsläufig durch die Abnutzung dieser Güter ergibt. Es handelt sich demnach nur um die Abschreibungen, die sich auf abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens beziehen. Die einzelnen Annuitäten können nur in der Höhe aufgestockt werden, in der sie steuerlich als abzugsfähig vom Betriebsergebnis anerkannt sind.

Die Aufstockung der Abschreibungen soll im Prinzip getrennt für jedes Wirtschaftsgut erfolgen. Ist dies nicht möglich, so muß die Aufstockung der Abschreibungen jeweils für eine Gruppe von Wirtschaftsgütern erfolgen. (Siehe S. 67)

Bei Durchführung der Aufstockung ist es ohne Bedeutung, ob nach der indirekten Methode abgeschrieben wird, wie dies in Frankreich bis zum Jahre 1948 üblich war, oder nach der direkten Methode, die angewandt werden muß gemäß VO 48-1039 vom 29.6.48 in dem durch diese VO gegebenen Bilanzschema (bilan-type). Die Auswirkungen der Aufstockung sind bei beiden Methoden die gleichen, allerdings kann die indirekte Methode gerade

bei der Aufstockung eine bessere Kontrolle gewährleisten. (1)

### 3.32 - Das Verfahren der Aufstockung der Abschreibungen

Jede Abschreibungsannuität ist mit dem Koeffizienten des Jahres zu multiplizieren, in dem diese Annuität zu Lasten des Betriebsergebnisses den Buchwert des Anlagegutes korrigiert hat. Die anzuwendenden Koeffizienten sind dieselben wie für die Aufstockung der Anlagegüter.

Formel: A1 x K1 + A2 x K2 + ... AL x KL

worin bedeuten:

A1, A2 etc. = Abschreibungsannuitäten in den einzelnen Jahren, beginnend mit der ersten Annuität.

K1, K2 etc. = Koeffizient für die entsprechenden Jahre, in denen die Abschreibungen vorgenommen wurden.

Es werden alle Annuitäten bis einschließlich der Annuität des Jahres aufgestockt, das dem Jahr, in dem die Aufstockung durchgeführt wird, vorausgeht. (2)

Beispiel:

Erfolgt die Aufstockung in der Bilanz zum 31.12.46, so sind alle Annuitäten aufzustocken, bis einschließlich der für 1944 vorgenommenen Annuität. (3)

---

(1) Vgl. Paul a.a.O. S. 33 ff.
(2) Vgl. art. 10 VO 46-318 vom 28.2.1946
(3) In der franz. Literatur wird vielfach die gegenteilige Meinung vertreten, wonach z.B. auch die Quote für 1945 in die Berechnung einbezogen würde. So: Laubie, a.a.O. S. 132, Tegethof u.a. in Saar-Wirtschaft, Mitteilungen IHK etc. M.E. ist jedoch der Text der VO 46-318 eindeutig. Vgl. auch Publ. Lefebvre, Paris 1951, S.13

Zahlenbeispiel: Aufstockung zum 31.12.1948

Anschaffungspreis einer Maschine: 100.000

Anschaffungsjahr: 1942

Abschreibungen: 10% p.a.

Höchstwert der Aufstockung:

100.000 x 10,8 = 1.080.000

Aufstockung der Abschreibungen:

| Jahr | | alte Abschreibungsquote | | Koeffizient | | aufgest. Abschreibungsquote |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1942 | - | 10.000 | x | 10,8 | = | 108.000 |
| 1943 | - | 10.000 | x | 7,9 | = | 79.000 |
| 1944 | - | 10.000 | x | 7,2 | = | 72.000 |
| 1945 | - | 10.000 | x | 3,6 | = | 36.000 |
| 1946 | - | 10.000 | x | 2,3 | = | 23.000 |
| 1947 | - | 10.000 | x | 1,8 | = | 18.000 |
| | | 60.000 | | | | |

Gesamtsumme der aufgestockten Abschreibungen: 336.000

Hat ein Unternehmen bei der Aufstockung eines Wirtschaftsgutes nicht den Höchstwert, sondern nur einen Teil davon angesetzt, so muß auch der Gesamtbetrag der aufgestockten Abschreibungen im gleichen Verhältnis gekürzt werden.

### 3.4 - Die Ermittlung des neuen Buchwertes nach erfolgter Aufstockung

Der neue Buchwert ergibt sich, indem von dem aufgestockten Anschaffungspreis die Gesamtsumme der aufgestockten Abschreibungen abgesetzt wird.

Formel:

$$P \times K1 - (A1 \times K1 + A2 \times K2 + \ldots AL \times KL)$$

worin bedeuten:

P = Anschaffungspreis

K1 = Koeffizient des Anschaffungsjahres

K2, 3 etc. = Koeffizient der folgenden Jahre

A1, 2 etc. = Abschreibungsquoten

Der aufgestockte Anschaffungspreis eines abnutzbaren

Anlagegutes wird also berichtigt, indem die bereits getätigten Abschreibungsquoten mittels der gleichen Koeffizienten aufgestockt und von dem aufgestockten Anschaffungspreis abgesetzt werden.

Zahlenbeispiel:

Bei obigem Beispiel ergibt sich:

| | |
|---|---|
| Aufgestockter Anschaffungspreis = | 1.080.000 |
| ./. aufgestockte Abschreibungen = | 336.000 |
| neuer Buchwert zum 31.12.48, vor Absetzung der Abschreibungen für 1948 | 744.000 |

Dieser neue Buchwert ist Basis für die Berechnung der neuen Abschreibungsquoten, die erstmalig zum 31.12.48 und dann in den folgenden Jahren anzuwenden sind.

Es kann sich nun ergeben, daß es bei der Aufstockung zu einem Überschuß der aufgestockten Abschreibungen über den aufgestockten Anschaffungspreis kommt. Dies erklärt sich daraus, daß die Preisindices in den Jahren 1921 - 1925 und 1930 - 1936 sehr stark anstiegen, um danach jeweils wieder abzufallen. Aus diesem Grunde müssen auch die Aufstockungskoeffizienten in den betreffenden Jahren ansteigen, so daß die Koeffizienten zur Aufstockung der Abschreibungen in einzelnen Jahren höher liegen können als der Koeffizient für die Aufstockung des Anschaffungspreises. (1) (Für die Behandlung dieses Falles siehe Beispiel 3).

3.5 - Die Ermittlung der neuen Abschreibungsannuitäten

Basis zur Ermittlung der neuen Annuitäten ist der nach der Aufstockung sich ergebende Buchwert. Er wird ermittelt durch Subtraktion der aufgestockten Abschreibungen vom aufgestockten Anschaffungspreis. (S. auf S. 66 angegebenes Beispiel).

---

(1) Dieser Überschuß der aufgestockten Abschreibungen kann auch eintreten, wenn die auf S. 61 besprochenen "Provisions pour renouvellement" den aufgestockten Abschreibungen hinzugesetzt werden müssen.

Der neue Buchwert beträgt:

$$P \times K1 \text{ ./. } (A1 \times K1 + A2 \times K2 + \ldots AL \times KL)$$

Vor der Aufstockung betrug die Summe der noch zu tätigenden Abschreibungen:

$$P \text{ ./. } (A1 + A2 + .. AL)$$

so daß die zusätzlichen Abschreibungen, die durch die Aufstockung ermöglicht werden, betragen:

$$P \times K1 \text{ ./. } (A1xK1 + A2xK2 + \ldots A1xKL) \text{ ./. } (P - (A1 + A2 + .. AL)$$

Die neuen Annuitäten werden nun ermittelt, indem der neue Buchwert auf die Restnutzungsdauer verteilt wird. Die erste der neuen Annuitäten wird angewandt in dem Jahr, in dem die Aufstockung erfolgte. (1) Jedoch durften gemäß art. 73, VO vom 15.8.1945 die neuen Abschreibungssätze höchstens betragen:
für Gebäude 1/20 (= 5% p.a.) des neuen Buchwertes,
für Maschinen 1/8 (= 12,5 p.a.) des neuen Buchwertes.
Diese Bestimmung sollte verhindern, daß der neue Buchwert zu schnell abgeschrieben würde, jedoch bestehen diese Einschränkungen heute nicht mehr, da sie durch Gesetz vom 13.5.48 aufgehoben wurden. Nach heute geltendem Recht sind die neuen Abschreibungsquoten nach der Restnutzungsdauer des Anlagegutes zu berechnen, d.h. der neue Buchwert wird auf die Restnutzungsdauer verteilt, die vor der Aufstockung schon bestand. Werden bereits voll abgeschriebene Anlagegüter aufgestockt, so ist die Restnutzungsdauer nach der Aufstockung von den Unternehmen im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung neu zu schätzen. (2) (Siehe hierzu Beispiel 2)

---

(1) Vgl. hierzu art.10 u.22 décret 46-318 v. 28.2.46
(2) Vgl. art.1 loi 48-809 v.13.5.48, art. 10 décret v.15.5.48, circulaire der CD No 2247 vom 30.7.48

## 3.6 - Die Aufstockung der übrigen Wirtschaftsgüter

### 3.61 - Die Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nicht der Abnutzung unterliegen

Bisher wurden nur die abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens behandelt. Die Aufstockung der nichtabnutzbaren Anlagegüter erfolgt in derselben Weise, d.h. der Anschaffungspreis wird mit dem Koeffizienten des Anschaffungsjahres multipliziert und ergibt den neuen Buchwert.

Formel: P x Kl = neuer Buchwert

### 3.62 - Die Aufstockung des Portefeuilles

Das Portefeuille umfaßt: Aktien, Staatspapiere, Obligationen, Anteile an GmbH oder KG.

Als Höchstwert der Aufstockung sind zwei Werte gegeben:

a) der mittlere Wert der Beteiligung oder des Wertpapieres im Vormonat der Bilanzlegung,

b) der Wert, der sich aus dem Produkt zwischen dem Anschaffungspreis und dem Koeffizienten, der dem Anschaffungsjahr entspricht, ergibt.

Der niedrigere dieser beiden Werte gilt als Aufstokkungshöchstwert.

Zu a) Soweit die Wertpapiere an der Börse gehandelt werden, macht die Ermittlung dieses Wertes keine Schwierigkeiten. Werden die Papiere nicht an der Börse gehandelt, so müssen sie zum "valeur intrinsèque" angesetzt werden, einem Wert, der dem deutschen "gemeinen Wert" ähnlich ist und sich aus der Bilanz errechnet.

Zu b) Als Anschaffungspreis gilt der Preis, zu dem das Wertpapier oder die Beteiligung erworben wurde (Agio einbegriffen). Die Koeffizienten sind identisch mit denen der Aufstockung der Anlagegüter.

Somit erscheinen in der Bilanz die Anteile oder Wertpapiere entweder zum Börsenkurs oder zum aufgestockten Anschaffungspreis.

3.63 - Die Aufstockung der Forderungen und Schulden in ausländischer Währung

Für die Aufstockung kommen nur Schulden und Forderungen in Betracht, die auf eine ausländische Währung, nicht auf französische Francs lauten:

a) die auf eine andere Währung, als auf französische Inlandsfrancs lautenden Forderungen und Schulden, wobei jedoch Forderungen, über die ein handelsfähiges Wertpapier ausgestellt ist, als Wertpapier zu behandeln sind;
b) die Guthaben in ausländischen Devisen.

Die Aufstockung dieser Bilanzposten ist nicht identisch mit dem Verfahren der Aufstockung der Anlagegüter, vielmehr werden hier im wesentlichen die allgemeinen Bewertungsvorschriften berücksichtigt, d.h. es wird deren Bewertung zu Kurswerten zugelassen. Allerdings besteht eine Steuererleichterung darin, daß die im Rahmen der Bilanzaufstockung durch die Bewertung mit Kurswerten entstehenden Mehrwerte nicht als sofort zu besteuernde Gewinne behandelt werden, sondern in ihrer Höhe - nach Abzug evtl. durch die Aufstockung entstandener Verluste - eine steuerfreie Rücklage gebildet werden kann.

3.7 - Der Aufstockungsmehrwert und die Sonderrücklage der Aufstockung

3.71 - Der Aufstockungs-Mehrwert

Der Aufstockungs-Mehrwert (plus-value de réévaluation) entspricht dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert eines Wirtschaftsgutes vor und nach der Aufstockung. Bei abnutzbaren Anlagegütern ist dieser Mehrwert gleich der Differenz zwischen dem neuen Buchwert (d.h. aufgestockter Anschaffungspreis ./. aufgestockte Abschreibungen) und dem Buchwert vor der Aufstockung (Anschaffungspreis ./. bisher getätigte Abschreibungen), so daß der Aufstockungsmehrwert sich nach folgender Formel errechnet:

P x K1 ./. (A1xK1 + A2xK2 + ... ALxKL)
./. (P - (A1 + A2 - AL)

Bei Wirtschaftsgütern, die nicht der Abnutzung unterliegen, lautet die Formel: (PxK1) - P

Zahlenbeispiel: In Fortführung des Beispiels von S. 71:

| | |
|---|---|
| Aufgestockter Anschaffungspreis: | 1.080.000 |
| ./. aufgestockte Abschreibungen | 336.000 |
| neuer Buchwert: | 744.000 |
| ./. alter Buchwert vor Aufstockung (Anschaffungspreis 100.000 ./. Abschreibungen 60.000 | 40.000 |
| Aufstockungs-Mehrwert: | 704.000 |

(Vgl. hierzu die Beispiele 4, 5, 6)

3.72 - Die Sonderrücklage der Aufstockung

Durch die Aufstockung bestimmter Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens erhöhen sich die entsprechenden Buchwerte auf der Aktivseite der Bilanz. Somit muß auf der Passivseite ein Ausgleichsposten erscheinen, damit der Ausgleich zwischen Aktiv- und Passivseite der Bilanz gewahrt bleibt. Dieser Ausgleich wird erreicht durch eine Sonderrücklage, in der die Aufstockungsmehrwerte ausgewiesen werden. Diese Sonderrücklage in Höhe der Aufstockungsmehrwerte erscheint in den französischen Bilanzen unter der Bezeichnung "réserve spéciale de réévaluation". Die Bezeichnung "réserve" oder "Rücklage" ist irreführend, denn unter diesen Begriffen versteht man im französischen und deutschen Recht eine Verwendung des Gewinnes. Der bei der Aufstockung entstehende Mehrwert, der in dieser "Sonderrücklage" passiviert wird, hat seinen Ursprung nicht in einer Gewinnverwendung, sondern ist nur ein Ausgleichsposten zu den aufgestockten Aktivwerten. (1) Andererseits kann dieser Rücklage der Eigenkapitalcharakter keineswegs abgesprochen werden. Man darf also nie den Ursprung dieser Rücklage aus dem Auge verlieren.

---

(1) Vgl. Laubie, a.a.O. S. 92

Sind für einzelne Bilanzposten Rückstellungen für Wertminderungen, evtl. Verluste etc. (provisions pour dépréciation) zu Lasten des Betriebsergebnisses gebildet worden, so darf bei einer Aufstockung dieser Bilanzposten die Sonderrücklage der Aufstockung nur den Betrag ausweisen, der die früher gebildeten Rückstellungen übersteigt.

3.73 - Die Verwendung der Sonderrücklage der Aufstockung

Der art. 29, annexe II CGI bestimmt in Anlehnung an art. 19 VO vom 28.2.46, daß der Aufstockungsmehrwert einer steuerfreien Sonderrücklage zuzuführen ist. Damit bestätigt die französische Finanzverwaltung einen allgemeinen betriebswirtschaftlichen Grundsatz, nach dem ein sich aus der Buchhaltung ergebender Gewinn nur dann versteuert werden darf, wenn er wirklich eine Bereicherung des Unternehmens darstellt. Die einfache rechnerische Feststellung eines Mehrwertes bei der Aufstockung bedeutet keineswegs eine Bereicherung, eine Kapitalmehrung des Unternehmens, so daß dem Aufstockungsmehrwert nicht der Charakter eines steuerpflichtigen Gewinnes zuerkannt werden kann.

Die Sonderrücklage bleibt steuerfrei, solange sie in der Bilanz gesondert ausgewiesen wird.

Über die Verwendung der Sonderrücklage bestehen folgende Vorschriften:

a) Überführung der Sonderrücklage in das Gesellschaftskapital:

Während in einer Bilanz die sonstigen Rücklagen nur aus dem versteuerten Gewinn gebildet werden können (1), ist die Bildung der Sonderrücklage der Aufstokkung steuerfrei und soll ermöglichen, das Kapital mit den Bedürfnissen des Unternehmens besser in Einklang bringen zu können. Daher ist eine Überführung der

(1) Zum Vergleich: Der Körperschaftsteuersatz beträgt z.Zt. 34 %.

Sonderrücklage in das Gesellschaftskapital möglich, aber nicht obligatorisch. Dabei ist z.Zt. nur die Kapitalverkehrssteuer in Höhe von 2% zu entrichten.

b) Verwendung der Sonderrücklage zum Ausgleich von Verlusten

Zum Ausgleich von Verlusten kann die Sonderrücklage aufgelöst werden. Die somit ausgewiesenen Verluste können nicht mehr in späteren Jahren vorgetragen werden.

Nach der herrschenden Meinung können Verluste nur kompensiert werden durch tatsächliche Gewinne oder durch Kapitalherabsetzung. Wenn aber die Verluste durch zu hohe Lasten des Unternehmens entstanden sind, z.B. durch die nach der Aufstockung ermittelten höheren Abschreibungsquoten, der Verlust also eine Folge der Aufstockung ist, so dürfte die Auflösung der Sonderrücklage zum Verlustausgleich gerechtfertigt sein und einer Kapitalherabsetzung gleichkommen.

c) Verwendung der Sonderrücklage zur Gewinnausschüttung:

In diesem Falle wird eigentlich kein Gewinn ausgeschüttet, sondern praktisch Substanz verteilt, so daß diese Verwendungsart, unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten betrachtet, zu verurteilen ist. Eine Verteilung von Buchgewinnen kann nur bewirken, daß diese Mittel den Unternehmen in der Folgezeit fehlen. Wird die Sonderrücklage ausgeschüttet, dann wird dieser Betrag dem steuerpflichtigen Gewinn hinzugerechnet und entsprechend versteuert. Ebenso unterliegen die ausgeschütteten Beträge bei den Begünstigten der ESt.

Bei der steuerfreien Behandlung des Aufstockungsmehrwertes ist eine Ausnahme zu beachten: Hat ein Unternehmen die aufgestockten Aktivwerte mit Hilfe einer Anleihe oder eines Darlehns (Obligationen, Bankkredite o.ä.) beschafft, so ist der auf diese Anlagegüter entfallende Aufstockungsmehrwert mit einer Sondersteuer

von 5% dieses Mehrwertes zu versteuern. Diese Sonderabgabe von 5% stellt eine Entnahme des Staates dar, "als Ausgleich der Vorteile, die das Unternehmen durch die erhöhten Abschreibungen erhalten hat, indem es die durch Anleihe beschafften Anlagegüter aufstocken kann." (1)

3.8 - Erneute Aufstockung in späteren Jahren

werden vom Gesetzgeber in dem auf die erste Aufstokkung folgenden Jahr neue Koeffizienten veröffentlicht, so ergeben sich kaum Schwierigkeiten. Die neuerliche Aufstockung erfolgt wie die erste. Dabei ist wiederum von den ursprünglichen Anschaffungspreisen und den bisher tatsächlichen Abschreibungen auszugehen. Die neuen Abschreibungsquoten werden ebenfalls vom neuen Buchwert errechnet. Der bei der erneuten Aufstockung sich ergebende Aufstockungsmehrwert (d.h. der Unterschied zwischen den Buchwerten vor und nach der 2.Aufstockung (2) ist wieder in der Sonderrücklage auszuweisen. Falls der Mehrwert aus der früheren Aufstockung noch keine Verwendung gefunden hat, wird ihm der Mehrwert der erneuten Aufstockung hinzugerechnet. Bei einer weiteren Aufstockung in einem der folgenden Jahre ist ebenso zu verfahren. (Siehe Beispiele 2, 4, 5, 6, 10)

3.9 - Sonderfälle bei der Aufstockung

3.91 - Vererbung oder Einbringung des Unternehmens in eine Familiengesellschaft

Vererbt, verkauft oder schenkt ein Unternehmer sein Unternehmen seinen Erben, oder führt er das Unternehmen fort, indem er mit seinen Erben eine Personengesellschaft oder GmbH gründet, so bleiben die bei

---

(1) Vgl. art.72 VO v.15.8.45, art.26-29 DVO 46-318
(2) Der Buchwert vor der zweiten Aufstockung errechnet sich aus dem Buchwert nach der ersten Aufstockung ./. inzwischen getätigte Abschreibungen.

diesen Vorgängen entstehenden Mehrwerte (ebenso wie der Aufstockungsmehrwert, wenn das Unternehmen vorher einmal aufgestockt hatte) steuerfrei. Voraussetzung ist jedoch, daß die Bewertung der einzelnen Bilanzposten der Aktivseite im Zeitpunkt des Erbanfalls, des Verkaufs oder der Einbringung in eine Gesellschaft später durch die Nachfolger nicht geändert wird. Eine Ausnahme bildet hierbei die Aufstockung, die bei dem neuen Unternehmen möglich ist. Dabei dürfen nur die Anschaffungspreise des früheren Unternehmens und die Abschreibungen nur in der Höhe, in der sie in den früheren Unternehmen getätigt wurden, aufgestockt werden. (1)

3.92 - Fusionen von Gesellschaften

Die bei der Fusion von Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung entstehenden Mehrwerte, soweit sie das Anlagevermögen betreffen, bleiben steuerfrei, vorausgesetzt, daß die neue oder absorbierende Gesellschaft die Abschreibungen von dem Anschaffungspreis ermittelt, der aus den Büchern der übertragenden Gesellschaft hervorgeht. Die neue oder absorbierende Gesellschaft hat auch die Möglichkeit, gegebenenfalls bei einer Aufstockung die von der in der Fusion aufgegangenen Gesellschaft übertragenen Anlagegüter aufzustocken. Dabei muß von den Anschaffungspreisen der übertragenden Gesellschaft ausgegangen, ebenso muß der Koeffizient des effektiven Anschaffungsjahres genommen werden. Dasselbe gilt für die Abschreibungen, die mit den Koeffizienten und in der Höhe aufzustocken sind, in der sie in den entsprechenden Jahren von der übertragenden Gesellschaft tatsächlich vorgenommen wurden. (2)

4. - Bedeutung und Auswirkungen der Bilanzaufstockung

Das Ziel der Bilanzaufstockung ist es, den Unternehmen die Möglichkeit zu geben, einerseits trotz Geldentwertung, stetig steigender Preise und starker steuerlicher

(1) Vgl. art. 7-ter, 41 CGI; art. 22, annexe III CGI; art. 2 loi 13.5.48
(2) art. 23, annexe III CGI, Gesetz vom 13.5.48

Belastung ihre Substanz zu erhalten, andererseits die Bilanzwerte unter Berücksichtigung der Währungsveränderungen mit den tatsächlichen Werten in Übereinstimmung bringen zu können.

Da es sich jedoch nicht um eine Aufstockung der gesamten Bilanz, sondern lediglich um eine Teilaufstockung bestimmter Bilanzwerte handelt - so sind vor allem die Lagerbestände von der Aufstockung ausgeschlossen - kann das Ziel der Bilanzaufstockung nicht voll erreicht werden. Auch nach der Aufstockung besteht keine Homogenität der Bilanz, d.h. die Bilanzwerte entstammen nicht der gleichen Wertbasis. Auch ist bedauerlicherweise das Gesellschaftskapital von der Aufstockung ausgeschlossen. Es wäre zweckmäßig gewesen, wenn der Gesetzgeber die steuerfreie Überführung des Aufstockungsmehrwertes in das Gesellschaftskapital zwingend vorgeschrieben hätte.

Als weiterer Nachteil muß die Auswahl der Koeffizienten angeführt werden. Diese Koeffizienten sind Durchschnittswerte aus den Preisindices und infolgedessen nur mit allen Vorbehalten richtig, die bei Durchschnittswerten gemacht werden müssen. Außerdem gelten dieselben Koeffizienten für alle Anlagegüter, gleichgültig, ob es sich um Güter mit verschiedener Lebensdauer, um Grundstücke oder Maschinen handelt, so daß dadurch die neu zu ermittelnden Werte zu sehr verallgemeinert werden.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen darf der Höchstwert der Aufstockung nur dann angesetzt werden, wenn der Tageswert des betreffenden Anlagegutes nicht niedriger ist. In verschiedenen Rundschreiben hat die französische Finanzverwaltung ihre Beamten angewiesen, großzügige Maßstäbe bei der Beurteilung dieser Höchstwerte anzulegen. (1) Aus diesem Grunde ist es den Unternehmen möglich, ein Anlagegut aufzustocken, das bereits voll abgeschrieben und kaum noch dienlich ist, ein Vorgang, der vom Gesetzgeber weder gewünscht wurde, noch

(1) Vgl. Epin, a.a.O. S.77 f.

den anderen Unternehmen gegenüber gerecht ist. Die weitere Folge einer solchen willkürlichen Aufstockung ist, daß ein fiktiver Mehrwert und damit eine zu hohe Sonderrücklage entsteht. Das verstößt gegen die Gläubigerschutzidee, da die Sonderrücklage zum Eigenkapital gerechnet werden kann. Selbst unter Beachtung aller gesetzlichen Vorschriften kann die Aufstockung zu Abschreibungen führen, welche die Verhältnisse des Unternehmens übersteigen, d.h. die zusätzlichen Abschreibungsquoten können im Preis nicht verdient werden. Die Aufstockung bringt also eine erhöhte Verantwortung für die Unternehmensleitung mit sich. Zu hohe Abschreibungsquoten können auch zu einer Verminderung des verteilungsfähigen Gewinnes führen, ein Problem, das gerade bei den Kapitalgesellschaften beachtet werden muß, bei denen die Ausschüttung von Dividenden im Vordergrund steht.

Die Fälle, in denen eine Überbewertung durch zu hohe Aufstockungskoeffizienten für einzelne Anlagegüter eintritt, dürften jedoch sehr selten sein, denn durchweg sind die Koeffizienten eher zu niedrig als zu hoch. Diesen mehr allgemeinen Nachteilen steht aber der jedem Unternehmen zukommende Vorteil der zusätzlichen Abschreibungsmöglichkeiten gegenüber. Die Aufstockung der Bilanzwerte erlaubt bei abnutzbaren Anlagegütern, die Abschreibungen von dem neuen Buchwert zu ermitteln, der dem Zeitwert der betreffenden Wirtschaftsgüter angenähert ist. Die Folge davon ist, daß sich durch die höheren Abschreibungsquoten die angesammelten Mittel für Ersatzbeschaffungen erhöhen. Das Betriebsergebnis wird einer Korrektur unterzogen, so daß sich der Gewinn dem tatsächlich erwirtschafteten nähert, unter Ausschaltung der durch die Geldentwertung entstandenen Scheingewinne. Durch den Vorgang der Aufstockung selbst wird die steuerliche Gewinnrechnung nicht beeinflußt, denn den nach der Aufstockung höheren Werten auf der Aktivseite der Bilanz steht die Sonderrücklage als Gegengewichtsposten im Passiv gegenüber. Erst die zusätzlichen

erhöhten Abschreibungen - die unter verrechnungstechnischen Gesichtspunkten die richtigen Abschreibungen (im Idealfall) sind, beeinflussen bezw. korrigieren die steuerliche Gewinnrechnung. Das bedeutet, daß das steuerliche Betriebsergebnis stärker reduziert wird.

Weitere zusätzliche Abschreibungsmöglichkeiten bietet die zulässige Aufstockung bereits voll abgeschriebener Anlagegüter. Diese Maßnahme wurde getroffen, um die laufende Erneuerung der Produktionsmittel sicherstellen zu können. Nachdem die Bilanzaufstockung seit 1945 angewendet werden kann, haben die Erfahrungen gezeigt, daß aus den zusätzlich freigesetzten Mitteln die laufende Ersatzbeschaffung zwar bedingt möglich, an Modernisierung bezw. Kapazitätsausweitung aber nicht zu denken war.

Dies hatte verschiedene Ursachen:

a) Die Aufstockungskoeffizienten sind im allgemeinen zu niedrig, so daß die zusätzlichen Abschreibungen zu gering sind. Die Unternehmen müßten sich also damit behelfen, zusätzliche Rücklagen für Erneuerungen zu dotieren, die aber keineswegs steuerbegünstigt wären.
b) Die Erfahrungen haben gezeigt, daß die neu zu beschaffenden Anlagegüter, abgesehen von den allgemeinen Preissteigerungen, durchweg teurer sind, auf Grund von technischen Verbesserungen u.ä.
c) Die Geschwindigkeit der Entwertungswellen war in manchen Jahren so groß, daß die Aufstockung kaum noch fühlbare Erleichterung brachte. Zudem war aus wirtschaftlich nicht gerechtfertigten Gründen die Aufstockung mit Hilfe neuer Koeffizienten in den Jahren 1949 und 1950 nicht möglich.

Neben diesem wesentlichsten Vorteil der Aufstockung, der auch das Hauptziel der gesetzlichen Maßnahmen war, sind noch einige andere Vorteile zu nennen:

Die Bildung einer Sonderrücklage der Aufstockung, die die Aufstockungsmehrwerte ausweist und ihre steuerlich

begünstigte Überführung in das Gesellschaftskapital, sind hier zu nennen. Die auffallend hohe Zahl von Kapitalerhöhungen größerer Unternehmen in den letzten Jahren ist zu einem wesentlichen Teil auf die Eingliederung von Rücklagen in das Gesellschaftskapital zurückzuführen. Unter diesen Rücklagen steht die Sonderrücklage der Aufstockung mit an erster Stelle. Die auf der Passivseite der Bilanz auszuweisende Sonderrücklage, die auch ohne Überführung in das Gesellschaftskapital zum Eigenkapital gehört, ermöglicht es, zusammen mit den aufgestockten Aktivposten, daß die Bilanzen ein bedeutend klareres Bild über den tatsächlichen Wert des in dem Unternehmen arbeitenden Kapitals aufweisen. Der Aussagewert der Bilanz wird erhöht, was eine Kreditgewährung erleichtern dürfte. Auch den Gläubigern und Mitinhabern wird somit ein besserer Überblick über ihr investiertes Kapital ermöglicht.

Ein Mehrerlös bei Verkauf von Anlagegütern wird durch die Aufstockung und damit der Annäherung des alten Buchwertes an den Zeitwert wesentlich gemindert, vor allem bei weitgehend oder voll abgeschriebenen Anlagegütern.

Durch die Aufstockung kann wieder eine größere Annäherung von Kosten- und Erfolgsrechnung erreicht werden. Außerdem ergibt sich aus der Buchhaltung dann ein höherer Kostennachweis bei Preis- und Kalkulationsvorschriften.

Bei der Beurteilung des französischen Systems der Bilanzaufstockung muß man stets des ursprünglichen Leitmotivs für diese Maßnahmen eingedenk sein: eine beginnende Phase monetärer Stabilität zu eröffnen, indem mit der Vergangenheit abgeschlossen wird. Dies bedeutete für die Erfolgsrechnungen eine Bewertung der Anlagegüter zum tatsächlichen Wert, Möglichkeiten zur Neubeschaffung und zur Kapitalerhaltung durch Ansetzen der erforderlichen Abschreibungen. In den folgenden Jahren aber konnten, was der Gesetzgeber nicht voraussah, die Entwertungswellen nicht aufgehalten werden. Somit wurde

das System der Bilanzaufstockung permanent - was sich bei seiner Ausgestaltung leicht ermöglichen ließ. So wurde der eigentliche Zweck der Bilanzaufstockung: Korrektur des Betriebsergebnisses entsprechend den eigentlichen Werten und damit Reduzierung der durch die Preissteigerungen künstlich aufgeblähten Gewinne auf das tatsächlich erwirtschaftete Betriebsergebnis. Steuerlich gesehen liegt somit keine Steuervergünstigung, sondern lediglich eine gerechtfertigte Erleichterung vor, die sich auf die ESt und KSt auswirkt. Die sich durch die Aufstockung ergebenden nachteiligen Folgen auf die Besteuerung des ruhenden Vermögens, das durch diese Aufstockung eine Erhöhung erfährt, können in Frankreich nicht auftreten, da man hier eine allgemeine Vermögensteuer nicht kennt. (1) Diese Steuererleichterungen waren aber bisher in ihrer Auswirkung begrenzt, da Entwertung und Preissteigerungen schneller erfolgten, als die getroffenen gesetzgeberischen Maßnahmen. Somit ist zu befürchten, daß diese Maßnahmen, die im Laufe der Zeit den Unternehmen zugestanden wurden, in der Folgezeit durch die fiktive Erhöhung der Vermögenswerte der Unternehmen wieder aufgesogen werden.

Wenn durch die Aufstockung auch das Prinzip der Bilanzidentität (2) und das der formellen Bilanzkontinuität (3) gewahrt bleiben, so wird die materielle Bilanzkontinuität (4) doch durchbrochen. Das liegt sowohl an der Aufstockung selbst, als auch daran, daß die Wertänderungen am ruhenden Vermögen diese Kontinuität zerstören. (5) Der Gesetzgeber in Frankreich hat wohl

---

(1) Mit Ausnahme des "impôt de solidarité nationale", einer einmaligen Vermögensabgabe in 1945-1947.
(2) Diese ergibt sich aus art. 7 CGI.
(3) Vgl. art. 35 a code de commerce und VO 48-1039.
(4) Vgl. VO 48-1039. Bilanzidentität und -kontinuität im Sinne von Aufermann, Grundzüge a.a.O. S.106 f und 111.
(5) Folgte man Schmidt (a.a.O. S.279 ff), so müßte man wohl die Durchbrechung der Bilanzkontinuität verneinen.

selbst diese Durchbrechung in Betracht gezogen, als er zuließ, daß bei aufgestockten Bilanzen von der Gewinnermittlung durch Bilanzvergleich abgewichen werden muß. (1)

So haben die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse eine Durchbrechung der Bilanzkontinuität erfordert, die jedoch nicht willkürlich gehandhabt werden kann, sondern sich in Grenzen gesetzlicher Bestimmungen bewegen muß. Dadurch werden, trotz der Schwierigkeiten der genauen Wertermittlung - infolge Geldwertschwankungen - willkürliche Bewertungen verhindert, und es wird weder eine unrichtige Bewertung in den Bilanzen, noch die mehrfache Berücksichtigung nichtrealisierter Verluste oder das Nichtausweisen von realisierten Gewinnen ermöglicht.

Trotz der geltend gemachten Bedenken darf der Wert des Aufstockungsverfahrens nicht unterschätzt werden, wie denn auch manche Vorteile nicht überschätzt werden dürfen. Einen unbestreitbaren Vorzug haben die französischen Unternehmen durch die Aufstockung gegenüber anderen Ländern mit ähnlich unstabilen Währungsverhältnissen: Dieses System der Aufstockung besteht und läßt sich, trotz mancher schwierigen Berechnung und Mehrarbeit, auch tatsächlich anwenden. Wenn dennoch in Frankreich nicht in dem erwarteten Maße die Vergünstigungen der Bilanzaufstockung in Anspruch genommen wurden, so hat dies vor allem psychologische Gründe und ist aus der Steuermentalität zu erklären: Im Jahre 1947 war ein französischer Kontenplan veröffentlicht worden, auf dem die VO 48-1039 vom 29.7.1948 aufbaut und die neben eingehenden Bewertungsvorschriften auch ein Bilanzschema (bilan-type) vorschreibt. Alle Unternehmen, die ihre Bilanzen aufstocken, sind hinsichtlich Bewertung und Erstellung der Bilanz an die VO 48-1039 gebunden. Gleichzeitig ist vorgeschrieben, daß alle aufgestockten

(1) S. Malézieux "Finances publiques" Paris 1950 S. 132

Bilanzen mit genauen Unterlagen der Finanzverwaltung vorzulegen sind. Diese Vorschriften sind zwingend für alle Unternehmen, die die Vergünstigungen der Bilanzaufstockung beanspruchen.

Für deutsche Verhältnisse ist dies nichts Außergewöhnliches, aber für Frankreich bedeutet es ein Novum, da bis zu diesem Zeitpunkt die Finanzverwaltung die Vorlage von Bilanzen in diesem Maße nicht erzwingen konnte. Die Unternehmen - wenigstens die mittleren und kleineren, die AG betrifft dies kaum - scheuen es, die Buchführung nach solchen klaren und begrenzenden Richtlinien aufzustellen und damit der Steuerbehörde einen tieferen Einblick in das Betriebsgebaren zu gestatten. Diese Überlegungen veranlaßten wohl am stärksten die mittleren und kleineren Unternehmen, auf steuerliche Erleichterungen zu verzichten bezw. nach einem anderen Ausgleich zu suchen, der außerhalb der Bilanzaufstockung liegt. Außerdem ist nicht ausgeschlossen, daß eines Tages doch eine Sondersteuer irgendwelcher Art auf die Sonderrücklage der Aufstockung erhoben wird. Somit erklärt es sich, daß nach vorsichtigen Schätzungen nur ca. 10-15% der französischen Unternehmen ihre Bilanzen aufgestockt haben. (1)

## II. Die dem Aufstockungsgesetz vorausgehenden Maßnahmen im Saarland

### 1. Die Verordnung über Steuer- und Gebührenerleichterungen vom 15.11.1949

#### 1.1 - Allgemeines

Bereits ein halbes Jahr nach Veröffentlichung der FEBVO sah sich der saarländische Gesetzgeber vor der Aufgabe, den Unternehmen im Hinblick auf den Wiederaufbau gewisse Erleichterungen zu gewähren. Zwar sollte keineswegs eine Revision der Bestimmungen der FEBVO erfolgen, dennoch wollte man den Unternehmen in der Frage

---

(1) Vgl. UN, Nos Novembre 1953

der Abschreibungen Zugeständnisse machen, was einen Versuch darstellte, die Auswirkungen der FEB abzuschwächen. Diese Erwägungen des Gesetzgebers fanden ihren Niederschlag in der "VO über Steuer- und Gebührenerleichterungen im Zuge des Wiederaufbaues (StGEV)" vom 15.11.1949, die eine Ergänzung und Verlängerung durch die Änderungs-VO (StGEÄV) vom 10.11.51 und die VO vom 22.10.1952 erfuhr. (1)

Obwohl die Auswirkungen dieser VO nicht sehr groß sind, darf sie im Rahmen dieser Arbeit nicht unerwähnt bleiben.

1.2 - Die gesetzlichen Bestimmungen der StGEV

Gemäß §§ 3 ff. der StGEV können die Unternehmen, die ihren Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung (§ 6 EStG) ermitteln, Sonderabschreibungen auf Neuanschaffungen vornehmen. Neuanschaffungen im Sinne dieser VO sind Gebäude und sonstige bewegliche Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens, die nach dem 20.11.47 beschafft worden sind. Ferner müssen diese Anlagegüter im Zuge des Wiederaufbaues beschafft worden sein, d.h. als Ersatz für Anlagegüter, die das Unternehmen durch Kriegseinwirkung verloren hat.

Diese Sonderabschreibungen konnten wie folgt vorgenommen werden:

a) für Gebäude, soweit Gebäude, die zum Betriebsvermögen gehören, im Zeitraum vom 20.11.1947 bis 31.12.52 begonnen oder fertiggestellt wurden, kann auf die Herstellungskosten für diese Gebäude neben den betriebsgewöhnlichen Afa (gemäß § 10 EStG) zusätzlich im Herstellungsjahr und in dem darauffolgenden Jahr eine Sonderabschreibung von je 10% vorgenommen werden. Die Sonderabschreibung beträgt insgesamt also 20%. Jedoch mußten in den anschließenden Wirtschaftsjahren die Afa nach dem Restbuchwert ermittelt werden. Die Sonderabschreibungen konnten auch bei baulichen Änderungen, wie Anbau, Umbau u.ä., in Anspruch genommen werden.

---

(1) ABl. 1949, S. 1180; 1951, S. 1408; 1952, S. 1012

b) Für die sonstigen abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens: Bei Ersatzbeschaffung von abnutzbaren, beweglichen Anlagegütern oder bei Wiederherstellung solcher Anlagegüter in der Zeit vom 20.11.1947 - 31.12.1951 konnten neben den betriebsgewöhnlichen Afa im Herstellungs- bezw. Anschaffungsjahr und im folgenden Jahre Sonderabschreibungen vorgenommen werden in Höhe von je 20% des Anschaffungs- bezw. Herstellpreises. Jedoch durfte diese Sonderabschreibung jährlich insgesamt nicht mehr als 2 Mio. Frs. betragen. Insgesamt konnten also pro Anlagegut 40% abgeschrieben werden, wenn die Höchstgrenze von 2 Mio. Frs. nicht überschritten wurde. Außerdem mußten die Afa in den anschließenden Wirtschaftsjahren nach dem Restbuchwert und der Restnutzungsdauer ermittelt werden.

1.3 - Bedeutung und Auswirkungen der StGEV

Bei der vorstehend dargestellten VO wird vorausgesetzt, daß die Unternehmen Neuanschaffungen bezw. Neubauten vornehmen als Ersatz für Anlagen, die durch Kriegseinwirkungen "ohne Willen des Unternehmers" aus dem Betriebsvermögen ausgeschieden sind. Diese Voraussetzung wird gemacht, trotz der ungenügenden Abschreibungsmöglichkeiten, die die FEBVO den Unternehmen gab. Der kurze Überblick über die gesetzlichen Bestimmungen wird genügen, um zu zeigen, daß durch diese VO. keine Revision der Vorschriften der FEBVO erfolgt. Lediglich die im Rahmen des Wiederaufbaues getätigten Neuanschaffungen sollen steuerlich begünstigt werden. Die Vergünstigungen bedeuten aber kein absolutes Steuergeschenk an die Unternehmen, sondern sie haben nur eine geringere Gewinnbesteuerung in der betreffenden Zeit zur Folge, da neben den betriebsgewöhnlichen Afa die Sonderabschreibungen den steuerpflichtigen Gewinn mindern. Die Unternehmen kommen so in den Genuß einer u.U. recht bedeutenden Steuerersparnis, die besonders durch die Sonderabschreibungen auf Neubauten beträchtlich ist. Theoretisch aber steht der geringeren Gewinnbesteuerung

im Zeitraum der Sonderabschreibungen in den nachfolgenden Jahren eine höhere Besteuerung gegenüber, da die StGEV bestimmt, daß nach Ablauf des Sonderabschreibungszeitraumes die betriebsgewöhnlichen Afa gemäß der Restnutzungsdauer vom Restbuchwert ermittelt werden müssen. Somit stehen in den nachfolgenden Jahren nur noch geringere Abschreibungsquoten zur Verfügung, wodurch es sich also im Prinzip nur um eine Steuerverlagerung handelt. Dies ist den Unternehmen durchaus bekannt, aber dennoch dürfte der weitaus größte Teil der saarländischen Unternehmen von der StGEV Gebrauch gemacht haben. Dies hat vorwiegend zwei Gründe:

a) Finanzierungsgründe:
Infolge der ungenügenden Freisetzung - und sei sie auch nur temporärer Natur - von Kapital aus Abschreibungswerten, mußten die Unternehmen die hohen Kosten für Neuanschaffungen weitestgehend aus Gewinnen finanzieren. Die Unternehmen waren daher bestrebt, diese Gewinne möglichst wenig durch ESt oder KSt schmälern zu lassen. Das krasse Mißverhältnis zwischen der äußerst angespannten Finanzlage und dem Investitionsbedarf hatte wohl auch zu dieser VO geführt. Außerdem müssen diese Sonderabschreibungen nicht zwangsläufig eine Gewinnverlagerung bewirken. Wie in dem Exkurs über Wesen und Zweck der Abschreibungen darzulegen versucht wurde, können solche Sonderabschreibungen eine wirkliche Steuerersparnis mit sich bringen, und zwar dann, wenn die durch die Sonderabschreibungen freigesetzten Mittel sofort wieder investiert werden. Dies hat dann eine Kapazitätsausweitung zur Folge und ergibt neue zusätzliche Abschreibungsmöglichkeiten in den folgenden Jahren.

b) Überlegungen im Hinblick auf die Geldentwertung:
Bei Veröffentlichung der StGEV war noch nicht zu übersehen, wie die Währungsverhältnisse in den folgenden Jahren sich entwickeln würden. Da aber in der Folgezeit die Inflation nicht aufgehalten werden konnte, sondern im Gegenteil weiter fortschritt, haben die Unternehmen

infolge der Geldentwertung tatsächliche Steuereinsparungen erzielen können.-

Eine Parallele zu der saarländischen StGEV findet sich in den Bestimmungen der sog. Siebener Gruppe (§§ 7a, b, c, d, e) des deutschen EStG. Neben den Bestimmungen für Wohnungsbau, Wohngebäude und Schiffsbau (§§ 7b, c, d) werden bestimmten Personengruppen Sonderabschreibungen gewährt: Bei Wiederherstellung von Fabrikgebäuden u.ä. können in den Jahren 1950 - 1952 jährlich 10% zusätzlich abgeschrieben werden. (§ 7e). Bei Ersatzbeschaffung "beweglicher Anlagegüter" konnten in den beiden ersten Jahren je 15% oder insgesamt 50% (bis zur Höchstgrenze von DM 100.000) zusätzlich abgeschrieben werden. Bei der Ersatzbeschaffung mußte jedes neue Anlagegut "dieselbe oder eine entsprechende Aufgabe" (1) erfüllen, wie ein nach dem 1.1.1939 ausgeschiedenes Wirtschaftsgut.

Auch im französischen Steuerrecht finden wir in den "amortissements accélérés" ähnliche Sonderabschreibungen. Hier können bei abnutzbaren Anlagegütern (Maschinen, Transportanlagen etc.) von industriellen Unternehmen, die nach dem 31.12.1950 beschafft wurden, die Abschreibungsquoten des ersten Jahres verdoppelt werden. Die Restnutzungsdauer vermindert sich dementsprechend. Ferner bestehen für Bauten einmalige Sonderabschreibungen, z.B. Arbeiterwohnungsbau: im ersten Jahr 50%, Restnutzungsdauer 40 Jahre, bestimmte Industriebauten: im ersten Jahr 33,33 %.

Zusammenfassend zu den Sonderabschreibungen, die die StGEV ermöglicht, darf festgestellt werden, daß durch diese Sonderabschreibungen den Unternehmen eine vorübergehende finanzielle Erleichterung gewährt wird. Diese finanzielle Erleichterung erfolgte nicht durch Kapitalzufuhr von außen, sondern durch Minderung der Ertragsteuern. Nach Ablauf des Vergünstigungszeitraumes kann sich wenigstens teilweise diese Finanzierungshilfe ins

---

(1) EStR 1950, Ziff. 63 a, 2

ins Gegenteil umwandeln, d.h. die Unternehmen können u.U. mit erhöhten Steuern belastet werden.

Die Vergünstigungen der StGEV und ihrer DVO waren mit dem 31.12.53 beendet. Die StGEV wurde ersetzt durch die "VO über Steuer- und Gebührenerleichterungen für den Wohnungsbau (WStGEV)" vom 29.12.53 (1). Diese WStGEV, die ab dem Kalenderjahr 1954 Anwendung findet, bezieht sich nur noch auf den privaten Wohnungsbau. Für Neuanschaffungen von Anlagegütern des Betriebsvermögens bestehen keine Sondervergünstigungen mehr. Ebenso erfährt der Bau von gewerblichen Räumen keine steuerliche Förderung, da - wie die Begründung zum Gesetz ausführt - die Bauwirtschaft voll beschäftigt und ein Mangel an gewerblichen Räumen nicht mehr vorhanden sei. Außerdem erhielten die gewerblichen Unternehmen durch das in Aussicht genommene Aufstockungsgesetz andere steuerliche Erleichterungen.

2. Das Gesetz über steuerliche Sondervorschriften vom 29.1.1952 - Teil I Rücklage für Neuanschaffungen

2.1 - Zweck und Entstehung des Gesetzes

Schon vor der endgültigen Fassung der FEBVO hatten, wie bereits ausgeführt, eingehende Diskussionen über diese VO stattgefunden. Nach Inkrafttreten der FEBVO wurden die Stimmen, die scharfe Kritik übten, immer zahlreicher. Die Einwendungen, die von Seiten der saarländischen Wirtschaft gemacht wurden, bezogen sich nicht nur auf die wirtschaftlichen Auswirkungen der FEBVO, sondern auch auf die Auswirkungen der ständig sinkenden Kaufkraft der französischen Währung.

Da nach der zwischen dem Saarland und Frankreich abgeschlossenen Konvention (2) die saarländische Regierung alle Maßnahmen zu treffen hat, die gewährleisten, daß die saarländischen Unternehmen ihre Tätigkeit unter

---

(1) ABl. 1954, S. 8
(2) Konvention über die Durchführung der französisch-saarländischen Wirtschaftsunion v. 3.3.50, Art. 3

ähnlichen Bedingungen ausüben können wie die französischen, konnte von den Interessenvertretungen der Wirtschaft darauf hingewiesen werden, daß die saarländischen Unternehmen neben der Benachteiligung durch die verschiedenartige Ausgestaltung des Steuersystems in zweifacher Weise schlechter gestellt waren: Einmal durch die wirklichkeitsfremden und wirtschaftsfeindlichen Bestimmungen der FEBVO, zum anderen dadurch, daß die französischen Bestimmungen zur Korrektur der Scheingewinne im Saarland nicht angewendet werden durften. Diesen Tatsachen Rechnung tragend, legte das saarländische Finanzministerium Mitte 1951 dem Landtag einen Gesetzentwurf vor, der die FEBVO als unabänderliche Tatsache hinnahm und nur zum Ziele hatte, die Auswirkungen des Währungsverfalles auf die Wirtschaft abzuschwächen.

Ursprünglich war es die Absicht des FinMin. gewesen, hinsichtlich des Anlagevermögens die französische Bilanzaufstockung zu übernehmen. Später wurde das System der Bilanzaufstockung als für die saarländischen Unternehmen nicht anwendbar abgelehnt. Die Gründe für diese Ablehnung waren die gleichen, wie sie auch bei den Beratungen zu dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf über die saarländische Bilanzaufstockung vorgebracht wurden und auf die dort noch eingegangen wird. (1) Anstelle der Bilanzaufstockung wurden Substanzerhaltungsrücklagen gewählt, die aus Sonderabschreibungen gebildet werden sollen. Nach zahlreichen Beratungen und Abänderungen kam dann das "Gesetz über steuerliche Sondervorschriften (StSG)" vom 29.1.1952 zur Veröffentlichung, das in seinem Teil I die "Rücklage für Neuanschaffungen" behandelt. (2)

Aus der Begründung zu diesem Gesetz gehen, soweit sie den Teil I betrifft, zwei Tatsachen klar hervor:
a) Das Gesetz soll keineswegs die Auswirkungen der

---

(1) s. S. 99

(2) ABl. vom 13.3.52

FEBVO heilen, sondern lediglich die wirtschaftlich nachteiligen Folgen der Preissteigerungen abschwächen.

b) Der Gesetzgeber anerkennt einmal die bereits geschilderten Nachteile der FEBVO und zum anderen, daß durch die stark gestiegenen Preise die Buchwerte immer geringere Abschreibungsmöglichkeiten bieten, was einen abnehmenden Zufluß von Mitteln für die Ersatzbeschaffung zur Folge hat. Bei einer Gegenüberstellung des Verfahrens nach Teil I StSG 1952 und der Bilanzaufstockung muß man sich diese in der Begründung zum Gesetz angeführten Sätze vor Augen halten.

2.2 - Begünstigte Unternehmen und Voraussetzungen für die Rücklagebildung

Die Rücklage kann steuerfrei nur von gewerblichen Unternehmen gebildet werden, die ihren Gewinn nach § 6 EStG 1939 auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln. Die Bildung der Rücklage erfolgt erstmals für das letzte, vor dem 1.1.1951 abgeschlossene Wirtschaftsjahr und letztmals für das letzte vor dem 1.1.1955 abgeschlossene Wirtschaftsjahr und umfaßt somit als Rücklagejahre die Jahre 1950-1954. (1) Eine weitere Voraussetzung ist, daß in der FEB abnutzbare Anlagegüter vorhanden waren. Die Rücklage bezieht sich nur auf diese abnutzbaren Anlagegüter.

2.3 - Bemessungsgrundlage und Höhe der Rücklage

Der Höchstbetrag der Rücklage für jedes einzelne abnutzbare Anlagegut errechnet sich wie folgt:

a) bei Gebäuden: Der Höchstbetrag der Rücklage ist begrenzt auf 10% des Buchwertes in der FEB zum 20.11.1947.

b) bei den übrigen abnutzbaren Anlagegütern: (insbesondere Maschinen, maschinelle Anlagen, Mobilien etc.) Es bestehen hier zwei Möglichkeiten, den Höchstbetrag der Rücklage zu berechnen:

---

(1) Nach Inkrafttreten des StEG-Aufstockungsgesetzes kann die Rücklage nur noch für 1950 und 1951 gebildet werden, da die Aufstockung bereits in der Bilanz zum 1.1.1952 erfolgt.

aa) Der Höchstbetrag ist begrenzt auf 50% des Buchwertes, zu dem das betreffende Anlagegut in der FEB ausgewiesen worden war.

bb) Hier knüpft die Berechnung des Höchstwertes an den Teilwert des betreffenden Anlagegutes an, der bei der Einheitswertfeststellung zum 20.11.1947 ermittelt wurde bezw. ermittelt worden wäre, wenn eine Einheitswertfeststellung stattgefunden hätte. Der Höchstbetrag ergibt sich dann, indem die Hälfte dieses Teilwertes dem Buchwert in der FEB gegenübergestellt wird. Die Differenz zwischen diesen beiden Werten - der "Mehrwert" - ist der Höchstbetrag der Rücklage.

Den Unternehmen steht es frei, eine dieser beiden Berechnungsarten zu wählen.

Sind für einzelne abnutzbare Anlagegüter in der FEB Wertberichtigungsposten gebildet worden, so ist vor Berechnung der Rücklage der Buchwert um diese Wertberichtigungen zu kürzen.

c) Gesamtbetrag der Rücklage: Die Summe der Höchstbeträge für alle abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, berechnet nach den oben angeführten Bestimmungen, ergibt den Gesamtbetrag der Rücklage. Von diesem Gesamtbetrag darf in jedem der fünf Rücklagejahre (1950-1954) nur je 1/5 der Rücklage zugeführt werden. Somit wirkt sich in jedem dieser Jahre nur 1/5 des Gesamtbetrages auf das Betriebsergebnis aus. (1)
(Siehe Beispiel 8)

2.4 - Verwendung der Rücklage

Die gebildete Rücklage kann jederzeit zugunsten des laufenden Betriebsergebnisses eines der Rücklagejahre aufgelöst oder auf Neuanschaffungen übertragen werden. In beiden Fällen kommt der steuerliche Vorteil in Fortfall.

Will ein Unternehmen aber in den Genuß der steuerlichen Erleichterungen kommen, so müssen in den

---

(1) Vgl. Fußnote 1 auf S. 93

Rücklagejahren 1950-1954 vom Unternehmen Neuanschaffungen getätigt werden, deren Anschaffungs- oder Herstellkosten mindestens die Höhe der Rücklage am Ende des letzten Rücklagejahres (31.12.1954) erreichen. Ist diese Bedingung erfüllt, dann ist am Ende des letzten Rücklagejahres die Hälfte der Rücklage auf die Anschaffungsbezw. Herstellkosten dieser Neuanschaffungen zu übertragen, während über die andere Hälfte der Rücklage das Unternehmen wie über eine versteuerte Rücklage frei verfügen kann. Nach der Übertragung der einen Rücklagehälfte auf die Anschaffungskosten der Neuanschaffungen können die Afa nur noch von dem nach Übertragung verbleibenden Restbuchwert entsprechend der Restnutzungsdauer vorgenommen werden.

Da aber die Anschaffungskosten der Neuanschaffungen ab ihrem Anschaffungsjahr, also schon im Rücklagezeitraum, um die betriebsgewöhnlichen Afa zu mindern sind, kann der Fall eintreten, daß die Restbuchwerte dieser Neuanschaffungen am 31.12.1954 infolge der Afa niedriger als die Hälfte der Rücklage sind, obwohl die Anschaffungskosten der Neuanschaffungen insgesamt im Rücklagezeitraum die Gesamthöhe der Rücklage erreicht haben. In diesem Falle ist die eine Hälfte der Rücklage soweit zu übertragen, bis sie die Restbuchwerte der Neuanschaffungen erreicht. Der Rest ist mit der anderen Hälfte der Rücklage zugunsten des laufenden Betriebsergebnisses aufzulösen. Eine weitere Abschreibung der Restbuchwerte kann dann nicht mehr erfolgen. Hat ein Unternehmen zwar die Rücklage gebildet, aber in den Rücklagejahren entweder keine oder nur unzureichende Neuanschaffungen vorgenommen, deren Anschaffungskosten die Höhe der Rücklage nicht erreichen, so ist die gesamte Rücklage zum 31.12.1954 zugunsten des Betriebsergebnisses wieder aufzulösen.

2.5 - Buchmäßige Behandlung und Sonderbestimmungen

Die gebildete Rücklage ist auf einem besonderen Konto "Rücklage für Neuanschaffungen" auszuweisen. Sonderbestimmungen bestehen hinsichtlich Unternehmerwechsel, des gleichzeitigen Ausweises in der Handelsbilanz etc.

## 2.6 - Bedeutung und Auswirkungen der Rücklage für Neuanschaffungen

In dem vorliegenden Gesetz wurde der Weg der Rücklagebildung gewählt, zum Ausgleich unstabiler wirtschaftlicher Verhältnisse und um den Unternehmen die Möglichkeit zu geben, im Hinblick auf die Kapitalerhaltung die zur Neuanschaffung erforderlichen Mittel zur Verfügung zu haben. Die Rücklage wird aus Beträgen aufgefüllt, die man als Sonderabschreibungen bezeichnen könnte, obwohl sie weder den Buchwert noch die Restnutzungsdauer beeinflussen. Diese Sonderabschreibungen erreichen im großen und ganzen die Hälfte des Buchwertes der FEB, ausgenommen die Gebäude, und wirken sich in dieser Höhe mindernd auf das steuerliche Ergebnis aus. Somit kann man sagen, daß der Umrechnungsvervielfacher der FEB von 80 auf 120 erhöht oder "aufgestockt" wird. Da aber die Unternehmen nur über die eine Hälfte der Rücklage frei verfügen können, vorausgesetzt, daß ausreichend Neuanschaffungen getätigt werden, bedeutet somit nur diese Hälfte eine wirkliche Steuerersparnis. Die andere Hälfte ist auf Neuanschaffungen zu übertragen, bewirkt also lediglich eine Verschiebung der Steuer und verringert damit die Auswirkungen dieser Bestimmungen. Man kann demnach nur noch von einer Erhöhung des Umrechnungskoeffizienten der FEB von 80 auf 100 sprechen. Hätte man im Saarland das französische System der Bilanzaufstockung eingeführt, so wäre, unter Benutzung der für die Bilanzaufstockung veröffentlichten Koeffizienten, (VO vom 17.3.1949 und 18.2.1952) der Umrechnungsvervielfacher von 80 auf 256 gebracht worden.

Wenn Tegethof in den Erläuterungen zum StSG (1) die Ansicht vertritt, daß es gleichgültig sei, ob die Ansammlung von Mitteln für Neubeschaffungen durch erhöhte Abschreibungen auf Grund einer Aufstockung oder auf Grund einer Vervielfachung der betriebsgewöhnlichen Abschreibungssätze (also eine Abschreibung über die eigentlichen Anschaffungskosten hinaus, D.V.) erfolgt, so kann dieser Ansicht folgendes entgegengehalten werden:

---

(1) Saar-Wirtschaft 3/52 S.16

a) Die im saarländischen StSG gegebenen Vorteile bleiben weit hinter den Vorteilen zurück, die der französischen Wirtschaft durch die Bilanzaufstockung gewährt wurden.

b) Neben anderen Vorteilen bietet die Bilanzaufstockung die Möglichkeit, in einem der folgenden Jahre mit Hilfe neuer Koeffizienten erneut aufstocken zu können. Im Saarland dagegen müßte durch Gesetz erst ein neues Verfahren erlassen werden.

c) Während die Bilanzaufstockung nach Veröffentlichung der Koeffizienten für 1951 (1) sich nunmehr erstreckt auf die Anschaffungsjahre von 1914 bis einschließlich 1950, betrifft das StSG nur die Anlagegüter, die in der FEB ausgewiesen waren. Nachweislich aber war es der saarländischen Wirtschaft in den Kriegs- und Nachkriegsjahren bis 1947 kaum möglich, eine Erneuerung der Anlagen durchzuführen, so daß in der FEB meist alte und herabgewirtschaftete Anlagen enthalten waren. Die erforderlichen Erneuerungen konnten im wesentlichen erst in den Jahren nach 1947 erfolgen. Die im Rahmen dieser Erneuerungen getätigten Neuanschaffungen sind, im Gegensatz zur französischen Regelung, von den steuerlichen Vergünstigungen ausgeschlossen. Als weiterer Unterschied zur französischen Regelung muß der Investierungszwang genannt werden, ohne dessen Erfüllung die Rücklagebildung unwirksam bleibt. Bei der allgemeinen Diskussion um den Entwurf des StSG wurden von seiten der gewerblichen Wirtschaft trotz grundsätzlicher Bedenken keine allzu großen Einwendungen gemacht, da im Jahre 1950/52 der Erneuerungs- und Nachholbedarf noch sehr hoch war und fast alle Industriezweige zu diesem Zeitpunkt an der allgemeinen Hochkonjunktur teilnahmen.

Zusammenfassend muß festgestellt werden, daß das Ziel des Teiles I des StSG nur sehr bedingt erreicht wurde.

---

(1) VO vom 18.2.1952

Nach Inkrafttreten des Aufstockungsgesetzes ergibt sich eine Änderung in den vorstehenden Bestimmungen insoweit, als die Rücklage nur für die Jahre 1950 und 1951 gebildet werden kann. Über diese Rücklage darf ab 1957 dann frei verfügt werden, wenn bis zum 31.12.1956 Neuanschaffungen getätigt werden, deren Anschaffungskosten die Höhe der Rücklage erreichen. Übersteigt die Rücklage die Anschaffungskosten der bis 1956 vorzunehmenden Neuanschaffungen, so ist der übersteigende Betrag zugunsten des Betriebsergebnisses 1956 aufzulösen. Somit ist die Bestimmung, daß nur die Hälfte der Rücklage steuerfrei ist, weggefallen, jedoch mindert sich der Gesamtbetrag der Rücklage um 3/5. Wenn wir bisher von einer "Aufstockung" der FEB-Werte von 80 auf 120 sprachen bezw. von 80 auf 100, so wird nunmehr "aufgestockt" von 80 auf 96. Dieser zusätzliche Betrag soll nun aber steuerfrei bleiben, wenn dem Investierungszwang Genüge geleistet wurde.

## III. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Bilanzaufstockung im Saarland

### 1. Zur Entstehungsgeschichte des Gesetzentwurfes

Nach Inkrafttreten des Steuersondergesetzes vom 29.1.1952 wurde von den interessierten Kreisen der Wirtschaft wiederholt darauf hingewiesen, daß die steuerlichen Erleichterungen des StSG nach Umfang und Zeit ihrer Gültigkeit gegenüber den Vorteilen, die die Bilanzaufstockung den Unternehmen in Frankreich gewährt, weit zurückbleiben. Insbesondere konnte man sich nicht damit abfinden, die offensichtlichen Nachteile der FEB als unabänderliche Tatsache hinzunehmen. Hinzu kommt, daß seit Veröffentlichung des StSG keineswegs eine Stabilisierung der Währung zu verzeichnen ist, die Steuererleichterungen des StSG aber nur die abnutzbaren Wirtschaftsgüter betreffen, die bereits in der FEB ausgewiesen waren. Der Gesetzgeber glaubte sich nun nicht mehr länger den immer dringender werdenden Wünschen der gewerblichen Wirtschaft verschliessen zu können und sah sich damit bereits ein Jahr nach

Verabschiedung des StSG vor die Aufgabe gestellt, weitere Maßnahmen zu beschließen, die den nachteiligen Folgen der absinkenden Währung entgegenwirken und die bereits bestehende Kluft der unterschiedlichen Belastung in Frankreich und im Saarland wenigstens teilweise überbrücken sollten. Aus den geschilderten Gründen legte das FinMin. dem Landtag am 10.2.53 einen Gesetzentwurf zur Ergänzung steuerlicher Sondervorschriften vor, dessen Teil 1 das Anlagevermögen behandelte. (1) Das erstrebte Ziel, den Unternehmen die Möglichkeit zur Bildung zusätzlicher Mittel für die Erneuerung ihrer Anlagen zu geben, wollte man auf dem Wege der Bildung von "Rücklagen für Anlageerneuerung" erreichen, ähnlich wie dies schon im StSG 1952 durchgeführt wurde.

Das von seiten der Wirtschaft geforderte System der Bilanzaufstockung wurde in der Begründung zu diesem Gesetzentwurf abgelehnt, im wesentlichen aus folgenden Gründen (2):

a) Die abnutzbaren Anlagegüter würden in Frankreich nach der i n d i r e k t e n Methode abgeschrieben, im Saarland dagegen sei durchweg die direkte Methode üblich, so daß sich die saarländischen Unternehmen auf die indirekte Methode hätten umstellen müssen. Dieser Ansicht kann folgendes entgegengehalten werden: In Frankreich wurde allerdings bis zum Jahre 1948 nach der indirekten Methode abgeschrieben. Dies änderte sich jedoch durch die VO 48-1039 vom 29.6.1948, die ein Bilanzschema (bilan-type) erließ. An dieses Schema sind, wie bereits auf S.69 ausgeführt, alle Unternehmen gebunden, die ihre Bilanzen aufstocken. In dieser VO. ist die Abschreibung nach der d i r e k t e n Methode vorgeschrieben. Außerdem wurde schon wiederholt darauf hingewiesen, daß die Aufstockung zu demselben Ziel führt und ihre Auswirkungen die gleichen sind, gleichgültig, ob nach der direkten

---

(1) Landtagsdrucksache II/56 I
(2) Vgl. hierzu auch Paul "Die Konkurrenzfähigkeit der saarländischen Wirtschaft steht und fällt mit der Änderung steuerlicher Vorschriften", IHK 9/53 S.392 ff.

oder indirekten Methode abgeschrieben wird. (1)

b) Die Errechnung zutreffender Umrechnungssätze für die Anschaffungspreise vor 1947 sei kaum möglich. Auf diesen Punkt wird in der vorliegenden Arbeit noch einzugehen sein. Es kann aber an dieser Stelle schon bemerkt werden, daß es der Gesetzgeber in der Hand hatte, relativ richtige Umrechnungssätze vorzuschreiben, wie dies z.B. im DMBG geschehen ist.

c) Durch die Aufstockung würde sich die Divergenz zwischen Handels- und Steuerbilanz verstärken. Anstelle der schon immer angestrebten "Annäherung von Steuer- und Handelsbilanz" würden immer größere Abweichungen treten.

Die Vereinigung von Handels- und Steuerbilanz zu einer sogenannten Einheitsbilanz kann heute fast als Utopie bezeichnet werden. Dies bedingt schon die verschiedenartige Zwecksetzung der beiden Bilanzarten: Während die Handelsbilanz den Zweck verfolgt, die Kreditwürdigkeit des Schuldners auf Grund der Bilanz darzulegen (Gläubigerschutzidee) und den Ausweis zu hoher Werte und damit zu hoher Gewinne vermeiden soll, will das Steuerrecht in der (Ertrags-) Steuerbilanz den (steuerlich) richtigen Gewinn ermitteln. An den Einklang zwischen Handels- und Steuerbilanz kann selbst als Fernziel kaum mehr gedacht werden. Außerdem ist nicht einzusehen, warum es ursprünglich nicht möglich sein sollte, die Aufstockung auch auf die Handelsbilanz auszudehnen. (2)

Somit bewegt sich die Begründung zu dem Gesetzentwurf vom 10.2.53 in entscheidenden Punkten auf unwirklichem Boden.

Nach eingehenden Beratungen des Haushalt- und Steuerausschusses des saarländischen Landtages unter Hinzuziehung von Vertretern der Wirtschaft wurde der

---

(1) Vgl. Paul "Die Vermeidung der Scheingewinnversteuerung im französischen Steuerrecht" S.32 ff.

(2) Hierauf habe ich bereits in dem vorzitierten Aufsatz in Mittlg. IHK 9/53 hingewiesen. Der jetzt vorliegende Gesetzentwurf bestätigt diese Ansicht.

Gesetzentwurf vom 10.2.53 abgelehnt und das FinMin. mit der Ausarbeitung eines Gesetzes über die Aufstockung der Bilanzen beauftragt.

Der Entwurf zu diesem Gesetz wurde dem Landtag am 7.7.53 eingereicht und befindet sich nach der ersten Lesung zur Weiterberatung im Haushalt- und Steuerausschuß. (1)

Die Durchführung der Bilanzaufstockung ist im Prinzip dem französischen System nachgebildet, weicht aber in einigen Punkten doch recht erheblich davon ab. Der Entwurf ist so konzipiert, als sei das Gesetz nur für eine einmalige Aufstockung vorgesehen. Da aber das System eine Anwendung in späteren Jahren ermöglicht, darf dies nicht als Mangel angesehen werden.

## 2. Allgemeine Bestimmungen

### 2.1 Aufstockungs-Zeitpunkt und Aufstockungsbilanz

Die Aufstockung kann nur zu Beginn eines Wirtschaftsjahres erfolgen, im Gegensatz zur französischen Regelung, die den Stichtag der Aufstockung auf das Ende eines Wirtschaftsjahres legt. Die Aufstockung ist in der Eröffnungsbilanz des Jahres auszuweisen, das dem letzten, vor dem 1.1.1952 abgeschlossenen Wirtschaftsjahr folgt. Das wird im allgemeinen die Eröffnungsbilanz zum 1.1.1952 sein. Bei Wirtschaftsjahren, die vom Kalenderjahr abweichen, kann die Aufstockung frühestens zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1951/52 erfolgen.

Die Werte der Jahresabschlußbilanz zum 31.12.1951 werden also nur teilweise in die Eröffnungsbilanz 1952 übernommen, während die aufzustockenden Bilanzposten mit ihrem aufgestockten Wert in der Eröffnungsbilanz zum 1.1.1952 ausgewiesen werden. Diese Eröffnungsbilanz ist somit die "Aufstockungs-Bilanz". Es erfolgt hier eine Durchbrechung der Bilanzidentität. (2) Daher mußte § 1,2 des Entwurfes bestimmen, daß anstelle des Betriebsvermögens am Schlusse

---

(1) "Gesetz zur Ergänzung steuerlicher Vorschriften - StEG - Aufstockungsgesetz", Entwurf vom 7.7.53, Landtagsdrucksache II/114 I.

(2) Im Sinne von Aufermann "Grundzüge" a.a.O.S.106 f.

des vorangegangenen Wirtschaftsjahres für die Gewinnermittlung nach § 6,1 EStG das Betriebsvermögen tritt, das in der Aufstockungsbilanz ausgewiesen wird.

Bei Personengemeinschaften kann nur eine einheitliche Aufstockung in der Bilanz dieser Gemeinschaft vorgenommen werden.

2.2 - Die zur Aufstockung ermächtigten Unternehmen

Aufstocken, d.h. gewisse Bilanzposten "abweichend von § 9,1 EStG über den letzten Bilanzansatz hinaus zu bewerten", können (1):

a) Gewerbliche Unternehmen (Unternehmer)
b) Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen

Zu diesen beiden Gruppen zählen: Einzelpersonen, Personengemeinschaften und juristische Personen, die ein Gewerbe- oder land- und forstwirtschaftlichen Betrieb betreiben. Die Aufstockung wurde auf die Land- und Forstwirtschaft ausgedehnt, da auch hier als Kriegsfolge ein größerer Nachholbedarf besteht. Voraussetzung für die Aufstockung ist die Gewinnermittlung auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 6 EStG, mindestens seit dem 20.11.1947.

2.3 - Aufzustockende Bilanzposten

Gemäß § 1,1 können nur abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens aufgestockt werden, d.h. "Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die der Abnutzung unterliegen und sich im Saarland befinden." Demnach können im Gegensatz zu Frankreich n i c h t aufgestockt werden:

- die nichtabnutzbaren Anlagegüter (z.B. Grundstücke)
- das Portefeuille
- die Schulden und Forderungen in ausländischer Währung.

Voraussetzung ist, daß diese abnutzbaren Anlagegüter

---

(1) § 9 Abs.1 letzter Satz EStG 1950: "Bei Wirtschaftsgütern, die bereits am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahres zum Anlagevermögen des Steuerpflichtigen gehört haben, darf der Bilanzansatz n i c h t über den letzten Bilanzansatz hinausgehen."

a) von dem Unternehmen v o r dem 1.1.1951 angeschafft bezw. hergestellt worden sind,

b) am Stichtag der Aufstockungsbilanz noch im Betrieb des Unternehmens benutzt werden, d.h. demselben "dienen".

Zu b) Aus dem Gesetzentwurf geht nicht hervor, ob außer den nicht mehr genutzten Anlagegütern auch diejenigen nicht mehr aufgestockt werden können, die bereits auf den Erinnerungswert abgeschrieben sind. Es dürfte aber im Sinne dieses Gesetzes liegen, auch diese Anlagegüter mit ihren entsprechenden Koeffizienten aufzustocken. Ebenso ist fraglich, ob Anlagegüter, die zwar in der Bilanz nicht mehr ausgewiesen werden, aber dennoch dem Unternehmen dienen, aufgestockt werden können, wie dies in Frankreich möglich ist. Dieses Problem hat aber für saarländische Verhältnisse weniger Bedeutung als für französische. Nach handelsrechtlichen Vorschriften müssen im Saarland im Inventurverzeichnis alle Vermögensgegenstände enthalten sein, u.U. nur zu ihrem Erinnerungswert. Da aber die hieraus entwickelte Handelsbilanz für die Steuerbilanz maßgeblich ist, muß auch die Steuerbilanz diese Wirtschaftsgüter ausweisen. Würden diese Güter, ohne Verkauf oder Zerstörung, in der Steuerbilanz nicht mehr ausgewiesen werden, so könnte das FA daraus eine steuerpflichtige Privatentnahme konstruieren. Es dürfte somit der Fall im Saarland kaum auftreten, daß Wirtschaftsgüter in der Bilanz nicht mehr ausgewiesen werden, die dem Unternehmen noch dienen.

## 3. Die Aufstockung der abnutzbaren Anlagegüter

### 3.1 - Allgemeines

Zur Durchführung der Aufstockung werden die abnutzbaren Anlagegüter getrennt in:

a) Altanlagen: Sie umfassen alle abnutzbaren Anlagegüter, die bereits in der FEB vom 20.11.1947 enthalten waren.

b) Anlagezugänge: Hierzu gehören:

aa) Alle abnutzbaren Anlagegüter, die n a c h dem 19.11.1947 angeschafft oder hergestellt wurden,

bb) Herstellungsaufwendungen, die n a c h dem 19.11.1947 und v o r dem Ende des Wirtschaftsjahres 1951, entweder nachträglich für Altanlagen oder für die Anlagezugänge gemacht wurden.

3.2 - Durchführung der Aufstockung und Ermittlung des Höchstwertes

Die abnutzbaren Anlagegüter werden aufgestockt, indem die Anschaffungs- bezw. Herstellkosten mit dem Koeffizienten multipliziert werden, der dem Anschaffungsjahr entspricht. Dies ergibt den aufgestockten Anschaffungs- bezw. Herstellpreis = Höchstwert. (Siehe Beispiel 9)

Formel: P x K 1

worin bedeuten: P = Anschaffungs- oder Herstellkosten

K1 = Koeffizient des Anschaffungsjahres

Die Aufstockungskoeffizienten betragen:

| | |
|---|---|
| a) für Altanlagen | 2 |
| b) für Anlagezugänge | |
| aa) Anschaffungszeitraum 20.11.47 - 31.12.48 | 1,8 |
| bb) Anschaffungszeitraum 1949 | 1,5 |
| cc) Anschaffungszeitraum 1950 | 1,3 |
| dd) Anschaffungszeitraum 1951 | 1 |

Als Anschaffungs- oder Herstellkosten haben für die Zwecke der Aufstockung zu gelten:

a) für Altanlagen: Anschaffungs- oder Herstellkosten sind hier die Wertansätze, die in der FEB zum 20.11.1947 ausgewiesen wurden.

b) Anlagezugänge: Zu den Anschaffungs- oder Herstellkosten gehören alle Aufwendungen, die nach den Bestimmungen des EStG zu diesen Kosten gezählt werden können.

Diese Anschaffungs- oder Herstellkosten sind vor der Aufstockung zu kürzen um die für Altanlagen am 20.11.1947 bestehenden Wertberichtigungsposten, die

übertragenen steuerfreien Rücklagen und übertragenen steuerfreien Mehrerlöse aus früheren Jahren (z.B. Kriegssachschädenrücklage u.ä.)

Es muß darauf hingewiesen werden, daß der Höchstbetrag der Aufstockung in keinem Fall den Teilwert des betreffenden Anlagegutes übersteigen darf. Ist also der Teilwert am Stichtag der Aufstockung (1.1.1952) niedriger als der Höchstbetrag der Aufstockung (P x K 1), so darf höchstens der Teilwert angesetzt werden.

4. Die Aufstockung der Abschreibungen

Die Aufstockung der Abschreibungen ist erforderlich zur Korrektur des aufgestockten Anschaffungspreises, wie dies bereits dargestellt wurde. Zu den Abschreibungen gehören gem. § 3,5:

a) die Absetzung für Abnutzung
b) die Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert
c) erhöhte Abschreibungen.

Die Aufstockung der Abschreibungen erfolgt, indem jede Abschreibungsquote mit dem Koeffizienten des Jahres multipliziert wird, in dem die betreffende Abschreibungsquote zu Lasten des Betriebsergebnisses verbucht wurde. Dabei können nur die Quoten aufgestockt werden, die nach dem 20.11.1947 vorgenommen worden sind, bis einschließlich der Quote des Jahres, das dem Jahr der Aufstockung vorausgeht. Da die Aufstockung in der Bilanz zum 1.1.1952 erfolgen soll, können alle Abschreibungsannuitäten zwischen dem 20.11.1947 und dem 31.12.1951 aufgestockt werden. Die Koeffizienten zur Aufstockung der Abschreibungen sind dieselben, wie für die Aufstockung der Anschaffungskosten und betragen:

| | |
|---|---|
| a) für den Zeitraum 20.11.1947 - 31.12.1948 | 1,8 |
| b) für das Kalenderjahr 1949 | 1,5 |
| c) für das Kalenderjahr 1950 | 1,3 |
| d) für das Kalenderjahr 1951 | 1 |

Formel: $A1 \times K1 + A2 \times K2 + \ldots AL \times KL$

worin bedeuten:

A1, A2 etc. = Abschreibungsquoten, beginnend mit der des Anschaffungsjahres

K1, K2 etc. = Koeffizienten für die entsprechenden Jahre.
(Siehe hierzu Beispiel 9)

5. Ermittlung des neuen Buchwertes nach erfolgter Aufstockung

Die Ermittlung des neuen Buchwertes erfolgt genau wie bei dem französischen Verfahren, d.h. von den aufgestockten Anschaffungskosten werden die aufgestockten Abschreibungen abgesetzt. (1)

Formel:

$$P \times K1 \text{ ./. } (A1 \times K1 + A2 \times K2 + \ldots AL \times KL)$$

Der so ermittelte Buchwert ist der Wertansatz für die Aufstockungsbilanz = Eröffnungsbilanz zum 1.1.52.

6. Die Ermittlung der neuen Abschreibungsannuitäten

§ 5,2 des Gesetzentwurfes bestimmt: "Die aufgestockten Bilanzwerte sind für die Bemessung der Absetzungen für Abnutzung gleichmäßig auf die Restnutzungsdauer zu verteilen."

Der Begriff "aufgestockte Bilanzwerte" hat eine doppelte Bedeutung, da es sich dabei einmal um die aufgestockten Anschaffungskosten und zum anderen um den neuen Buchwert nach erfolgter Aufstockung handeln kann. Sinngemäß und unter Berücksichtigung der französischen Regelung kann es sich u.E. nur um den Buchwert nach erfolgter Aufstockung handeln, der zur Ermittlung der neuen Abschreibungsannuitäten auf die Restnutzungsdauer gleichmäßig zu verteilen ist.

Bei Ausscheiden eines aufgestockten Anlagegutes darf, wenn der Verkaufspreis unter dem Buchwert liegt, der Buchverlust das steuerliche Betriebsergebnis nicht mindern, ausgenommen Ausscheiden durch höhere Gewalt.

7. Aufstockungsmehrwert und Aufstockungsrücklage

7.1 - Mehrwert der Aufstockung und Aufstockungsrücklage

Auch hier darf auf die französische Regelung und die dort gemachten Ausführungen verwiesen werden.

---

(1) Vgl. hierzu die Ausführungen auf S.70 ff.

Der Wertunterschied zwischen den Buchwerten vor und nach der Aufstockung ergibt den Aufstockungsmehrwert.

Formel:

P x K1 - (A1xK1 + A2xK2 + ... AL x KL) - (P - (A1+A2...AL)

Der Mehrwert der Aufstockung für alle aufgestockten Anlagegüter ist über ein Aufstockungskonto zu verbuchen, dessen Saldo in der Aufstockungsbilanz zum 1.1.1952 als "Aufstockungsrücklage" auszuweisen ist.

## 7.2 - Verwendung der Aufstockungsrücklage

### 7.21- Aufstockungsrücklage und Investierungszwang

Die Aufstockungsrücklage muß grundsätzlich bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1956, d.h. in der Regel bis 31.12.1956 ausgewiesen werden. Ab diesem Zeitpunkt kann das Unternehmen frei über diese Rücklage, wie über eine versteuerte Reserve verfügen, unter der Voraussetzung, daß in den Jahren 1952-1956 "Neuanschaffungen infolge Aufstockung" vorgenommen worden sind. "Neuanschaffungen infolge Aufstockung" im Sinne des Gesetzes (§ 6,7) sind Anschaffungen oder Herstellungen von abnutzbaren Anlagegütern, die nach dem Stichtag der Aufstockungsbilanz:

a) im Neuanschaffungszeitraum (Wirtschaftsjahr 1952 - 1956) vorgenommen wurden (1) und
b) über die Anschaffungen bezw. Herstellungen hinausgehen, die zur Erfüllung der folgenden Neuanschaffungsverpflichtungen erforderlich sind:
   aa) Gemäß Teil I und IV des StSG vom 29.1.1952 (2)
   bb) Gemäß § 8a UStG 1952.

Es müssen hinsichtlich der Neuanschaffungen also erst die Verpflichtungen nach aa) und bb) erfüllt sein, bevor weitere Neuanschaffungen unter den Begriff "Neuanschaffungen infolge Aufstockung" fallen. Erreichen die Anschaffungs- oder Herstellkosten dieser Neuanschaffungen nicht die Höhe der Aufstockungs-

(1) Darunter fallen auch Anlagegüter, die aus dem Privatvermögen des Unternehmers in das Anlagevermögen eingebracht werden, soweit sie unter das "notwendige Betriebsvermögen" fallen und nicht bereits früher einmal dem Betriebsvermögen entnommen worden sind.

(2) Siehe S. 91 ff.

rücklage, so muß der die Anschaffungskosten der Neuanschaffungen übersteigende Betrag der Rücklage zugunsten des Betriebsergebnisses des Wirtschaftsjahres 1956 aufgelöst werden.

In diesem Falle kann das Unternehmen also nur bis zur Höhe der Anschaffungskosten der "Neuanschaffungen infolge Aufstockung" über die Rücklage frei verfügen.

Die Bildung der Aufstockungsrücklage ist mit einem Investierungszwang verbunden, der in Frankreich unbekannt ist.

7.22 - Verwendung zum Ausgleich von Verlusten oder Fehlkapital

Liegt bei einer Kapitalgesellschaft ein Fehlkapital oder Verlustvortrag vor, so muß die Aufstockungsrücklage bis zur Höhe der Anschaffungskosten der "Neuanschaffungen infolge Aufstockung" zum Ausgleich dieses Verlustes bezw. zur Abdeckung des Fehlkapitals verwendet werden. Diese Regelung dürfte im Sinne der Gläubigerschutzidee getroffen worden sein und entspricht der französischen Regelung.

7.23 - Verwendung zur Kapitalerhöhung

Kapitalgesellschaften können die Aufstockungsrücklage innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Neuanschaffungszeitraumes, d.h. in der Zeit vom 1.1.-31.12.1957 zur Kapitalerhöhung verwenden. Dabei wird dieser Vorgang nicht als "Gewinnaufstockung" angesehen und unterliegt lediglich der Kapitalverkehrssteuer. Eine ähnliche Regelung finden wir im französischen Gesetz, wo z.Zt. der Satz für Überführung der Aufstockungsrücklage in das Gesellschaftskapital 2% beträgt. Nach der Rechtssprechung des RFH stellen Kapitalerhöhungen einer Kapitalgesellschaft unter Verwendung der Rücklage grundsätzlich Einkünfte aus Kapitalvermögen dar. Dieser Grundsatz wird hier also mit Recht durchbrochen, ähnlich wie dies bereits in der Goldmarkbilanz vorgesehen war. (1) Eine analoge Bestimmung

(1) Vgl. § 5,1 VO über Goldmarkbilanzen v. 28.12.1923 RGBl I S. 1253) und Urteile des RFH IVA 925/31 v. 13.6.1931 (Slg.Bd.28,S.328) und IVA 1933/32 v. 29.11.1933 (RStBl. 1934, S.370).

enthält auch der § 35, Abs. 3,2 DMBG, der die Bildung von Rücklagen in der DMEB zulässt und in einem bestimmten Zeitraum deren spätere Verwendung nicht beschränkt. Dieser Zeitraum war jedoch auf das 1. Geschäftsjahr nach der DMEB begrenzt.

§ 6,3 No 2 gibt keine Auskunft darüber, ob diese Regelung Anwendung findet für die Aufstockungsrücklage in ihrer gesamten Höhe oder nur bis zur Höhe der Anschaffungskosten der Neuanschaffungen infolge Aufstockung. Bei sinngemäßer Auslegung des § 6 muß jedoch das letztere angenommen werden, eine Frage, deren Klärung der DVO. vorbehalten bleibt.

7.24 - Verwendung zur Ausschüttung

Wird die Aufstockungsrücklage vor dem Ende des Wirtschaftsjahres 1956 unzulässigerweise ganz oder teilweise an Gesellschafter ausgeschüttet, so werden diese ausgeschütteten Beträge dem laufenden Betriebsergebnis des Ausschüttungsjahres hinzugerechnet und voll versteuert. (1)

8. Sonderbestimmungen bei Unternehmerwechsel

8.1 - Unternehmerwechsel vor dem Stichtag der Aufstockung

Wird ein Unternehmen nach dem 20.11.1947, aber vor dem Stichtag der Aufstockung entgeltlich erworben, so gilt der Teil des Gesamtkaufpreises, der auf die abnutzbaren Anlagegüter entfällt, als Anschaffungskosten im Jahr des Erwerbs. Diese Anschaffungskosten können dann aufgestockt werden.

Für die Fälle von:

a) Einbringung eines Unternehmens in ein anderes, Verschmelzung mit einem anderen oder Umwandlung,
b) Unentgeltlicher Übertragung des Unternehmens,
c) Übergang des Unternehmens auf Verwandte in gerader Linie, bei Tod des Unternehmers,

gilt folgende Regelung:

---

(1) Vgl. die analoge franz. Regelung auf S. 75 ff.

In diesen Fällen kann das neue Unternehmen in demselben Umfang aufstocken, in dem der frühere Unternehmer - ohne Eintritt der betrieblichen Änderung - hätte aufstocken können. Bedingung ist, daß die für die Aufstockung geltenden Voraussetzungen erfüllt und daß die abnutzbaren Anlagegüter mit den letzten Buchwerten des früheren Unternehmers übernommen worden sind.

8.2 - Unternehmerwechsel nach dem Stichtag der Aufstockung

Bei Veräußerung oder Aufgabe eines Unternehmens vor Ende des Wirtschaftsjahres 1956 ist der Teil der Aufstockungsrücklage zugunsten des letzten Betriebsergebnisses des früheren Unternehmens aufzulösen, der die angefallenen Anschaffungskosten für Neuanschaffungen infolge Aufstockung übersteigt.

Für die Fälle, daß ein Unternehmen

a) unentgeltlich in ein anderes eingebracht, mit einem anderen verschmolzen oder umgewandelt wird,
b) auf eine andere Person unentgeltlich übertragen wird,
c) nach dem Tode des Inhabers von Verwandten in direkter Linie weitergeführt wird,

gilt folgende Regelung:

Das neue Unternehmen tritt an die Stelle des bisherigen. Insbesondere gilt dies hinsichtlich der Bestimmungen über Verwendung der Aufstockungsrücklage, Ausgleich durch Neuanschaffungen etc. Voraussetzung ist jedoch, daß von dem neuen Unternehmen die Buchwerte und die Aufstockungsrücklage unverändert übernommen worden sind. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so ist der Teil der Aufstockungsrücklage, der die angefallenen Anschaffungskosten für Neuanschaffungen infolge Aufstockung übersteigt, zugunsten des letzten, vor dem Unternehmerwechsel liegenden Betriebsergebnisses aufzulösen.

9. Schlußbestimmungen

Wird neben der Handelsbilanz noch eine Steuerbilanz aufgestellt, so ist die Aufstockung steuerlich nur zulässig, wenn die Aufstockung auch in der Handelsbilanz

durchgeführt wird. Sind bei Inkrafttreten des Gesetzes Handels- und Steuerbilanzen für 1952 bereits eingereicht, so können sie ohne Zustimmung des FA geändert werden. Ist bei einer Kapitalgesellschaft der Jahresabschluß 1952 bereits durch Haupt- oder Gesellschafterversammlung festgestellt, so muß die Aufstockung in der Handelsbilanz bei der nächsten Feststellung erfolgen, während in der Steuerbilanz die Aufstockung bereits zum 1.1.1952 nachgeholt werden kann.

Unternehmen, die von der Möglichkeit der Bilanzaufstockung Gebrauch machen, haben mit der Steuererklärung 1952 die Aufstockungsbilanz, eine Abschrift des Aufstockungskontos und eine Aufstellung einzureichen, die für jedes einzelne Anlagekonto die Durchführung der Aufstockung (Buchwert der FEB, zwischenzeitlich vorgenommene Afa, Übertragungen von steuerfreien Rücklagen etc.) aufzeigt.

Mit der Steuererklärung für 1956 haben diese Unternehmen eine Aufstellung dem FA einzureichen, aus der alle Neuanschaffungen hervorgehen, die seit 1950 getätigt wurden, mit der genauen Angabe, für welche steuerliche Sondervorschrift (StSG, Teil I und IV, § 8 a UStG, Aufstockungsgesetz Teil I) jede einzelne Neuanschaffung gelten soll.

## IV. Bedeutung und Auswirkungen der Aufstockung des Anlagevermögens im Saarland

Bei einer kritischen Betrachtung des Aufstockungsgesetzes ist zunächst zu prüfen, ob dieses Gesetz nach seinem Inkrafttreten in der Lage sein wird, die Substanzverluste der saarländischen Wirtschaft auszugleichen bezw. in Zukunft zu verhindern, d.h. ob die Möglichkeit besteht, die nachteiligen Folgen der FEB und der stetig sinkenden Währung und Kaufkraft zu beseitigen.

Die Erneuerung der Anlagen der saarländischen

Wirtschaft war während und nach diesem Kriege bis zur Währungsumstellung in ausreichendem Maße nicht möglich. Die für Zwecke der Ersatzbeschaffung bereitgestellten Mittel aus Abschreibungsgegenwerten wurden durch die Umstellung 1:20 auf einen verschwindend geringen Prozentsatz ihrer erforderlichen Höhe herabgemindert. Die Umstellung der Anlagegüter in der FEB 1:80 (1) anstelle von Koeffizienten in Höhe von 120-130, die erforderlich gewesen wären, hatte zur Folge, daß die Abschreibungen seit dem 20.11.1947 nicht ausreichten, die erforderlichen Erneuerungen und die Beseitigung von Kriegsschäden durchführen zu können.

Hinzu kam die stetige Geldentwertung seit 1947, die wiederum bewirkte, daß die schon zu geringen Abschreibungen noch unzureichender wurden. Somit war eine Erneuerung der Anlagen der saarländischen Unternehmen nicht in dem Ausmaß möglich, das im Interesse der Substanzerhaltung notwendig war, noch viel weniger aber konnte an Erweiterungen der Betriebskapazität gedacht werden. Gibt nun das geplante Aufstockungsgesetz den saarländischen Unternehmen die Möglichkeit der normalen Anlageregeneration und Erweiterung, trotz FEB und Inflation? Bei Prüfung dieser Frage treten kritische Betrachtungen zur Technik des Gesetzes und einzelnen Bestimmungen in den Hintergrund, gegenüber den Faktoren, die die Auswirkungen des Gesetzes entscheidend beeinflussen.

1. <u>Die Aufstockungskoeffizienten</u>

Bei dem System der Bilanzaufstockung ist zu beachten, daß es sich um ein fortlaufendes Verfahren handelt und die Koeffizienten dementsprechend für ein Aufstockungsjahr in einer bestimmten Beziehung zu den Koeffizienten

---

(1) Während noch bei der FEB starr am Prinzip des Wertzusammenhanges, der Identität der Bilanzen festgehalten wurde, ergibt sich im Aufstockungsgesetz explicite die Durchbrechung der wertmäßigen Bindung durch Abweichen von § 6 EStG!

früherer Aufstockungsjahre stehen. Wurde z.B. im Jahre 1948 aufgestockt, so haben die Koeffizienten für eine Aufstockung im Jahre 1951 eine Beziehung zu denen des Jahres 1948. 1951 wird zunächst einmal der ursprüngliche Anschaffungspreis aufgestockt. Von diesem Wert werden die Abschreibungen in der Höhe, in der sie tatsächlich vorgenommen wurden, multipliziert mit den entsprechenden Koeffizienten, abgesetzt. Das bedeutet hier, daß bis 1948 die vom ursprünglichen Anschaffungspreis ermittelten Abschreibungen aufgestockt werden, und nach 1948, die nach der Aufstockung von 1948 sich ergebenden Abschreibungen. Die Gesamtsumme der aufgestockten Abschreibungen mindert den aufgestockten Anschaffungspreis. Dies liegt im System der Aufstockung und in den Funktionen der Koeffizienten begründet. Würde dagegen ein Unternehmen 1948 nicht aufstocken, sondern zum ersten Male 1951, so ergäbe sich ein höherer Restbuchwert nach Aufstockung. Das hat folgenden Grund: Der Höchstwert der Aufstockung (P x K1) bleibt derselbe wie oben. Aber die Gesamtsumme der aufgestockten Abschreibungen ist geringer, da nur die vom ursprünglichen Anschaffungspreis ermittelten, bis 1951 getätigten Abschreibungen, aufgestockt werden, mit denselben Koeffizienten, wie im vorhergehenden Beispiel. Dort wurden aber zwischen 1948 und 1951 höhere Abschreibungen aufgestockt. Dieses Phänomen muß bei der Aufstockung stets beachtet werden: Im ersten Falle ergibt sich nach Aufstockung 1951 ein niedrigerer neuer Buchwert und damit ein geringeres künftiges Abschreibungsvolumen als im letzten Falle. Dafür aber besteht im ersten Falle ab 1948 bereits die Möglichkeit, das Betriebsergebnis mit höheren Abschreibungsquoten zu korrigieren und damit auch höhere Beträge als Gegenwerte freizusetzen, was zu einer schnelleren Erneuerung beiträgt, wenn die freigesetzten Beträge sofort wieder investiert werden. Im übrigen entspricht nur der erste Fall dem Sinne des Aufstockungssystems. Der letzte Fall mußte aber erwähnt werden, da mit ihm häufig argumentiert wird.

Die Koeffizienten, die im Entwurf zum saarländischen Aufstockungsgesetz für die Aufstockung der Anlagezugänge vorgeschrieben werden, entsprechen denen der französischen VO vom 18.2.52. Für die Altanlagen aber d.h. für alle Anlagegüter, die bereits in der FEB enthalten waren, ist der Koeffizient 2. Nach der französischen VO vom 18.2.52 beträgt der Koeffizient zur Aufstockung der 1947 angeschafften Anlagegüter demgegenüber 3,2. Der Koeffizient im Saarland für Altanlagen müßte also mindestens 3,2 sein. Dabei ist zu berücksichtigen, daß es sich nur um eine Fiktion handelt, wenn man die Buchwerte der FEB als Anschaffungspreise gelten läßt, denn die wirklichen Anschaffungspreise lagen höher, und die Anlagegüter waren in früheren Jahren beschafft worden. Das französische System erlaubt eine Aufstockung aller Wirtschaftsgüter, die seit dem Jahre 1914 angeschafft worden sind, so daß sich aus dieser Tatsache allein schon höhere Werte ergeben müssen. Dieser Vorteile geht die saarländische Wirtschaft verlustig durch die Fiktion, daß alle in der FEB enthaltenen Anlagegüter als mit dem dortigen Buchwert zum 20.11.47 angeschafft angesehen werden. Ferner muß man berücksichtigen, daß die Umstellung der Anlagegüter mit einem Vervielfacher von 80 nicht ausreichend war, wie dies bereits ausgeführt wurde. Aus diesem Grunde ist nicht klar ersichtlich, warum der Gesetzentwurf für die Aufstockung der Altanlagen einen Koeffizienten von 2 vorsieht bezw. einen solchen von 2,7 , wie aus neueren Verlautbarungen in der Tagespresse hervorgeht. Da aber die Umstellung in der FEB unzureichend war, kann selbst der Koeffizient 3,2 nicht als zutreffend bezeichnet werden. U.E. müßte der Mindestkoeffizient wie folgt ermittelt werden:

| | |
|---|---|
| Buchwert am 19.11.1947 | SM 10.000,- |
| Umstellung in der FEB 10.000,- x 80 | Frs 800.000 |
| Die Umstellung hätte aber mit mindestens 120 erfolgen müssen, d.h. 10.000,- x 120 | Frs 1.200.000 |

Dieser Wert, aufgestockt mit 3,2, ergibt einen Aufstockungshöchstwert von 3.840.000,-

Da der FEB-Buchwert nur 800.000,- betrug, ergibt sich daraus ein Aufstockungskoeffizient von:

3.840.000,- : 800.000,- = 4,8

Dies wäre der Mindestkoeffizient, der analog zur französischen Regelung auch die unzureichende Umstellung in der FEB berücksichtigen würde. Dieser Koeffizient von 4,8 wäre also in der Lage, die Nachteile, die sich durch ungünstige Umstellung in der FEB und durch die anschließende stetige Senkung der Kaufkraft ergeben haben, in gewissem Maße auszugleichen. Dennoch würde eine Aufstockung mit 4,8 nicht voll befriedigen können, wenigstens vom privatwirtschaftlichen Standpunkt aus, da die meisten Anlagegüter am 20.11.1947 infolge mangelnder Erneuerungsmöglichkeiten nur noch mit einem Erinnerungs- oder Schrottwert zu Buche standen. Eine Aufstockung dieser Erinnerungswerte ergibt keine nennenswerten neuen Abschreibungsmöglichkeiten. Da andererseits aber die angesammelten Abschreibungsgegenwerte durch die Umstellung 1 : 20 entwertet wurden, ist keine Möglichkeit zu sehen, wie die Ersatzbeschaffung dieser Anlagegüter finanziert werden soll.

Der Erläuterung hierzu dienen die Beispiele 10, 11, 11a, 12.

In Beispiel 11 wird ausgegangen von der Fiktion, daß eine Maschine am 20.11.1947 in Frankreich und im Saarland mit je 1 Mio. zu Buche stand und untersucht, wie hoch die Summe der Abschreibungsgegenwerte ab diesem Datum ist, wenn: a) die Maschine bereits seit 5 Jahren abgeschrieben ist, b) der Buchwert-Anschaffungspreis ist. Die sich hierbei ergebenden Unterschiede sind aus den Beispielen zu ersehen.

In Beispiel 12 wird ausgegangen von 2 Maschinen, die in Frankreich und Saarland im Jahre 1938 beschafft wurden. Da der offizielle Wechselkurs (1 RM = 6 Frs.) nicht den tatsächlichen Preisverhältnissen entsprach und daher nur angenäherte Werte ergeben hätte, wurden die tatsächlichen Preise vergleichbarer Maschinen

herangezogen, wobei sich ein Verhältnis von 1:11 ergibt. Dies entspricht auch annähernd dem Verhältnis der Stahlpreise in den beiden Ländern zu dieser Zeit. In Frankreich ergibt sich, unter Berücksichtigung der Aufstockungsmöglichkeiten in den Jahren 1945, 1947, 1948 und 1951 ein freigesetzter Betrag aus Abschreibungsgegenwerten von 1938 - 1953 von 23.088. Unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Preissteigerungen konnte damit die eine, 1948 abgeschriebene Maschine, ersetzt werden. Im Saarland dagegen wird bei Umstellung der Maschinen 1 : 80 und der freigesetzten Mittel aus Abschreibungen bis 1947 1 : 20 u nd unter Hinzuziehung des StSG und des Aufstockungsgesetzes ein Gesamtbetrag bis 1953 von 10.268 erzielt. Dabei ist der Aufstockungskoeffizient für Altanlagen von 2 herangezogen worden. Ein wesentlich günstigeres Bild ergibt sich, wenn man die Altanlagen aufstockt mit 3, 4 oder gar 4,5, wie dies aus der Übersicht zu Beispiel 12 ersichtlich ist. Bei Aufstockungskoeffizient 4,5 war das saarländische Unternehmen erst 1953 in der Lage, die erste, schon 1948 abgeschriebene Maschine zu ersetzen, während dem französischen Unternehmen diese Ersatzbeschaffung bereits 1949 möglich war. (1)

Diese Beispiele lassen sich vervielfachen, wobei das Ergebnis etwas schwanken kann. Dennoch wird aus allen Berechnungen klar ersichtlich, daß bei einer Aufstockung im Saarland die Ergebnisse gegenüber Frankreich umso ungünstiger werden, je mehr ein Anlagegut am 20.11.1947 bereits abgeschrieben war. Selbst der Aufstockungskoeffizient 4,5 vermag dann die offensichtliche Benachteiligung der saarländischen Unternehmen nicht mehr auszugleichen.

Die einzig richtige Lösung könnte in diesem Falle nur eine nachträgliche Neubewertung der Anlagegüter zu ihrem Teilwert am 20.11.1947 sein. Dabei wäre unbeachtlich, daß in Frankreich eine Aufstockung bis zum Teilwert nicht möglich ist, da durch die verschiedenen Aufstockungen das saarländische Problem in Frankreich nicht vorliegt. Auch technische Schwierigkeiten

(1) Vgl. auch Beispiel 13, das die Abschreibungsmöglichkeiten nach den FE-Bilanzen im Saarland und den besetzten Gebieten Frankreichs gegenüberstellt.

dürfen hierbei nicht überschätzt werden, denn einmal verlangt § 3,1 des Entwurfs zum Aufstockungsgesetz, daß der aufgestockte Anschaffungspreis den Teilwert nicht überschreiten darf, so daß hier die Möglichkeit der Teilwertberechnung in Betracht gezogen wird. Zum anderen basieren die Steuern, denen als Bemessungsgrundlage nicht die Vermögensspanne - der Ertrag - zugrunde liegt, gegenüber den zu geringen Buchwerten auf dem wesentlich höheren Teilwert. Somit ist durchaus eine Ermittlung des Teilwertes möglich.

2. Der Zeitpunkt der Aufstockung

In Anbetracht der Bestimmungen der Franken-Eröffnungsbilanz und der seit 1947 stetig absinkenden Kaufkraft hätte bereits im Jahre 1948 eine Aufstockung der Bilanzwerte erfolgen müssen, wie dies auch in Frankreich der Fall war. Dies hätte bewirkt, daß die Unternehmen im Saarland bereits zu diesem Zeitpunkt größere Beträge aus Abschreibungen hätten freisetzen und dadurch eine entsprechende Korrektur der Gewinne vornehmen können, zu einer Zeit, da das Preisniveau noch bedeutend tiefer lag als 1952/53.

Außerdem herrschte bekanntlich in den Jahren 1949-1951 im Saarland eine Hochkonjunktur, zumindest in den meisten Branchen, so daß höhere Abschreibungsquoten hätten verkraftet werden können. Es ist fraglich, ob heute, nachdem sich ein Stagnieren der Wirtschaft seit einigen Monaten abzeichnet und dessen Ende noch nicht abzusehen ist, es allen Unternehmen möglich sein wird, die sich nach der Aufstockung ergebenden erhöhten Abschreibungen auch tatsächlich vorzunehmen bezw. überhaupt im Preise hereinzuholen.

Somit kann der Fall eintreten, daß Unternehmen ab Jahresende 1952 in den Genuß von Erleichterungen kämen, deren sie sich aber nicht bedienen können infolge der wirtschaftlichen Situation. Umgekehrt aber wäre es den Unternehmen wohl nicht schwer gefallen, wenn die Aufstockung, wie in Frankreich, 1948 und 1951 ermöglicht worden wäre.

Wenn wir somit ein Inkrafttreten des Aufstockungsgesetzes für das Jahr 1952 als sehr verspätet erachten,

soll damit keineswegs zum Ausdruck gebracht werden, daß dieses Gesetz dadurch überflüssig geworden ist. Die Forderung nach einem Erlaß des Aufstockungsgesetzes bleibt von diesen Überlegungen unberührt.

Ferner ist zu erwähnen, daß die langen Beratungen um dieses Gesetz es den Unternehmen bis Februar 1954 noch nicht ermöglichten, ihre Bilanzen zum 31.12.1952 abzuschließen, da man allgemein die Aufstockung berücksichtigen wollte, um Mehrarbeit bei Erstellung von zwei Bilanzen zu vermeiden. Auch aus diesem Grunde ist die baldige Verabschiedung des Aufstockungsgesetzes wünschenswert.

3. Die Verwendung der Aufstockungsrücklage

Im Gegensatz zur französischen Regelung sieht der saarländische Gesetzentwurf die Koppelung der Aufstockungsrücklage mit einem Investierungszwang vor. Ähnliche Bestimmungen finden wir bereits im Steuersondergesetz von 1952 und im § 8a des UStG 1952. Gerade in einem UStG stellt die Verkoppelung von Steuerermäßigungen mit Investierungszwang ein Novum dar.

Über die Neuanschaffungsverpflichtungen nach Teil I und IV des StSG 1952 und des § 8a UStG hinaus müssen nach Inkrafttreten des Aufstockungsgesetzes weitere Neuanschaffungen zur Erfüllung der in diesem Gesetz verankerten Verpflichtungen getätigt werden. Es mag vielleicht zutreffen, daß in einzelnen Unternehmen, die durch steuerliche Erleichterungen verbleibenden Mittel für betriebsfremde oder nicht gerade betriebsnotwendige Zwecke Verwendung finden. Dies widerspricht aber der allgemeinen unternehmerischen Auffassung, wonach es oberstes Ziel jeder Unternehmensleitung ist, die Anlagen dem neuesten Stand der Technik anzupassen.

Bei nicht genügenden Neuanschaffungen muß der restliche Teil der Rücklage zugunsten des Betriebsergebnisses aufgelöst werden. Dadurch wird ein Mehrwert als Gewinn deklariert, der in Wirklichkeit nur das Ergebnis einer buchungsmäßigen Operation, einer Neubewertung, ist. Muß später ein Teil der Rücklage aufgelöst und damit versteuert werden, obwohl kein Gewinn

vorliegt, dann besteht die Gefahr, daß in der Zwischenzeit Veränderungen hinsichtlich der wirtschaftlichen Lage, der Steuertarife u.ä. eingetreten sind.

In Anbetracht des großen Nachhol- und Erneuerungsbedarfs der saarländischen Wirtschaft wird im allgemeinen die Gefahr einer späteren Nachversteuerung der Aufstockungsrücklage bei den meisten Unternehmen nicht eintreten, es sei denn, daß die wirtschaftliche Lage sich weitgehend verschlechtert. Somit kann vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt aus dieser Investierungszwang ("Neuanschaffung infolge Aufstockung") durchaus anerkannt werden. Steuerlich bleiben dennoch gewisse Bedenken bestehen im Hinblick auf die Gefahr einer späteren Nachversteuerung, Erhebung einer Sondersteuer oder ähnl., wie diese Gefahr immer besteht, wenn durch steuerliche Maßnahmen Sonderrücklagen, Substanzerhaltungsrücklagen etc. gebildet werden können.

Von der SPS-Landtagsfraktion wurde im September 1953 dem Landtag ein Entwurf vorgelegt, der beinhaltet, daß entweder die Aufstockungskoeffizienten nicht einheitlich festgesetzt werden sollen, sondern für die einzelnen Branchen gestaffelte Sätze als zweckmäßiger erachtet werden, oder daß man die durch die Aufstockung den Unternehmen zusätzlich verbleibenden Mittel einem Investitionsfonds zuführt.

Ein ähnlicher Vorschlag wurde bereits 1951 von derselben Fraktion bei Beratung des UStG vorgelegt. Nach diesem Vorschlag sollte der durch die Bestimmungen des § 8 UStG den Unternehmen verbleibende Unterschiedsbetrag zwischen normalem und ermäßigtem Steuersatz einem Investitionsfonds zugeführt werden, der von einem Landeswirtschaftsrat zu verwalten wäre.(1)

Denselben Gedanken finden wir nun wieder in dem Änderungsvorschlag zum Aufstockungsgesetz. Es soll hiernach die Eigenfinanzierung durch die Fremdfinanzierung von seiten des Investitionsfonds ersetzt werden, wobei ein Landeswirtschaftsrat darüber zu entscheiden hätte, welchen Unternehmen diese Mittel zugeführt werden sollen, deren Modernisierung im Hinblick auf ihre Konkurrenzfähigkeit gegenüber anderen Ländern als zweckmäßig erachtet wird.

(1) Vgl. Senf, Erläuterungen zum UStG 1952, Recht des Saarlandes, S. 80 f.

Der Gedanke, die durch Abschreibungen, insbesondere durch Sonder- oder Zusatzabschreibungen freigewordenen Mittel für die Allgemeinheit zu mobilisieren, ist keineswegs neu. Entsprechende Pläne sind in den letzten Jahren wiederholt aufgetaucht. Es sei nur an die Vorschläge von Nöll von der Nahmer (1) aus dem Jahre 1941 erinnert und an den "Abs-Plan", dessen Grundgedanken später in das deutsche Investitionshilfe-Gesetz übernommen wurden.

Es erscheint uns fraglich, den jetzt vorliegenden Plan in die Praxis umsetzen zu können. Es dürfte kaum ein Expertenausschuß in der Lage sein, zu beurteilen, welche Industriezweige in Zukunft die größten Chancen im engeren und weiteren Wirtschaftsraum haben, bezw. dürfte wohl niemand die Verantwortung übernehmen können, diese Mittel richtig zu verteilen, oder die richtigen Koeffizienten für die einzelnen Branchen festzulegen. Ein solches Verfahren verstößt nicht nur gegen das Prinzip der Gleichheit aller vor dem Gesetz - diese Erwägungen spielten s.Zt. in Deutschland eine große Rolle bei der Beratung zum IHG - sondern bedeutet auch einen tiefen Eingriff in die private Wirtschaftssphäre. Dadurch wird die Erinnerung wachgerufen an eine zentralgelenkte Planwirtschaft. (2)

Es ist zu hoffen, daß im Interesse der gesamten Wirtschaft des Saarlandes dieser Vorschlag keine Aufnahme in das Gesetz findet.

4. Zusammenfassung und Vorschläge

Das System der Bilanzaufstockung war in Frankreich eingeführt worden, um dem Unterschied zwischen ursprünglichem Beschaffungspreis und Wiederbeschaffungspreis der Anlagegüter, der durch die Geldentwertung und ihren Folgen entstanden ist, Rechnung tragen zu können. Aus diesem Grunde gestattet das französische

---

(1) "Die deutsche Volkswirtschaft", 1941, S.1379 ff.

(2) Vgl. hierzu: "Planen und Lenken", in Saar-Wirtschaft 20/1953 und die Diskussionen bei Beratung des deutschen IHG.

Steuerrecht, die Bilanzwerte der Anlagegüter aufzustocken, um den Unternehmen ein größeres Abschreibungsvolumen zur Verfügung zu stellen und um eine steuerfreie Sonderrücklage bilden zu können. Wenn dennoch, nach glaubwürdigen Schätzungen (1), in Frankreich nur 10-15% aller Unternehmen von der Möglichkeit der Bilanzaufstockung Gebrauch gemacht haben, so liegt dies einmal daran, daß der Steuerpflichtige in Frankreich seiner Finanzbehörde nicht gerne einen tieferen Einblick in seine Bücher gestattet. Diesen Einblick hätte der Fiskus aber bekommen, wenn der Steuerpflichtige nach Aufstockung die vorgeschriebenen Unterlagen und vor allem seine Bilanz, erstellt nach dem "bilan-type", hätte einreichen müssen. Zum anderen dürften auch viele Unternehmen vor den umfangreichen Berechnungen und Buchungen im Zusammenhang mit der Aufstockung zurückgeschreckt sein, wie sie ebenso Befürchtungen hegen, hinsichtlich evtl. späterer steuerlicher Nachteile.

Ein Aufstockungsgesetz im Saarland hat dagegen zwei Gesichtspunkte zu berücksichtigen: Einmal, wie in Frankreich, sind es die Folgen der Geldentwertung für das Rechnungswesen der Unternehmen, und zum anderen die nachteiligen Folgen der Bestimmungen der FEBVO. Aus diesem Grunde müßten, wie in den vorstehenden Abhandlungen darzulegen versucht wurde, die Aufstokkungsmöglichkeiten im Saarland über die der französischen Regelung noch hinausgehen.

Es dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen, daß im Saarland bedeutend mehr Unternehmen von den gebotenen Möglichkeiten der Aufstockung Gebrauch machen würden. Dies glauben wir aus folgenden Gründen heraus annehmen zu können:

a) Die Vorlage einer genauen und eingehenden Steuerbilanz ist für die saarländischen Unternehmen nichts Neues, sondern gehört zu den selbstverständlichsten Gepflogenheiten.

b) Durch die geschilderten Gründe ist die Lage der saarländischen Wirtschaft hinsichtlich Kapitalerhaltung, Anlagenerneuerungen und Betriebserweiterungen derart schwierig geworden, daß die

(1) Vgl. UN, nos. de Novembre 1953

Unternehmen gerne die ihnen gebotenen Möglichkeiten in Anspruch nehmen, die ihnen Erleichterungen auf steuerlichem und finanziellem Gebiet gewähren. Dabei würden dann auch die schwierigen Berechnungen und die Mehrarbeit im Zusammenhang mit der Bilanzaufstockung in Kauf genommen. Die Überzeugung, daß die Unternehmen die Aufstockungsmöglichkeiten in Anspruch nehmen werden, wie ein Ertrinkender nach dem Strohhalm greift, darf aber keineswegs den Gesetzgeber bestimmen, die Möglichkeiten auf ein ihm vertretbar erscheinendes Maß zu beschränken.

c) Der Entwurf zum saarländischen Aufstockungsgesetz hat gegenüber der französischen Regelung den Vorteil, daß bereits bei Inkrafttreten des Gesetzes bestimmt ist, welche Verwendung die Aufstockungsrücklage finden soll. Unter der Annahme, daß die Finanzverwaltung keine dem Gesetz entgegenstehende Regelung treffen wird und daß ausreichende Neuanschaffungen infolge Aufstockung gemacht werden, kann ab 1957 frei über die Rücklage verfügt werden.

d) U.E. sind durch die Bilanzaufstockung keine größeren Rückwirkungen auf die Steuern des ruhenden Vermögens, insbesondere VSt und GewKapSt. zu befürchten, da die Bemessungsgrundlage dieser Steuern heute schon nicht mehr auf den Buchwerten basiert, sondern weitgehend Zeitwerte heranzieht.

Wenn ein Hinausgehen über die französische Regelung trotz der offensichtlichen Notwendigkeit unmöglich ist, so müßte wenigstens eine Gleichheit mit Frankreich gefordert werden. Tritt aber das Gesetz in seiner jetzt vorliegenden Form in Kraft, so hat es zwar den Namen mit dem des französischen Verfahrens gemeinsam, ebenso wie die rein technische Durchführung dieselbe ist, in seinen Auswirkungen aber bleibt es weit hinter dem französischen Verfahren zurück. Die saarländische Wirtschaft erhält dann zwar dem Namen nach das Verfahren, das von ihr schon seit langer Zeit aus der Sorge um die Erhaltung der Substanz heraus gefordert worden ist, aber dieses Verfahren gibt nicht die Möglichkeiten, die zu geben es imstande ist.

Begangene Fehler können nicht durch halbe Maßnahmen ausgeglichen werden.Hier aber geschieht es mit der Begründung, daß weitere Erleichterungen aus fiskalischen Bedenken und Sorgen um den Staatshaushalt nicht zugestanden werden können, worauf im Schlußteil dieser Arbeit noch eingegangen wird. Aber diese Argumentierung zeigt, daß man von seiten des Gesetzgebers immer noch nicht bereit ist, die Benachteiligung der saarländischen Wirtschaft zu beenden. Es handelt sich aber bei diesen Maßnahmen gar nicht um ein Geschenk an die Unternehmen: Bei einer ausreichenden Bewertung in der FEB und bei stabilen Währungsverhältnissen wäre der Ruf nach Erleichterungsmaßnahmen niemals laut geworden.

Reichen die Abschreibungen nicht aus, den Erneuerungsbedarf zu finanzieren und werden die bisher angesammelten Mittel zur Ersatzbeschaffung entwertet, wie dies im Saarland der Fall ist, dann steht als Finanzierungsmöglichkeit immer noch der Kreditweg zur Verfügung. Wenn im Normalfall ausreichende Kredite bereitgestellt werden, dann haben die anfallenden Abschreibungen diese gewährten Kredite zu amortisieren.

Soweit überhaupt Kredite zur Verfügung standen, sah sich die saarländische Wirtschaft gezwungen, ihren Erneuerungsbedarf mit diesen Mitteln zu finanzieren, da durch den Ausfall der bisherigen Abschreibungen kein Kapital vorhanden war. Die mit den Krediten beschafften Neuanlagegüter müßten dann aber zuerst amortisiert werden, d.h. die freigesetzten Abschreibungsgegenwerte gingen zur Abdeckung der Kredite an die Kreditgeber. Da jedoch die Neuanlagen durch die Benutzung laufend einer Entwertung unterliegen, mußten neben den Amortisationsbeträgen noch weitere Abschreibungen verdient werden, damit bei Ausscheiden dieses Gutes nicht nur der Kredit abgedeckt, sondern auch Ersatzbeschaffung aus eigenen Mitteln möglich ist. Auch aus diesem Grunde ist die Forderung nach erhöhten Abschreibungen berechtigt. Der der saarländischen Wirtschaft zur Verfügung stehende Kredit ist aber in den letzten Jahren sehr gering gewesen. Dies erklärt sich einmal daraus, daß es sehr schwer ist, Kredit zu finden, wenn die Anlagegüter durch Umstände, die nicht im Zusammenhang mit der Wirtschaftlichkeit dieser Anlagen stehen, bisher nicht genügend Abschreibungen einbrachten

und auch in Zukunft infolge der Geldentwertung kaum bessere Erträge zu erwarten sind. Ein anderer Grund ist darin zu finden, daß dem Saarland ein größerer Kapitalmarkt nicht zur Verfügung stand, insbesondere ein solcher für Investitionskredite. Die französische Wirtschaft ist in dieser Beziehung besser gestellt, obwohl auch hier der Kapitalmarkt sehr angespannt ist, langfristige Kredite äußerst spärlich und mittelfristige meist zu teuer sind und eine zu kurze Laufzeit haben.

In solchen Fällen steht den Unternehmen nur der Weg der Selbstfinanzierung zur Verfügung - die Selbstfinanzierung aus Gewinnen. Bedeutet aber die Selbstfinanzierung die einzige Finanzierungsquelle für die Unternehmen, so hat dies auch nachteilige Folgen, von der Gefahr der übertriebenen oder unrentablen Selbstfinanzierung abgesehen:

Die verringerte Aussicht der Aktionäre auf Dividende dürfte kaum geeignet sein, zur Belebung des Kapitalmarktes beizutragen. Außerdem begrenzt die Selbstfinanzierung die Möglichkeiten der Preissenkung für die Verbraucher und die Aussichten auf Lohnerhöhung für die Arbeiter. Nach einer Schätzung des "Commissariat Général au Plan" betrug bis zum Jahre 1952 in Frankreich die jährliche Brutto-Selbstfinanzierung, d.h. Abschreibungen plus Selbstfinanzierung aus Gewinnen, 70-80% der Gesamtinvestierungen in der weiterverarbeitenden Industrie. Für das Jahr 1953 wird dieser Prozentsatz nur noch auf 50% geschätzt, da bei der augenblicklichen Konjunkturlage - infolge der Verringerung der Kaufkraft - die Umsätze in vielen Branchen sich bedeutend gesenkt haben. (1)

Bedauerlicherweise liegen im Saarland keine Veröffentlichungen über den Anteil der Selbstfinanzierung vor, zumindest nicht von den beteiligten Unternehmen selbst, die allein in der Lage sind, die genauen Angaben zu machen. Daher kann kein Vergleich mit Frankreich durchgeführt werden. Es ist unbestritten, daß das Volumen der Abschreibungen im Saarland bedeutend geringer als in Frankreich ist, somit hätten die Unternehmen einen erheblich größeren Teil ihres Gewinnes aufwenden müssen,

(1) aus UN, November und Dezember 1953

um dieselben Prozentsätze wie in Frankreich zu erreichen. Da aber die Mittel zur Selbstfinanzierung aus Gewinnen kommen, muß zunächst einmal ein Gewinn erzielt werden, der dann zu versteuern ist, bevor er zur Finanzierung zur Verfügung steht. Die Aussichten auf Gewinnerzielung aber sind nicht immer sehr groß, besonders im augenblicklichen Stadium. Es muß auch Rücksicht genommen werden auf die Ansprüche der Gesellschafter, Aktionäre u.ä. und auf die Schwierigkeiten weiterer Preissenkungen.

Auch diese Überlegungen sind nur dazu geeignet, die Bilanzaufstockung in ausreichendem Maße zu befürworten.

Es darf nicht Aufgabe dieser Arbeit sein, bestimmte Forderungen hinsichtlich der Steuerpolitik im Saarland zu erheben. Es seien aber abschließend einige Vorschläge gestattet, die sich fast zwangsläufig aus den bisherigen Ausführungen ergeben:

a) Die Notwendigkeit einer Revision der Bestimmungen der FEB kann nicht mehr bestritten werden, ebenso die Notwendigkeit einer Anpassung an die veränderten Währungs- und Preisverhältnisse. Auch die erforderliche in der saarländisch-französischen Steuer- und Haushaltkonvention verankerte Gleichheit der steuerlichen Belastungen in Frankreich und im Saarland drängt diese Erkenntnis auf. Mit Rücksicht auf all' die Erleichterungen, die bisher möglich waren, aber versäumt wurden, ist eine baldige Verabschiedung eines Verfahrens notwendig geworden, das der saarländischen Wirtschaft die Mittel verschafft, die sie benötigt, um den Substanzverlusten des Krieges, der Unterbewertung in der FEB und durch die sinkende Kaufkraft begegnen zu können. Als zweckmäßigstes Verfahren erscheint uns hierzu die Bilanzaufstockung, wie sie in Frankreich angewendet wird. Allerdings müßten die Erleichterungen über das Ausmaß hinausgehen, das im jetzigen Entwurf zum Aufstockungsgesetz vorgesehen ist. Es darf nicht bei einem Koeffizienten von 2 oder 2,7 bleiben. Wenn schon eine rückwirkende Aufstockung über 1947 hinaus nicht möglich ist, so müßte ein ausreichender Koeffizient dies ausgleichen, der nach den von uns angestellten Berechnungen keineswegs unter 4

besondere im ungünstigen Stadium, Re
Rückkehr genommen werden auf die Ampullen der se-
nilgesellter, Aktionäre u.S. und auf die Schwierig-
keiten weiterer Freisetzungen.

Auch diese Überlegungen sind nur dann geeignet, die
Bilanzaufstellung in zureichendem Maße zu beeinflus-
sen.

Es darf nicht Aufgabe dieser Arbeit sein, bestimmte
Forderungen hinsichtlich der Steuerpolitik im Saar-
land zu erheben. Es seien aber abschließend einige
Voraussetzungen gestattet, die sich fast zwangsläufig aus
den bisherigen Ausführungen ergeben:

a) Die Notwendigkeit einer Revision der Besteuerung
der FRB kann nicht mehr bestritten werden, ebenso
die Notwendigkeit einer Anpassung an die veränderten
Währungs- und Preisverhältnisse. Auch die entsprechende
in der assoziierten-französischen Steuer- und Han-
delskonvention verankerte Gleichheit der Steuern
Belastungen in Frankreich und im Saarland drängt die-
se Erkenntnis auf. Mit Rücksicht auf all' die Schwie-
rigkeiten, die bisher möglich waren, aber vermieden
werden, ist eine baldige Veranschlagung eines Verfah-
rens notwendig geworden, das der assoziierten Wirt-
schaft die Mittel verschafft, die sie benötigt, um
den Substanzverlusten des Krieges, der Unterbewertung
in der FRB und durch die sinkende Kaufkraft begegnen
zu können. Als zweckmäßigstes Verfahren erscheint uns
hierzu die Bilanzaufstockung, wie sie in Frankreich
angewendet wird. Allerdings müßten die Aufstockungs-
gen über das Ausmaß hinausgehen, das im jetzigen Pro-
wurf zum Ausdruck gebracht worden ist. ...
darf nicht bei einem Koeffizienten von ...
bleiben, wenn schon eine Rückwirkung ...
über 1947 hinaus nicht möglich ist, so muß ...
rationaler Koeffizient diese ausgleichen. Auf ...
von uns durchgeführten Berech...ungen kommen wir ...

liegen dürfte. In Frankreich dagegen kann man rückwirkend die Anschaffungspreise bis zum Jahre 1914 aufstocken, was immer wieder neue Abschreibungsmöglichkeiten ergibt, vor allem deswegen, weil in der französischen Industrie 53% aller Maschinen bereits seit über 20 Jahren in Dienst stehen. (1) Dabei wäre außerdem zu erwägen, ob den Unternehmen nicht die Möglichkeit gegeben werden kann, statt eines Aufstockungskoeffizienten eine Neubewertung bestimmter Anlagegüter zum 20.11.1947 vorzunehmen. Dies würde vor allem für Anlagegüter zutreffen, die am 20.11.1947 bereits weitgehend abgeschrieben waren. Eine solche Neubewertung sollte dann keine nachträgliche Änderung der FEB bedeuten, sondern der neu ermittelte Wert würde lediglich zur Ermittlung der zukünftigen Abschreibungsquoten dienen. Der neu zu ermittelnde Wert würde der Teilwert am 20.11.1947 sein. Zur Feststellung dieses Teilwertes dürften ohne allzu große Schwierigkeiten vergleichbare Werte vom französischen Markt zur Verfügung stehen. Die dabei auftretende Mehrarbeit würde wohl von den Unternehmen gerne in Kauf genommen.

Bleibt der Aufstockungskoeffizient aber bei 2, so stehen die im Zusammenhang mit der Aufstockung notwendigen Aufwendungen kaum in einem Verhältnis zu den wirklich zu erzielenden Erleichterungen. (2)

b) In Frankreich bestehen seit einigen Jahren Möglichkeiten zu Sonderabschreibungen, d.h.Abschreibungen mit erhöhten Quoten in den ersten Jahren. Diese "amortissements accélérés" wurden den Unternehmen zugestanden aus der Erwägung heraus, daß heute im allgemeinen der Abschreibungszeitraum zu lang ist, demgegenüber aber die wirtschaftliche Entwicklung eine ständige Erneuerung und Modernisierung verlangt. Aus diesem Grunde kann in bestimmten Fällen - die auf S. 89 dieser Arbeit bereits dargestellt sind - die Abschreibungsquote des 1.Jahres verdoppelt werden.Ähnliche

(1) aus UN, November-Ausgaben 1953

(2) Von seiten der Industrie wird ein Aufstockungskoeffizient von 4,64 vorgeschlagen, wobei ein Mindestvervielfacher in der FEB von 116 zugrunde gelegt wird.

Bestimmungen kannte das saarländische Steuerrecht im Rahmen der StGEV bis zum Jahre 1952. Ab diesem Datum bestehen im Saarland die angegebenen Möglichkeiten nicht mehr. Auch hier müßte die französische Regelung für die saarländische Gesetzgebung maßgebend sein. Dieses Problem wird umso dringender, je unzureichender die Erleichterungen des Aufstockungsgesetzes sein werden.

Da die Buchwerte in der FEB auf die noch zu erwartende Restnutzungsdauer eines Anlagegutes zu verteilen waren, kann es vorkommen, daß während des Krieges beschaffte Anlagegüter noch heute nicht voll abgeschrieben sind, obwohl die Kriegsproduktion u.U. nicht die beste Qualität lieferte und außerdem seit dieser Zeit die Technik große Fortschritte zu verzeichnen hat.

Die "Commission des Industries de Transformation du Commissariat général au Plan" hat erst kürzlich festgestellt, daß die heutige französische Regelung der amortissements accélérés, nach der die erste Jahresquote verdoppelt werden kann, unzureichend ist und schlägt mindestens eine Verdreifachung dieser ersten Quote vor. (1)

c) Unter diesem Gesichtspunkt erscheint eine verstärkte Zulassung der degressiven Abschreibungen erforderlich.

Ähnlich wie die amortissements accélérés besteht die Wirkung der degressiven Abschreibungen keineswegs nur in einer Gewinnverlagerung und damit einem Aufschieben der Steuer. Wie bereits in dem Exkurs über Wesen und Zweck der Abschreibungen ausgeführt wurde, gibt vielmehr diese Abschreibungsform die Möglichkeit, eine Erweiterung der Betriebskapazität durchzuführen, wenn die freigesetzten Abschreibungsgegenwerte sofort wieder investiert werden. Da die mit Hilfe dieser freigesetzten Beträge finanzierten Neuinvestitionen ihrerseits wieder Abschreibungen verlangen, kann zu dem Zeitpunkt, da die Gewinn- und Steuerverlagerung offen zutage treten würde, bereits ein größeres Abschreibungspotential zur Verfügung stehen.

---

(1) Vgl. UN, nos de novembre et décembre 1953

Die den Abschreibungen innewohnende Möglichkeit zu Erweiterungen und zur Reproduktion muß daher nicht unbedingt zu einer Schmälerung des späteren Abschreibungsvolumens führen, und zwar dann nicht, wenn die durch die Vorwegnahme zusätzlich freigesetzten Mittel zweckentsprechend wiedereingesetzt werden.

In Zeiten sinkender Kaufkraft verringern sich naturgemäß die Möglichkeiten der vorverlagerten Abschreibungen. Dennoch aber sind solche Vorverlagerungen von Abschreibungen, wie sie am besten durch die degressive Methode durchgeführt werden können, in der Lage, die Substanzverluste durch den sinkenden Geldwert abzuschwächen, indem sie schneller den Entwertungswellen entgegenwirken.

Der Entwurf zum Aufstockungsgesetz sieht vor, daß der neue Buchwert nach Aufstockung gleichmäßig auf die Restnutzungsdauer zu verteilen ist, wenn die Afa berechnet werden sollen. Dadurch soll, wie die Begründung zum Entwurf ausdrücklich ausführt, verhindert werden, daß durch degressive Abschreibungen die aufgestockten Bilanzwerte vorzeitig abgeschrieben und damit Steuerausfälle in unübersehbarem Umfange entstehen.

Es erscheint uns aber dringend erforderlich, daß der Erneuerungs- und Nachholbedarf der saarländischen Wirtschaft schnellmöglich befriedigt werden kann. Dazu könnten die degressiven Abschreibungen in entscheidendem Maße beitragen. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß die in der FEB noch enthaltenen Anlagegüter durch die zwischenzeitliche Entwicklung der Technik weit überholt sind und es infolgedessen kaum vertretbar erscheint, diese Güter, statt sie sofort abzuschreiben, noch durch mehrere Jahre "hindurchzuziehen". Auch erscheint uns der Umfang der dadurch entstehenden Steuerausfälle keineswegs "unübersehbar", da sich diese Ausfälle ebensogut schätzen lassen, wie die Ausfälle, wenn nach der Aufstockung nur linear abgeschrieben werden kann.

Auch dieser Vorschlag mag neben der Bilanzaufstockung durchaus angebracht sein, in Anbetracht der in den letzten Jahren ungenügenden Kapitalbildungsmöglichkeiten, hervorgerufen durch das Steuersystem. Gerade im Hinblick

auf die bedeutend höhere steuerliche Belastung der saarländischen Wirtschaft im Vergleich zur französischen erscheint es wesentlich, das Schwergewicht der Abschreibungen in die Gegenwart und nahe Zukunft zu verlegen, die noch unter dem Druck dieser höheren Steuerbelastung liegt.

d) Die augenblicklich steuerlich zulässigen Abschreibungen - selbst nach Inkrafttreten des Aufstockungsgesetzes - die kaum der normalen Erneuerung Rechnung tragen und Preissteigerungen nur berücksichtigen, die in der bereits abgelaufenen Periode auftraten, ziehen keineswegs den technischen Fortschritt in Betracht. Letzterer macht in vielen Wirtschaftszweigen eine anormal rasche Erneuerung der Anlagegüter erforderlich. Dem können die heute steuerlich zulässigen Abschreibungen keineswegs Rechnung tragen, ebensowenig dem Umstand, daß diese, nach dem neuesten Stand der Technik zu beschaffenden Anlagegüter, in den meisten Fällen auch erheblich teurer sind. Dieser unbestrittenen Tatsache können u.E. auch die Vorverlagerungen von Abschreibungen nicht abhelfen.

Aus diesem Grunde erscheint es uns wesentlich, daß die Möglichkeit in Betracht gezogen wird, den Unternehmen die steuerfreie Bildung von Rücklagen zur technischen Erneuerung der Anlagegüter zu gestatten. Diese Rücklagen müßten zweckgebunden sein, d.h. sie dürften nur Verwendung finden in Verbindung mit den zu reinvestierenden Abschreibungsgegenwerten. Die Höhe dieser Rücklage ("Modernisierungs-Rücklage") könnte in den einzelnen Branchen verschieden sein und entweder in Beziehung gebracht werden zum Gesamtwert des Anlagevermögens oder zum Umsatz. (1) Solche umsatzbezogenen Abschreibungen bestehen in Frankreich bei Montan-Unternehmen. Sie wurden durch Erlaß vom 25.10.52 eingeführt, um den französischen Montan-Unternehmen die Möglichkeit zur Modernisierung und zur Erhaltung ihrer Konkurrenzfäh-igkeit gegenüber dem Ausland zu geben und erstmals im Jahre 1952 zugelassen. Es handelt sich dabei um Sonderabschreibungen, die in Beziehung zum Umsatz stehen. Der Grundgedanke ist

(1) Vgl.UN, Nr.Nov.u.Dez.1953, wonach das franz.Commissariat Général au Plan in ähnlichem Sinne eine Modernisierungsrücklage vorschlägt, die jedes Jahr 1-2% des Gesamtwertes der Anlagegüter betragen soll.

der folgende: Neben den normal berechneten Abschreibungsquoten, die das Minimum darstellen, werden maximale Annuitäten festgelegt, die abhängig vom Umsatz sind. Die Differenz zwischen diesen maximalen Annuitäten und den normalen Annuitäten ist eine zusätzliche Abschreibungsmöglichkeit. Falls diese in einem Jahr nicht voll ausgenutzt werden kann, darf sie auf die folgenden Jahre verteilt werden. Jedoch bildet in jedem Falle der Anschaffungspreis der Anlagegüter die absolute Obergrenze der Gesamtabschreibungsbeträge, d.h. normale Annuitäten plus zusätzliche umsatzbezogene Abschreibungen dürfen bei keinem Wirtschaftsgut den Anschaffungspreis übersteigen. Diese Bestimmungen haben vorläufigen Charakter und gelten vorerst für das Geschäftsjahr 1952. Der Gesetzgeber hat sich vorbehalten, nach Überprüfung der Auswirkung, für die kommenden Jahre entsprechende Bestimmungen zu erlassen. Zur Vereinfachung und um das Preisniveau nicht zu gefährden, wurden für 1952 bestimmte Prozentsätze vom Umsatz festgelegt, die die Obergrenze der maximalen Annuitäten bilden:

| | |
|---|---|
| Guß-Stahl | 6-8% des Umsatzes |
| Stahl | |
| Herstellung von Halb- und Fertigfabrikaten in Thomas-Qualität | 15 % des Umsatzes |
| dto. in Martin-Qualität | 10 % des Umsatzes |

(Diese Sätze umfassen die Abschreibungen für Hochöfen und Walzstraßen).

| | |
|---|---|
| Bei reinen Walzwerken | 4,5% des Umsatzes |
| Kohlengruben | 13% des Umsatzes |

Da der Anschaffungspreis der Anlagegüter absolute Obergrenze für die Gesamtabschreibungen ist, hängt es von dem Lebensalter der Anlagen ab, in welchem Ausmaß die maximalen Annuitäten in Anspruch genommen werden können.

Eine ähnliche Regelung, bei der der Anschaffungspreis aber überschritten werden darf, erscheint auch für die saarländische Industrie erforderlich, und zwar nicht nur für die Montan-Unternehmen. In jedem Falle muß eine Lösun gefunden werden, die der Tatsache Rechnung trägt,

daß technische Modernisierung nicht gleich Preissenkung bedeutet, sondern in den meisten Fällen das Gegenteil eintritt, sodaß die steuerlich zulässigen Abschreibungen eine Ergänzung erfahren müssen.

e) In der Begründung zum Entwurf des Aufstockungsgesetzes wird ausgeführt, daß es nicht vertretbar erscheint, den Unternehmen anstelle der Aufstockung wahlweise die Möglichkeit zu geben, den Teilwert ansetzen zu können. Diese Ablehnung wird damit begründet, daß in den Jahren 1948-1950 verhältnismäßig hohe Ersatzbeschaffungen gemacht worden sind, so daß durch Ansatz des Teilwertes zu hohe Steuerausfälle entstehen.

Wenn wir dennoch die Ansicht vertreten, daß in bestimmten Fällen statt der Aufstockung mit einem Mindestkoeffizienten von 4,8 der Teilwert angesetzt werden kann, so bezog sich das lediglich auf die Altanlagen, d.h. Anlagegüter, die bereits in der FEB enthalten waren.

Da in dem vorstehenden Kapitel "Bedeutung und Auswirkungen der Bilanzaufstockung im Saarland", das sich auf das Anlagevermögen bezog, hervorgehoben wurde, daß das bevorstehende Aufstockungsgesetz über den vorgesehenen Rahmen hinausgehen muß, so geschah es auf Grund von eingehenden Berechnungen. Es darf nochmals herausgestellt werden, daß es sich hierbei keineswegs um ein Geschenk an die saarländische Wirtschaft handelt, eine Ansicht, die in letzter Zeit vielfach vertreten wurde. Die Bilanzaufstockung in dem Umfang, wie er in dieser Arbeit aufgezeigt wurde und auch die neben der Bilanzaufstockung o.a. erforderlichen Maßnahmen sollen lediglich die Verluste teilweise ersetzen, die der saarländischen Wirtschaft durch Währungsumstellung, Währungsmaßnahmen und Scheingewinnbesteuerung entstanden sind.

In diesem Zusammenhang darf auf eine Vergünstigung hingewiesen werden, die das englische Finanzministerium für den Veranlagungszeitraum 1953 und folg. gewährt. Es handelt sich hierbei um Sonderabschreibungen in Höhe von

10% bei Gebäuden und von 20% bei sonstigen Produktionsanlagen. Diese Sonderabschreibungen können im ersten Jahr der Errichtung vorgenommen werden und führen nicht zu einer Verkürzung des normalen Abschreibungsvolumens, sondern bilden eine zusätzliche Abschreibungsmöglichkeit über den ursprünglichen Anschaffungspreis hinaus. Es handelt sich somit mehr um eine indirekte Subvention. Selbst von englischer Seite wird betont, dass der Zweck dieses zusätzlichen Abschreibungsbetrages keineswegs die Vermeidung einer Scheingewinnbesteuerung beim Anlagevermögen sei. Vielmehr handele es sich um eine echte steuerliche Begünstigung von Investitionen zur Steigerung der Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt. Ähnliche Maßnahmen wurden kürzlich auch vom belgischen FinMin. ergriffen. (1)

---

(1) Nachrichtendienst der Wirtschaftsvereinigung der Eisen- und Stahlindustrie, Düsseldorf, vom 23.4.1954

C) Die Bilanzaufstockung

- Vorratsvermögen -

Der Entwurf zum Aufstockungsgesetz (Landtagsdrucksache II No 114 I) behandelt in seinem II. Teil das Vorratsvermögen.

Es darf betont werden, daß es sich hierbei keineswegs um eine "Aufstockung" der in den Bilanzen ausgewiesenen Werte handelt, sondern unter Aufstockung sollen hier Maßnahmen verstanden werden, die Preissteigerungen beim Vorratsvermögen ausschalten.

Die Wirtschaftsgüter des Vorratsvermögens (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Halb- und Fertigfabrikate und Waren) sind nach Art. 38-3 CGI, wie auch nach § 9 des saarländischen EStG zu den Anschaffungs- bezw. Herstellkosten oder zum niedrigeren Tageswert anzusetzen. Wie bereits ausgeführt, basieren diese gesetzlichen Vorschriften auf der Annahme, daß bei jedem Umsatz infolge stabiler Währungsverhältnisse der Ersatz der umgesetzten Güter zu den gleichen Anschaffungskosten möglich ist. Es wurde aber in der Einleitung darauf hingewiesen, daß in Zeiten steigender Preise die Spanne zwischen den Anschaffungskosten und den im Verkaufspreis einkalkulierten Wiederbeschaffungskosten steuerlich als Gewinn angesehen wird, weil sie geldmäßig realisiert ist. Den Unternehmen wird dadurch die Möglichkeit genommen, die umgesetzten Güter in der gleichen Menge wieder zu beschaffen.

I) Die französischen Maßnahmen zur Ausschaltung von Preissteigerungen beim Vorratsvermögen

1. Die verschiedenen Methoden bis zum Jahre 1951

Bereits im Jahre 1941 hatte der französische Gesetzgeber aus den dargestellten Gründen Maßnahmen ergriffen, um Scheingewinnkorrekturen in den Steuerbilanzen vornehmen zu können. Diese Maßnahmen haben nacheinander zu fünf verschiedenen Verfahren geführt:

a) 1941-1946: Rücklage für Erneuerung des Lagerbestandes (provision pour renouvellement des stocks);

b) 1947: Verminderter Steuersatz auf den im Lagerbestand durch Preissteigerungen festliegenden Teil des Gewinnes (tarif réduit à la fraction du bénéfice investi);

c) 1948: Rücklage zur Auffüllung der Lagerbestände (dotation pour approvisionnements techniques).

Es handelt sich hierbei um eine reine Unterschiedsrechnung zwischen Jahresanfangs- und -endbestand.

d) 1949: Rücklage zur Auffüllung der Lagerbestände (dotation pour approvisionnements techniques).

Ermittlung mit Hilfe von Großhandelspreisindices und unter Berücksichtigung der Umlaufgeschwindigkeit des Lagerbestandes.

e) 1950: Verfahren der Bestimmung des steuerpflichtigen Gewinnes unter Abzug des Teiles des Gewinnes, der aus dem infolge Preissteigerungen veränderten Wert des Lagerbestandes resultiert (système de la déduction du bénéfice imposable d'une fraction des bénéfices investis dans les stocks).

Es handelt sich hier um eine "Grenzwertrechnung", die mit Hilfe von gesetzlich festgelegten Koeffizienten durchgeführt wird. Die Reduzierung des steuerpflichtigen Gewinnes konnte durch Bildung einer Rücklage im Passiv oder durch einen Absetzungsposten im Aktiv der Bilanz erfolgen (dotation ou décote). (1)

Bei jedem dieser 5 Verfahren wurde ein anderer Weg beschritten und teilweise waren sehr schwierige Berechnungen - so z.B. die Feststellung der Umlaufgeschwindigkeit des Lagerbestandes - erforderlich.

Aus diesem Grunde wurde von Kreisen der französischen Wirtschaft immer dringender ein permanentes System der

---

(1) Vgl. zu diesen Verfahren: Paul, a.a.O. S. 63 ff.

Bewertung der Lagerbestände gefordert, das eine Ausschaltung der entstehenden Scheingewinne ermöglicht, ähnlich wie es für das Anlagevermögen durch das System der Bilanzaufstockung schon seit 1946 besteht.

2) Die französische Verordnung vom 7. Mai 1952 betreffend die steuerliche Bewertung der Lagerbestände zur Ausschaltung von Preissteigerungen
(Décret 52-510 du 7-5-1952 fixant les règles fiscales d'évaluation des stocks)

2.1 - Allgemeines

Der Art. 38,3 CGI, der die Bewertung der Lagerbestände zu den Anschaffungs- bezw. Herstellkosten oder zum niedrigeren Tagespreis fordert, wurde durch Art. 40 des Gesetzes 52-401 vom 14.4.52 dahingehend vervollständigt, daß der durch die Bewertung zu Anschaffungs- bezw. Herstellkosten festgestellte Wert des Lagerbestandes in Zeiten steigender Preise um einen nach gesetzlichen Bestimmungen ermittelten Betrag gekürzt werden kann, um den betriebsnotwendigen Mindestvorrat erhalten bezw. wieder auffüllen zu können.

Die Verordnung 52-510 vom 7.5.1952 bringt die Durchführungsbestimmungen zu dem oben erwähnten Gesetz. Diese Durchführungsverordnung ermöglicht den gewerblichen Unternehmen, die der Einkommen- bezw. Körperschaftsteuer unterliegen, vor Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinnes (bénéfice imposable) für 1951 und die folgenden Jahre in permanenter Weise den Wert des Lagerbestandes am Bilanzstichtag um einen Betrag zu reduzieren, der den Preissteigerungen beim Mindestvorrat entspricht. Diese Korrektur des steuerpflichtigen Gewinnes kann erfolgen:

a) durch einen Absetzungsposten im Aktiv der Bilanz (Décote),
b) durch eine Rücklage (steuerfrei) in Höhe des Reduktionsbetrages im Passiv der Bilanz (Dotation).

(Im Gegensatz zu den sonstigen Rücklagen in französischen Steuerbilanzen, die mit "réserves" bezeichnet werden).

Es ist den Unternehmen freigestellt, die direkte Absetzung vom Wert des Lagerbestandes oder die Bildung einer Rücklage vorzunehmen. Sollte jedoch einmal der den steuerpflichtigen Gewinn reduzierende Betrag die tatsächliche Werterhöhung des Lagerbestandes überschreiten, dann ist zwingend vorgeschrieben, daß diese Differenz in einer Rücklage im Passiv auszuweisen ist.

Die Höhe des Korrekturbetrages, in Form eines Absetzungspostens oder einer Rücklage, hängt von dem Mindestvorrat eines Unternehmens ab, nicht von dem Gesamtvorrat, den ein Unternehmen am Bilanzstichtag inventarisiert hat. Durch die neue VO sollen also nur die Preissteigerungen bei diesem Mindestvorrat ausgeschaltet werden, nicht bei dem gesamten Vorrat, in dem oft, gerade in Zeiten steigender Preise, spekulative Vorräte enthalten sind.

Zunächst muß also dieser Mindestvorrat festgestellt werden.

2.2 - Die Berechnung des Mindestvorrates

Den Mindestvorrat (stock indispensable au fonctionnement d'une entreprise) kann man auch als "gebundenen Vorrat" oder "eisernen Bestand" bezeichnen. (1)

Es ist nicht einfach, diesen Mindestvorrat eines Unternehmens genau zu bestimmen, vor allen Dingen, wenn man der technischen Entwicklung der letzten Jahre, Beschaffungsschwierigkeiten etc., Rechnung tragen will. Die neue VO bestimmt daher genau die Berechnung des Mindestvorrates.

2.21 - Die mengenmäßige Berechnung

Für Rohstoffe (einschließlich solcher, die aus einer Legierung oder ersten Umformung stammen) gilt als Mindestvorrat das arithmetische Mittel aus den Mengen dieser

---

(1) Der "stock indispensable" wird im Gesetz auch mit "stock-outil" bezeichnet, was sich mit "eiserner Bestand" übersetzen läßt. Vgl. Aufermann: "Handels-, Steuer- und Preisbilanzen" in Annales Universitatis Saraviensis, Heft 1/1952, S. 7

Rohstoffe am Ende der Geschäftsjahre 1949 und 1950.

2.22 - Für Halb- und Fertigfabrikate und Betriebsstoffe wird der Mindestvorrat ermittelt durch das arithmetische Mittel aus dem Wert (Anschaffungs- oder Herstellkosten) dieser Güter am Ende der Geschäftsjahre 1949 und 1950. Hat ein Unternehmen also sowohl Rohstoffe als auch Halb- und Fertigfabrikate in seinem Lagervorrat, dann muß es den Mindestvorrat, getrennt nach Rohstoffen und Halb- und Fertigfabrikaten, ermitteln.

2.23 - Periodische Neuberechnung des Mindestvorrates
Der so ermittelte Mindestvorrat gilt für 1951 und die folgenden Jahre und ist alle vier Jahre neu zu berechnen. Bei dieser alle vier Jahre neu vorzunehmenden Berechnung gilt als Mindestvorrat das arithmetische Mittel aus den Mengen (für die Rohstoffe) bezw. aus dem Wert (bei Halb- und Fertigfabrikaten) der betreffenden Güter am Ende der vorausgegangenen drei Geschäftsjahre. Ausnahmen: eine Neuermittlung des Mindestvorrates außerhalb der vorgeschriebenen Zeit kann erfolgen:

aa) wenn in einem Unternehmen bedeutende Fabrikationsänderungen vorgenommen wurden, die eine vollkommene Änderung des Lagers zur Folge haben;
bb) wenn bei einer mengenmäßigen Ermittlung des Mindestvorrates die gesamten Vorräte in zwei aufeinanderfolgenden Jahren sich um 10% erhöht haben;
cc) besondere Bestimmungen gelten für Unternehmen, die nach dem 31.12.1950 gegründet wurden oder die eine Fusion mit anderen Unternehmen eingehen.

2.3 - Die Berechnung des Korrekturbetrages

2.31 - Die Verbindung mit dem Korrekturbetrag für 1950
Nachdem der Mindestvorrat ermittelt ist, kann die Berechnung des den steuerpflichtigen Gewinn reduzierenden Betrages erfolgen. Dabei muß zunächst darauf hingewiesen werden, daß die nach dem neuen System für 1951 und die folgenden Jahre berechneten Korrekturbeträge ein Ganzes bilden mit dem nach dem alten System für 1950

ermittelten Korrekturbetrag. Dieser hat in Form einer Rücklage oder eines Absetzungspostens den steuerpflichtigen Gewinn für 1950 gemindert. Die Höchstgrenze des Korrekturbetrages kann nur der Korrekturbetrag des Jahres 1950 sein, vermehrt um die Preisveränderungen bei den Gütern des Mindestvorrates in dem Geschäftsjahr 1951 oder einem folgenden.

Somit setzt sich also der Korrekturbetrag für die Jahre 1951 und folgende zusammen aus:

a) dem Korrekturbetrag des Jahres 1950 (ermittelt nach dem Verfahren für 1950),

b) den Preisveränderungen bei den Gütern des Mindestvorrates im Laufe des Geschäftsjahres, für das der Korrekturbetrag ermittelt werden soll.

2.32 - Die Ermittlung der Preisveränderungen beim Mindestvorrat

aa) für Rohstoffe: für jede Rohstoffkategorie, für die der Mindestvorrat mengenmäßig ermittelt wurde, wird der Unterschied zwischen den Anschaffungskosten pro Einheit am Ende des Geschäftsjahres 1950 und den Anschaffungskosten pro Einheit am Ende des Geschäftsjahres 1951 (bezw. eines der folgenden Geschäftsjahre) festgestellt. Diese Differenz multipliziert mit der Menge des Mindestvorrates ergibt die Preisveränderung bei diesem Mindestvorrat im Laufe des betreffenden Geschäftsjahres;

bb) für Halb- und Fertigfabrikate, Hilfs- und Betriebsstoffe, deren Mindestvorrat wertmäßig ermittelt wurde, werden die Anschaffungs- bezw. Herstellkosten dieses Mindestvorrates mit bestimmten Indices multipliziert.
Der Unterschied dieser mit Indexzahlen multiplizierten Anschaffungskosten und den ursprünglichen Anschaffungskosten des Mindestvorrates ergibt die Preisveränderungen bei diesem Mindestvorrat. Die anzuwendenden Indices werden für jedes Kalenderjahr durch Verordnung festgelegt. Für die 1951 und in

den ersten neun Monaten des Jahres 1952 abgeschlossenen Geschäftsjahre wurden diese Indices mit VO 52-511 vom 7.5.1952 veröffentlicht.

Für die Halb- und Fertigfabrikate, ebenso wie für die Hilfs- und Betriebsstoffe, besteht eine Optionsmöglichkeit, d.h. wenn die Mengen und die Einheitspreise jeder Kategorie dieser Güter genau aus der Buchhaltung hervorgehen, und sie nach Art und Menge mit denen des vorhergehenden Geschäftsjahres vergleichbar sind, kann der Mindestvorrat dieser Güter auch nach dem mengenmäßigen System ermittelt werden, das für die Rohstoffe vorgeschrieben ist. Ebenso werden auch die Preisveränderungen wie bei den Rohstoffen ermittelt. Das Optionsrecht ist unwiderruflich.

Hat ein Unternehmen Rohstoffe, Halb- und Fertigfabrikate in seinem Mindestvorrat und besteht für letztere die Möglichkeit der Option nicht bezw. wird kein Gebrauch davon gemacht, so muß die Preisveränderung für die Rohstoffe und die Halb- und Fertigfabrikate getrennt berechnet werden; beide zusammen ergeben dann die Preisveränderungen des gesamten Mindestvorrates.

2.33 - Ermittlung des gesamten Korrekturbetrages

Ist die so ermittelte Preisveränderung des Mindestvorrates positiv, d.h. der Wert des Mindestvorrates am Ende des Geschäftsjahres 1951 ist höher als der Ausgangswert des Mindestvorrates, weil die Preise gestiegen sind, dann ist der Betrag dieser Preisveränderung dem Korrekturbetrag von 1950 hinzuzurechnen; das Ergebnis bildet den Korrekturbetrag für 1951 (bezw. eines der folgenden Geschäftsjahre).

2.4 - Die Anwendung des Korrekturbetrages

Der oben ermittelte Korrekturbetrag bildet die Höchstgrenze. Die Unternehmen haben die Möglichkeit, innerhalb dieser Höchstgrenze zu bleiben.

Die Reduzierung des steuerpflichtigen Gewinnes kann, wie bereits erwähnt, durch Bildung einer Rücklage im Passiv oder durch einen Absetzungsposten im Aktiv der Bilanz erfolgen.

2.41 - Korrektur durch Bildung einer Rücklage

Wendet ein Unternehmen die Rücklagemethode an, dann wird die Korrektur des steuerpflichtigen Gewinnes wie folgt vorgenommen: Da in der Bilanz bereits die Rücklage für 1950 passiviert ist, wird nur die Differenz zwischen dem Korrekturbetrag für 1951 (bezw. eines der folgenden Geschäftsjahre) und der für 1950 gebildeten Rücklage zu diesem Rücklageposten hinzuaddiert. Das bedeutet, daß nur die Differenz zwischen dem für das in Frage kommende Geschäftsjahr und der bisher gebildeten Rücklage den Gewinn mindert. Der Rücklageposten im Passiv der Bilanz weist dann die bereits gebildete Rücklage zuzüglich dieser Differenz aus.

2.42 - Korrektur durch Absetzung im Aktiv

Wendet dagegen ein Unternehmen die Methode der direkten Absetzung auf der Aktivseite an, so war der Endbestand des Lagervorrates 1950 - vermindert um den Korrekturbetrag des Jahres 1950 - in die Eröffnungsbilanz 1951 zu übernehmen. Dadurch, daß man also von einem niedrigeren Jahresanfangsbestand ausgehen muß, ist der Gewinn des betreffenden Jahres entsprechend höher. Aus diesem Grunde ist der Korrekturbetrag des Jahres 1951 (bezw. eines der folgenden Jahre) in seiner vollen Höhe von dem Lagerbestand am Ende des Geschäftsjahres 1951 abzusetzen. Entsprechend ist in den folgenden Jahren vorzugehen. Somit vermindert sich der steuerpflichtige Gewinn um diesen vollen Betrag. Der noch verbleibende steuerpflichtige Gewinn ist jedoch bei beiden Methoden derselbe. (Vgl. zu diesem Verfahren Beispiel 14).

2.5 - Die Berechnung des Korrekturbetrages im Falle von Preissenkungen im Laufe eines Geschäftsjahres

Es kann im Laufe eines Geschäftsjahres vorkommen, daß die Preise allgemein sinken; dann ist die Preisveränderung am Mindestvorrat negativ, d.h. der Wert des Mindestvorrates am Ende des Geschäftsjahres ist niedriger als sein Ausgangswert. In diesem Falle ist der Betrag dieser Preisveränderung von dem Korrekturbetrag 1950 abzusetzen. Das Ergebnis bildet den Korrekturbetrag des

betreffenden Geschäftsjahres, während der negative Betrag der Preisveränderung dem steuerpflichtigen Gewinn des betreffenden Jahres hinzuzurechnen ist.

2.6 - Sonderbestimmungen für 1951

Um angeblich die Staatseinnahmen im Jahre 1952 zu erhöhen, sind für die im Kalenderjahr 1951 und in den ersten neun Monaten 1952 abgeschlossenen Geschäftsjahre folgende Sonderbestimmungen getroffen worden:

Der für das Geschäftsjahr 1951 errechnete Korrekturbetrag darf nur dann in voller Höhe in Abzug gebracht werden, wenn der nach Abzug verbleibende steuerpflichtige Gewinn mindestens 115% des steuerpflichtigen Gewinnes von 1950 beträgt. Andernfalls dürfen nur 5/10 des Teiles des Korrekturbetrages abgezogen werden, der den Korrekturbetrag für 1950 übersteigt.

2.7 - Die Anwendung des dargestellten Verfahrens auf das Jahr 1952 (Décrets nos 53-207 et 53-208 du 18-3-1953)

Die VO 53-208 vom 18.3.1953 gestattet die Ausdehnung des bisher dargestellten Verfahrens auf das Jahr 1952 und veröffentlicht die zur Ermittlung der Preisveränderungen erforderlichen Indices. Die Ermittlung und Anwendung des Korrekturbetrages für 1952 kann nur von den Unternehmen vorgenommen werden, deren Geschäftsjahr mit dem 31.12.1952 oder in den ersten Monaten des Jahres 1953 abschließt. Die veröffentlichten Indices haben sich gegenüber den für 1952 anwendbaren Indices nicht wesentlich verändert und sind bei zahlreichen Produkten die gleichen geblieben.

2.71 - Ermittlung des Korrekturbetrages für 1952

Der für 1951 ermittelte Mindestvorrat bleibt unverändert (vgl. die Ausführungen in Abschnitt 2.2), es sei denn, ein Unternehmen kann aus den in Abschnitt 2.2 aufgeführten Gründen eine Neuberechnung vornehmen.

aa) Ermittlung der Preisveränderung beim Mindestvorrat der Rohstoffe: Der Mindestvorrat jeder Rohstoffkategorie, der mengenmäßig ermittelt wurde, wird

multipliziert mit der Differenz zwischen den Anschaffungskosten pro Einheit am Ende des Geschäftsjahres 1950 und dem Anschaffungspreis pro Einheit am Ende des Geschäftsjahres 1952. Dies ergibt die Preisveränderung bei diesem Mindestvorrat seit 1950.

bb) Ermittlung der Preisveränderung beim Mindestvorrat der Halb- und Fertigfabrikate: Die Preisveränderung wird hier ermittelt, indem man den wertmäßig errechneten Mindestvorrat multipliziert mit dem entsprechenden Index und dann die Differenz feststellt zwischen der so erhaltenen Zahl und dem Wert des Mindestvorrates. Diese Differenz stellt die Preisveränderung dar.

2.72 - Berechnung des gesamten Korrekturbetrages für 1952

Die Preisveränderungen bei den Rohstoffen und Halb- und Fertigfabrikaten werden addiert und, wenn die Preisveränderungen positiv sind, (d.h. der Wert des Mindestvorrates am Ende des Geschäftsjahres höher ist als der Ausgangswert des Mindestvorrates), dem Korrekturbetrag für 1950 hinzugerechnet. Das Ergebnis bildet den Korrekturbetrag für 1952.

2.73 - Die Anwendung dieses Korrekturbetrages

Hat ein Unternehmen im Jahre 1951 die Korrektur des steuerpflichtigen Gewinnes durch Bildung einer Rücklage vorgenommen, so wird in der Bilanz per 31.12.1953 lediglich noch die Differenz zwischen dem für 1952 ermittelten Korrekturbetrag und der bereits für 1951 ausgewiesenen Rücklage dieser letzteren hinzugesetzt.

Wendet ein Unternehmen aber die Methode der Absetzung im Aktiv an, so wird der Korrekturbetrag für 1952 in voller Höhe von dem Wert des Lagerbestandes am Ende des Geschäftsjahres abgesetzt. Das Ergebnis bei beiden Methoden ist dasselbe.

Wie unter Abschnitt 6 dargestellt, konnte im Jahre 1951 ein Unternehmen nur dann den Korrekturbetrag für 1951

in voller Höhe in Abzug bringen, wenn der nach Abzug verbleibende steuerpflichtige Gewinn mindestens 115% des Gewinns von 1950 betrug, andernfalls durften nur 5/10 abgezogen werden.

Die VO 53-207 vom 18.3.1953 bestimmt nun, daß die Hälfte der nicht in Abzug gebrachten 5/10 des Korrekturbetrages für 1951 auf das Geschäftsjahr 1952 übertragen wird. (Vgl. hierzu Beispiel 14a)

3. Zusammenfassung

Die vorstehend dargestellte Verordnung ist die erste, die seit der Abschaffung des Systems der Provisions pour renouvellement des stocks im Jahre 1946 Bewertungsvorschriften für das Vorratsvermögen gibt, die in permanenter Weise ermöglichen, die Preisveränderungen beim Mindestvorrat steuerlich auszuschalten.

Dadurch soll dieser Mindestvorrat erhalten bezw. später wieder aufgefüllt werden können, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse eine sofortige Erneuerung nicht gestatten.

Wenn auch die Ermittlung des Korrekturbetrages zunächst umfangreiche Berechnungen erfordert, besonders bei Unternehmen, deren Lagerbestand aus zahlreichen verschiedenen Produkten besteht, so bleibt die Art der Berechnung in den folgenden Jahren stets dieselbe, wobei man immer wieder auf die Zahlen der Vorjahre zurückgreifen kann. Ein großer Vorteil dieser Verordnung ist darin zu sehen, daß die bisher in jedem Jahr wechselnden Methoden für die Scheingewinnkorrekturen abgelöst wurden und nunmehr in der Folgezeit bei jedem Bilanzabschluß nach dem gleichen Verfahren vorgegangen werden kann, ähnlich wie bei der für das Anlagevermögen Anwendung findenden Bilanzaufstockung. Somit können nunmehr die Preisveränderungen sowohl beim Anlage- wie beim Vorratsvermögen in der Bewertung und bei Feststellung des steuerpflichtigen Gewinnes berücksichtigt werden.

Zwar soll vor allen Dingen durch die neue Verordnung

in Zeiten von Preissteigerungen eine Besteuerung von Scheingewinnen vermieden werden, jedoch findet diese Verordnung auch Anwendung in Zeiten fallender Preise.

Bei den Verfahren, die in den letzten Jahren für das Vorratsvermögen Anwendung fanden, wurden die Preissteigerungen meist nur sehr grob ermittelt, außerdem bezogen sie sich auf das gesamte Vorratsvermögen. Daher ist es sehr zu begrüßen, daß nunmehr ein Verfahren geschaffen wurde, das erneut den Grundsatz bestätigt, daß Preissteigerungen beim Vorratsvermögen nicht als tatsächliche Gewinne erfaßt und besteuert werden dürfen, im Interesse der Substanzerhaltung der Unternehmen. Die Beschränkung der Ausschaltung der Preissteigerungen auf den Mindestvorrat und damit die Außerachtlassung der Preissteigerungen bei einem evtl. Mehrvorrat, zeitweiliger oder spekulativer Natur, erfolgt aus steuerlichen Gründen, ist aber auch wirtschaftlich durchaus vertretbar.

Es läßt sich nun nicht leicht entscheiden, ob die Reduzierung des steuerpflichtigen Gewinnes nach dem vorliegenden System in Form einer Rücklage oder eines Absetzungspostens geschehen soll. Durch die Absetzungsmethode wird der auszuweisende Bestand vermindert und somit ein Betrag in der Bilanz ausgewiesen, der nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Andererseits wird durch Bildung einer Rücklage die Zahl der auf Grund anderer Steuergesetze bereits gebildeten Rücklagen noch um eine weitere vermehrt. Ferner besteht die Gefahr, daß später einmal auf diese Rücklage eine Gewinnsteuer erhoben werden kann. Trotzdem dürfte die Bildung einer Rücklage ein klareres Bilanzbild ergeben und bessere Kontrollmöglichkeiten gewährleisten. (1)

Über eine spätere Verwendung der Rücklage sind keine Bestimmungen getroffen. Da das System jedoch permanent

---

(1) Vgl. Aufermann: "Der eiserne Bestand in Einkommensteuerbilanzen" in WM Heft 8 vom 25.4.1950

ist, wird in Zeiten fallender Preise die Rücklage ständig vermindert und so von selbst ausgeglichen werden. Die nach dem Verfahren der Jahre 1948 und 1949 gebildeten Rücklagen sind bis 1953 bezw. 1954 weiterzuführen. Der Gesetzgeber hat sich vorbehalten, in diesen Jahren entsprechende Vorschriften für die Auflösung der Rücklagen, die 1948 und 1949 gebildet wurden, zu erlassen. Es liegt im Interesse der Wirtschaft, daß die Unternehmen über diese Rücklagen wie über versteuerte Rücklagen (versteuerte Reserven) verfügen können. (1) Dem Zweck dieser Rücklagen, die durch Preissteigerungen beim Lagerbestand entstandenen Scheingewinne auszuschalten, würde es widersprechen, wenn sie, ebenso wie die nach dem neuen System gebildete Rücklage zur Gewinnausschüttung verwandt oder in das Gesellschaftskapital überführt würden.

## II. Die saarländischen Maßnahmen zur Ausschaltung von Preissteigerungen beim Vorratsvermögen

### 1) Das Gesetz über steuerliche Sondervorschriften vom 29.1.52. Teil II - Rücklage zur Auffüllung der Lagerbestände

Nachdem in Frankreich in den Jahren 1947-1950 die verschiedenen Methoden zur Korrektur der Scheingewinne beim Vorratsvermögen ermöglicht worden waren, sah sich das saarländische Finanzministerium gezwungen, den Forderungen der Wirtschaft zu entsprechen und im Saarland ähnliche Scheingewinnkorrekturen zuzulassen. Es wurden dem Landtag nacheinander vier verschiedene Entwürfe vorgelegt, die dann zu dem "Gesetz über steuerliche Sondervorschriften vom 29.1.1952" führten.

Der Teil II dieses StSG ermöglichte für die Jahre 1948, 1949 und 1950 die Bildung einer Rücklage zur Auffüllung der Lagerbestände.

---

(1) Bei Abschluß der Arbeit war noch keine entsprechende Verfügung über die 1953 evtl. zu versteuernde Rücklage getroffen worden.

Diese Rücklage kann von gewerblichen Unternehmen zu Lasten des Gewinnes für 1948 (bezw. 1949) (oder 1950) gebildet werden, wenn sie den Gewinn auf Grund des § 4 Abs. 1 oder nach § 5 EStG 1939 ermitteln und wenn die nach § 10 Steuer-Sondergesetz zu ermittelnde Umlaufzeit des Lagerbestandes mindestens 1 Monat beträgt.

Die Rücklage bemißt sich grundsätzlich nach dem Unterschied zwischen dem Lagerendbestand und Lageranfangsbestand des jeweiligen Geschäftsjahres, wenn die Umlaufzeit des Lagerbestandes mehr als sechs Monate beträgt. Die so bemessene Rücklage ist jedoch um 25%, 50% oder 75% zu kürzen, wenn die Umlaufzeit nur 3, 2 oder 1 Monat beträgt. Die Umlaufzeit des Lagerbestandes errechnet sich nach dem Gesetz wie folgt: Die Anzahl der Monate (für die Jahre 1949 und 1950 zwölf Monate, für das Jahr 1948 jedoch dreizehn Monate) ist durch eine Verhältniszahl zu teilen, die sich daraus ergibt, daß man die Anschaffungskosten der in diesen Monaten verkauften Waren durch das arithmetische Mittel teilt, das aus dem Ansatz des Warenanfangs- und Warenendbestandes herrührt.

Die wie oben bemessene und evtl. gekürzte Rücklage darf jedoch im Jahre 1948 10% des Wertes des Lagerbestandes am Schluß des Geschäftsjahres 1948 nicht übersteigen. Die Rücklage für 1949 und 1950, die sich auf derselben Grundlage errechnet, ist nicht begrenzt durch 10% des Lagerendbestandes, sondern durch 10% des Mehrwertes, der sich ergibt aus dem Wert des Lagerbestandes am Schluß des Geschäftsjahres gegenüber diesem Wert am Anfang des Geschäftsjahres. (Vgl. Beispiel 15)

Von der so gebildeten Rücklage sind 5/8 sofort zu versteuern, während 3/8 erst 1953 (bezw. 1954 oder 1955) ganz oder teilweise nacherhoben werden, wobei die wirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind.

Durch § 18 der I. DVO zum StSG wurde die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen auch auf das Jahr 1951 ausgedehnt.

## 2) Die steuerfreie Rücklage für die Erhöhung der Lagerbestände - Teil II des Entwurfes zum Aufstockungsgesetz

### 2.1 - Allgemeines

Da die Möglichkeit einer Rücklagebildung nach dem StSG auf die Jahre 1948-1951 begrenzt war, in der Zwischenzeit aber keine Stabilisierung der Preise eintrat, wurde dem saarländischen Landtag ein "Gesetzesentwurf zur Ergänzung und Änderung steuerlicher Vorschriften" (Aufstockungsgesetz) vorgelegt, dessen Teil II Bestimmungen über die Bildung einer "Rücklage für die Erhöhung der Lagerbestände" enthält.

### 2.2 - Der Kreis der begünstigten Unternehmen

Auch in diesem Gesetzentwurf hat man zur Korrektur der Scheingewinne den Weg der Rücklagebildung gewählt. Diese Rücklage kann gebildet werden von allen gewerblichen Unternehmen zu Lasten des gewerblichen Gewinnes, die ihren Gewinn nach § 6 EStG auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln.

### 2.3 - Die Berechnung der Rücklage

Die Rücklage kann - zu Lasten des Gewinnes, erstmals in einem im Kalenderjahr 1952 abschließenden Geschäftsjahr, das dann das erste Rücklagejahr ist, gebildet werden und letztmals für das letzte vor dem 1.1.57 abschließenden Geschäftsjahr. Voraussetzung für die Bildung der Rücklage ist, daß sich der Wert des Lagerbestandes am Ende des betreffenden Rücklagejahres gegenüber dem Wert des Lagerbestandes zu Beginn des ersten Rücklagejahres (1952) erhöht hat.

### 2.31 - Begriff des Lagerbestandes

Der Gesetzentwurf zählt zum Lagerbestand Roh- und Hilfsstoffe, Halbfabrikate und Waren. Ausdrücklich ausgenommen dagegen sind vom Lagerbestand: Betriebsstoffe, im Bau befindliche Anlagen, Ersatzgüter oder Ersatzteile für der Abnutzung unterliegende Wirtschaftsgüter.

### 2.32 - Wert des Lagerbestandes

Maßgebender Wert für den Lagerbestand ist der Wert, den

die zur Einkommenbesteuerung herangezogene Bilanz ausweist.

2.33 - Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage der Rücklage ist der Mehrwert des eben definierten Lagerbestandes am Schluß des Rücklagejahres gegenüber dem Wert des Lagerbestandes zu Beginn des ersten Rücklagejahres (1952), also z.B. der Mehrwert des Lagerbestandes am 31.12.1952 gegenüber dem Wert am 1.1.1952.

2.34 - Höhe der Rücklage

Die Höhe der Rücklage ist jedoch begrenzt auf 20% des festgestellten Mehrwertes. (Siehe Beispiel 16)

2.4 - Periodische Neuberechnung der Rücklage

Am Ende jedes der folgenden Geschäftsjahre ist die Rücklage neu zu berechnen. Ergibt sich gegenüber der im vorhergehenden Geschäftsjahr gebildeten Rücklage ein Mehrbetrag, so kann dieser Mehrbetrag der Rücklage zu Lasten des laufenden Betriebsergebnisses hinzugerechnet werden. Sollte sich jedoch infolge Stabilisierung bezw. Absinken des Preisniveaus ein Minderbetrag gegenüber der im vorhergehenden Geschäftsjahr gebildeten Rücklage ergeben, so ist die im vorhergehenden Geschäftsjahr gebildete Rücklage zugunsten des laufenden Betriebsergebnisses um diesen Minderbetrag zu verringern, d.h. aufzulösen. Es ist also zu beachten, daß die Rücklage nach dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht wie die Rücklage gemäß Teil II des StSG vom 29.1.52 in jedem Jahr neu zu bilden ist, sondern daß die Rücklage nach dem neuen Entwurf in den Jahren 1952/57 eine einzige Rücklage darstellt, die in jedem Jahr sich entweder vergrößert oder verringert, je nach der Preisentwicklung. Voraussetzung für die Zulässigkeit der Rücklage ist jedoch, daß der Gewinn der Handelsbilanz bei Kapitalgesellschaften nicht voll ausgeschüttet worden ist.

2.5 - Verwendung der Rücklage

Bei Unternehmerwechsel muß die Rücklage zugunsten des laufenden Betriebsergebnisses aufgelöst werden. Auch sonst ist die vollständige oder teilweise Auflösung der Rücklage zugunsten des laufenden Betriebsergebnisses möglich. Der Gesetzentwurf sieht vor, daß der Finanzminister bestimmen wird, in welcher Weise die Unternehmen am Ende des letzten Rücklagejahres (vor dem 1.1.57) über die Rücklage verfügen können.

2.6 - Schlußbestimmungen

Für Unternehmerwechsel gelten noch einige spezielle Bestimmungen. Ferner ist vorgeschrieben, daß die Rücklage auf einem Konto mit der Bezeichnung "Rücklage für die Erhöhung der Lagerbestände" auszuweisen ist. Auch in der Handelsbilanz muß sie ausgewiesen werden.

3. Kritische Betrachtungen und Bedeutung des Aufstockungsgesetzes - Teil II

Ein Vergleich der steuerlichen Auswirkungen der Rücklagen, die nach dem StSG vom 29.1.52 gebildet werden konnten, mit den verschiedenen französischen Verfahren, die in den korrespondierenden Jahren zur Anwendung gelangten, zeigt, daß die nach dem saarländischen Gesetz ermöglichten Rücklagen in ihrer Höhe bedeutend mehr begrenzt sind als in Frankreich.

Wesentlich ist auch, daß die Bildung der Rücklage im Saarland, ebenso wie in Frankreich, nur zu einer Teilstundung der Steuer führt, da 3/8 der Steuer auf spätere Jahre übertragen wurden. Diese Tatsache brachte natürlich eine gewisse Unsicherheit mit sich, da die Unternehmen im Rückstellungsjahr nicht übersehen konnten, wie sich die Konjunktur in den nächsten Jahren entwickelte. Betrachtet man aber den Verlauf der Inflation seit 1952, so ist zu erwarten, daß es doch noch, wenigstens teilweise, zu Nacherhebungen kommt. Die Rücklagemethode, wie sie das StSG von 1952 gewählt hatte, bedeutet aber nur dann eine wirkliche Erleichterung,

wenn die Unternehmen im Zeitpunkt ihrer Bildung sicher sind, daß sie über diese Rücklage frei verfügen können.

Nachdem in Frankreich durch die dargestellte Verordnung vom 7.5.52 ein permanentes System zur Ausschaltung der Preissteigerungen beim Mindestvorrat für 1951 und alle folgenden Jahre geschaffen wurde, mußte auch im Saarland eine ähnliche Maßnahme getroffen werden. Bei dem französischen Verfahren gemäß VO vom 7.5.52 ist man von den früher in Frankreich üblichen Berechnungsmethoden abgewichen und hat ein Verfahren gefunden, das eine verhältnismäßig einfache Berechnung der Rücklage ermöglicht. Es ist in jedem der folgenden Jahre anwendbar, wobei man stets auf bisherige Berechnungen zurückgreifen kann. Lediglich erforderlich ist, daß von der Finanzverwaltung die der Berechnung zugrunde liegenden Indices veröffentlicht werden.

Die Begründung zur VO vom 7.5.52 bestätigt erneut, daß Preissteigerungen beim Vorratsvermögen im Interesse der Substanzerhaltung nicht zur Besteuerung herangezogen werden dürfen. Die Beschränkung auf den Mindestvorrat hat zwar steuerliche Gründe, ist aber betriebswirtschaftlich durchaus vertretbar.

Unter Berücksichtigung dieser Überlegungen müssen wir bei einer kritischen Betrachtung des Teils II des Aufstockungsgesetzes folgende Punkte besonders herausstellen:

a) Wenn die Begründung zum Entwurf des Aufstockungsgesetzes ausführt, daß der Gesetzgeber bestrebt gewesen sei, gegenüber dem StSG von 1952 und den verschiedenen französischen Verfahren eine wesentliche Vereinfachung zu bringen, so trifft dieses nur bedingt zu. Es ist zwar richtig, daß die Außerachtlassung der Umlaufgeschwindigkeit der Lagerbestände sehr zur Vereinfachung der Berechnung beiträgt. Auch bei dem neuen französischen Verfahren vom 7.5.52 ist die Umlaufgeschwindigkeit nicht mehr maßgebend. Somit erscheint es unverständlich, warum nicht dieses

französische Verfahren direkt übernommen wurde, denn neben gewissen Nachteilen bietet es Vorteile, die man bei dem geplanten saarländischen Verfahren vermißt.

b) Das neue französische Verfahren für 1951 und alle folgenden Jahre kann stets den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt werden. Somit können nicht nur Scheingewinne, sondern auch Scheinverluste Berücksichtigung finden. Erforderlich zur Anwendung des Verfahrens sind lediglich Veröffentlichung der Grundpreise und anzuwendende Indices, die meist durch BOSP festliegen.

Das geplante saarländische Verfahren ist demgegenüber auf einen Zeitraum von drei Jahren beschränkt und läßt sich nicht ohne weiteres verlängern, da der Lagerbestand zu Beginn des Geschäftsjahres 1952 die Ausgangsbasis bildet. Ist also nach drei Jahren eine Stabilisierung der wirtschaftlichen Verhältnisse noch nicht erfolgt, so muß dieses Problem erneut aufgegriffen werden, was nach den bisherigen Erfahrungen meist erst auf wiederholte dringende Forderungen der Wirtschaft erfolgt.

c) Ermittelt man mit denselben Ausgangswerten die Rücklagen für 1951 und 1952 nach dem neuen französischen Verfahren und nach dem saarländischen StSG bezw. nach dem Aufstockungsgesetz, so ergibt sich unter Benutzung der Zahlen aus den Beispielen 14 und 16 folgendes:

1951:

| Frankreich | Saarland |
|---|---|
| Die Höhe der Rücklage beträgt für 1951: 4.238.500 | Hier betrug der Jahresendbestand (31.12.51) 19.000.000<br>Der Jahresanfangsbestand: 16.000.000<br>Mehrwert: 3.000.000<br>Die Rücklage war, selbst wenn die Ermittlung unter Berücksichtigung der Umlaufgeschwindigkeit einen höheren Wert ergab, begrenzt auf 10% des Mehrwertes, d.h. Höhe der Rücklage höchstens 300.000 |

1952:

| Frankreich | Saarland |
|---|---|
| Da im Jahre 1951 die Rücklage bereits 4.378.500 betrug, konnte für das Geschäftsjahr 1952 ein Korrekturbetrag von 1.295.400 dieser Rücklage hinzugerechnet werden. | Eine Ermittlung der Rücklage für die Erhöhung der Lagerbestände nach Teil II des Aufstockungsgesetzes ergibt, da die Höhe der Rücklage auf 20% des Mehrwertes beschränkt ist, einen Betrag von 512.000 |

Die Höhe des Korrekturbetrages und infolgedessen die Minderung des steuerpflichtigen Gewinnes stehen im Vergleich Saarland : Frankreich in einem krassen Mißverhältnis.

Wie die Begründung zu dem Entwurf des Aufstockungsgesetzes auf S. 11 ausführt, hat die Finanzverwaltung zwar erkannt, daß dieser Betrag im Saarland nicht ausreichend ist, zumal von seiten der gewerblichen Wirtschaft die Forderung erhoben worden war, den Rücklagebetrag statt auf 20% auf mindestens 50% des Mehrwertes zu begrenzen. Dennoch glaubt die Finanzverwaltung, die Zulassung eines höheren Rücklagebetrages aus haushaltsmäßigen Überlegungen nicht vertreten zu können.

d) Als Basis für die Bemessungsgrundlage der Rücklage nach dem Aufstockungsgesetz gilt der Wert des Lagerbestandes zu Beginn des ersten Rücklagejahres (gemäß § 10 = das Geschäftsjahr 1952). Diese willkürliche Festlegung der Basis ist nicht stichhaltig begründet und kann m.E. für viele Unternehmen zu Benachteiligungen führen, da die Höhe des Lagerbestandes heute von vielen Zufälligkeiten abhängig ist, wie z.B. Beschaffungsschwierigkeiten, konjunkturelle Schwankungen u.ä. Aus diesem Grunde wäre es zweckmäßiger, als Basis das arithmetische Mittel aus den Anfangsbeständen mindestens zweier Jahre zu nehmen. Dadurch würde den bei vielen Unternehmen stark schwankenden Lagerbeständen bedeutend besser und gerechter Rechnung getragen. In diesem Falle wäre dann Bemessungsgrundlage der Unterschiedsbetrag zwischen dem arithmetischen Mittel aus dem Wert des Lagerbestandes von zwei Jahren und dem Wert des Lagerbestandes am Schluß des betreffenden Rücklagejahres. (Vgl. Beispiel 16a)

e) Die Rücklage ist in jedem Jahre neu zu berechnen. Nur dann, wenn sich ein Mehrbetrag gegenüber der im Vorjahre gebildeten Rücklage ergibt, kann dieser Mehrbetrag der Rücklage steuerfrei zugeführt werden. Ergibt sich ein niedrigerer Betrag, so ist diese Differenz von der vorjährigen Rücklage zugunsten des Betriebsergebnisses aufzulösen. Es handelt sich also hier um eine rein wertmäßige Betrachtung, so daß der Fall eintreten kann, daß ein Unternehmen in einem Jahr einen Minderbetrag errechnet, weil es auf Grund von Beschaffungsschwierigkeiten und ähnlichem nicht den normalen Lagerbestand erreichen konnte, obwohl in dem betreffenden Jahre Preissteigerungen zu verzeichnen waren. M.E. kann man dann nicht mehr von der Erhaltung des betriebsnotwendigen Mindestbestandes sprechen. Es erscheint also bedenklich, diese Rücklage nur von der wertmäßigen Seite zu betrachten und die mengenmäßige Rechnung völlig außer acht zu lassen.

f) Gemäß § 11 des Aufstockungsgesetzes gehören zum Lagerbestand die Rohstoffe, Hilfsstoffe, Halbfabrikate und Waren.
Es dürfte zweckmäßig sein, auch den Begriff der Fertigfabrikate (für die eigenen Erzeugnisse) aufzunehmen.
Ausdrücklich gehören gemäß § 11 nicht zum Lagerbestand u.a. die Betriebsstoffe. Nach der Definition des Lagerbestandes im französischen Steuerrecht gehören dagegen diese Betriebsstoffe zum Lagerbestand. (Vgl. Circulaire de la direction générale des Impôts No 2235 vom 10.6.49).

g) Die Verwendung der gebildeten Rücklage ist noch nicht vorgeschrieben. Vielmehr soll der Finanzminister unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung zur gegebenen Zeit die entsprechenden Verordnungen erlassen. Somit müssen sich die saarländischen Unternehmen, die von der Möglichkeit der Rücklagenbildung Gebrauch machen, stets die Gefahr vor Augen halten, daß diese Rücklage eines Tages zugunsten des Betriebsergebnisses aufgelöst werden muß, bezw. daß auf diese Rücklage eine Art von Gewinnsteuer erhoben wird. Diese Gefahr dürfte aber immer dann bestehen, wenn man zur Scheingewinnkorrektur die Rücklagemethode wählt.

## III. Zusammenfassung

Die steuerlich zulässigen oder vorgeschriebenen Methoden zur Bewertung des Vorratsvermögens haben in Zeiten, in denen weder Preis- noch Währungsschwankungen auftreten, im allgemeinen keine größeren Auswirkungen auf den zum Betrieb eines Unternehmens erforderlichen Lagerbestand. Treten aber entweder Kurs- oder Preisschwankungen bei einzelnen Rohstoffen, Produkten oder insgesamt Geldwertschwankungen auf, so kann dies sehr nachteilige Folgen für den betriebsnotwendigen Lagerbestand haben. Die u.U. eintretende Besteuerung von Scheingewinnen kann zu einem "Schwund" des Lagerbestandes, d.h. zu einem

Substanzverlust führen und das ordnungsmäßige Funktionieren eines Unternehmens gefährden. Dieses Problem stellt sich mit mehr oder weniger großer Schärfe für einzelne Branchen oder für die gesamte Industrie und den Handel.

In den verschiedenen Steuersystemen variieren die Vorschriften über die Bewertung des Vorratsvermögens im Hinblick auf die Ermittlung des steuerlichen Gewinnes. Dennoch sind in einzelnen Ländern, in denen vorwiegend Geldwertänderungen zu verzeichnen waren, Maßnahmen ergriffen worden, um den drohenden Substanzverlusten beim Vorratsvermögen zu begegnen. In der Regel ermöglichen diese Maßnahmen entweder der gesamten gewerblichen Wirtschaft oder nur einzelnen Gewerbezweigen, eine vorsichtigere Bewertung des Vorratsvermögens vorzunehmen. Neben der bereits erwähnten Methode der Rücklagebildung zur Erhaltung des Lagerbestandes, die in Frankreich und im Saarland angewandt wird, sind es vor allen Dingen drei Methoden, die eine gewisse Beachtung verdienen:

a) Methode der eisernen Bestandsrechnung

Es handelt sich hierbei um ein Verfahren, bei dem ein Mindestvorrat mit einem konstanten Ausgangswert (Festwert) zur Bewertung herangezogen wird. (1) Diese Methode findet u.a. Anwendung in England, Holland und teilweise in Deutschland.

In England bestehen im Prinzip keine zwingenden Bewertungsvorschriften für das Vorratsvermögen. Dennoch wird von der Finanzverwaltung auf Einhaltung des Niederstwertprinzips gesehen. Von dieser Anwendung des Niederstwertprinzips können zwei Ausnahmen gemacht werden, wenn tatsächliche wirtschaftliche Störungen vorliegen: Bei der ersten Ausnahme handelt es sich darum, daß die Lagerbestände zu dem späteren Verkaufspreis bewertet werden, unter Abzug der Verkaufs- und sonstigen Kosten. Bei der anderen Ausnahme liegt eine

---

(1) Vgl. Schmalenbach "Dynamische Bilanz", 10.Aufl.1948, S. 209 f.

eiserne Bestandsrechnung vor (Base stock-price), bei der eine bestimmte Menge des Lagerbestandes zu einem festen Wert in den einzelnen Bilanzen fortgeführt wird. (1)

In Holland ist eine Festwertfortführung möglich, wobei Anfangs- und Endbestand des Warenlagers in jede der folgenden Bilanzen übernommen werden kann. Unter der Voraussetzung, daß die Waren nach Art und Qualität die gleichen bleiben, werden den Verkäufen die ersetzenden Einkäufe gegenübergestellt, wodurch Wertänderungen im ursprünglichen Bestand unberücksichtigt bleiben.

In Deutschland wurde durch eine Entscheidung des RFH vom 19.10.1938 die Rechnung mit eisernen Beständen beim Vorratsvermögen für nicht anwendbar erklärt. Eine Änderung brachte das Gutachten des OFH München vom 3.6.1949, das zwar die Bilanzierung eines eisernen Bestandes beim allgemeinen Vorratsvermögen verneinte, es aber für vertretbar hielt, wirtschaftlichen Zweckbestimmungen insoweit Rechnung zu tragen, daß Teilen des Vorratsvermögens anlageähnlicher Charakter zuerkannt wird. Trotz dieses Gutachtens konnte aber die eiserne Bestandsrechnung infolge der ablehnenden Haltung der Finanzverwaltungen nur in den seltensten Fällen angewandt werden.

b) Die Lifo-Methode

Die Lifo-Methode (Last-in, first-out) geht von der Vermutung aus, daß die zuletzt erworbenen Vorratsgüter zuerst verbraucht bezw. verkauft werden. Die umgesetzten Vorräte werden also mit den höchsten Anschaffungskosten verrechnet, während der verbleibende Bestand stets mit den niedrigsten Anschaffungskosten zu Buch steht. Diese Lifo-Methode findet vor allen Dingen Anwendung in den USA. Das Vorratsvermögen ist nach amerikanischem Recht zu Anschaffungs- oder Herstellkosten oder zum

---

(1) Vgl. "Simons's Income tax" Band 2, London 1953, S. 176

niedrigeren Marktpreis zu bewerten (cost or market, whichever is lover). Seit 1938 wurde dann auch die Lifo-Methode zugelassen, die in letzter Zeit durch die Methode "dollar-value" abgewandelt wurde. Während bei der Lifo-Methode ein Vergleich von Produkt zu Produkt erforderlich war, erfolgt bei der dollar-value-Methode die Korrektur mit Hilfe von Preisindices für einzelne Gruppen von Waren.

c) Zulässigkeit von Unterbewertungen, vor allem durch Absetzungen im Aktiv der Bilanz

Die Steuerverwaltungen in Belgien und in der Schweiz gestatten in bestimmten Fällen den Unternehmen, eine Unterbewertung des Vorratsvermögens vorzunehmen. In Belgien bestehen erst seit 1950 zwingende Bewertungsvorschriften für das Vorratsvermögen. Vorher waren die Unternehmen gehalten, die Bewertung nach den Grundsätzen einer "ordentlichen und sauberen kaufmännischen Geschäftsführung" vorzunehmen. Seit dem Jahre 1950 gilt für die Bewertung des Vorratsvermögens zwingend das Niederstwertprinzip, d.h. Anschaffungspreis oder niedrigerer Tageswert. Abweichend hiervon kann eine Unterbewertung vorgenommen werden mit Hilfe bestimmter Richtsätze, die von der Finanzverwaltung in Zusammenarbeit mit den Interessenvertretungen der gewerblichen Wirtschaft festgelegt wurden.

In der Schweiz ist die Bewertung des Vorratsvermögens zum Anschaffungspreis oder zum niedrigeren Marktpreis vorgeschrieben. Aber die Finanzverwaltung läßt Unterbewertungen zu, die mit Hilfe von Aktiv-Absetzungen (décote forfaitaire) durchgeführt werden und 30-40% des eigentlichen Wertes erreichen können.

Die hier nur kurz dargestellten Methoden können u.U. für die betreffenden Unternehmen zu Erleichterungen führen, die als nicht ausreichend angesehen werden. Dennoch aber beweisen sie, daß die Finanzverwaltungen vieler Länder den oft wirtschaftsfeindlichen Charakter

der Steuergesetzgebung erkannt haben und sie bemüht sind, die daraus - vor allen in Zeiten von Währungsschwankungen - entstehenden nachteiligen Folgen auszuschalten. Es darf auch darauf hingewiesen werden, daß diese Maßnahmen in Ländern getroffen wurden, in denen das Preis- und Währungsniveau nicht solchen großen einseitigen Schwankungen unterlag, wie das in Frankreich und im Saarland in den letzten Jahren der Fall war. (1) Die Produktionssteigerungen der saarländischen Wirtschaft in den letzten Jahren hatten zwangsläufig ein Anwachsen der Lagerbestände zur Folge. Dadurch mußten aber die durch die Geldentwertung in ihrem tatsächlichen Wert bereits gesunkenen flüssigen Mittel noch stärker in Anspruch genommen werden. Die zwischenzeitlich durchgeführte Spezialisierung der Fabrikate u.ä. waren nicht in der Lage, das Ansteigen der Lagerbestände an Rohstoffen und Halbfabrikaten zu vermindern. Teilweise lassen sich sogar Lagerbestände feststellen, die über das normale Maß hinausgehen, da sich einmal die Unternehmen vor weiteren Preissteigerungen schützen wollten und zum anderen auch die Materialanlieferungen oft nicht regelmäßig erfolgten, sondern teilweise großen Schwankungen unterlagen. Das gilt weniger hinsichtlich der Qualität, als vielmehr im Hinblick auf die Einhaltung der Liefertermine. In einzelnen Branchen trug zu der Erhöhung der Lagerbestände auch die fehlende Möglichkeit des Abschlusses von Termingeschäften bei.

Wenn aus den Beispielen 14 und 16 hervorgeht, daß das saarländische Verfahren zur Auffüllung der Lagerbestände in seinen Auswirkungen weit hinter der entsprechenden französischen Regelung zurückbleibt, so kann diese Tendenz zwar generell bei allen Materialarten festgestellt werden, schwankt jedoch in ihrer Höhe. Das hat folgenden Grund: Im Jahre 1952 waren die Preissteigerungen nicht so groß wie in den vorhergehenden Jahren. Während der

---

(1) Vgl. hierzu: Bulletin du CNPF 91/53

Großhandelspreisindex insgesamt um 4,4% stieg, erhöhte sich der Index für industrielle Halbfabrikate nur um 3,5%, und der Index der Rohstoffe insgesamt senkte sich sogar um - 7%. Dies sind allerdings Durchschnittswerte. Bei den einzelnen Rohstoffen und Produkten ist keineswegs eine einheitliche Tendenz festzustellen. Während die NE-Metalle im Laufe des Jahres 1952 im allgemeinen fielen, stiegen andere Rohstoffe wie folgt:

| | |
|---|---|
| - Stahlträger | 3 % |
| - Hematit-Guß | 1 % |
| - Kupfer | 4 % |
| - Industriekohle | 2 % |
| - Schmieröle | 1,2 % |
| - Stahlguß | 9-10 % |
| - Aluminiumlegierungen | 5 % |
| - gezogener Stahl | 15 % |
| - Nickel | 26 % |

Andere Rohstoffe dagegen blieben konstant, bezw. fielen leicht.

Entscheidend für die Frage, ob das saarländische Verfahren gemäß Teil II des Entwurfes zum Aufstockungsgesetz ausreichend ist, kann nicht die Höhe der Preissteigerungen sein, sondern lediglich die Höhe des zugelassenen Korrekturbetrages.

Unter diesem Gesichtspunkt kann nur festgestellt werden, daß der Korrekturbetrag im Hinblick auf jede größere Preissteigerung und im Vergleich zu dem entsprechenden französischen Verfahren zu gering ist. Liegen größere Preissteigerungen insgesamt oder nur für einzelne Produkte und Rohstoffe vor, dann wird offensichtlich, daß das saarländische Verfahren zur Berechnung des Korrekturbetrages zu global durchgeführt wird. Die Festlegung der Höhe auf 20% des Mehrwertes ist verhältnismäßig einfach, trägt aber den Preissteigerungen nicht genügend Rechnung und kann sich keineswegs der Preisentwicklung anpassen. Diese Anpassung an die jeweilige

Preisentwicklung ist in dem französischen Verfahren bedeutend besser gelöst, da dieses auf Indexwerten bezw. den tatsächlichen Erhöhungen bei den Grundpreisen basiert.

Es wäre daher zu begrüßen, wenn der Teil II des Aufstockungsgesetzes in diesem Punkt abgeändert würde. Wenn schon nicht das französische Verfahren übernommen werden soll, was ohne Zweifel das zweckmäßigste wäre, so müßte doch wenigstens gesetzlich dem FinMin aufgegeben werden, abweichend von einem pauschalen Satz in jedem Jahr die tatsächliche Preisentwicklung festzustellen und dementsprechend die Höhe der Rücklage zu begrenzen. Dabei könnten Richtsätze festgelegt werden, die für einzelne Industriezweige bezw. für einzelne Gruppen von Rohstoffen oder sonstigen Produkten in ihrer Höhe schwanken.

Die Starrheit in dem geplanten saarländischen Verfahren wird sonst immer in sich die Gefahr einer ungenügenden Berücksichtigung der wirklichen Preisverhältnisse und einer Benachteiligung gegenüber der französischen Regelung tragen.

D) Schlußbetrachtungen

Während das erste Kapitel dieser Arbeit die Substanzverluste aufzeigen sollte, welche die saarländische Wirtschaft seit dem letzten Kriege erlitten hat, wurde im weiteren Verlauf der Arbeit versucht, die Maßnahmen darzustellen, die ergriffen wurden und noch ergriffen werden müssen, um diesen Substanzverlusten zu begegnen und wieder eine normale Kapitalerhaltung der Unternehmen zu ermöglichen. Neben den Kriegsverlusten und einer unzureichenden Bewertung der Anlagen in der FEB war es vor allem die Aufwärtsbewegung der Preise, die das Problem der Substanzerhaltung so verschärft hat. Gerade das Steigen der Preise hängt eng mit der Geldentwertung zusammen, wodurch die Grundlagen des Wirtschaftslebens gestört werden. Nicht zuletzt ist dies zurückzuführen auf den großen Einfluß des Staates auf das Geldwesen, der in der Not der staatlichen Geldbedürfnisse das Geld verfälschte, ohne den Belangen der Wirtschaft Rechnung zu tragen. In einem solchen Stadium der Entwicklung muß der Gesetzgeber auch anerkennen, daß die Unternehmen durch diese Manipulationen nicht reicher geworden sind, auch wenn ein trügerischer Schein es so darstellt.

Neben einer wirtschaftlich günstigen Konjunkturlage in den letzten Jahren, die eine Gewinnerzielung weitgehend zuließ, mußten die Unternehmen, als Folge der bereits dargestellten Entwicklung, Scheingewinne ausweisen, die eine Kapitalvermehrung vortäuschten, wo in Wirklichkeit eine Kapitalauszehrung vorliegt. Auf diese Scheingewinne kann der Gesetzgeber eine Besteuerung erzwingen; es geschieht aber nie aus wirtschaftlich gerechtfertigten Ursachen. Eine Besteuerung der Scheingewinne läßt die Substanz der Unternehmen sich in einer Weise aufzehren, die betriebswirtschaftlich und volkswirtschaftlich gesehen untragbar ist und zur Unwirtschaftlichkeit der gesamten Wirtschaft führen kann. Infolgedessen ist eine Besteuerung der Scheingewinne, gleichgültig, ob sie herrühren aus Unterbewertungen in der FEB oder auftreten

als Folge der sinkenden Kaufkraft, nur für eine kurze Dauer in der Lage, das Steueraufkommen des Staates zu heben. Auf lange Sicht aber wird das Steueraufkommen nicht nur geschmälert, sondern schwerstens in Gefahr gebracht.

Wenn auch anerkannt werden muß, daß der saarländische Gesetzgeber im Rahmen der französisch-saarländischen Wirtschaftsunion kaum einen Einfluß auf die Entwicklung der Währung hat, so kann ihn dies doch nicht von der Aufgabe entbinden, die saarländischen Unternehmen vor den Folgen dieser Entwicklung zu schützen. Das bedeutet, daß mindestens die gleichen Maßnahmen getroffen werden müssen, die auch der französische Gesetzgeber zugelassen hat. Diese Verpflichtung geht schon allein aus dem art. 3 der Wirtschaftskonvention von 1950 hervor, nach der die saarländische Regierung alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen hat, um die steuerliche Belastung der saarländischen Wirtschaft derjenigen der französischen weitgehend anzupassen. Noch deutlicher wird aber diese Verpflichtung im art. 4 des neuen französisch-saarländischen Wirtschaftsvertrages formuliert, in dem der saarländischen Regierung die Pflicht auferlegt wird, dafür Sorge zu tragen, daß "insbesondere die aus Steuern und sonstigen Abgaben sich ergebende Gesamtbelastung von Unternehmen eines jeden Gewerbezweiges im Saarland keinen fühlbaren Unterschied im Vergleich zu der aus Steuern und sonstigen Abgaben sich ergebenden Gesamtbelastung von Unternehmen desselben Gewerbezweiges in Frankreich ergeben darf."

Neben den fühlbaren Unterschieden, die sich in der steuerlichen Gesamtbelastung der Unternehmen im Saarland gegenüber Frankreich durch die Vermögensteuer, die Gemeinschaftshilfeabgabe, die unterschiedliche Gewerbesteuer und die Umsatzsteuer ergeben, dürften es nicht zuletzt die Auswirkungen der FEBVO und die unzureichenden Maßnahmen im Hinblick auf die Geldentwertung sein, die die krassen Belastungsunterschiede herbeiführen.

Diese diskriminatorische Steuerpolitik gegenüber Frankreich ließe sich ohne allzu große Schwierigkeiten verhindern. Auf dem in dieser Arbeit besprochenen Gebiete bedeutet dies eine totale Angleichung an die entsprechenden französischen Maßnahmen, wobei auch die Ansätze der FEB von 1947 teilweise korrigiert werden müßten. Aus der Begründung zum Entwurf des Aufstockungsgesetzes geht aber hervor, daß das FinMin eine Erweiterung der in diesem Entwurf vorgesehenen Erleichterungen für nicht vertretbar hält, d.h. daß es ihm unmöglich erscheint, eine Übereinstimmung mit den entsprechenden französischen Maßnahmen herbeizuführen. Dies wird begründet mit der Sorge um die Ausgeglichenheit des Staatshaushaltes. Man fürchtet also, diese Maßnahmen würden einen zu großen Ausfall der Steuereinnahmen zur Folge haben. Hierzu muß kritisch das Folgende ausgeführt werden: Gerade in Zeiten von Preissteigerungen bedeutet ein Verzicht auf Besteuerung der Scheingewinne keine wesentliche Verringerung des Steueraufkommens, da in diesen Zeiten auch andere Faktoren auf die Erhöhung der Gewinne und somit auf das Steueraufkommen einwirken. Der Gewinn in Form eines prozentualen Zuschlages auf den erhöhten Materialwert und die erhöhten Herstellungskosten bewirkt z.T. diese Erhöhung. Ferner rücken alle Lohn- und Gehaltsempfänger in höhere Progressionsstufen, wenn ihre Bezüge den gestiegenen Lebenshaltungskosten angepasst werden. Und nicht zuletzt ist es die Umsatzsteuer, die sofort und voll auf jede Preissteigerung reagiert.

Wenn die Sorge um den Staatshaushalt heute als Argument dafür vorgebracht wird, daß den saarländischen Unternehmen keine größeren Erleichterungen gewährt werden können, so beweist das erneut, daß man zu spät daran gedacht hat, diese Maßnahmen einzuführen, die schon vor 2-3 Jahren notwendig waren. Das Steueraufkommen der Jahre 1949-1952 läßt den Schluß zu, daß in diesen Jahren bestimmt die Steuerausfälle hätten verkraftet werden können, die aus einer totalen Angleichung der

saarländischen Maßnahmen zur Vermeidung der Scheingewinnbesteuerung an die entsprechenden französischen Maßnahmen resultierten. Aus diesem Grunde erscheint es uns unbillig, wenn man heute den Unternehmen die Gefährdung des Staatshaushaltes vor Augen führt, obwohl die Unternehmen bereits im richtigen Augenblick, d.h. schon 1949, die entsprechenden Maßnahmen gefordert haben. (1)

Außerdem ist noch nicht stichhaltig bewiesen, ob der saarländische Staatshaushalt wirklich in Gefahr gerät, wenn die geforderten Maßnahmen durchgeführt werden. Das saarländische FinMin. hat geschätzt, daß bei Inkrafttreten des Aufstockungsgesetzes mit einem Steuerausfall von ca. 6 Mrd. gerechnet werden muß. Aus nichtveröffentlichten Untersuchungen von Interessenvertretungen der Wirtschaft geht hervor, daß man hier der Ansicht ist, daß der saarländische Haushalt einen Ausfall von 10 Mrd. verkraften könne. Ohne uns dieser Ansicht anschließen zu wollen, müssen wir doch darauf hinweisen, daß die Rechnung eines Ausfalles von 6 Mrd. keineswegs zutreffen kann. Da die im Aufstockungsgesetz vorgesehenen Erleichterungen größtenteils mit einem Investierungszwang verbunden sind, hat dies gewisse Wirkungen auf die allgemeine Wirtschaftslage. Gerade im augenblicklichen Zeitpunkt bedarf die Wirtschaft einer gewissen Belebung, zu der die durch das Aufstockungsgesetz erzwungenen Investitionen beitragen könnten. Je größere Erleichterungen das Aufstockungsgesetz gibt, desto größer werden auch die Investitionen sein, und umso mehr kann sich auch die wirtschaftliche Lage bessern. Diese notwendige Belebung führt zwangsläufig zu einem vermehrten Steueraufkommen, und zwar Erhöhung des Aufkommens an ESt und KSt durch größere Gewinne, Erhöhung des Umsatzsteuer-Aufkommens durch größere

---

(1) Auch können diese haushaltmäßigen Erwägungen kaum mit dem o.a. Wortlaut des Art.4 des neuen Wirtschaftsvertrages in Einklang gebracht werden.

Umsätze, Erhöhung der Einnahmen aus der Lohnsteuer durch verstärkte Beschäftigung. Somit haben diese Investitionen eine direkte Auswirkung auf die Beschäftigungslage, das Volkseinkommen und dadurch auf die Steuereingänge.

Zwischen Beschäftigung, Volkseinkommen und steuerlicher Leistungsfähigkeit bestehen durch Multiplikator und Accelerator wechselseitige Beziehungen: Erfolgt eine Steigerung der Produktivität und damit der Beschäftigung, so erhöht sich auch das steuerpflichtige und besteuerungsfähige Gesamteinkommen. Diese Erhöhung ist aber größer als die Steigerung der Beschäftigung. Wird damit, bei gleichbleibendem Steuersatz, ein höheres Gesamteinkommen besteuert, so drückt sich dies in einer größeren Belastung aus, gegenüber der Besteuerung eines geringeren Gesamteinkommens. Die gegenseitigen Einflüsse bewirken, daß das Steueraufkommen schneller ansteigt als die Beschäftigung zunimmt.

Vergrössert sich aber in einem solchen Falle das Steueraufkommen, so verringern sich relativ die Staatsausgaben (oft auch absolut). Das wiederum bewirkt eine Erhöhung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Staates. Diese Wirkung tritt aber nur dann ein, wenn es sich bei den Investitionen nicht nur um den Ersatz alter Anlagen, sondern um Neuinvestitionen handelt. Normalerweise können diese Neuinvestitionen z.T. von den Unternehmen durchgeführt werden, ohne daß ihnen zusätzliche Mittel von außen zufließen. Diese Möglichkeit besteht aber nicht, wenn die Abschreibungen nicht einmal ausreichen, den laufenden Ersatzbedarf zu decken, wie dies z.Zt. aus den in dieser Arbeit dargelegten Gründen der Fall ist. Die Hebung der Produktionskraft kann nur dann herbeigeführt werden, wenn den Unternehmen eine normale Erneuerung ihrer Anlagen und darüber hinaus in gewissem Rahmen eine zusätzliche Kapitalbildung ermöglicht wird. Es muß dabei berücksichtigt werden, daß die Abschreibungen eng mit der marktwirtschaftlichen Ordnung verbunden sind, d.h. daß sie nur aus diesem Wirtschaftssystem heraus zu rechtfertigen und zu verstehen sind.

Wenn in einer Marktwirtschaft jedes Unternehmen selbständig und selbst verantwortlich ist, so ist es auf eine gewisse Selbsterhaltung angewiesen und muß für die Erhaltung seiner Produktionskraft Sorge tragen. Dazu dienen u.a. auch die Abschreibungen. Dem Gesetzgeber aber obliegt die Pflicht, es den Unternehmen zu ermöglichen, mit den Abschreibungen der Erhaltung der Produktionskraft zu dienen. Die Abschreibungen müssen also trotz mancher, außerhalb der Unternehmenssphären liegenden Ursachen, in der Lage sein, maximal leistungsfähige und optimal ausgenutzte Produktionsstätten zu erhalten.

Die Hebung der Produktionskraft trägt dann auch zu einer Erhöhung der Konkurrenzfähigkeit bei. Im Rahmen der Wettbewerbswirtschaft in einem engeren Wirtschaftsraum kann sich kaum ein Unternehmen dem Zwang entziehen, in dem gleichen Maße zu modernisieren, wie die Technik fortschreitet und Konkurrenzunternehmen sich diesem Fortschritt anpassen. Unterläßt ein Unternehmen diese erforderliche Modernisierung, so muß es damit rechnen, daß es absatzmäßig nicht konkurrenzfähig bleibt. Diesem Problem fehlt es nicht an aktueller Bedeutung, da die französischen Unternehmen durch die weitergehenden gesetzlichen Sondermaßnahmen besser zu einer Modernisierung in der Lage sind als die saarländischen Unternehmen. Somit kann dies für letztere zu großen Nachteilen auf dem gemeinsamen saarländisch-französischen Markt, wie auch im Exportgeschäft führen. Das Problem wird noch brennender, wenn einmal ein gemeinsamer europäischer Markt verwirklicht werden kann, ähnlich wie er heute schon auf dem Montansektor besteht. Die Hebung der Produktionskraft und die ebenso notwendige Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit der saarländischen Wirtschaft kann aber, und darauf muß an dieser Stelle hingewiesen werden, nur zu einem Teil durch steuerliche Sondermaßnahmen erreicht werden. Vielmehr dürfte ein großes Investitionsprogramm erforderlich sein, wodurch gewisse Produktionsengpässe beseitigt

und rückständige Industrien gefördert werden könnten. Die Wirkung solcher Investitionen würde noch gehoben, wenn diese Maßnahmen von mehreren europäischen Ländern koordiniert würden. Zumindest wäre eine Koordinierung der saarländischen und französischen Investierungen erforderlich, nachdem Frankreich gerade seinen zweiten Modernisierungs- und Erneuerungsplan erstellt hat.

Da es nun einmal nicht in der Hand des saarländischen Gesetzgebers liegt, eine Währungsstabilisierung herbeizuführen, so muß er doch dafür Sorge tragen, daß der Wirtschaft die zur Modernisierung ihrer Anlagen erforderlichen Mittel belassen und eine normale Auffüllung ihrer Lagerbestände ermöglicht wird. Dann kann der Gesetzgeber auch Maßnahmen treffen, die eine Ausschüttung der Scheingewinne verhindern. Nur wenn tatsächlich die steuerlichen Sondermaßnahmen eine wirkliche Substanzerhaltung ermöglichen, ist eine solche Maßnahme gerechtfertigt und die Unternehmen können verpflichtet werden, Neuinvestitionen vorzunehmen. Dank der Tatsache, daß den Unternehmen die entstandenen Scheingewinne nicht versteuert werden, könnten sie wieder daran denken, effektive Gewinnausschüttungen vorzunehmen. Das bedeutete auf Seiten der Kapitalgeber einen Anreiz zu neuen Kapitalinvestitionen und diese könnten eine Belebung des Kapitalmarktes mit sich bringen. Bei dem heutigen Stand der Steuergesetzgebung wird sich nur schwer Kapital finden lassen, das in den Unternehmen investiert werden kann, ebenso wie sich kaum Käufer für Industriewerte finden dürften.

Somit darf abschließend festgestellt werden, daß u.E. kurzfristige fiskalische Bedenken hinter der Sorge um die Erhaltung der Produktionskraft der Unternehmen und damit der gesamten volkswirtschaftlichen Substanz zurücktreten müssen. Eine Stabilisierung des Staatshaushaltes wird solange unmöglich sein, als die Finanzen und Haushalte der produktiv arbeitenden Unternehmen, die wichtigsten Steuerquellen, nicht in Ordnung sind.

Voraussetzung für diese Ordnung ist ein innerbetriebliches Rechnungswesen, das auf richtigen Ausgangswerten basiert, Fehler aufzeigen und zum kaufmännischen Rechnen zwingen kann. Solange mit falschen Ausgangswerten und Zahlen aus verschiedenen Kaufkraftperioden gerechnet werden muß, kann diese Ordnung nicht eintreten. Somit wird dann die Unsicherheit auf dem Gebiete der Selbstkostenrechnung, der Finanzierung, Kreditpolitik, Kurspflege und allen übrigen kaufmännischen Dispositionen weiterhin fortgesetzt. In dem heutigen Steuersystem kann kein Unternehmen es sich mehr leisten, den Faktor "Steuern" außer acht zu lassen, so daß die Steuerbilanz nicht isoliert neben dem kaufmännischen Rechnungswesen steht. Dadurch können notwendige Rücklagen zur Erhaltung des Vorratsvermögens und notwendige Abschreibungen zur Substanzerhaltung auch in der Handelsbilanz nicht vorgenommen werden, da sie dem steuerpflichtigen Gewinn doch hinzugerechnet werden müßten. Die Finanzverwaltung hat damit einen großen Teil der Verantwortung für die zukünftige Entwicklung der saarländischen Unternehmen übernommen. Die Finanz- und Steuerpolitik ist nur ein Teil der gesamten Wirtschaftspolitik und darf sich nicht über wirtschaftliche Notwendigkeiten und Gegebenheiten hinwegsetzen, wenn nicht die gesamte Wirtschaftspolitik in Gefahr gebracht werden soll. Unter diesem Gesichtspunkt darf man betonen, daß die in die ohnedies geschwächte Substanz der Unternehmen eingreifenden Steuern sich nicht nach dem Bedarf der staatlichen Verwaltung richten dürfen. Die Steuern sollen das der Weiterentwicklung der Unternehmen zumutbare Maß nicht überschreiten, selbst wenn dies zu einer Rationalisierung des Verwaltungsapparates - unter Berücksichtigung der Steuerleistungsfähigkeit der Unternehmen - führen sollte.

## E. N a c h t r a g vom Juli 1954

Ziel der vorliegenden Arbeit war - wie in der Einleitung ausgeführt - Bedeutung und Auswirkungen einer Bilanzaufstockung im Saarland darzustellen und zu untersuchen. Ausgangspunkt der Untersuchungen bildete einmal das System der Bilanzaufstockung, wie es seit 1945 in Frankreich gesetzlich geregelt ist, und zum anderen, ein zur damaligen Zeit dem saarl. Landtag zu Beratung vorliegender Gesetzentwurf. Die angestellten Untersuchungen sollten in den Feststellungen gipfeln, wie ein Gesetz für die Bilanzaufstockung im Saarland aussehen muss, wenn alle betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Erfordernisse erfüllt werden sollen.

Nach Fertigstellung der Arbeit trat am 10.4.1954 das "Gesetz zur Ergänzung steuerlicher Vorschriften - Aufstockungsgesetz" in Kraft (ABl. 40 vom 25.4.1954, S. 437).

Somit wurde es erforderlich, an dieser Stelle einige Ausführungen über dieses Aufstockungsgesetz zu machen, zusammen mit den Ergänzungen, die sich auf Grund der Disputation der Arbeit als notwendig erwiesen, soweit diese nicht im Text selbst berücksichtigt wurden.

### 1. Das Gesetz zur Ergänzung steuerlicher Vorschriften - Aufstockungsgesetz vom 10. April 1954.

a) Zum Begriff der Aufstockung

Die Legaldefinition für den Begriff Aufstockung enthält der § 1 des Gesetzes, der bestimmt, daß abnutzbare Anlagegüter abweichend von § 9,1, letzter Satz des EStG 1950, über den letzten Bilanzansatz hinaus bewertet werden können (aufstocken). Im § 9,1 letzter Satz EStG 1950 heisst es: "Bei Wirtschaftsgütern, die bereits am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres zum Anlagevermögen des Steuerpflichtigen gehört haben, darf der Bilanzansatz n i c h t über den letzten Bilanzansatz hinausgehen". (Vgl. S. 102 dieser Arbeit.)

Der Begriff "Aufstockung" ist keineswegs neu. Er wurde bereits von Aufermann (1) benutzt, der damit eine spezielle Wertkategorie bezeichnet, die von Kosiol "Aufholungswert" genannt wird. Es handelt sich dabei um die Möglichkeit, die nach § 6,2 EStG 1934 gegeben ist, über den letzten Bilanzansatz hinauszugehen, höchstens aber bis zu den Anschaffungskosten. Es erfolgt also eine Bewertung über den niedrigeren Teilwert hinaus, entweder zu einem Zwischenwert oder zu den ursprünglichen Anschaffungskosten. Bei diesem Aufstockungswert handelt es sich um eine Erweiterung des engen Realisationsprinzipes, ein Sonderfall, der nicht zu einer Verallgemeinerung führen kann.

Das saarländische Aufstockungsgesetz behandelt nur in seinem Teil I die Aufstockung der Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, den Vorgang, der im französischen Recht mit réévaluation oder revision des bilans bezeichnet wird. Im Teil II des Aufstockungsgesetzes dagegen werden die Vorschriften für abweichende Bewertung des Vorratsvermögens, d.h. Rücklagebildung für die Erhöhung der Lagerbestände gegeben. Der Vorgang der Aufstockung gibt also den Namen für das Gesetz - pars pro toto, wie dies von Aufermann bezeichnet wurde.

b) Die gesetzlichen Bestimmungen des Aufstockungsgesetzes

ba) Die Aufstockung des Anlagevermögens - Teil I des Gesetzes

Das Gesetz weicht in seinem Teil I in den wesentlichsten Punkten nicht von dem dieser Arbeit zugrunde liegenden Gesetzentwurf ab. Die entscheidendste Frage war die Wahl der Koeffizienten. Diese sind für Neuzugänge dieselben, wie in dem Gesetzentwurf des FinMin. Für die Altanlage, d.h. die Wirtschaftsgüter, die bereits in der FEB zum 20.11.1947 enthalten waren, wurde der

---

(1) Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, 2. Auflage, Wiesbaden 1951, S. 86 ff, und dort zitiert Kosiol, Bilanzreform und Einheitsbilanz, 2. Auflage, Berlin 1950.

Aufstockungskoeffizient endgültig auf 2,7 festgelegt. Somit geht dieser Koeffizient kaum über das im Gesetzentwurf festgelegte Mass hinaus.

Wie bereits in der Arbeit festgelegt, hatten wir einen Mindestkoeffizienten von 4,8 für erforderlich gehalten. Keinesfalls aber hätte der Koeffizient, wenn man der in dieser Arbeit dargestellten Berechnung nicht folgen kann, 3,2 unterschreiten dürfen, wie er in dieser Höhe in Frankreich im Geschäftsjahr 1951 für die Aufstockung der Anlagegüter mit Anschaffungsjahr 1947 anwendbar war.

Der nunmehr gesetzlich festgelegte Koeffizient von 2,7 wurde wie folgt ermittelt:

| | |
|---|---|
| Buchwert der FEB zum 20.11.1947 | 800.000 |
| Erforderliche Umstellung in der FEB aber mit 1:120, d.h. | 1.200.000 |
| Dieser Wert aufgestockt mit 1,8 ergibt einen Aufstockungshöchstwert von | 2.160.000 |

2.160.000 : 800.000 = 2,7

Hierbei muß darauf hingewiesen werden, daß der Koeffizient 1,8 der war, mit dem in Frankreich in den Geschäftsjahren 1948/49/50 (!) die im Jahre 1947 beschafften Anlagegüter aufgestockt werden konnten. Formell wird somit die Notwendigkeit des nachträglichen Ausgleichs der FEB-Umstellung anerkannt, materiell ist aber das Ergebnis geringer als wenn - unter Beibehaltung der FEB-Umstellung 1:80 - mit dem französischen Koeffizienten von 3,2 aufgestockt worden wäre. Die Folgen der FEBVO, die in dieser Arbeit bewußt sehr ausführlich dargestellt wurden, werden also keineswegs geheilt.

Wenn sich rein rechnerisch aufgrund der einzelnen französischen Koeffizienten ein Mindestvervielfacher von 4,5 bezw. 4,8 ergibt, so ist doch zu untersuchen,

wie hoch der Koeffizient sein muss, der in der Lage ist, die Auswirkungen der Bilanzaufstockung denen in Frankreich tatsächlich anzugleichen. Es darf dabei nicht außer acht gelassen werden - wie auf den Seiten 112 ff ausgeführt wurde, daß es sich bei dem französischen System um ein fortlaufendes handelt. Wird dies übersehen, dann führen die Ergebnisse zu einem falschen Bild.

In den Beispielen 11, 12 und 13 und den zusammenfassenden Tabellen zu diesen Beispielen wurden die Auswirkungen der Aufstockung in Frankreich und im Saarland von der statischen Seite dargestellt.

Dabei ergibt sich, daß das Abschreibungsvolumen in Frankreich 10,49 mal größer wird durch die verschiedenen Aufstockungen (Beispiel 12). Für das Saarland würde dies bedeuten, daß man den ursprünglichen RM-Anschaffungspreis mit 10,49 vervielfachen und das Ergebnis mit der Preisrelation RM-Frs. im Anschaffungsjahr vervielfachen müßte. (Im herangezogenen Beispiel = 1:11). Die sich hieraus ergebenden Schwierigkeiten bedürfen keiner Erläuterung. Außerdem ist dabei aber nicht die dynamische Wirkung berücksichtigt, die den Abschreibungen ganz allgemein innewohnt. Die in den angeführten Beispielen angestellten Untersuchungen wurden daher noch dahingehend ausgedehnt, daß die jeweils freigesetzten Abschreibungsbeträge reinvestiert wurden, allerdings unter Berücksichtigung der in jedem folgenden Jahr eingetretenen Preissteigerung. Es mußte also der ursprüngliche Anschaffungspreis jeweils mit dem allgemeinen Preisindex korrigiert werden, wobei zwar nur die allgemeine Tendenz mit erfaßt werden kann, was aber für das Endergebnis keine größeren Abweichungen ergibt. Diese Untersuchungen wurden sowohl in dem Falle vorgenommen, in dem der Buchwert der FEB als der tatsächliche Anschaffungswert angesehen wird, d.h. 1947 = Anschaffungsjahr (Beispiel 11), als auch in dem Fall, in dem die

Anschaffung mehrere Jahre vor dem 20.11.1947 liegt. (Beispiel 12, 13 und andere). Durch diese Untersuchungen und Berechnungen sollte also der Koeffizient ermittelt werden, der trotz der nachteiligen Auswirkungen der FEB bei einer Aufstockung im Saarland zum 1.1.1952 die gleichen Verhältnisse schafft wie in Frankreich, und das den Unternehmen zur Verfügung stehende Abschreibungsvolumen auf die gleiche Höhe bringt. Dieser Koeffizient schwankt zwischen 7,53 und 8,3 , je nachdem, wann das entsprechende Anschaffungsjahr vor dem 20.11.1947 liegt. Im allgemeinen kann 8,2 als der richtige Koeffizient genommen werden. (1)

Legt man in Frankreich und im Saarland 1947 als Anschaffungsjahr zugrunde und korrigiert man die zu reinvestierenden Abschreibungsbeträge ebenso wie die vorzunehmenden Abschreibungen mit dem Preisindex, so kommt man zu dem Ergebnis, dass selbst die Bilanzaufstockung in Frankreich in dem Zeitraum zwischen 1947 und 1952 1,8 mal höher sein müsste. Stellt man nur die Abschreibungen gegenüber, die zwischen 20.11.1947 und 31.12.1952 in Frankreich und im Saarland vorgenommen werden konnten - unter Einbeziehung der reinvestierten Abschreibungsbeträge, die ihrerseits wieder erneute Abschreibungen ermöglichen, so beträgt dieser Betrag im Saarland nur 76% des französischen Betrages und nur 54% des indexkorrigierten Betrages. Betrachtet man aber den Gesamtabschreibungszeitraum, z.B. 10 Jahre als normale Lebensdauer von Maschinen und maschinellen Anlagen, so ergibt sich - wie oben ausgeführt - ein Mindestkoeffizient von 7,5 bis 8,2.

---

(1) Hierbei wurde beachtet, daß die freigesetzten Abschreibungsbeträge in manchen Jahren nur zeitweilig anders angelegt werden konnten - da sie zu sofortiger Reinvestition infolge Preissteigerungen nicht ausreichten. Ihre Reinvestition erfolgt dann, wenn genügend Mittel zur Neubeschaffung bei entsprechendem Preisniveau angesammelt sind.

Diese Zahlen beweisen, dass der in der vorliegenden Arbeit ermittelte Mindestkoeffizient von 4,8 keineswegs zu hoch ist und machen auf der anderen Seite deutlich, wie unzureichend der nunmehr gesetzlich festgelegte Koeffizient von 2,7 ist. Wenn die, aufgrund der von einem der Herren Referenten angeregten, nachträglich angestellten Untersuchungen, ermittelten Zahlen hier erwähnt wurden, so nur, um einen Beitrag zu den theoretischen Betrachtungen zur Bilanzaufstockung im Saarland zu liefern. Die Schwierigkeiten bei einer tatsächlichen Anwendung dieser Zahlen für eine Aufstockung und vor allem deren Auswirkungen für die Unternehmen sind offensichtlich. Es zeigt sich aber, daß das Aufstockungsgesetz in seinem ersten Teil in Bezug auf das Anlagevermögen nicht in der Lage ist, die unterschiedlichen Auswirkungen in Frankreich und im Saarland zu beseitigen, so daß somit eine Benachteiligung der saarländischen Unternehmen, die mit der FEBVO begonnen hat, weiterhin in erheblichem Ausmaß besteht.

Ist damit aber dargelegt, wie wenig die Unternehmen durch die Abschreibungen zu Neuinvestitionen in der Lage sind, so wird auch offensichtlich, wie groß der Anteil anderer Mittel an jeweiligen Neuinvestitionen sein muß. Diese anderen Mittel müßten zu einem großen Teil auf dem Wege der Fremdfinanzierung aufgebracht werden. Wie groß dabei die Schwierigkeiten sind, wurde in dieser Arbeit bereits darzulegen versucht. (Vgl. S. 123 ff.)

bb) Die Aufstockung des Vorratsvermögens - Teil II des Gesetzes.

Es handelt sich hier um die steuerfreie Bildung von Rücklagen zur Erhöhung der Lagerbestände; richtiger müßte es heißen "zur Erhaltung des mengenmäßigen Lagerbestandes" bezw. "zur Ausschaltung von Preissteigerungen beim Vorratsvermögen".

Das Gesetz ist hier nicht von dem in dieser Arbeit besprochenen Entwurf abgewichen. Somit behalten die Ausführungen ihre Gültigkeit. Es wurde dargelegt, wie weit das saarländische Verfahren hinter den Vergünstigungen zurück bleibt, die das entsprechende französische Verfahren bietet. Diese Tatsache wird noch unterstrichen durch eine VO des französischen FinMin (décret 54-223 du 2-3-1954), die die Anwendung des Verfahrens zur Ausschaltung von Preissteigerungen beim Vorratsvermögen durch Bekanntgabe neuer Koeffizienten auch auf das Geschäftsjahr 1953 ausdehnt. Danach ergeben sich bei einigen Kategorien von Rohstoffen und Waren wieder teils recht erhebliche Unterschiede gegenüber dem im Saarland gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren.

bc) Zusammenfassung

Da das Aufstockungsgesetz in seiner Gesamtheit nicht wesentlich von dem Gesetzentwurf abweicht, bleiben die in dieser Arbeit getroffenen Feststellungen über die Bedeutung und die Auswirkungen der Bilanzaufstockung in vollem Umfange gültig. Inwieweit - im Interesse der saarländischen Wirtschaft - die angeregten Maßnahmen noch erstrebenswert erscheinen, hängt von der zukünftigen Entwicklung der Wirtschafts- und Währungslage ab.

In diesem Zusammenhang sind auch noch einige Ergänzungen zu den Darlegungen des Kapitels "Einfluß von Geldentwertung und Preissteigerungen auf die Substanzerhaltung der Unternehmen" zu geben. WALB ("Die Erfolgsrechnung privater und öffentlicher Betriebe" Berlin - Wien, 1926) hat darauf hingewiesen, daß sich die Bilanzbewertungsprobleme auch unter dem Gesichtspunkte der Kapitalerhaltung darstellen lassen und hat wie folgt gegliedert:

a) nominelle Kapitalrechnung
b) materielle Kapitalrechnung
c) reale Kapitalrechnung

wobei noch anzufügen wäre:

d) leistungsäquivalente Kapitalrechnung

e) relative Kapitalrechnung.

Handels- und steuerrechtliche Vorschriften bauen im wesentlichen auf der nominellen Kapitalrechnung auf. Nach nomineller Rechnung (Le Coutre) ist die Kapitalerhaltung dann gesichert, wenn am Ende einer Abrechnungsperiode das Betriebsvermögen in derselben nominellen Höhe vorliegt wie am Anfang. Geld gilt somit als allgemeine Recheneinheit. Die einheitliche Bewertung zum Anschaffungspreis macht die Rechnungen vergleichbar. Es liegt hier eine wertfreie, logisch in sich geschlossene Theorie vor, die nur unter der Voraussetzung Gültigkeit hat, daß bei stabiler Währung keine Preisänderungen eintreten. Die übrigen Kapitalrechnungen berücksichtigen mehr die tatsächlichen Gegebenheiten der Wirtschaft; Änderungen im Geldwert und des Preisniveaus. So steht bei der materiellen Kapitalrechnung (Geldmacher) die Erhaltung des Sachkapitals, die gütermässige Kapitalerhaltung im Vordergrund, während nach der leistungsäquivalenten Kapitalrechnung nicht der historische Verbrauch an Sachgütern ersetzt werden soll, sondern die wiederzubeschaffenden Güter dem technischen Fortschritt und den Bedarfsänderungen in leistungsgleicher Art entsprechen sollen.

Die reale Kapitalrechnung geht zwar auch aus von dem Geld als Repräsentant des Kapitals, berücksichtigt aber, daß Geld in seiner Kaufkraft schwanken kann. Die Erhaltung des Kapitals ist dann gesichert, wenn dessen Kaufkraft gewährleistet bleibt. Nach Schmalenbach ist der maßgebende Wert der mit dem "Generalindex" korrigierte Anschaffungswert.

Die relative Kapitalerhaltung ist bedingt durch die Relation zwischen Volkseinkommen einerseits und Gütermenge andererseits und will die

Produktionskraft des Betriebes in ihrer Relation zum Gesamtvermögen der Volkswirtschaft gesichert sehen (Schmidt). Maßgebend für die Bewertung ist hierbei der Tageswert des Umsatztages und die Kostenmenge des Umsatztages.

In der Praxis finden wir meist sogenannte "Torso - rechnungen" und auch das Aufstockungsgesetz weicht zwar von der rein nominellen Kapitalrechnung ab, führt aber keine der anderen aufgezeigten Rechnungen in konsequenter Weise durch. Am deutlichsten lehnt sich die Grundidee dieses Verfahrens noch an die reale Kapitalrechnung an.

Zur Aufstockung werden Indices benutzt, die auf den Großhandelspreisschwankungen aufbauen und über deren Richtigkeit geteilte Auffassung herrscht. Es liegt aber auch insofern eine Torso-rechnung vor, als weder die Werte des Vorratsvermögens, noch - vor allem - die Wertansätze der liquiden Mittel und des Kapitals (Gesellschaftskapital) nicht korrigiert werden. Aus diesem Grunde kann die Aussagefähigkeit aufgestockter Bilanzen nicht in dem Maße verbessert werden, und auch die Vergleichbarkeit der Rechnungen mehrerer Perioden wird nicht so gewährleistet, wie dies bei konsequenter Durchführung und Anwendung des Verfahrens auf alle Bilanzansätze u.U. der Fall wäre. Nun bringt das Aufstockungsgesetz zwar auch für das Vorratsvermögen ein Verfahren, das auf den Gedanken Schmalenbachs - dem eisernen Bestand, bezw. dem betriebsnotwendigen Mindestvorrat - in gewissem Sinne aufbaut. Es liegt aber lediglich eine gewisse Korrektur von Scheingewinnen vor, und es fehlt die harmonische Übereinstimmung mit den Korrekturen, die beim Anlagevermögen durchgeführt werden.

Das Problem der Notwendigkeit eines Abweichens von den auf der nominellen Kapitalrechnung aufbauenden gesetzlichen Bestimmungen wird meist nur dann aufgegriffen, wenn eine größere Unstabilität über

einen längeren Zeitraum hin in der Währungs- und Preissituation vorliegt. Es findet - mit Ausnahme in der Theorie - dann wenig Beachtung, wenn die wirtschaftlichen Schwankungen ein geringeres Ausmaß haben. Unter diesem Gesichtspunkt bedeutet das Aufstockungsgesetz einen erfreulichen Fortschritt auf dem Wege von der geldorientierten zur erforderlichen substanzorientierten Betrachtungsweise in Handels- und Steuerrecht.

2) Die Auswirkungen einer Bilanzaufstockung auf Konzernbilanzen

In der Diskussion wurde die Frage nach den Auswirkungen einer Bilanzaufstockung auf Konzernbilanzen angeschnitten. Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Es muß zunächst unterschieden werden, ob

a) innerhalb eines Konzerns nur eine einzige Bilanz aufgestellt wird, also die einzelnen Konzernwerke nur Betriebsabteilungen sind,
b) innerhalb eines Konzerns sowohl die Obergesellschaft (Muttergesellschaft) als auch die Konzerngesellschaften (Konzernwerke mit rechtlicher Selbständigkeit) getrennte Bilanzen erstellen,
c) im Falle von b die Obergesellschaft einen gemeinschaftlichen Jahresabschluß i.S. von § 134, Abs. 1, Ziff. 2 AktG. erstellt.

Zu a): Eine Bilanz für den gesamten Konzernbereich.

In diesem Falle sind u.E. keine Besonderheiten bei der Bilanzaufstockung zu verzeichnen, sondern diese Aufstockung wird in der gleichen Weise wie bei jedem anderen Unternehmen durchgeführt. Auch die Auswirkungen sind entsprechend. Liegt jedoch in diesem Falle eine starke Anlageintensität vor, dann können die Auswirkungen - insbesondere Vergrößerung des gewonnenen Abschreibungspotentials - vergleichsweise größer sein und das Problem, ob zusätzlich zur Verfügung stehende Abschreibungen tatsächlich in den Gewinnen verkraftet werden können, muß gesondert geprüft werden. Es

soll nicht übersehen werden, daß bei Unternehmen mit großem Anlagevermögen die Arbeiten für die Aufstockung sehr umfangreich sind. Auf die Möglichkeit der Zusammenfassung von Gruppen von Wirtschaftsgütern darf verwiesen werden, wenn gleiche Lebensdauer und gleiche Abschreibungssätze vorliegen. Trotzdem wird die technische Durchführung noch mit großem Aufwand und hohen Kosten verbunden bleiben. Die Frage nach der Wirtschaftlichkeit dieses Verfahrens kann stets nur von den einzelnen Unternehmen aus beurteilt werden in Funktion mit dem Abschreibungsvolumen, den erzielten und erwarteten Gewinnen. Die Unternehmensdispositionen werden demgemäß weitgehend von steuerlichen Gesichtspunkten beeinflußt.

Zu b): Einzelne Bilanzen der Konzernwerke.

Die Bilanzaufstockung wird hier bei den einzelnen Konzernwerken, die rechtlich selbständige Unternehmen sind, wie bereits dargestellt, durchgeführt. Das gleiche gilt für die Obergesellschaft hinsichtlich ihres eigenen Anlagevermögens. Die der Obergesellschaft gehörenden Konzernwerke werden in der Bilanz der Obergesellschaft als Beteiligungen ausgewiesen. Diese Beteiligungen sind gemäß § 133, 1, Ziff. 2 AktG. höchstens zu den Anschaffungskosten anzusetzen. Somit ist es nicht möglich, den tatsächlichen - den "inneren" - Wert der Beteiligungen der Ober- an den Untergesellschaften auszuweisen, so daß auch damit die Neubewertung der Bilanzwerte, die Passivierung der Sonderrücklage usw., ohne Rückwirkung auf diese Bilanzposition bleibt, da diese Wirtschaftsgüter nicht zu den aufzustockenden Bilanzpositionen gehören. Auch der bei Organverhältnissen meist bestehende Gewinnausschließungs- und Verlustübernahmevertrag wird nicht direkt berührt. Der nach Abzug der Mindestbesteuerung gemäß § 17 KStG. verbleibende Gewinn wird auf die Obergesellschaft übertragen, gleichgültig wie sich dieser Gewinn zusammensetzt. Die Sonderrücklage wird bei der Untergesellschaft passiviert und kann

keineswegs auf die Obergesellschaft übertragen werden, da dies einer Gewinnausschüttung gleichkommt. Eine Überführung in das Gesellschaftskapital der Untergesellschaft ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen u.E. möglich trotz der in der Steuerpraxis anerkannten Erstarrungstheorie von Kapital und Rücklage bei Organgesellschaften.

Zu c): Erstellung eines gemeinschaftlichen Abschlusses i.S. des § 134, 1, Ziff. 2 AktG.

Ein gemeinschaftlicher Jahresabschluß (eine sogenannte "konsolidierte Bilanz") ist die Bilanz einer von dem Konzern repräsentierten wirtschaftlichen Einheit, die so erstellt wird, als sei die wirtschaftliche auch eine rechtliche Einheit. In die Konsolidierung werden im allgemeinen alle Unternehmen einbezogen, von denen die Obergesellschaft mindestens 50-75% der Anteilsrechte hält. Diese Konsolidierung muß dabei die gesamten Aktiven und Passiven der Tochtergesellschaften erfassen, wobei zwischengesellschaftliche Gewinne im Konsolidierungsbereich nicht ausgewiesen werden (vgl. hierzu auch "Die Wirtschaftsprüfung" Nr. 9/1954 vom 1.5.1954).

Erfolgt nun in einem solchen Konzernbereich eine Bilanzaufstockung, so bedeutet das, daß jede einzelne Gesellschaft zunächst nach den gesetzlichen Vorschriften die Aufstockung durchführt. Die einzelnen Buchwerte des Anlagevermögens, die sich nach durchgeführter Neubewertung ergeben, werden in die konsolidierte Bilanz der Obergesellschaft übernommen. Soweit man unterstellen kann, daß durch die Aufstockung die Bilanzen an Aussagefähigkeit gewinnen und die ausgewiesenen Werte des Anlagevermögens sich der Wirklichkeit annähern, in demselben Maße trifft dies für die konsolidierte Bilanz zu. Bei der Konsolidierung wird das Grund- bezw. Stammkapital der Tochtergesellschaft gegen den Beteiligungsbuchwert bei der Obergesellschaft aufgerechnet und

soweit die gesetzlichen Rücklagen im Beteiligungsbuchwert eingeschlossen sind, auch diese aufgerechnet. Nach demselben Grundsatz wird bei den freien Rücklagen verfahren. Eine Ausnahme muß hier die Sonderrücklage bilden, die in der konsolidierten Bilanz nicht aufgerechnet werden darf, da sie nicht im Beteiligungsbuchwert erfaßt ist. Die Sonderrücklage der einzelnen Gesellschaften muß für die einheitliche Bilanz addiert werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß in allen 3 Fällen die rein theoretische Durchführung der Aufstockung die gleiche ist. Was aber den Konzernen gegenüber Einzelunternehmen einen nicht zu unterschätzenden Vorteil bringt, ist die Möglichkeit der Lenkung und der Abstimmung der im Zusammenhang mit der Aufstockung stehenden Maßnahmen. Werden vor einer Aufstockung nur bei einzelnen Tochtergesellschaften infolge Unterbewertung Scheingewinne ausgewiesen, so müssen diese nicht zwangsläufig zu einer Besteuerung führen und damit zu Substanzverlusten. Aufgrund der zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften bestehenden Organverträge, nach denen die Gewinne der Töchter übernommen und die Verluste ausgeglichen werden, erfolgt die Besteuerung bei der Obergesellschaft. Hier aber können Verluste und Gewinne der einzelnen Untergesellschaften kompensiert werden, erst der nach diesem Ausgleich verbleibende Gewinnsaldo wird gegebenenfalls zur Besteuerung herangezogen. Somit wird in vielen Fällen eine Besteuerung von Scheingewinnen vermieden. Darüber hinaus hat die Obergesellschaft die Möglichkeit, die nachteiligen Folgen des Ausweises von Scheingewinnen bei einzelnen Tochtergesellschaften weitgehend auszuschalten, indem diese Beträge in der Untergesellschaft belassen werden - eine Gewinnübernahme also nur buchungsmäßig durchgeführt wird. Auch beim Vorratsvermögen kann ein Teil der entstehenden Scheingewinne durch Verrechnungspreise innerhalb des Konzernbereichs vermieden oder gemindert werden. Die Tatsache bleibt

aber in jedem Falle, daß die zwangsläufig erforderliche, unterschiedliche Bewertung und Gewinnermittlung bei den Untergesellschaften die Steuerung aller betrieblichen Maßnahmen durch die Konzernspitze erschwert.

Nach erfolgter Aufstockung - ob bei allen oder nur einigen Untergesellschaften - kann wieder eine größere Übereinstimmung im Rechnungswesen aller Unternehmen des Konzernbereichs erreicht werden. Es kann dann von der Konzernspitze aus eine einheitliche Abschreibungspolitik getrieben werden und gleichzeitig eine einheitliche Verwendung der Abschreibungsbeträge erfolgen. Die Neubewertungen können differenziert werden, ebenso wie sie bei einzelnen Tochterunternehmen trotz ständiger Verluste voll ausgenutzt werden können, da es letztlich auf das Gesamtergebnis des Konzerns ankommt. Zum anderen bestehen größere Möglichkeiten für Neuinvestitionen, wenn die zusätzlich freigewordenen Abschreibungsbeträge zusammengefaßt werden. Letzteres ist aber nur in den Fällen a und c möglich. Die Möglichkeit der Vornahme größerer Neuinvestitionen ist bei Konzernwerken nicht nur relativ, sondern absolut größer gegenüber Einzelunternehmen. Dabei darf jedoch nicht unberücksichtigt bleiben, daß bei Konzernen - trotz des größeren Kapitaleinsatzes - die Möglichkeit, höhere Abschreibungen im Gewinn zu verkraften, nicht so groß ist wie bei Einzelunternehmen, insbesondere wenn diese Konzerne der Grundstoffindustrie angehören. Auch die Verpflichtung zur Verzinsung des arbeitenden Kapitals (einschließlich Dividendenzahlung) spielt hierbei eine Rolle. Dennoch dürften Konzernwerke durch die Möglichkeit der Bilanzaufstockung mehr begünstigt werden als einzelne und kleine Unternehmen.

Handelt es sich aber um die Auswirkungen einer Bilanzaufstockung auf die eigentlichen Unternehmens- und Konzerndispositionen, so dürften diese wohl nicht überschätzt werden. Die Unternehmensleitung wird kaum in der rückliegenden Zeit ihre Dispositionen aufgrund der verfälschten und unrichtigen Bilanzwerte getroffen

haben, sondern aufgrund von Zahlenwerten, die, innerbetrieblich ermittelt, den tatsächlichen wirtschaftlichen und preislichen Verhältnissen Rechnung tragen. Handelt es sich um saarl. Unternehmen, so dürfte eine aufgestockte Bilanz offensichtlich keineswegs die Dispositionen erleichtern.

3) Aufstockungsrücklage und Investierungszwang.

Auch zu diesem Problem sind einige Gedanken nachzutragen. Dabei ist wieder von der Koeffizientenfrage auszugehen. Hierbei handelt es sich nicht um Überlegungen der zeitlichen Differenzierung dieser Koeffizienten, auch nicht um die branchemäßige Differenzierung. Auf diese Notwendigkeit wurde bereits hingewiesen, da die vorliegenden Koeffizienten - abgesehen von ihrer Höhe - den Nachteil eines arithmetischen Mittels in sich bergen, die nie zu genauen Ergebnissen führen können. Dabei ist die oberste Grenze - die Teilwertgrenze - keineswegs in Gefahr gebracht. Es handelt sich vielmehr um Vorschläge, nach denen - wie erwähnt - eine Differenzierung je nach der Förderungswürdigkeit des einzelnen Unternehmens vorgenommen werden soll. Als Ausfluß staatlicher Lenkungsideen sollen demnach Mindest- und Höchstkoeffizienten bestehen, nach denen Zwischenkoeffizienten für einzelne Unternehmen anwendbar sein sollen. Im Hinblick auf die Zukunftsbedeutung, die eine solche Regelung hätte, wäre es schwierig festzustellen, welche Koeffizienten jeweils zur Anwendung kommen müßten. Es dürfte wohl nicht möglich sein, hier auch nur annähernd die richtige Wahl zu treffen, ganz abgesehen davon, daß durch solche Maßnahmen die Gleichheit aller Steuerpflichtigen vor dem Gesetz nicht mehr gewahrt bliebe. Es dürfte ebenso unmöglich sein, die zukünftigen Aussichten und Entwicklung einzelner Branchen - und noch weniger - einzelner Unternehmen zu beurteilen. Demgegenüber dürfte es zunächst einmal notwendig sein, für alle Unternehmen den erforderlichen Mindestkoeffizienten zur Anwendung zu bringen.

Auch über die Verwendung der Aufstockungsrücklage bestehen - nachdem die Differenzierung der Koeffizienten offensichtlich zu große Schwierigkeiten bietet - erheblich verschiedene Auffassungen. § 6 des Aufstockungsgesetzes bestimmt, daß diese Sonderrücklage nicht vor dem Ende des Geschäftsjahres 1956 aufgelöst werden darf, mit Ausnahme einiger Sonderfälle. Dann aber ist entweder eine Total- oder eine Partialauflösung möglich. Die Auflösung der Rücklage ist davon abhängig, in welchem Maße "Neuanschaffungen infolge Aufstockung" vorgenommen sind. Es liegt hier - in der Koppelung der Aufstockungsrücklage mit einem Investierungszwang - eine konjunkturelle Zweckidee vor. Diese Neuanschaffungen müssen abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sein. Das bedingt neben dem Hauptzweck der Aufstockung auch die in dem Investierungszwang liegende konjunkturelle Zweckidee. Aus diesem Grunde kann sich der Zwang für Neuanschaffung nur auf abnutzbare Anlagegüter beziehen und nicht - wie dies gefordert wurde - auch auf Wertpapiere oder Wirtschaftsgüter des Vorratsvermögens. Es ist zweifellos u.U. zweckmäßig, die Beträge der Sonderrücklage vorübergehend in Vorratsgütern zu binden, besonders dann, wenn die Preise in schneller Folge steigen. Auf die Dauer gesehen, dürfte es aber betriebswirtschaftlich gefährlich sein, wenn auf diese Weise die Unternehmen über ein unnatürlich hohes Vorratsvermögen verfügen, gerade dann, wenn die konjunkturelle Lage ungewiss ist, so daß es eher ratsam erscheint, sich auf den betriebsnotwendigen Mindestvorrat zu beschränken (1) und damit die Liquidität des Betriebes nicht unnötigerweise zu verschlechtern. Die Verwendung der Sonderrücklage zur Anlage in Wertpapiere hat nicht immer die gewünschte konjunkturelle Belebung zur Folge, besonders dann nicht, wenn es sich nicht um zu diesem Zweck neu emittierte Wertpapiere handelt. Somit erscheint es

---

(1) Hierzu dienen auch die Maßnahmen, die das Aufstockungsgesetz in Teil II gibt.

zweckmäßiger, den Investierungszwang auf abnutzbare Anlagegüter zu beschränken.

Es soll dabei keinesfalls die Möglichkeit von Fehlinvestitionen in einzelnen Unternehmen verneint werden. Da es aber nicht möglich ist, volkswirtschaftlich nicht vertretbare Investitionen zu unterbinden, wurde vielfach vorgeschlagen, die durch die Aufstockung zusätzlich freigesetzten Beträge nicht unbedingt im selben Betrieb zu reinvestieren, sondern sie gegebenenfalls für geeignete Objekte in größerem Rahmen zu verwenden. Das bedeutete eine staatliche Zusammenfassung dieser Beträge und würde damit dem Staat einen erheblichen Lenkungseinfluß einräumen. Es sind dies keine neuen Ideen, ähnliche Vorschläge wurden schon wiederholt gemacht. (1) Auch dem westdeutschen Investitionshilfegesetz, das auf dem sogenannten Abs-Plan aufbaut, liegen diese Gedanken zugrunde. Auch hierbei werden bestimmten Objekten Mittel für Neuinvestitionen zugeführt. Es handelt sich dabei im wesentlichen um die Grundstoffindustrie und Energieversorgungsbetriebe. Diese begünstigten Unternehmen hatten einen Investitionsplan aufzustellen, der von dem zuständigen Wirtschaftsministerium geprüft wurde hinsichtlich der volkswirtschaftlich gerechtfertigten Förderungswürdigkeit der geplanten Investitionen. Der wesentliche Unterschied zu den hier anstehenden Gedanken liegt aber darin, daß die Mittel, die im Rahmen des IHG bereitzustellen waren - rd. 1 Mrd DM - von allen übrigen Unternehmen aufzubringen waren, und zwar aus dem laufenden Betriebsergebnis, also nicht aufgrund irgendwelcher steuerlicher Erleichterungen oder Vergünstigungen. Diese Unternehmen erhielten, in Höhe des abgeführten Betrages, Teilschuldverschreibungen von dem vom IHG begünstigten Unternehmen. Das Ziel dieser Maßnahmen war, zur Ankurbelung der Gesamtwirtschaft, erst einmal den schwer geschädigten

---

(1) Vgl. hierzu S. 118 ff. d. Arbeit

Betrieben der Grundstoffindustrien die Möglichkeit zum Wiederaufbau zu geben, die ja auch direkte Auswirkungen auf alle anderen Wirtschaftszweige haben mußte. Dies wurde noch dadurch verstärkt, daß auf die Anschaffungskosten der im Rahmen des IHG beschafften Wirtschaftsgüter Sonderabschreibungen bis zu 50% vorgenommen werden konnten. Diese Sonderabschreibungen mußten aber - sollten sie steuerlich anerkannt werden - wieder reinvestiert werden, d.h. der Beschaffung anderer Wirtschaftsgüter dienen. Der Nachweis hierüber muß für Zwecke der steuerlichen Betriebsprüfung erbracht werden.

Diesem Investitionshilfegesetz - dessen Verfassungsmäßigkeit erst kürzlich vom Bundesverfassungsgericht anerkannt wurde - liegt ohne Zweifel eine staatliche Lenkungsidee zugrunde. Dabei aber geht die staatliche Lenkung nicht so weit, das einzelne Objekt zu bestimmen, das förderungswürdig erscheint, sondern es werden der Schlüsselindustrie Mittel zugeführt, die infolge ihrer Verwendung zur Beschaffung von großen Anlagen, Maschinen etc. indirekt wieder anderen Wirtschaftszweigen zu gute kommen. Bei der Verwendung der bereitgestellten Mittel wurde den Unternehmen weitgehend freie Hand gelassen, lediglich wurde überwacht, daß sie auch Verwendung fanden in Anlagen, die der Steigerung der Produktion dienten. Die Lage war hier doch sehr verschieden von der Situation der saarländischen Wirtschaft. Bei den Mitteln, die im Rahmen des Aufstockungsgesetzes in Form zusätzlicher Abschreibungsbeträge freigesetzt werden, handelt es sich um solche, die jedes Unternehmen zur Erhaltung seiner Substanz benötigt. Wenn heute vorgeschlagen wird, diese zusätzlich frei werdenden Beträge staatlicherseits zusammenzufassen und einem Investitionskreditinstitut zuzuführen, dann wird übersehen, welchen Zweck diese Mittel erfüllen sollen: Nachträgliche - wenigstens teilweise - Beseitigung der nachteiligen Folgen der FEBVO und der Preissteigerungen nach 1947. Diese

beiden Faktoren haben doch eine normale Erneuerung des Anlagevermögens der saarländischen Unternehmen verhindert und sie in die bekannt schwierige Lage gebracht, in der das Aufstockungsgesetz eine gewisse Erleichterung bringen soll. Dieser Zweck des Aufstockungsgesetzes würde dann nicht für a l l e Unternehmen erfüllt werden, wenn die dargelegten Vorschläge Verwirklichung fänden. Der saarländische Gesetzgeber stand hier vor der schwierigen und schwerwiegenden Entscheidung, entweder allen Unternehmen die Erleichterungen des Aufstockungsgesetzes zukommen zu lassen - selbst unter der Gefahr mancher Fehlinvestition - und damit innerhalb einer freien Marktwirtschaft dem einzelnen Unternehmen alle Entscheidungen zu überlassen, alle Chancen und Risiken zu tragen, oder staatliche Lenkungsmaßnahmen in noch weiterem Ausmaß zum Zuge kommen zu lassen. Der Gesetzgeber hat sich für die erste Lösung entschieden. Damit sollte den Unternehmen aller Wirtschaftszweige die Möglichkeit gegeben werden, einen Teil der Anlageerneuerung und Erweiterung nachzuholen, die ihnen in den vergangenen Jahren unmöglich war. Wenn wir aus den dargelegten Gründen einer vollständigen Abführung der in Frage stehenden Beträge in einen staatlich verwalteten Fonds ablehnend gegenüberstehen, so können wir eine Zwischenlösung doch nicht ganz von der Hand weisen. Das würde bedeuten, daß ein Teil dieser Beträge staatlicherseits gesammelt würde. Dieses Zugeständnis kann aber nur gemacht werden - trotz der Notwendigkeit für alle Betriebe - im Hinblick auf die vordringliche Förderung der Schlüsselindustrien im Saarland, vor allem mit Rücksicht auf die internationale Konkurrenz, wobei eine Verwendung dieser Mittel nach wirklich gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten gewährleistet sein müßte. Diese Garantie müssen die von der Abführung betroffenen Unternehmen haben. Eine solche Maßnahme würde dann den Zielen des westdeutschen Investitionshilfegesetzes nahe kommen, in konsequenter Anwendung würden sich die Auswirkungen indirekt auf die meisten Wirtschaftszweige übertragen.

Inwieweit diese Maßnahmen in dem erwarteten Ausmaß wirksam werden, bleibt fraglich. In jedem Falle werden die meisten Unternehmen auf ein unmittelbares und sofortiges Nachholen dessen, was in den vergangenen Jahren versäumt werden mußte, verzichten müssen. Wenn trotz Bilanzaufstockung eine ausreichende Finanzierung der erforderlichen Investitionen aus eigenen Mitteln - im wesentlichen aus Gewinnen und freigesetzten Abschreibungsbeträgen - nicht möglich ist, sondern noch zusätzlich fremde Mittel erforderlich sind, so würde nunmehr der Anteil der Fremdfinanzierung noch steigen müssen. Nach der heutigen Lage erscheint es zweifelhaft, ob diese Steigerung überhaupt möglich ist. (1)

Es sind also - und das gilt ganz allgemein - Maßnahmen staatlicherseits erforderlich zur Belebung oder überhaupt zur richtigen Ingangsetzung eines Kapitalmarktes. Abgesehen von politischen Erwägungen, deren Bedeutung nicht unterschätzt werden kann, wären vor allem 3 Maßnahmen in diesem Zusammenhang zu ergreifen, die eng zusammenhängen: Ermöglichung der Emission von Wertpapieren mit steuerlicher Begünstigung, steuerliche Begünstigung der Dividendenausschüttungen und der nicht ausgeschütteten Gewinne. Ein durch diese Maßnahmen belebter Kapitalmarkt wäre u.E. besser in der Lage, wirklich förderungswürdigen Investitionsprojekten die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Gefahr von Kapitalfehlleitungen dürfte in diesem Falle wesentlich geringer sein.

---

(1) Es bleibt dabei auch die Frage zu klären, in welcher Weise die abführenden Unternehmen entschädigt werden sollen: z.B. durch Schuldverschreibungen, ähnlich wie nach dem deutschen IHG - oder ob an eine Entschädigung garnicht gedacht wird. Letzteres scheint aber der Fall zu sein, wodurch die Auswirkungen des Bilanzaufstockungsgesetzes für den einzelnen Betrieb auf einen Bruchteil ihres ohnedies unzureichenden Ausmaßes herabgemindert würden.

4) Bedeutung und Auswirkungen der Bilanzaufstockung im Saarland

Die Zahlen, die in der Diskussion der Arbeit über die investitionspolitische Lage im Saarland gegeben wurden, veranlassen, dem Schlußteil der Arbeit noch einige Gedanken nachzutragen.

Staatlicherseits (einschl. Mittel der Sozialversicherung) wurden in den Jahren 1948 - 1953 rd. 100 Mrd. direkt investiert oder anderen Projekten zur Verfügung gestellt. Die saarländische Wirtschaft nahm folgende Bruttoinvestitionen vor:

1952 rd. 70 Mrd. Frs
1953 rd. 90 Mrd. Frs

Im Verhältnis zu den Bruttoinvestitionen anderer Länder bewegen sich diese Zahlen in normalem Rahmen. Vergleicht man aber die in diesen Zahlen enthaltenen Nettoanlageinvestitionen, so zeigt sich, daß diese Nettoinvestitionen im Saarland völlig unzureichend waren. Die Nettoanlageinvestitionen betrugen:

1952 rd. 8 Mrd. Frs
1953 rd. 10 Mrd. Frs

Diese Summen allein sind für die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft entscheidend. Die Gründe für das geringe Ausmaß der Nettoanlageinvestitionen liegen - neben den in dieser Arbeit bereits dargestellten - im wesentlichen darin, daß zur Behebung der Wohnungsnot ein sehr großer Teil der Mittel in diesen Sektor fließen mußte. Einen großen Teil beanspruchten auch die Erhaltung der Anlagen der Wirtschaft und die preisbedingten Erhöhungen der Lagerbestände.

Ohne untersuchen zu wollen, ob das Nettoinvestitionsvolumen anderer Länder ausreichend ist, bleibt doch die Tatsache, daß diese Investitionen im Saarland weit hinter den Summen zurückbleiben, die in anderen Ländern zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft zur Verfügung standen. So hat dem

französischen Bergbau ein Investitionsvolumen in den Jahren 1948 - 1953 zur Verfügung gestanden, das 9 mal größer ist als das des saarländischen Bergbaues; noch krasser ist das Mißverhältnis in der Energiewirtschaft. Aber auch in allen anderen Industriezweigen zeigt sich ein erheblicher Unterschied, sowohl bei den Grundstoffindustrien als auch bei der weiterverarbeitenden Industrie (1).

Die Maßnahmen, die von der saarländischen Regierung auf diesem Gebiete ergriffen werden können, sind naturgemäß sehr beschränkt, da solche Maßnahmen meist nur in Übereinstimmung mit der französischen Regierung getroffen werden können. Wenn auch bisher nur der dringendste Wohnungsbedarf gedeckt werden konnte, so wird es doch möglich sein, einen Teil der bisherigen Bauinvestitionen von diesem Sektor abzuziehen und anderen Industriezweigen zuzuführen.

Als weitere Maßnahme kann die dringend erforderliche Belebung eines Kapitalmarktes genannt werden, die hier schon erwähnt wurde. Hierbei allerdings ist die saarländische Regierung nicht völlig frei in ihren Entscheidungen, da das Saarland - im Rahmen der Wirtschaftsunion mit Frankreich - isolierte Maßnahmen nicht durchführen kann. Dasselbe gilt für andere Maßnahmen, wie z.B. Kreditschöpfung von seiten des Staates, bewegliche Offen-Markt-Politik, Diskontpolitik, Übergang vom bilateralen zum multilateralen Handel etc. Alle diese Mittel einer modernen Wirtschaftspolitik können vom Saarland allein nicht, oder nur höchst unzureichend, gehandhabt werden, sondern immer nur im Zusammenhang mit gleichlaufenden Maßnahmen in Frankreich. Bei allen diesen Maßnahmen muß auch darauf geachtet werden, daß die ohnedies nicht stabile Währung nicht weiter in Gefahr gebracht wird.

Es sind dies Überlegungen, auf welche wirksame Weise

---

(1) Vgl. Saarländische Volkszeitung vom 7.7.1954

die Auswirkungen des Aufstockungsgesetzes unterstützt werden können.

Sie sind aber keineswegs in der Lage, alleine den Nachteil auszugleichen, der durch jahrelange Versäumnisse entstanden ist, d.h. der Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Aufstockungsgesetzes ist sehr spät. Wie in der Arbeit bereits ausgeführt, hätte eine Bilanzaufstockung im Saarland - im Hinblick auf die Aufstockungen 1948 in Frankreich und die seit 1947 verzeichneten Preissteigerungen - bereits im Jahre 1949 erfolgen müssen, besonders, da zu damaliger Zeit die meisten Industriezweige an einer allgemeinen Hochkonjunktur teilnahmen. Die Frage - ob nun die höheren Abschreibungen im augenblicklichen Zeitpunkt überhaupt in den Gewinnen verkraftet werden können - darf aber nicht entscheidend für das Ausmaß der durch die Bilanzaufstockung zu gewährenden Erleichterungen sein. Selbst unter Berücksichtigung der augenblicklichen wirtschaftlichen Lage und in Anbetracht des erheblichen Mehranfalls an Arbeit und Kosten bei Durchführung einer Bilanzaufstockung glauben wir dennoch, daß der weitaus größte Teil der saarländischen Unternehmen die Erleichterungen des Aufstockungsgesetzes in Anspruch nehmen wird. Wenn es auch richtig ist, daß steuerliche Vergünstigungen Geld kosten (1), so wird jedes Unternehmen dennoch alles versuchen, um auf dem Wege der Steuereinsparung oder -verlagerung die Erhaltung seiner Substanz zu ermöglichen. Dadurch wird auch die vom Gesetzgeber erhoffte dynamische Wirkung des Aufstockungsgesetzes eintreten, d.h. daß der Investierungszwang zu einer allgemeinen wirtschaftlichen Belebung beitragen wird, die dann von den geeigneten staatlichen Maßnahmen unterstützt werden könnte.

Die Problematik der Bilanzaufstockung hat zu Tage treten lassen, daß uns heute eine wendige Steuerpolitik fehlt, die sich den wechselnden Bedürfnissen der

---

(1) Vgl. Saarbrücker Zeitung vom 12.7.1954
"Bilanzaufstockung und kein Ende"

Wirtschaft anpaßt.

In den letzten Jahren war das Ausmaß der Ausweitung auf dem Investitionsgütersektor gegenüber dem Aufschwung auf dem Konsumgütersektor weit zurückgeblieben, ein Zeichen einer durchaus ernst zu nehmenden inneren Disproportionalität. Auch der Übergang zum Käufermarkt hat gewisse strukturelle Rückwirkungen gehabt. Solange noch in vielen wichtigen Bereichen der Verkäufermarkt dominierte, war trotz ausserordentlich hoher Steuerlasten noch immer die Finanzierung eines Teiles der dringendsten Investitionen über die Preise möglich. Die generelle Durchsetzung der Käufermärkte nahm nicht nur in weitestgehendem Masse diese Finanzierungschance, sie engte dagegen den schmalen Raum der Dispositionsfähigkeit der Unternehmen noch dadurch ein, daß die zeitlich nachhinkenden Steuerveranlagungen zusätzlich die Liquidität belasteten.

In einer solchen Situation kann man sich natürlich einer inflatorischen Kreditausweitung zum Zwecke von Investitionsspritzen in den Sektor des Verkehrs, der öffentlichen Bauten etc. bedienen. Dies geschieht aber u.U. mit der Gefahr einer schleichenden Währungsverschlechterung, die private Spartätigkeit und marktmässigen Anreizprozeß ausschaltet, wobei hohe Steuersätze, wachsende Staatsverschuldung und gefährliche dirigistische Tendenzen meist unabweisbar werden.

Wäre es da nicht richtiger - gerade in Anbetracht der Schwierigkeiten im Saarland - wirksame wirtschafts- und währungspolitische Maßnahmen isoliert durchzuführen, die Steuerbelastung, die offensichtlich falsche Belastung durch Steuern und Heranziehung der Substanz zur Ertragsbesteuerung zu senken, die die Eigenfinanzierung oder die über die Spartätigkeit wirksame marktmäßige Finanzierung bisher einschränkte, und unter Verzicht auf zentral gesteuerte zusätzliche staatliche Investitionsspritzen in breiter Front den Weg freizumachen zur privaten Investitionstätigkeit? Das Gleichgewicht des

öffentlichen Haushaltes würde als Folge einer echten Wirtschaftsbelebung nicht in Frage gestellt werden. Die positive Reaktion hierauf wäre eine Steigerung der Beschäftigung und ein Streben nach günstigster Ausgangsbasis für den Wettbewerb um die durch die Steuerentlastung verbreiterte Kaufkraft.

Die Unternehmen in der Marktwirtschaft haben sich zwar damit abzufinden, neben ihren Verdiensten aus betrieblichen Leistungen auch die Chancen und Risiken der Marktschwankungen zu Gunsten oder zu Lasten ihrer Kapitalrechnung aufzufangen. Das ist wohl zumutbar und entspricht dem Systemcharakter des Marktes. Aber es widerspricht dem System, wenn den Unternehmen die Chancen durch die hohe steuerliche Belastung zum überwiegenden Teil genommen werden, während sie die Risiken voll zu tragen haben. Ein Unternehmen, das seinen Kapitalverbrauch wegen der Steuerbelastung nicht genügend erneuern kann, ist empfindlich gegen jeden Scheingewinn, hinter dessen Besteuerung es mit Recht Substanzverzehr sieht.

BEISPIEL 1:

Die Verwendung der "provisions pour renouvellement" innerhalb der Aufstockung

| | | |
|---|---|---|
| Aufstockung per 31.12.1945 | | |
| Anschaffungspreis einer Maschine | | 1.000.000 |
| Anschaffungsjahr | | 1939 |
| Abschreibungen ab 1940 | | 10% p.a. |
| Höchstwert der Aufstockung | | |
| 1.000.000 x 4,5 = | | 4.500.000 |
| Aufstockung der Abschreibungen | | |
| 1940 - 100.000 x 3,6 = | 360.000 | |
| 1941 - 100.000 x 3,3 = | 330.000 | |
| 1942 - 100.000 x 3,0 = | 300.000 | |
| 1943 - 100.000 x 2,2 = | 220.000 | |
| 1944 - 100.000 x 2,0 = | 200.000 | |
| | 1.410.000 | |
| + Rücklage für Neubeschaffung (provisions pour renouvellement) | 500.000 | 1.910.000 |
| Neuer Buchwert per 31.12.1945 (vor Absetzung der Abschreibungen für 1945) | | 2.590.000 |

Durch diese Hinzusetzung der Rücklage kann es vorkommen, daß die aufgestockten Abschreibungen + Rücklage höher werden als der aufgestockte Anschaffungswert. Dieser Überschußbetrag muß dann den aufgestockten Abschreibungen anderer Wirtschaftsgüter hinzugesetzt werden.

BEISPIEL 2: Die Aufstockung in mehreren Jahren und die Berechnung der neuen Abschreibungsquoten

Anschaffungspreis eines Anlagegutes Frs. 1.000.000
Anschaffungsjahr: 1939
jährlicher Abschreibungssatz: 10% ab 1940

1) Aufstockung in der Bilanz per 31.12.45

Höchstwert der Aufstockung des Anlagegutes:

1.000.000 x 4,5 = Frs. 4.500.000

Aufstockung der Abschreibungen:

| | | |
|---|---|---|
| 1940 - 100.000 x 3,6 = | 360 000 | |
| 1941 - 100.000 x 3,3 = | 330 000 | |
| 1942 - 100.000 x 3,0 = | 300 000 | |
| 1943 - 100.000 x 2,2 = | 220 000 | |
| 1944 - 100.000 x 2,0 = | 200 000 | Frs. 1.410.000 |
| Neuer Buchwert : | | Frs. 3.090.000 |

Da für dieses Jahr noch ein Höchstabschreibungssatz von 12,5% vorgeschrieben war, errechnete sich der jährliche Höchstabschreibungsbetrag wie folgt:

3.090.000 x 12,5% = Frs. 386.250

der erstmalig am 31.12.1945 anzuwenden ist.

2) Aufstockung in der Bilanz per 31.12.1947

Höchstwert der Aufstockung des Anlagegutes:

1.000.000 x 9 = Frs. 9.000.000

Aufstockung der Abschreibungen:

| | | |
|---|---|---|
| 1940 - 100.000 x 7,2 = | 720.000 | |
| 1941 - 100.000 x 6,6 = | 660.000 | |
| 1942 - 100.000 x 6,0 = | 600.000 | |
| 1943 - 100.000 x 4,4 = | 440.000 | |
| 1944 - 100.000 x 4,0 = | 400.000 | |
| 1945 - 386.250 x 2,0 = | 772.500 | |
| 1946 - 386.250 x 1,3 = | 502.125 | Frs. 4.094.625 |
| Neuer Buchwert : | | Frs. 4.905.375 |

Da in diesem Jahre die Vorschriften über die Höchstabschreibungssätze in Fortfall gekommen waren, konnten die neuen Abschreibungssätze nach der vermutlichen Restnutzungsdauer festgelegt werden, die hier mit 5 Jahren angenommen wird. Somit beträgt die neue jährliche Abschreibungsquote:

Fortsetzung von BEISPIEL 2:

$\frac{4.905.375}{5}$ = Frs. 981.075, die erstmalig in der Bilanz zum 31.12.47 anzuwenden ist.

3) Aufstockung in der Bilanz per 31.12.1949

Höchstwert der Aufstockung des Anlagegutes:

1.000.000 x 16,2 = Frs. 16.200.000

Aufstockung der Abschreibungen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1940 - 100.000 | x 13,0 = | 1.300.000 | |
| 1941 - 100.000 | x 11,9 = | 1.190.000 | |
| 1942 - 100.000 | x 10,8 = | 1.080.000 | |
| 1943 - 100.000 | x 7,9 = | 790.000 | |
| 1944 - 100.000 | x 7,2 = | 720.000 | |
| 1945 - 386.250 | x 3,6 = | 1.390.500 | |
| 1946 - 386.250 | x 2,3 = | 888.375 | |
| 1947 - 981.075 | x 1,8 = | 1.765.935 | |
| 1948 - 981.075 | x 1,0 = | 981.075 | Frs. 10.105.885 |
| | Neuer Buchwert : | | Frs. 6.094.115 |

Nehmen wir die vermutliche Restnutzungsdauer mit 3 Jahren an, so beträgt die jährliche Abschreibungsquote ab 31.12.49:

$\frac{6.094.115}{3}$ = Frs. 2.031.370

BEISPIEL 3: Überschuß der aufgestockten Abschreibungen über den aufgestockten Anschaffungswert

Bilanzaufstockung 1948

| | |
|---|---|
| Anschaffungspreis einer Maschine | 1.000.000 |
| Anschaffungsjahr | 1930 |
| Abschreibungen 1930-1934 | 20% p.a. |

Höchstwert der Aufstockung

1.000.000 x 19,8 = 19.800.000

Aufstockung der Abschreibungen:

| | |
|---|---|
| 1930 - 200.000 x 19,8 = | 3.960.000 |
| 1931 - 200.000 x 21,6 = | 4.320.000 |
| 1932 - 200.000 x 25,2 = | 5.040.000 |
| 1933 - 200.000 x 27,7 = | 5.540.000 |
| 1934 - 200.000 x 28,8 = | 5.760.000 |
| | 24.620.000 |

Überschuß der aufgestockten Abschreibungen über den Höchstwert:

24.620.000 ./. 19.800.000 = 4.820.000

Dieser Überschuß muß nach den gesetzlichen Bestimmungen auf das Konto des aus der Aufstockung resultierenden Mehrwertes (réserve spéciale de réévaluation) übertragen werden; bei dem betreffenden Wirtschaftsgut sind keine neuerlichen Abschreibungen mehr möglich.

BEISPIEL 4: Berechnung des Mehrwertes bei abnutzbaren Anlagegütern

Anschaffungspreis einer Maschine: Frs. 6.000 im Jahre 1940
Jährlicher Abschreibungssatz: 5%

Aufstockung in der Bilanz per 31.12.45

Höchstwert der Aufstockung der Maschine: 6.000 x 3,6 = Frs. 21.600

Aufstockung der Abschreibungen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1940 - 300 x 3,6 = | 1.080 | | |
| 1941 - 300 x 3,3 = | 990 | | |
| 1942 - 300 x 3,0 = | 900 | | |
| 1943 - 300 x 2,2 = | 660 | | |
| 1944 - 300 x 2,0 = | 600 | | |
| 1.500 | 4.230 | = | Frs. 4.230 |

Neuer Buchwert: Frs. 17.370

Der alte Buchwert betrug:

Anschaffungspreis 6.000
./. Abschreibungen 1.500 = Frs. 4.500

Somit ergibt sich ein Aufstockungs-Mehrwert von Frs. 12.870

Dieser Betrag ist in einer Sonderrücklage im Passiv der Bilanz auszuweisen.

Hat die Unternehmung nicht den Höchstwert der Aufstockung festgehalten, sondern, dem tatsächlichen Wert entsprechend, nur Frs. 16.200
dann müssen auch die aufgestockten Abschreibungen entsprechend gekürzt werden:

$$\frac{4.230 \times 16.200}{21.600} = \text{Frs. } 3.170$$

Demnach beträgt der neue Buchwert nur Frs. 13.030
Der alte Buchwert bleibt wie oben Frs. 4.500

Somit ergibt sich ein Aufstockungs-Mehrwert von Frs. 8.530

BEISPIEL 5:

Berechnung des Mehrwertes bei nicht abnutzbaren Anlagegütern

| | | |
|---|---|---|
| Aufstockung in Bilanz per 31.12.1948 | | |
| Anschaffungspreis eines Grundstückes im Jahre 1936 | = Frs. | 700.000 |
| Höchstwert der Aufstockung des Grundstückes: | | |
| 700.000 x 27 | = Frs. | 18.900.000 |
| Neuer Buchwert also: | = Frs. | 18.900.000 |
| ./. alter Buchwert: | = Frs. | 700.000 |
| Somit beträgt der Aufstockungs-Mehrwert: | = Frs. | 18.200.000 |

BEISPIEL 6: Berechnung des Mehrwertes in Bilanzen mehrerer Jahre

Anschaffungspreis einer Maschine: 2.000.000 im Jahre 1942
jährlicher Abschreibungssatz: 10%

1) Aufstockung in der Bilanz per 31.12.1945

Aufstockungshöchstwert der Maschine

2.000.000 x 3 = Frs. 6.000.000

Aufstockung der Abschreibungen:

1942 - 200.000 x 3,0 = 600.000
1943 - 200.000 x 2,2 = 440.000
1944 - 200.000 x 2,0 = 400.000 = Frs. 1.440.000
600.000

Neuer Buchwert = Frs. 4.560.000
./. alter Buchwert
(2.000 000 ./. 600.000) = Frs. 1.400.000
Aufstockungs-Mehrwert = Frs. 3.160.000

Dieser Betrag von 3.160.000 ist in der Bilanz per 31.12.1945 in die Sonderrücklage der Aufstockung einzusetzen; neuer jährlicher Abschreibungssatz ab 31.12.1945:

4.560.000 x 12,5% = 570.000 p.a.

2) 1946: keine Aufstockung

3) Aufstockung in der Bilanz per 31.12.1947

Aufstockungshöchstwert der Maschine:

2.000.000 x 6 = Frs. 12.000 000

Aufstockung der Abschreibungen:

1942 - 200.000 x 6,0 = 1.200.000
1943 - 200.000 x 4,4 = 880.000
1944 - 200.000 x 4,0 = 800.000
1945 - 570.000 x 2,0 = 1.140.000
1946 - 570.000 x 1,3 = 741.000
1.740.000 = Frs. 4.761.000

Neuer Buchwert = Frs. 7.239.000
./. alter Buchwert
(4.560.000 ./. 1.140.000) = Frs. 3.420.000
Aufstockungs-Mehrwert = Frs. 3.819.000

Die in die Bilanz per 31.12.1947 einzustellende Sonderrücklage beträgt somit:

Mehrwert 1945 = Frs. 3.160.000
+ Mehrwert 1947 = Frs. 3.819.000
= Frs. 6.979.000

BEISPIEL 7: Beispiel einer Bilanz vor und nach der Aufstockung

1) Bilanz vor der Aufstockung

Bilanz zum 31.12.1948

| Aktiva | | Passiva | |
|---|---|---|---|
| | Frs. | | Frs. |
| Grundstück | 350.000 | Kapital | 25.000.000 |
| Fabrikgebäude 864.000 | | ges. Rücklage | 2.500.000 |
| - Afa 48.000 | 816.000 | Rückstellungen | 5.200.000 |
| Maschinen 1.350.000 | | Verbindlichkeiten | 10.570.000 |
| - Afa 350.000 | 1.000.000 | Gewinn | 7.561.500 |
| Im Bau befindl. Anlagen | 1.238.000 | | |
| Beteiligungen | 300.000 | | |
| Vorräte | 31.360.000 | | |
| Regul. Werte | 15.767.500 | | |
| | 50.831.500 | | 50.831.500 |

Bemerkungen:

Die vorstehende Bilanz ist aus Gründen der Übersichtlichkeit wesentlich vereinfacht, wobei verschiedene Posten zusammengezogen wurden.

Zu einzelnen Bilanzposten ist noch folgendes zu bemerken:

a) Grundstück:
Anschaffungspreis 350.000
Anschaffungsjahr 1940

b) Fabrikgebäude:
Anschaffungspreis 1.200.000
Anschaffungsjahr 1941
Jährl.Abschreibungen 4%

c) Maschinen:
Maschine A:
Anschaffungspreis 2.000.000
Anschaffungsjahr 1941
Jährl.Abschreibungen 10%

Maschine B:
Anschaffungspreis 1.500 000
Anschaffungsjahr 1943
Jährl.Abschreibungen 10%

d) Beteiligungen:
Aktien der Fa. XY
200 à 1000 = 200.000
Anschaffungsjahr 1941
Aktien der Fa. XYZ
100 à 1000 = 100.000
Anschaffungsjahr 1943 300 000

e) Gewinn:
vor Abzug der Abschreibungen 7.959.500

Fortsetzung 1 zu Beispiel 7:

2) Aufstockung:

a) Grundstück

Anschaffungspreis Frs. 350.000
Anschaffungsjahr 1940
Aufstockung: Frs. 350 000 x 13 = Frs. 4.550.000
Neuer Buchwert = Frs. 4.550.000
./. alter Buchwert = Frs. 350.000
Aufstockungs-Mehrwert = Frs. 4.200.000

b) Fabrikgebäude

Anschaffungskosten: Frs. 1.200.000
Anschaffungsjahr: 1941
Jährl.Abschreibungssatz: 4%

Höchstwert der Aufstockung:
1.200.000 x 11,9 = Frs. 14.280.000

Aufstockung der Abschreibungen:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1941 - | 48.000 | x 11,9 = | 571.200 | |
| 1942 - | 48.000 | x 10,8 = | 518.400 | |
| 1943 - | 48.000 | x 7,9 = | 379.200 | |
| 1944 - | 48.000 | x 7,2 = | 345.600 | |
| 1945 - | 48.000 | x 3,6 = | 172.800 | |
| 1946 - | 48.000 | x 2,3 = | 110.400 | |
| 1947 - | 48.000 | x 1,8 = | 86.400 | = Frs. 2.184.000 |
| | 336.000 | Neuer Buchwert | | = Frs. 12.096.000 |
| | | ./. alter Buchwert (1.200.000-336.000) | | = Frs. 864.000 |
| | | Aufstockungs-Mehrwert | | = Frs. 11.232.000 |

Neue jährliche Abschreibungsquote:
Vermutliche Restnutzungsdauer: 18 Jahre

$\frac{12.096.000}{18}$ = Frs. 672 000

c) Maschinen

Maschine A:
Anschaffungspreis Frs. 2.000.000
Anschaffungsjahr 1941
Jährl.Abschreibungssatz: 10%
Höchstwert der Aufstockung:
2.000.000 x 11,9 = Frs. 23.800.000

Aufstockung der Abschreibungen:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1941 - | 200.000 | x 11,9 = | 2.380.000 | |
| 1942 - | 200.000 | x 10,8 = | 2.160.000 | |
| 1943 - | 200.000 | x 7,9 = | 1.580.000 | |
| 1944 - | 200.000 | x 7,2 = | 1.440.000 | |
| 1945 - | 200.000 | x 3,6 = | 720.000 | |
| 1946 - | 200.000 | x 2,3 = | 460.000 | |
| 1947 - | 200.000 | x 1,8 = | 360.000 | = Frs. 9.100.000 |
| | 1.400.000 | Neuer Buchwert | | = Frs. 14.700.000 |

Fortsetzung 2 zu Beispiel 7:

Neuer Buchwert = Frs. 14.700.000
./. alter Buchwert
(2.000.000 - 1.400.000) = Frs. 600.000
Aufstockungs-Mehrwert = Frs. 14.100.000

Berechnung der neuen jährlichen Abschreibungsquote:

Restnutzungsdauer: vermutlich noch 4 Jahre
$\frac{14.700.000}{4}$ = Frs. 3.675.000, erstmalig per 31.12.1948 anzuwenden.

Maschine B:
Anschaffungskosten Frs. 1.500.000
Anschaffungsjahr 1943
Jährl.Abschreibungssatz 10%

Höchstwert der Aufstockung:
1.500.000 x 7,9 = Frs. 11.850.000

Aufstockung der Abschreibungen:

1943 - 150.000 x 7,9 = 1.185.000
1944 - 150.000 x 7,2 = 1.080.000
1945 - 150.000 x 3,6 = 540.000
1946 - 150.000 x 2,3 = 345.000
1947 - $\frac{150.000}{750.000}$ x 1,8 = 270.000 = Frs. 3.420.000

Neuer Buchwert = Frs. 8.430.000
./. alter Buchwert
(1.500.000 - 750 000) = Frs. 750.000
Aufstockungs-Mehrwert = Frs. 7.680.000

Berechnung der neuen jährlichen Abschreibungsquote:

Restnutzungsdauer: vermutlich noch 5 Jahre
$\frac{8.430.000}{5}$ = Frs. 1.686.000, erstmalig per 31.12.1948 anzuwenden.

d) Wertpapiere:

1) Aktien 200 à 1000
Anschaffungsjahr: 1941 Frs. 200.000

1. Höchstwert (letzter mittlerer Kurswert) 3,610
2. Höchstwert 1000 x 11,9 11,900

anzuwenden ist der niedrigere der beiden Höchstwerte
daher: 200 Aktien à 3,610 = Frs. 722.000

Neuer Buchwert = Frs. 722.000
./. alter Buchwert = Frs. 200.000
Aufstockungs-Mehrwert = Frs. 522.000

Fortsetzung 3 zu Beispiel 7:

2) 100 Aktien à 1000
Anschaffungsjahr: 1943 Frs. 100.000

1. Höchstwert (letzter mittlerer Kurswert = 4.500)

2. Höchstwert
1000 x 7,9 7.900

anzuwenden ist der niedrigere der beiden Höchstwerte
daher: 100 Aktien à 4.500 = Frs. 450.000

| | | |
|---|---|---|
| Neuer Buchwert | = | Frs. 450.000 |
| ./. alter Buchwert | = | Frs. 100.000 |
| Aufstockungs-Mehrwert | = | Frs. 350.000 |

3) Bilanz nach der Aufstockung

Bilanz zum 31.12.1948

| Aktiva | | Passiva | |
|---|---|---|---|
| | Frs. | | Frs. |
| Grundstück | 4.550.000 | Kapital | 25.000.000 |
| Fabrikgebäude | | ges. Rücklage | 2.500.000 |
| 12.096.000 | | Sonderrücklage | |
| -Afa 672.000 | 11.424.000 | der Aufstockung | 38.084.000 |
| | | Rückstellungen | 5.200.000 |
| Maschinen | | Verbindlichkeiten | 10.570.000 |
| 23.130.000 | | Gewinn | 1.926.500 |
| -Afa 5.361.000 | 17.769.000 | | |
| Im Bau befindl. Anlagen | 1.238.000 | | |
| Beteiligungen | 1.172.000 | | |
| Vorräte | 31.360.000 | | |
| Regul. Werte | 15.767.500 | | |
| | 83.280.500 | | 83.280.500 |

# 4.) Vergleich der Bilanzen vor und nach der Aufstockung.

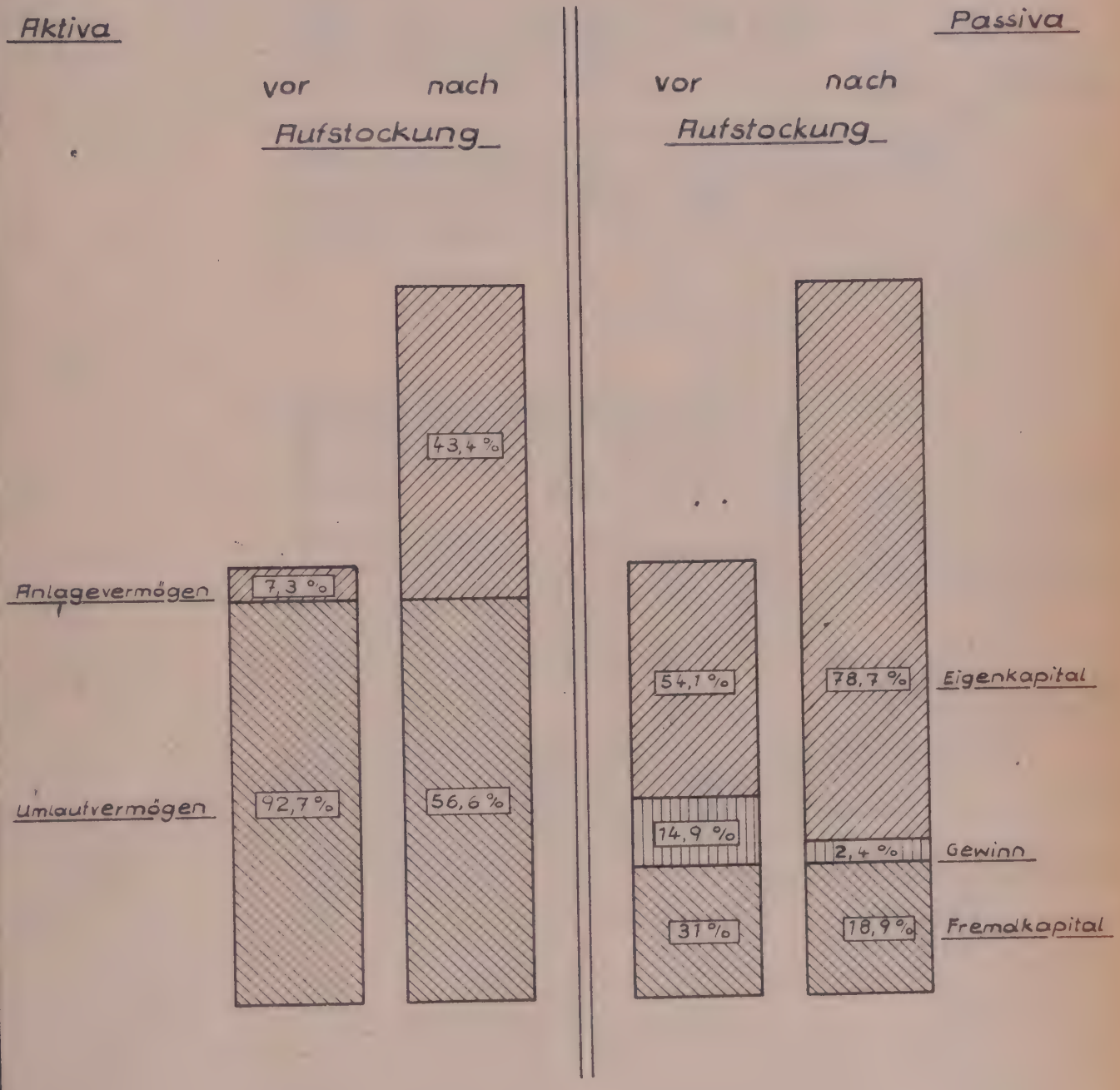

BEISPIEL 8: Berechnung der Rücklage für Neuanschaffungen nach Teil I des StSG 1952

a) Gebäude:

| | |
|---|---|
| Buchwert in der FEB zum 20.11.1947 | Frs. 10.000.000 |
| 10% des Buchwertes der FEB = Höchstbetrag der Rücklage | Frs. 1.000.000 |
| Somit können in den Jahren 1950-1954 in jedem Jahre der Rücklage zugeführt werden (je 1/5 des Höchstbetrages) = je | Frs. 200.000 |
| Nach Inkrafttreten des Aufstockungsgesetzes bleibt die Anwendung des Teils I des StSG beschränkt auf die Jahre 1950 und 1951, so daß die Rücklage den Betrag erreicht von | Frs. 400.000 |

---

b) Übrige abnutzbare Anlagegüter:
(insbesondere Maschinen, maschinelle Einrichtungen, Werkzeuge etc.)

| | |
|---|---|
| Buchwert in der FEB zum 20.11.1947 | Frs. 2.000.000 |
| 50% des FEB-Buchwertes = Höchstbetrag der Rücklage | Frs. 1.000.000 |
| Von diesem Höchstbetrag können in den Jahren 1950-1954 je 1/5 der Rücklage zugeführt werden, somit pro Jahr: | Frs. 200.000 |
| Nach Inkrafttreten des Aufstockungsgesetzes bleibt die Anwendung des Teils I des StSG beschränkt auf die Jahre 1950 und 1951, so daß die Rücklage den Betrag erreicht von | Frs. 400.000 |

BEISPIEL 9: Die Bilanzaufstockung im Saarland
(nach dem vorliegenden Gesetzentwurf)

a) Altanlagen: (Abnutzbare Anlagegüter, die bereits in der FEB zum 20.11.1947 enthalten waren).

Buchwert einer Maschine in der FEB: Frs. 1.000.000

Restnutzungsdauer: 5 Jahre
Abschreibungen: 200.000 p.a.

Aufstockung in der Bilanz zum 1.1.1952:

Aufstockung des Anschaffungspreises
(= FEB-Buchwert) : 1.000.000 x 2 = Frs. 2.000.000

Aufstockung der Abschreibungen:

1948 - 200.000 x 1,8 = 360.000
1949 - 200.000 x 1,5 = 300.000
1950 - 200.000 x 1,3 = 260.000
1951 - 200.000 x 1,0 = 200.000 = Frs. 1.120.000

Neuer Buchwert zum 1.1.1952: = Frs. 880.000

./. alter Buchwert (1.000.000-800.000) Frs. 200.000

Aufstockungs-Mehrwert = Frs. 680.000

Ermittlung der neuen Abschreibungsquoten:
(bei Annahme einer Restnutzungsdauer von 2 Jahren):

$\frac{880.000}{2}$ = Frs. 440.000 p.a.

Diese neue Quote ist erstmals zum 31.12.1952 anzuwenden. Der Aufstockungs-Mehrwert in Höhe von Frs. 680.000 ist in der Aufstockungs-Rücklage auszuweisen.

---

b) Neuzugänge: (Abnutzbare Anlagegüter, die nach dem 20.11.1947 beschafft wurden).

Maschine Anschaffungsjahr: 1949
Anschaffungspreis Frs. 3.000.000
Abschreibungen: 10% p.a.

Aufstockung in der Bilanz zum 1.1.1952:

Aufstockung des Anschaffungspreises:
Frs. 3.000.000 x 1,5 = Frs. 4.500.000

Aufstockung der Abschreibungen:

1949 - 300.000 x 1,5 = 450.000
1950 - 300.000 x 1,3 = 390.000
1951 - 300.000 x 1,0 = 300.000 = Frs. 1.140.000

Neuer Buchwert zum 1.1.1952: = Frs. 3.360.000

Fortsetzung 1 zu Beispiel 9:

| | |
|---|---|
| Übertrag: | Frs. 3.360.000 |
| ./. alter Buchwert (3.000.000-900.000) | Frs. 2.100.000 |
| Aufstockungs-Mehrwert = | Frs. 1.260.000 |

Ermittlung der neuen Abschreibungsquoten
(bei Annahme einer Restnutzungsdauer von 7 Jahren)

$\frac{3.360.000}{7}$ = Frs. 480.000 p.a.

Diese neue Quote ist erstmals zum 31.12.1952 anzuwenden. Der Aufstockungs-Mehrwert in Höhe von Frs. 1.260.000 ist in der Aufstockungs-Rücklage auszuweisen.

---

Bilanz zum 31.12.1951

| | | Frs. | | Frs. |
|---|---|---|---|---|
| Anlagen: | | | Kapital | 3.000.000 |
| M 1 | 200.000 | | Verbindlichkeiten | 3.000.000 |
| M/2 | 2.100.000 | 2.300.000 | | |
| Regul. Werte | | 3.700.000 | | |
| | | 6.000.000 | | 6.000.000 |

Verbuchung der Aufstockung:

Anlagenkonto M 1

| | | | |
|---|---|---|---|
| | 200.000 | B) | 880.000 |
| 1) | 680.000 | | |
| | 880.000 | | |

Anlagenkonto M 2

| | | | |
|---|---|---|---|
| | 2.100.000 | B) | 3.360.000 |
| 2) | 1.260.000 | | |
| | 3.360.000 | | |

Aufstockungs-Konto

| | | | |
|---|---|---|---|
| 3) | 1.940.000 | 1) | 680.000 |
| | | 2) | 1.260.000 |
| | | | 1.940.000 |

Aufstockungs-Rücklage

| | | | |
|---|---|---|---|
| B) | 1.940.000 | 3) | 1.940.000 |

Fortsetzung 2 zu Beispiel 9:

Aufstockungs-Bilanz zum 1.1.1952

| | | Frs. | | Frs. |
|---|---|---|---|---|
| Anlagen: | | | | |
| M 1 | 880.000 | | Kapital | 3.000.000 |
| M 2 | 3.360.000 | 4.240.000 | Aufstockungs-Rücklage | 1.940.000 |
| Regul. Werte | | 3.700.000 | Verbindlichkeiten | 3.000.000 |
| | | 7.940.000 | | 7.940.000 |

BEISPIEL 10: Fortlaufende Bilanzen von 1948-1952 unter Anwendung der Bilanzaufstockung und der verschiedenen Verfahren zur Ausschaltung der Preissteigerungen beim Lagerbestand.

Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzposten:

| | | |
|---|---|---|
| Grundstück: | Anschaffungspreis | Frs. 500.000 |
| | Anschaffungsjahr | 1945 |
| Fabrikgebäude: | Anschaffungspreis | Frs. 2.000.000 |
| | Anschaffungsjahr | 1945 |
| | Afa | 4% |
| Maschinen: | Maschine A: | |
| | Anschaffungspreis | Frs. 1.500.000 |
| | Anschaffungsjahr | 1946 |
| | Afa | 10% |
| | Maschine B: | |
| | Anschaffungspreis | Frs. 2.000.000 |
| | Anschaffungsjahr | 1947 |
| | Afa | 10% |

---

I) Geschäftsjahr 1948

1) Bilanz vor der Aufstockung (siehe Anlage)

2) Aufstockung der Anlagewerte:

a) Grundstück

Höchstwert der Aufstockung:

| | | |
|---|---|---|
| 500.000 x 3,6 | | Frs. 1.800.000 |
| Neuer Buchwert | = | Frs. 1.800.000 |
| ./. alter Buchwert | = | Frs. 500.000 |
| Aufstockungs-Mehrwert | = | Frs. 1.300.000 |

b) Fabrikgebäude

Höchstwert der Aufstockung:

| | | |
|---|---|---|
| 2.000.000 x 3,6 | = | Frs. 7.200.000 |

Aufstockung der Abschreibungen:

| | | |
|---|---|---|
| 1945 - 80.000 x 3,6 = 288.000 | | |
| 1946 - 80.000 x 2,3 = 184.000 | | |
| 1947 - 80.000 x 1,8 = 144.000 | = | Frs. 616.000 |
| 240.000 | | |
| Neuer Buchwert | = | Frs. 6.584.000 |
| ./. alter Buchwert (2.000.000 - 240.000) | = | Frs. 1.760.000 |
| Aufstockungs-Mehrwert | = | Frs. 4.824.000 |

c) Maschinen

Maschine A:

Höchstwert der Aufstockung:

| | | |
|---|---|---|
| 1.500.000 x 2,3 | = | Frs. 3.450.000 |

Aufstockung der Abschreibungen:

| | | |
|---|---|---|
| 1946 - 150.000 x 2,3 = 345.000 | | |
| 1947 - 150.000 x 1,8 = 270.000 | = | Frs. 615.000 |
| 300.000 Neuer Buchwert | = | Frs. 2.835.000 |

Fortsetzung 1 zu Beispiel 10:

| | | |
|---|---|---|
| | Übertrag: | Frs. 2.835.000 |
| ./. alter Buchwert (1.500.000 - 300.000) | = | Frs. 1.200.000 |
| Aufstockungs-Mehrwert | = | Frs. 1.635.000 |

Neue Abschreibungsquote:
$\frac{2.835.000}{8}$ = Frs. 354.370 pro Jahr

Maschine B:

| | | |
|---|---|---|
| Höchstwert der Aufstockung: 2.000.000 x 1,8 | = | Frs. 3.600.000 |
| Aufstockung der Abschreibungen: 1947 - 200.000 x 1,8 = 360.000 | = | Frs. 360.000 |
| Neuer Buchwert | = | Frs. 3.240.000 |
| ./. alter Buchwert (2.000.000 - 200.000) | = | Frs. 1.800.000 |
| Aufstockungs-Mehrwert | = | Frs. 1.440.000 |

Neue Abschreibungsquote:
$\frac{3.240.000}{9}$ = Frs. 360.000 pro Jahr

| | neuer Buchwert | neue Afa | Aufstockungs-Mehrwert |
|---|---|---|---|
| | Frs. | Frs. | Frs. |
| Maschine A | 2.835.000 | 354.370 | 1.635.000 |
| Maschine B | 3.240.000 | 360.000 | 1.440.000 |
| | 6.075.000 | 714.370 | 3.075.000 |
| Grundstück | 1.800.000 | | 1.300.000 |
| Fabrikgebäude | 6.584.000 | 300.000 | 4.824.000 |
| Insgesamt: | 14.459.000 | 1.014.370 | 9.199.000 |

3) Rücklage für Auffüllung des Warenlagers

Lagerbestand am 1. 1.48 Frs. 6.000.000
Lagerbestand am 31.12.48 Frs. 9.000.000

Unterschiedsbetrag: Frs. 3.000.000
Hälfte des Lagerbestandes am 31.12.48 Frs. 4.500.000

Die Rücklage darf gebildet werden in Höhe des niedrigeren der beiden letzten Beträge, d.h. also Frs. 3.000.000

Der Gewinn des Jahres 1948 betrug vor Abzug der Abschreibungen und der obigen Rücklage: Frs. 5.260.000

II) Geschäftsjahr 1949

1) Die Möglichkeit der Aufstockung der Anlagewerte besteht in diesem Jahre nicht.

2) Rücklage für Auffüllung des Lagerbestandes

| | |
|---|---|
| Lagerbestand am 1.1.49 (AB) | Frs. 9.000.000 |
| zuzüglich Wert der im Geschäftsjahr gekauften Waren (Rohstoffe etc.) | Frs.17.200.000 |
| | Frs.26.200.000 |
| abzüglich Lagerbestand am 31.12.49 (EB) | Frs.13.000.000 |
| Selbstkostenpreis der verkauften Waren (SK) | Frs.13.200.000 |

Berechnung der Umlaufzeit:

$$UZ = 12 : \frac{SK}{1/2 \text{ (AB plus EB)}}$$

$$UZ = 12 : \frac{13.200.000}{1/2\ (9.000.000+13.000.000)} = 12 : \frac{13.200.000}{11.000.000}$$

UZ = 10 Monate

1. Höchstbetrag
13.000.000 - 9.000.000 = Frs. 4.000.000

2. Höchstbetrag
(13.000.000-15%) - $\left(13.000.000 \times \frac{1.786}{2.106}\right)$
= 11.050.000 - 10.913.500 = Frs. 136.500

Rücklage demnach in Höhe des niedrigeren der beiden Höchstbeträge möglich, d.h. Frs. 136.500

Der Gewinn des Jahres 1949 betrug vor Abzug der Abschreibungen und der obigen Rücklage Frs. 5.245.630

---

III) Geschäftsjahr 1953

1) Es besteht keine Möglichkeit der erneuten Aufstockung der Anlagewerte.

2) Bestimmung des Gewinnes unter Abzug eines Korrekturbetrages in Höhe des Teiles des Gewinnes, der aus Preissteigerungen beim Lagerbestand resultiert (Verfahren 1950)

Der Wert des Lagerbestandes beträgt am 31.12.1950:

| | |
|---|---|
| Rohstoff: Eisenguß | Frs. 7.000.000 |
| Halb- und Fertigfabrikate: Heizöfen | Frs. 9.000.000 |
| | Frs.16.000.000 |

Nur für den Bestand an Heizöfen kann eine Rücklage gebildet werden, da für den Rohstoff Eisenguß keine Koeffizienten veröffentlicht wurden.

Fortsetzung 3 zu Beispiel 10:

Bestand an Heizöfen am 1.1.1950:
Frs. 7.000.000 = 7.000.000 x 0,02 = Frs. 140.000

Bestand an Heizöfen am 31.12.1950:
Frs. 9.000.000 = 9.000.000 x 0,018 = Frs. 162.000

1. Höchstbetrag: 9.000.000 - 7.000.000 Frs. 2.000.000
2. Höchstbetrag: (der geringere der beiden mit Koeffizienten versehenen Beträge) Frs. 140.000

Als Korrekturbetrag kann nur der niedrigere der beiden Höchstbeträge angenommen werden, d.h. Frs. 140.000

Der Korrekturbetrag kann den steuerpflichtigen Gewinn entweder in Form eines Absetzungspostens auf der Aktivseite oder in Form einer Rücklage im Passiv der Bilanz mindern.

Der Gewinn des Jahres 1950 betrug vor Abzug der Abschreibungen und obiger Rücklage Frs. 7.094.370

---

IV) Geschäftsjahr 1951

1) Aufstockung der Anlagewerte:

a) Grundstück
Höchstwert der Aufstockung:
500.000 x 6,5 = Frs. 3.250.000

Neuer Buchwert = Frs. 3.250.000
./. alter Buchwert = Frs. 1.800.000

Aufstockungs-Mehrwert = Frs. 1.450.000

b) Fabrikgebäude
Höchstwert der Aufstockung:
2.000.000 x 6,5 = Frs.13.000.000

Aufstockung der Abschreibungen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1945 - | 80.000 x 6,5 = | 520.000 | |
| 1946 - | 80.000 x 4,1 = | 328.000 | |
| 1947 - | 80.000 x 3,2 = | 256.000 | |
| 1948 - | 300.000 x 1,8 = | 540.000 | |
| 1949 - | 300.000 x 1,5 = | 450.000 | |
| 1950 - | 300.000 x 1,3 = | 390.000 | Frs. 2.484.000 |
| | 1.140.000 | | |

Neuer Buchwert = Frs.10.516.000
./. alter Buchwert
(6.584.000 - 900.000) = Frs. 5.684.000

Aufstockungs-Mehrwert = Frs. 4.832.000

Fortsetzung 4 zu Beispiel 10:

Neue Abschreibungsquote:

$\frac{10.516.000}{19}$ = Frs. 553.470 pro Jahr

c) Maschinen

Maschine A

Höchstwert der Aufstockung:

1.500.000 x 4,1 = Frs. 6.150.000

Aufstockung der Abschreibungen:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1946 - | 150.000 | x 4,1 = | 615.000 | |
| 1947 - | 150.000 | x 3,2 = | 480.000 | |
| 1948 - | 354.370 | x 1,8 = | 637.865 | |
| 1949 - | 354.370 | x 1,5 = | 531.555 | |
| 1950 - | 354.370 | x 1,3 = | 460.680 | = Frs. 2.725.100 |
| | 1.363.110 | | | |

Neuer Buchwert = Frs. 3.424.900

./. alter Buchwert
(2.835.000 - 1.063.110) = Frs. 1.771.890

Aufstockungs-Mehrwert = Frs. 1.653.010

Neue Abschreibungsquote:

$\frac{3.424.900}{5}$ = Frs. 684.980 pro Jahr

Maschine B

Höchstwert der Aufstockung:

2.000.000 x 3,2 = Frs. 6.400.000

Aufstockung der Abschreibungen:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1947 - | 200.000 | x 3,2 = | 640.000 | |
| 1948 - | 360.000 | x 1,8 = | 648.000 | |
| 1949 - | 360.000 | x 1,5 = | 540.000 | |
| 1950 - | 360.000 | x 1,3 = | 468.000 | = Frs. 2.296.000 |
| | 1.280.000 | | | |

Neuer Buchwert = Frs. 4.104.000

./. alter Buchwert
(3.240.000 - 1.080.000) = Frs. 2.160.000

Aufstockungs-Mehrwert: = Frs. 1.944.000

Neue Abschreibungsquote:

$\frac{4.104.000}{6}$ = Frs. 684.000 pro Jahr

Fortsetzung 5 zu Beispiel 10:

| | neuer Buchwert | neue Afa | Aufstockungs-Mehrwert |
|---|---|---|---|
| | Frs. | Frs. | Frs. |
| Maschine A | 3.424.900 | 684.980 | 1.653.010 |
| Maschine B | 4.104.000 | 684.000 | 1.944.000 |
| | 7.528.900 | 1.368.980 | 3.597.010 |
| Grundstück | 3.250.000 | | 1.450.000 |
| Fabrikgebäude | 10.516.000 | 553.470 | 4.832.000 |
| | 21.294.900 | 1.922.450 | 9.879.010 |

Die in die Sonderrücklage einzustellenden Aufstockungs-Mehrwerte betragen somit:

| | |
|---|---|
| Aufstockungs-Mehrwert 1948: | Frs. 9.199.000 |
| Aufstockungs-Mehrwert 1951: | Frs. 9.879.010 |
| Sonderrücklage der Aufstockung: | Frs. 19.078.010 |

2) Korrektur des Gewinnes in Höhe der Preissteigerungen beim Mindestvorrat:

Hinsichtlich der Berechnung des Korrekturbetrages gemäß VO vom 7.5.52 wird auf Beispiel 14 verwiesen, dem dieselben Zahlen zugrunde liegen.

---

V) Geschäftsjahr 1952

1) Es besteht keine Möglichkeit der erneuten Aufstockung der Anlagewerte.

Beim Anlagevermögen erfolgt lediglich eine Verminderung durch die Abschreibungen.

2) Korrektur des Gewinnes in Höhe der Preisveränderungen beim Mindestvorrat

Berechnung des Korrekturbetrages erfolgt gemäss VO vom 7.5.52 und VO vom 18.3.53.

Hinsichtlich der Berechnung des Korrekturbetrages wird auf Beispiel 14a verwiesen, dem dieselben Zahlenwerte zugrunde liegen.

---

VI) Geschäftsjahr 1953

wurde nicht mehr dargestellt, da bis zum Abschluß der Arbeit nicht bekannt war, inwieweit Bilanzaufstockung und Verfahren zur Ermittlung der Preissteigerungen beim Mindestvorrat für 1953 anwendbar sind.

Zu Beispiel 10

I) Geschäftsjahr 1948

1) Bilanz vor der Aufstockung

Bilanz zum 31.12.48

| | Frs. | | Frs. |
|---|---|---|---|
| Grundstück | 500.000 | Kapital | 8.000.000 |
| Fabrikgebäude 1.760.000 | | gesetzl. Rücklage | 800.000 |
| - Afa 80 000 | 1.680.000 | Rückstellungen und | |
| Maschinen 3.000.000 | | Verbindlichkeiten | 5.200.000 |
| - Afa 350.000 | 2.650.000 | Gewinn | 4.830.000 |
| Lagerbestand | 9.000.000 | | |
| Regul. Werte | 5.000.000 | | |
| | 18.830.000 | | 18.830.000 |

2) Bilanz nach der Aufstockung

Bilanz zum 31.12.48

| | Frs. | | Frs. |
|---|---|---|---|
| Grundstück | 1.800.000 | Kapital | 8.000.000 |
| Fabrikgebäude 6.584.000 | | gesetzl. Rücklage | 800.000 |
| - Afa 300.000 | 6.284.000 | Sonderrücklage der Aufstockung | 9.199.000 |
| Maschinen 6.075.000 | | Rücklage für Auffüllung d. Lagerbestd. | 3.000.000 |
| - Afa 714.370 | 5.360.630 | Rückstellungen und Verbindlichkeiten | 5.200.000 |
| Lagerbestand | 9.000.000 | Gewinn | 1.245.630 |
| Reg. Werte | 5.000.000 | | |
| | 27.444.630 | | 27.444.630 |

II) Geschäftsjahr 1949

Bilanz zum 31.12.49

| | Frs. | | Frs. |
|---|---|---|---|
| Grundstück | 1.800.000 | Kapital | 8.000.000 |
| Fabrikgebäude 6.284.000 | | gesetzl. Rücklage | 800.000 |
| - Afa 300.000 | 5.984.000 | Sonderrücklage der Aufstockung | 9.199.000 |
| Maschinen 5.360.630 | | Rücklage für Auffüllung d. Lagerbestd. | 3.136.500 |
| - Afa 714.370 | 4.646.260 | Rückstellungen und Verbindlichkeiten | 5.200.000 |
| Lagerbestand | 13.000.000 | Gewinn | 4.094.760 |
| Regul. Werte | 5.000.000 | | |
| | 30.430.260 | | 30.430.260 |

III) Geschäftsjahr 1950

a) Anwendung der Rücklagemethode

Bilanz zum 31.12.50

| | Frs. | | Frs. |
|---|---|---|---|
| Grundstück | 1.800.000 | Kapital | 8.000.000 |
| Fabrikgebäude 5.984.000 | | gesetzl. Rücklage | 800.000 |
| - Afa 300.000 | 5.684.000 | Sonderrücklage der Aufstockung | 9.199.000 |
| Maschinen 4.646.260 | | Rücklage f. Lagerbestände 1948 u. 1949 | 3.136.500 |
| - Afa 714.370 | 3.931.890 | Rücklage für Lagerbestand 1950 | 140.000 |
| Lagerbestand | 16.000.000 | Rückstellungen und Verbindlichkeiten | 5.200.000 |
| Regul. Werte | 5.000.000 | Gewinn | 5.940.390 |
| | 32.415.890 | | 32.415.890 |

b) Anwendung eines Absetzungspostens im Aktiv

Bilanz zum 31.12.50

| | Frs. | | Frs. |
|---|---|---|---|
| Grundstück | 1.800.000 | Kapital | 8.000.000 |
| Fabrikgebäude 5.984.000 | | gesetzl. Rücklage | 800.000 |
| - Afa 300.000 | 5.684.000 | Sonderrücklage der Aufstockung | 9.199.000 |
| Maschinen 4.646.260 | | Rücklage f. Lagerbestände 1948 u. 1949 | 3.136.500 |
| - Afa 714.370 | 3.931.890 | Rückstellungen und Verbindlichkeiten | 5.200.000 |
| Lagerbestand 16.000.000 | | Gewinn | 5.940.390 |
| - 140.000 | 15.860.000 | | |
| Regul. Werte | 5.000.000 | | |
| | 32.275.890 | | 32.275.890 |

IV) Geschäftsjahr 1951

a) Rücklagemethode

Bilanz zum 31.12.1951

| | Frs. | | Frs. |
|---|---|---|---|
| Grundstück | 3.250.000 | Kapital | 8.000.000 |
| Fabrikgebäude 10.516.000 | | gesetzl.Rücklage | 800.000 |
| -Afa 553.470 | 9.962.530 | Sonderrücklage der Aufstockung | 19.078.010 |
| Maschinen 7.528.900 | | Rücklage f.Lagerbestände 1948 u.1949 | 3.136.500 |
| -Afa 1.368.980 | 6.159.920 | Rücklage für Lagerbestand 1951 | 4.378.500 |
| Lagerbestand | 19.000.000 | Rückstellungen und Verbindlichkeiten | 5.200.000 |
| Regul. Werte | 5.000.000 | Gewinn 8.940.390 | |
| | | - 4.238.500 | |
| | | - Afa 1.922.450 | 2.779.440 |
| | 43.372.450 | | 43.372.450 |

b) Korrektur durch Absetzungsposten im Aktiv

Bilanz zum 31.12.1951

| | Frs. | | Frs. |
|---|---|---|---|
| Grundstück | 3.250.000 | Kapital | 8.000.000 |
| Fabrikgebäude | 9.962.530 | gesetzl.Rücklage | 800.000 |
| Maschinen | 6.159.920 | Sonderrücklage der Aufstockung | 19.078.010 |
| Lagerbestand 19.000.000 | | Rücklage f. Lagerbestände 1948 u. 1949 | 3.136.500 |
| - 4.378.500 | 14.621.500 | Rückstellungen und Verbindlichkeiten | 5.200.000 |
| Regul. Werte | 5.000.000 | Gewinn 9.080.390 | |
| | | - 4.378.500 | |
| | | - Afa 1.922.450 | 2.779.440 |
| | 38.993.950 | | 38.993.950 |

V) Geschäftsjahr 1952

a) Rücklagemethode

Bilanz zum 31.12.1952

| | Frs. | | Frs. |
|---|---|---|---|
| Grundstück | 3.250.000 | Kapital | 8.000.000 |
| Fabrikgebäude 9.962.530 | | gesetzl.Rücklage | 800.000 |
| -Afa 553.470 | 9.409.060 | Sonderrücklage der Aufstockung | 19.078.010 |
| Maschinen 6.159.920 | | Rücklage f.Lagerbestände 1948 u.1949 | 3.136.500 |
| -Afa 1.368.980 | 4.790.940 | Rücklage für Lagerbestand 1952 | 5.673.900 |
| Lagerbestand | 21.560.000 | Rückstellungen und Verbindlichkeiten | 5.200.000 |
| Regul. Werte | 5.000.000 | Gewinn 5.339.440 | |
| | | - 1.295.400 | |
| | | - Afa 1.922.450 | 2.121.590 |
| | 44.010.000 | | 44.010.000 |

b) Korrektur durch Absetzungsposten im Aktiv

Bilanz zum 31.12.1952

| | Frs. | | Frs. |
|---|---|---|---|
| Grundstück | 3.250.000 | Kapital | 8.000.000 |
| Fabrikgebäude | 9.409.060 | gesetzl. Reserve | 800.000 |
| Maschinen | 4.790.940 | Sonderrücklage der Aufstockung | 19.078.010 |
| Lagerbestand 21.560.000 | | Rücklage f. Lagerbestände 1948 u. 1949 | 3.136.500 |
| - 5.673.900 | 15.886.100 | Rückstellungen und Verbindlichkeiten | 5.200.000 |
| Regul. Werte | 5.000.000 | Gewinn 9.717.940 | |
| | | - 5.673.900 | |
| | | - Afa 1.922.450 | 2.121.590 |
| | 38.336.100 | | 38.336.100 |

BEISPIEL 10a: Anwendung der Zahlen aus Beispiel 10 auf saarländische Verhältnisse, wobei lediglich das StSG und das geplante Aufstockungsgesetz Berücksichtigung finden, die verschiedenen französischen Verfahren außer acht gelassen werden.
(Bei Rücklagebildung für Lagerbestand wurde jeweils der Höchstwert genommen, ohne Rücksicht auf Umlaufgeschwindigkeit).

I) Geschäftsjahr 1948

Bilanz zum 31.12.1948

| | Frs. | | Frs. |
|---|---|---|---|
| Grundstück | 500.000 | Kapital | 8.000.000 |
| Fabrikgebäude | 1.680.000 | gesetzl.Rücklage | 800.000 |
| Maschinen | 2.650.000 | Rückstellungen und Verbindlichkeiten | 5.200.000 |
| Lagerbestand | 9.000.000 | Rücklage für Lagerbestand | 900.000 |
| Regul. Werte | 5.000.000 | Gewinn | 3.930.000 |
| | 18.830.000 | | 18.830.000 |

Gewinn: Saarland: Frs. 3.930.000
Frankreich: (nach Aufstockung und Rücklage für Lagerbestand)
Frs. 1.245.630 = 31,5 %

II) Geschäftsjahr 1949

Bilanz zum 31.12.1949

| | | Frs. | | Frs. |
|---|---|---|---|---|
| Grundstück | | 500.000 | Kapital | 8.000.000 |
| Fabrikgebäude | 1.680.000 | | gesetzl.Reserve | 800.000 |
| - Afa | 80.000 | 1.600.000 | Rückstellungen und Verbindlichkeiten | 5.200.000 |
| Maschinen | 2.650.000 | | Rücklage für Lagerbestand | |
| - Afa | 350.000 | 2.300.000 | 1948 900.000 | |
| Lagerbestand | | 13.000.000 | 1949 400.000 | 1.300.000 |
| Regul. Werte | | 5.000.000 | Gewinn | 7.100.000 |
| | | 22.400.000 | | 22.400.000 |

Gewinn: Saarland: Frs. 7.100.000
Frankreich: (nach Rücklagebildung für Lagerbestand)
Frs. 4.094.000 = 57,7 %

III) Geschäftsjahr 1950

Hier kann neben der Rücklage für Auffüllung der Lagerbestände auch erstmals die Rücklage für Neuanschaffungen gebildet werden. Letztere wird ermittelt: 10% des FEB-Wertes bei Gebäuden, 50% des FEB-Wertes für die anderen abnutzbaren Anlagegüter. Der ermittelte Betrag verteilt sich auf 5 Jahre.

Bilanz zum 31.12.1950

| | | Frs. | | Frs. |
|---|---|---|---|---|
| Grundstück | | 500.000 | Kapital | 8.000.000 |
| Fabrikgebäude | 1.600.000 | | gesetzl.Rücklage | 800.000 |
| - Afa | 80.000 | 1.520.000 | Rückstellungen und Verbindlichkeiten | 5.200.000 |
| Maschinen | 2.300.000 | | Rücklage für Lagerbestand | |
| - Afa | 350.000 | 1.950.000 | 1948 900.000 | |
| Lagerbestand | | 16.000.000 | 1949 400.000 | |
| Regul. Werte | | 5.000.000 | 1950 300.000 | 1.600.000 |
| | | | Rücklage für Neuanschaffungen | 335.200 |
| | | | Gewinn | 9.034.800 |
| | | 24.970.000 | | 24.970.000 |

Gewinn: Saarland 9.034.800
Frankreich 5.940.390 = 65,7 %

IV) Geschäftsjahr 1951

Bilanz zum 31.12.1951

| | | Frs. | | Frs. |
|---|---|---|---|---|
| Grundstück | | 500.000 | Kapital | 8.000.000 |
| Fabrikgebäude | 1.520.000 | | gesetzl.Reserve | 800.000 |
| - Afa | 80.000 | 1.440.000 | Rückstellungen und Verbindlichkeiten | 5.200.000 |
| Maschinen | 1.950.000 | | Rücklage für Lagerbestand | |
| - Afa | 350.000 | 1.600.000 | 1948 900.000 | |
| Lagerbestand | | 19.000.000 | 1949 400.000 | |
| Regul. Werte | | 5.000.000 | 1950 300.000 | |
| | | | 1951 300.000 | 1.900.000 |
| | | | Rücklage für Neuanschaffungen | |
| | | | 1950 335.200 | |
| | | | 1951 335.200 | 670.400 |
| | | | Gewinn | 10.969.600 |
| | | 27.540.000 | | 27.540.000 |

Gewinn: Saarland 10.969.600
Frankreich 2.779.440 = 25,3 %

V) Geschäftsjahr 1952

Aufstockungsbilanz am 1.1.1952

| | Frs. | | Frs. |
|---|---|---|---|
| Grundstück | 500.000 | Kapital | 8.000.000 |
| Fabrikgebäude | 3.072.000 | gesetzl.Reserve | 800.000 |
| Maschinen | 4.040.000 | Rückstellungen und Verbindlichkeiten | 5.200.000 |
| Lagerbestand | 19.000.000 | Rücklage für Lagerbestand 1948-1951 | 1.900.000 |
| Regul.Werte | 5.000.000 | Rücklage für Neuanschaffungen 1950/51 | 670.400 |
| | | Aufstockungsrücklage | 4.072.000 |
| | | Gewinnvortrag | 10.969.600 |
| | 31.612.000 | | 31.612.000 |

Bilanz zum 31.12.1952

| | Frs. | | Frs. |
|---|---|---|---|
| Grundstück | 500.000 | Kapital | 8.000.000 |
| Fabrikgebäude | 3.072.000 | gesetzl.Rücklage | 800.000 |
| -Afa | 161.684 | 2.910.316 | Rückstellungen und Verbindlichkeiten | 5.200.000 |
| Maschinen | 4.040.000 | | Rücklage für Lagerbestand 1948-1951 | 1.900.000 |
| -Afa | 886.000 | 3.154.000 | Rücklage für Neuanschaffungen 1950-1951 | 670.400 |
| Lagerbestand | | 21.560.000 | Aufstockungsrücklage | 4.072.000 |
| Regul. Werte | | 5.000.000 | Rücklage für Lagerbestand 1952 | 512.000 |
| | | | Gewinn | 11.969.916 |
| | | 33.124.316 | | 33.124.316 |

Gewinn: Saarland 11.969.916
Frankreich 2.121.590 = 17,7 %

zu Beispiel 10a:

Anlage zum Geschäftsjahr 1952 (Saarland)

1) Durchführung der Aufstockung

a) Fabrikgebäude 1.760.000 x 2 = Frs. 3.520.000

Abschreibungen

1948 - 80.000 x 1,8 = 144.000
1949 - 80.000 x 1,5 = 120.000
1950 - 80.000 x 1,3 = 104.000
1951 - 80.000 x 1,0 = 80.000 = Frs. 448.000
320.000

Buchwert : Frs. 3.072.000

./. alter Buchwert
(1.760.000 - 320.000): Frs. 1.440.000

Mehrwert : Frs. 1.632.000

Neue Afa: 3.072.000 : 19 = 161.684 p.a.

b) Maschinen

Maschine A 1.200.000 x 2 = Frs. 2.400.000

Abschreibungen

1948 - 150.000 x 1,8 = 270.000
1949 - 150.000 x 1,5 = 225.000
1950 - 150.000 x 1,3 = 195.000
1951 - 150.000 x 1,0 = 150.000 = Frs. 840.000
600.000

Buchwert : Frs. 1.560.000

./. alter Buchwert
(1.200.000 - 600.000): Frs. 600.000

Mehrwert : Frs. 960.000

Neue Afa: 1.560.000 : 4 = 390.000 p.a.

zu Beispiel 10a:

Fortsetzung zur Anlage zum Geschäftsjahr 1952

| | | | |
|---|---|---|---|
| Maschine B | 1.800.000 x 2 = | | Frs. 3.600.000 |
| Abschreibungen | | | |
| 1948 - 200.000 | x 1,8 = | 360.000 | |
| 1949 - 200.000 | x 1,5 = | 300.000 | |
| 1950 - 200.000 | x 1,3 = | 260.000 | |
| 1951 - 200.000 | x 1,0 = | 200.000 | Frs. 1.120.000 |
| 800.000 | | | |
| | Buchwert : | | Frs. 2.480.000 |
| | ./. alter Buchwert (1.800.000 - 800.000): | | Frs. 1.000.000 |
| | Mehrwert: | | Frs. 1.480.000 |

Neue Afa: 2.480.000 : 5 = 496.000 p.a.

Zusammenstellung

| | neuer Buchwert | neue Afa | Mehrwert |
|---|---|---|---|
| Maschine A | 1.560.000 | 390.000 | 960.000 |
| Maschine B | 2.480.000 | 496.000 | 1.480.000 |
| | 4.040.000 | 886.000 | 2.440.000 |
| Fabrikgebäude | 3.072.000 | 161.684 | 1.632.000 |
| | 7.112.000 | 1.047.684 | 4.072.000 |

2) Bildung der Rücklage für Lagerbestand
(für Bilanz zum 31.12.1952)

Für die Berechnung der Rücklage wird auf Beispiel 16 verwiesen, dem dieselben Zahlenwerte zugrunde liegen. Höhe der Rücklage: Frs. 512.000.

BEISPIEL 11: Gegenüberstellung der französischen und saarländischen Verhältnisse beim Ausgehen von gleichen Werten am 20.11.47

Es wird bei diesem Beispiel die Fiktion getroffen, daß eine Maschine am 20.11.47 in Frankreich und im Saarland mit je Frs. 1.000.000 zu Buch stand. (Aus Vereinfachungsgründen werden die letzten 3 Nullen fortgelassen). Die Maschine war dann bereits 5 Jahre abgeschrieben.

a) Frankreich: Buchwert in Schlußbilanz zum 20.11.47 = 1.000
2.000 x 7,9 = 15.900

Abschreibungen

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1943 - | 200 x 7,9 = | 1.590 | |
| 1944 - | 200 x 7,2 = | 1.440 | |
| 1945 - | 200 x 3,6 = | 720 | |
| 1946 - | 200 x 2,3 = | 460 | |
| 1947 - | 200 x 1,8 = | 360 | 4.570 |
| | 1.000 | | |
| | Neuer Buchwert: | | 11.330 |

(per Ende 1948 vor Abzug der Afa)

Neue Afa: 11.330 : 5 = 2.266 p.a.

---

Aufstockung 1951

2.000 x 14,2 = 28.400

Abschreibungen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1943 - | 200 x 14,2 = | 2.840 | |
| 1944 - | 200 x 13,0 = | 2.600 | |
| 1945 - | 200 x 6,5 = | 1.300 | |
| 1946 - | 200 x 4,1 = | 820 | |
| 1947 - | 200 x 3,2 = | 640 | |
| 1948 - | 2.266 x 1,8 = | 4.078 | |
| 1949 - | 2.266 x 1,5 = | 3.399 | |
| 1950 - | 2.266 x 1,3 = | 2.946 | 18.623 |
| | 7.798 | | |
| | Neuer Buchwert: | | 9.777 |

(vor Absetzung der Afa für 1951)

Neue Afa: 9.777 : 2 = 4.888 p.a.

Fortsetzung 1 zu Beispiel 11:

Diese neue Quote von 4.888 kann in 1951 und 1952 abgeschrieben werden. Somit konnten in Frankreich seit 1947 aus Abschreibungsgegenwerten folgende Mittel angesammelt werden:

| | | |
|---|---|---|
| aa) | Quoten 1948-1950 (3 x 2.266) = | 6.798 |
| bb) | Quoten 1951-1952 (2 x 4.888) = | 9.777 |
| | insgesamt: | 16.575 |

b) Saarland

Hier wird die Maschine 1948-1951 mit je 200 abgeschrieben und kann 1952 aufgestockt werden.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Aufstockung | 1.000 x 2 = | | 2.000 |
| Abschreibungen | | | |
| 1948 - 200 x 1,8 = | 360 | | |
| 1949 - 200 x 1,5 = | 300 | | |
| 1950 - 200 x 1,3 = | 260 | | |
| 1951 - 200/800 x 1,0 = | 200 | = | 1.120 |
| Neuer Buchwert zum 1.1.1952 | | = | 880 |

Dieser neue Buchwert kann Ende 1952 und in den folgenden Jahren abgeschrieben werden. Somit wurden im Saarland folgende Mittel angesammelt:

| | | |
|---|---|---|
| aa) | Quoten 1948-1951 (4 x 200) = | 800 |
| bb) | Rücklage für Neuanschaffungen gem. StSG 1952 für 1950 und 1951 (50% v.1000 = 500, davon 2/5) = | 200 |
| cc) | Buchwert per 1.1.52, der noch abgeschrieben werden kann | 880 |
| | insgesamt: | 1.880 |

Fortsetzung 2 zu Beispiel 11:

Vergleich: Frankreich: 16.575
Saarland: 1.880

---

BEISPIEL 11a:

Geht man bei Benutzung derselben Zahlenwerte davon aus, daß der Wert von 1.000 1947 der Anschaffungspreis (sowohl in Frankreich als auch in der FEB im Saarland) ist, so erhält man folgendes Ergebnis:

a) Frankreich:

Aufstockung 1948: (gemäß VO vom 15.5.1948)
1.000 x 1,8 = 1.800

Abschreibungen: in 1948 noch keine getätigt, somit

neuer Buchwert
(vor Absetzung der Afa für 1948) = 1.800

Neue Afa: 1.800 : 5 = 360

Aufstockung 1951:

1.000 x 3,2 = 3.200

Abschreibungen:

1948 - 360 x 1,8 = 648
1949 - 360 x 1,5 = 540
1950 - 360 x 1,3 = 468 = 1.656

Neuer Buchwert = 1.544
(vor Absetzung der Afa für 1951)

Dieser Buchwert kann in 1951 und 1952 abgeschrieben werden. Somit belaufen sich die Abschreibungsgegenwerte auf:

aa) Quoten 1948 - 1950 (3 x 360) 1.080

bb) Buchwert nach Aufstockung, der in 1951 und 1952 abgeschrieben werden kann: 1.544

insgesamt: 2.624

Fortsetzung 1 von Beispiel 11a:

b) Saarland: Hier ist das Ergebnis wie im vorhergehenden Beispiel, d.h. 1.880

Vergleich: Frankreich: 2.624
Saarland: 1.880

Da der Preisindex für industrielle Produkte zwischen 1947 und 1952 eine Erhöhung um 282% erfahren hat, würde dies für das vorstehende Beispiel bedeuten, daß der Wiederbeschaffungspreis von 1.000 auf 3.820 gestiegen wäre, so daß selbst nach französischen Verhältnissen die Wiederbeschaffung kaum möglich ist. Umso schwieriger bei den saarländischen Unternehmen, bei denen der Gesamtbetrag der Rücklage nur knapp die Hälfte des französischen ausmacht. Dabei muß berücksichtigt werden, daß angenommen wurde, die Ausgangsbasis in Frankreich und Saarland sei gleich, was jedoch nicht zutrifft infolge der zu geringen Umstellung von 1:80. Bei höheren Aufstockungskoeffizienten im Saarland würde sich folgender Betrag ergeben:

| Koeffizient für Altanlagen | Gesamtbetrag der Abschreibungsgegenwerte seit 1947 |
|---|---|
| 2,7 | 2.580 |
| 3,0 | 2.880 |
| 4,5 | 4.380 |

In diesem Falle erscheint der Koeffizient 4,5 zu hoch, nicht gegenüber den Wiederbeschaffungspreisen, aber gegenüber dem französischen Verfahren. Die Prämisse dieses Vergleichs - gleiche Ausgangsbasis - trifft nicht zu, sondern die saarländische Ausgangsbasis lag erheblich unter der französischen. Ferner wird der Fall selten sein, daß am 20.11.47 ein Anlagegut neu war, sondern es war meist schon längere Jahre im Dienst, so daß sich das Bild dann wieder zugunsten der französischen Verhältnisse verschiebt (Vgl. das vorhergehende Beispiel).

BEISPIEL 12:

Gegenüberstellung der Abschreibungsmöglichkeiten in Frankreich und im Saarland

Bei diesem Beispiel wird ausgegangen von zwei Maschinen mit demselben Anschaffungspreis, verschiedener Lebensdauer, Anschaffungsjahr 1938. Die Mark-Frankenrelation wurde ermittelt durch Gegenüberstellung vergleichbarer Maschinen in 1938 im Saarland und in Frankreich. Das ergab bei einem Anschaffungspreis in RM von 100 einen solchen in Frs. von 1100. Dies entspricht auch annähernd den Stahlpreisen in den beiden Ländern zu dieser Zeit. (M.E. ist es nicht zweckmäßig, von dem offiziellen Wechselkurs 1:6 auszugehen, da dies ein falsches Bild ergeben würde).

| | M 1 | | M 2 | |
|---|---|---|---|---|
| | S | F | S | F |
| Anschaffungspreis | 100 | 1100 | 100 | 1100 |
| Anschaffungsjahr | 1938 | | 1938 | |
| Nutzungsdauer | 10 Jahre | | 15 Jahre | |
| Jährliche Abschreibungsquote | 10% | | 6,7% | 6,7% |
| | 10 | 110 | 6,7% | 73,3% |

a) Frankreich

Die Quoten der einzelnen Jahre gehen aus der beiliegenden Tabelle hervor.

aa) Aufstockung 1945

Maschine 1

1100 x 4,5 = 4950

Abschreibungen

1939 - 110x4,5= 495
1940 - 110x3,6= 396
1941 - 110x3,3= 363
1942 - 110x3,0= 330
1943 - 110x2,2= 242
1944 - 110x2,0= 220 2046
660

Neuer Buchwert: 2904

Neue Afa: $\frac{2904}{4}$ = 726 p.a.

Maschine 2

1100 x 4,5 = 4950

Abschreibungen

1939 - 73,3x4,5=329
1940 - 73,3x3,6=263
1941 - 73,3x3,3=241
1942 - 73,3x3,0=219
1943 - 73,3x2,2=161
1944 - 73,3x2,0=146 1359
439,8

Neuer Buchwert: 3591

Neue Afa: $\frac{3591}{9}$ = 399 p.a.

Fortsetzung 1 zu Beispiel 12:

bb) Aufstockung 1947

| Maschine 1 | | Maschine 2 | |
|---|---|---|---|
| 1100 x 9 = | 9900 | 1100 x 9 = | 9900 |
| Abschreibungen | | Abschreibungen | |
| 1939 - 110x9,0= 990 | | 1939 - 73,3x9,0= 659 | |
| 1940 - 110x7,2= 792 | | 1940 - 73,3x7,2= 527 | |
| 1941 - 110x6,6= 726 | | 1941 - 73,3x6,6= 483 | |
| 1942 - 110x6,0= 660 | | 1942 - 73,3x6,0= 439 | |
| 1943 - 110x4,4= 484 | | 1943 - 73,3x4,4= 322 | |
| 1944 - 110x4,0= 440 | | 1944 - 73,3x4,0= 293 | |
| 1945 - 726x2,0=1452 | | 1945 -399,0x2,0= 798 | |
| 1946 - 726x1,3= 943 | 6487 | 1946 -399,0x1,3= 518 | 4039 |
| 2112 | | 1237,0 | |
| Neuer Buchwert: | 3413 | Neuer Buchwert: | 5861 |
| Neue Afa: $\frac{3413}{2}$ = 1707 p.a. | | Neue Afa: $\frac{5861}{7}$ = 837 p.a. | |

cc) Aufstockung 1948

| Maschine 1 | | Maschine 2 | |
|---|---|---|---|
| 1100 x 16,2 = | 17820 | 1100 x 16,2 = | 17820 |
| Abschreibungen | | Abschreibungen | |
| 1939 -110x16,2=1782 | | 1939 -73,3x16,2=1187 | |
| 1940 -110x13,0=1430 | | 1940 -73,3x13,0= 952 | |
| 1941 -110x11,9=1309 | | 1941 -73,3x11,9= 872 | |
| 1942 -110x10,8=1199 | | 1942 -73,3x10,8= 791 | |
| 1943 -110x 7,9= 869 | | 1943 -73,3x 7,9= 579 | |
| 1944 -110x 7,2= 792 | | 1944 -73,3x 7,2= 527 | |
| 1945 -726x 3,6=2613 | | 1945 - 399x 3,6=1436 | |
| 1946 -726x 2,3=1669 | | 1946 - 399x 2,3= 917 | |
| 1947 -1707x 1,8=3072 | 14735 | 1947 - 837x 1,8=1506 | 8767 |
| 3819 | | 2074 | |
| Neuer Buchwert: | 3085 | Neuer Buchwert: | 9053 |
| Neue Afa: 3085 für 1948 | | Neue Afa: $\frac{9053}{6}$ = 1509 p.a. | |

Fortsetzung 2 zu Beispiel 12:

dd) Aufstockung 1951

| Maschine 1 (ist noch in Dienst) | | | Maschine 2 | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1100 x 29,2 = | | 32120 | 1100 x 29,2 = | | 32120 |
| Abschreibungen: | | | Abschreibungen: | | |
| 1939- 110x29,2= | 3212 | | 1939-73,3x29,2= | 2140 | |
| 1940- 110x23,4= | 2574 | | 1940-73,3x23,4= | 1715 | |
| 1941- 110x21,4= | 2354 | | 1941-73,3x21,4= | 1568 | |
| 1942- 110x19,4= | 2134 | | 1942-73,3x19,4= | 1422 | |
| 1943- 110x14,2= | 1562 | | 1943-73,3x14,2= | 1040 | |
| 1944- 110x13,0= | 1430 | | 1944-73,3x13,0= | 952 | |
| 1945- 726x 6,5= | 4719 | | 1945-399,0x6,5= | 2593 | |
| 1946- 726x 4,1= | 2976 | | 1946-399,0x4,1= | 1635 | |
| 1947-1707x 3,2= | 5462 | | 1947-837,0x3,2= | 2678 | |
| 1948-3085x 1,8= | 5553 | | 1948-1509 x1,8= | 2716 | |
| | | | 1949-1509 x1,5= | 2263 | |
| | | | 1950-1509 x1,3= | 1961 | |
| 6904 | 31976 | 31976 | 6601 | 22683 | 22683 |
| Neuer Buchwert: | | 144 | Neuer Buchwert | | 9.437 |
| Neue Afa: 144 für 1951 | | | Neue Afa: $\frac{9437}{3}$ = 3146 p.a. | | |

b) Saarland:

aa) Umstellung für FEB (Faktor 80)

| M 1 | M 2 |
|---|---|
| 10 x 80 = 800 | 39,7 x 80 = 3176 |
| Neue Afa: 800 für 1948 | Neue Afa: $\frac{3176}{6}$ = 529 p.a. |

bb) Rücklage für Neuanschaffungen (gemäß StSG von 1952)

| | |
|---|---|
| 50% von 800 = 400 | 50% von 3176 = 1.588 |
| davon 1/5 = 80 für 1950 | davon 1/5 = 318 für 1950 |
| und 1/5 = 80 für 1951 | und 1/5 = 318 für 1951 |

Fortsetzung 3 zu Beispiel 12:

cc) Aufstockung 1952

| Maschine 1 | | Maschine 2 | | |
|---|---|---|---|---|
| 800 x 2,0 = | 1.600 | 3176 x 2,0 = | 6.352 | |
| 1948 - 800 x 1,8 = | 1.440 | 1948 - 529x1,8= | 952 | |
| | | 1949 - 529x1,5= | 793 | |
| | | 1950 - 529x1,3= | 687 | |
| | | 1951 - 529x1,0= | 529 | |
| | | | 2961 | 2.961 |
| Neuer Buchwert: | 160 | Neuer Buchwert: | | 3.391 |
| Neue Afa: 160 für 1952 | | Neue Afa: $\frac{3391}{2}$ = | | 1.695 p.a. |

dd) Es wird unterstellt:
bei Aufstockung 1952 sei der Koeffizient für Altanlagen:

3

| M 1: | | M 2: | |
|---|---|---|---|
| 800 x 3 = | 2.400 | 3176 x 3 = | 9.528 |
| ./. aufgestockte Abschreibung | 1.440 | ./. aufgestockte Abschreibung | 2.961 |
| Neuer Buchwert: | 960 | Neuer Buchwert: | 6.567 |
| Neue Afa für 1952: | 960 | Neue Afa: $\frac{6567}{2}$ = | 3.283 p.a. |

4

| M 1: | | M 2: | |
|---|---|---|---|
| 800 x 4 = | 3.200 | 3176 x 4 = | 12.704 |
| ./. aufgestockte Abschreibung | 1.440 | ./. aufgestockte Abschreibung | 2.961 |
| Neuer Buchwert: | 1.760 | Neuer Buchwert: | 9.743 |
| Neue Afa für 1952: | 1.760 | Neue Afa: $\frac{9743}{2}$ = | 4.872 p.a. |

4,5

| M 1: | | M 2: | |
|---|---|---|---|
| 800 x 4,5 = | 3.600 | 3176 x 4,5 = | 14.292 |
| ./. aufgestockte Abschreibung | 1.440 | ./. aufgestockte Abschreibung | 2.961 |
| Neuer Buchwert: | 2.160 | Neuer Buchwert: | 11.331 |
| Neue Afa für 1952: | 2.160 | Neue Afa: $\frac{11331}{2}$ = | 5.665 p.a. |

BEISPIEL 12a:

In der Übersicht zu Beispiel 12 könnte nun nachgetragen werden, daß die Maschine 1948, wenn sie voll abgeschrieben ist, aus dem Betrieb ausscheidet und am 1.1.1949 eine neue Maschine angeschafft wird. Diese Maschine hätte, gemäß dem Preisindex auf Basis 1938 = 100, einen Preiserhöhungsfaktor von 8,19, so daß der Anschaffungspreis der Maschine, die 1938 = 1100 kostete, sich 1948 auf 9010 beläuft. Von den angesammelten Abschreibungsgegenwerten werden somit 9010 reinvestiert, so daß ein Rest bleibt von 478. Die neue Maschine wird ab 1949 auch abgeschrieben und kann 1951 wie folgt aufgestockt werden:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| M 3: | 9010 | x | 1,5 | = | 13.515 |

Abschreibungen:

| | | |
|---|---|---|
| 1949 - 901 x 1,5 = | 1.351 | |
| 1950 - 901 x 1,3 = | 1.171 | |
| | 2.522 | 2.522 |
| Neuer Buchwert: | | 10.993 |

Neue Afa: $\frac{10.993}{8}$ = 1.374 p.a.

Die neue Entwicklung ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen. Im Saarland wäre auch 1953 der Ersatz der bereits 1948 voll abgeschriebenen Maschine infolge der weiter gestiegenen Preise noch nicht möglich, wenn Koeffizient = 2 ist, Erst bei Koeffizient = 4 könnte Ersatzbeschaffung Ende 1953 vorgenommen werden.

| | 1948 | 1949 | 1950 | 1951 | 1952 | 1953 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Frankreich | | | | | | |
| M 1 | 3085 | ausgeschieden | | - | - | - |
| M 2 | 1509 | 1509 | 1501 | 3146 | 3146 | 3146 |
| M 3 | - | 901 | 901 | 1374 | 1374 | 1374 |
| insgesamt | 4594 | 2410 | 2410 | 4520 | 4520 | 4520 |
| | | 478 | | | | |
| Total | 9488 | 2888 | 5298 | 9818 | 14338 | 18858 |
| | | 9010 | für Reinvestition | | | |

Übersicht zu Beispiel 12

# Die Freisetzung von Abschreibungsgegenwerten im Saarland und in Frankreich

| | 1939 | 1940 | 1941 | 1942 | 1943 | 1944 | 1945 | 1946 | 1947 | 1948 | 1949 | 1950 | 1951 | 1952 | folg. Jahre |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Frankreich** | | | | | | | | | | | | | | | |
| M 1 | 110 | 110 | 110 | 110 | 110 | 110 | 726 | 726 | 1707 | 3085 | — | — | 144 | — | — |
| M 2 | 73,3 | 73,3 | 73,3 | 73,3 | 73,3 | 73,3 | 399 | 399 | 837 | 1509 | 1509 | 1509 | 3146 | 3146 | 3146 |
| insges. pro Jahr | 183,3 | 183,3 | 183,3 | 183,3 | 183,3 | 183,3 | 1125 | 1125 | 1544 | 4594 | 1509 | 1509 | 3290 | 3146 | 3146 |
| Total | 183,3 | 366,6 | 549,9 | 733,2 | 916,5 | 1099,8 | 2225 | 3350 | 4894 | 9488 | 10997 | 12506 | 15796 | 18942 | 22088 |
| **Saarland** | | | | | | | | | | | | | | | |
| M 1 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 10 | 800 | — | — | — | 160 | |
| M 2 | 6,7 | 6,7 | 6,7 | 6,7 | 6,7 | 6,7 | 6,7 | 6,7 | 6,7 | 529 | 529 | 80<br>529 | 80<br>529 | | |
| | | | | | | | | | | | | 318 | 318 | 1695 | 1695 |
| insges. pro Jahr | 16,7 | 16,7 | 16,7 | 16,7 | 16,7 | 16,7 | 16,7 | 16,7 | 16,7 | 1329 | 529 | 927 | 927 | 1855 | 1695 |
| Total | 16,7 | 33,4 | 50,1 | 66,8 | 83,5 | 100,2 | 116,9 | 133,6 | 150,3<br>1:20 = Frs. 3006 | 4335 | 4864 | 5791 | 6718 | 8573 | 10268 |

Annahme, der Koeffizient für die Aufstockung 1952 bei Altanlagen sei:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 3 | M 1 | 960 | |
| | M 2 | 3283 | 3283 |
| | insges. | 4243 | 3283 |
| | Total | 10961 | 14240 |
| 4 | M 1 | 1760 | |
| | M 2 | 4872 | 4872 |
| | insges. | 6632 | 4872 |
| | Total | 13350 | 18222 |
| 4,5 | M 1 | 2160 | |
| | M 2 | 5665 | 5665 |
| | insges. | 7825 | 5665 |
| | Total | 14543 | 20208 |

BEISPIEL 13:
==========

Gegenüberstellung der Abschreibungsmöglichkeiten nach den Bestimmungen der FEB im Saarland und der FEB in den Departements Haut-Rhin, Bas-Rhin und Moselle

Ausgegangen wird von 2 Maschinen, die im Jahre 1943 angeschafft wurden. Anschaffungspreis 1.000,- RM je Maschine, Lebensdauer 10 bezw. 15 Jahre.

a) Abschreibungsmöglichkeiten in den Départements Haut-Rhin, Bas-Rhin und Moselle

In diesen Départements, die während des Krieges von Deutschland besetzt waren und in denen die deutsche Währung galt, war zum 1.1.1945 eine FEB zu erstellen. (Décret 46-379 vom 9.3.46). Danach waren die abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in der Zeit der Besetzung angeschafft worden waren, mit ihrem RM-Anschaffungswert im Verhältnis 1:15 umzustellen. Hinsichtlich der inzwischen getätigten Abschreibungen galten dann die französischen Steuergesetze. Die Barmittel waren im Verhältnis 1:20 umzustellen.

In der Folgezeit konnten die Bilanzen in den Geschäftsjahren 1945, 1947, 1948 und 1951 aufgestockt werden.

Die sich hieraus ergebenden Abschreibungen gehen aus der beigefügten Tabelle hervor.

b) Abschreibungsmöglichkeiten im Saarland

Nach der FEBVO mußten die Anlagegüter mit ihrem Buchwert in der RM-Schlußbilanz zum 19.11.1947 im Verhältnis 1:80 umgestellt werden, die Barmittel im Verhältnis 1:20.

In der Folgezeit konnte die Rücklage für Neuanschaffungen nach dem StSG 1952 für die Jahre 1950 und 1951 gebildet werden. Diese ist in der beigefügten Tabelle berücksichtigt, ebenso die Aufstockung nach dem Entwurf zum Aufstockungsgesetz für das Geschäftsjahr 1952.

Die Unterschiede im Gesamtbetrag der angesammelten Abschreibungsgegenwerte gehen aus der nachstehenden Tabelle hervor. Es wurde dabei von der Annahme ausgegangen, daß 1952 die Maschine M 1 restlos abgeschrieben wird (trotz Aufstockung). Ferner wurde angenommen, daß die freigesetzten Abschreibungen nicht sofort reinvestiert werden.

Übersicht zu Beispiel 13.

# Die Freisetzung von Abschreibungsgegenwerten im Saarland und den besetzten Gebieten Frankreichs

| | 1943 | 1944 | 1945 | 1946 | 1947 | 1948 | 1949 | 1950 | 1951 | 1952 | folg. Jahre |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Besetzte Gebiete Frankreichs. | | | | | | | | | | | |
| M 1 | 100 | 100 | 3337 | 3337 | 7064 | 12690 | 12690 | 12690 | 26960 | 26960 | — |
| M 2 | 67 | 67 | 2215 | 2215 | 4570 | 8210 | 8210 | 8210 | 15705 | 15705 | 78525 |
| insges. pro Jahr | 167 | 167 | 5552 | 5552 | 11634 | 20900 | 20900 | 20900 | 42665 | 42665 | 78525 |
| Total RM | 167 | 334 | | | | | | | | | |
| Frs. | | 1:20=6680 | 12232 | 17784 | 29418 | 50318 | 71218 | 92118 | 134783 | 177448 | 255973 |
| Saarland. | | | | | | | | | | | |
| M 1 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 8000 | 8000 | 8000 | 8000 | 35200 | — |
| | | | | | | | | 4000 | 4000 | | |
| M 2 | 67 | 67 | 67 | 67 | 67 | 5320 | 5320 | 5320 | 5320 | 12760 | 76560 |
| | | | | | | | | 5320 | 5320 | | |
| insges. pro Jahr | 167 | 167 | 167 | 167 | 167 | 13320 | 13320 | 22640 | 22640 | 47960 | 76560 |
| Total RM | 167 | 334 | 501 | 668 | 835 | | | | | | |
| Frs. | | | | | 1:20=16700 | 30020 | 43340 | 65980 | 88620 | 136580 | 213140 |

BEISPIEL 14:

Beispiel für die Anwendung der französischen Verordnung vom 7.5.52

Der Lagerbestand umfaßt als Rohstoffe Eisenguß und als Halb- und Fertigfabrikate Heizöfen, und zwar wie folgt:

| | Rohstoff Menge t | Preis pro t | insgesamt | Halb-u.Fertigfabrikate Herstellkosten | Lagerbestand insgesamt |
|---|---|---|---|---|---|
| 31.12.49 | 428,6 | 14.000 | 6000000 | 7000000 | 13.000.000 |
| 31.12.50 | 466,7 | 15.000 | 7000000 | 9000000 | 16.000.000 |
| 31.12.51 | 470,0 | 20.000 | 9400000 | 9600000 | 19.000.000 |

a) Ermittlung des Mindestvorrates

aa) für Rohstoffe (mengenmäßige Ermittlung)

Rohstoff-Bestand am 31.12.49 428,6 to
Rohstoff-Bestand am 31.12.50 466,7 to
895,3 to:2=447,7 to

bb) für Halb- und Fertigfabrikate (wertmäßige Ermittlung)

Bestand am 31.12.49 7.000.000
Bestand am 31.12.50 9.000.000
16.000.000:2=Frs.8.000.000

---

b) Berechnung des Korrekturbetrages

aa) Preisveränderung bei den Rohstoffen

Mindestvorrat x (Preis/Einh.31.12.51 - Preis/Einh.31.12.50)
447,7 x (20.000-15.000) =
447,7 x 5.000 = Frs. 2.238.500

bb) Preisveränderung bei den Halb- und Fertigfabrikaten

(Wert des Mindestvorrates x Index) - Wert des Mindestvorrates
(8.000.000 x 1,25) - 8.000.000 =
10.000.000 - 8.000.000 = Frs. 2.000 000

cc) Gesamtkorrekturbetrag für 1951

| | |
|---|---|
| Preisveränderung beim Mindestvorrat der Rohstoffe: | Frs. 2.238.500 |
| Preisveränderung beim Mindestvorrat der Halb-u.Fertigfabrikate | Frs. 2.000.000 |
| Korrekturbetrag für 1950 | Frs. 140.000 |
| Korrekturbetrag für 1951 | Frs. 4.378.500 |

**Fortsetzung 1 zu Beispiel 14:**

Dieser Korrekturbetrag kann den steuerpflichtigen Gewinn mindern:

a) in Form einer Rücklage: gewinnmindernd Frs. 4.238.500, da bereits Frs. 140.000 in der Bilanz per 31.12.50 passiviert waren.

b) in Form eines Absetzungspostens: da der Lagerbestand am 31.12.50 bereits um Frs. 140.000 vermindert war und dieser verminderte Bestand in die Eröffnungsbilanz per 1.1.51 übernommen wurde, war der Gewinn vor den Abzügen um Frs. 140.000 höher. Korrekturbetrag für 1951 daher in voller Höhe abgesetzt vom Lagerbestand und in voller Höhe (Frs. 4.378.500) gewinnmindernd.

BEISPIEL 14a:

Anwendung der Verordnung vom 7.5.52 auf das Geschäftsjahr 1952 (unter Berücksichtigung der Verordnung vom 18.3.1953)

Der Lagerbestand umfaßt, wie in dem vorhergehenden Beispiel, aus Gründen der Vereinfachung nur 2 Arten: Eisenguß als Rohstoff und als Halb- und Fertigfabrikate Heizöfen und setzte sich wie folgt zusammen:

| | Rohstoff | | | Halb-u.Fertig-fabrikate | Lager-bestand |
|---|---|---|---|---|---|
| | Menge t | Preis pro t | insgesamt | Herstellkosten | insgesamt |
| 31.12.49 | 428,6 | 14.000 | 6000000 | 7000000 | 13.000.000 |
| 31.12.50 | 466,7 | 15.000 | 7000000 | 9000000 | 16.000.000 |
| 31.12.51 | 470,0 | 20.000 | 9400000 | 9600000 | 19.000.000 |
| 31.12.52 | 480,0 | 22.000 | 10560000 | 11000000 | 21.560.000 |

a) Mindestvorrat:

Der in dem vorhergehenden Beispiel für den 31.12.1951 ermittelte Mindestvorrat bleibt unverändert, d.h.

aa) Rohstoffe 447,7 to
bb) Halb- und Fertigfabrikate Frs. 8.000.000

b) Ermittlung des Korrekturbetrages für 1952

aa) Preisveränderung am Mindestvorrat der Rohstoffe:

Mindestvorrat x (Preis/Einh.31.12.52 - Preis/Einh.31.12.50)
447,7 x (22.000 - 15.000) =
447,7 x 7.000 = Frs. 3.133.900

Fortsetzung 1 zu Beispiel 14a:

bb) Preisveränderung am Mindestvorrat der Halb- und Fertigfabrikate

(Wert des Mindestvorrates x Index) - Wert des Mindestvorrates
(8.000.000 x 1,30) - 8.000.000 =
10.400.000 - 8.000.000 = Frs. 2.400.000

cc) Gesamtkorrekturbetrag für 1952

| | |
|---|---|
| Preisveränderung am Mindestvorrat der Rohstoffe | Frs. 3.133.900 |
| Preisveränderung am Mindestvorrat der Halb- und Fertigfabrikate | Frs. 2.400.000 |
| | Frs. 5.533.900 |
| Korrekturbetrag für 1950: | Frs. 140.000 |
| Korrekturbetrag für 1952: | Frs. 5.673.900 |

Anwendung dieses Korrekturbetrages:

a) Bei Anwendung der Rücklagemethode:

In der Bilanz per 31.12.51 betrug die Rücklage bereits Frs. 4.378.500, so daß in der Bilanz per 31.12.1952 noch die Differenz bis Frs. 5.673.900 d.h. 1.295.400 der Rücklage hinzugerechnet wird. Dieser Betrag von Frs. 1.295.400 wirkt sich dann gewinnmindernd aus.

b) Bei direkter Absetzung vom Wert des Lagerbestandes:

In diesem Fall ist der Korrekturbetrag in voller Höhe, d.h. Frs. 5.673.900, von dem Wert des Lagerbestandes am Ende des Geschäftsjahres 1952 abzusetzen.

N.B.

Bei den vorstehenden Beispielen wurde zur Vereinfachung vorausgesetzt, daß der Gewinn per 31.12.1951 nach Abzug des Korrekturbetrages für 1951 noch 115% des Gewinnes von 1950 betrug. Ferner wurde angenommen, daß im Lagerbestand nur zwei Arten von Produkten enthalten sind, um die Beispiele übersichtlicher darstellen zu können.

BEISPIEL 15:

Berechnung der Rücklage für Auffüllung der Lagerbestände nach dem saarländischen StGG vom 29.1.1952

| | | |
|---|---|---|
| Wert des Lagerbestandes am 20.11.47 (Anfangsbestand) | Frs. 2.000.000 | |
| Wert des Lagerbestandes am 31.12.48 (Endbestand) | Frs. 8.000.000 | |
| | Unterschied: | Frs. 6.000.000 |
| Arithmetisches Mittel = | Frs. 5.000.000 | |
| Anschaffungskosten der in 13 Monaten verkauften Waren = | Frs.30.000.000 | |

Dann beläuft sich die Umlaufgeschwindigkeit des Lagers auf:

$$13 : \frac{30.000.000}{5.000.000} = 13 : 6 = 2\ 1/6 \text{ Monate}$$

Somit ist der Betrag von Frs. 6.000.000 um 50% wegen der Umlaufzeit des Lagerbestandes zu kürzen

d.h. auf Frs. 3.000.000

Da jedoch diese errechnete Rücklage 10% des Wertes des Lagerbestandes am Schluß des Geschäftsjahres nicht übersteigen darf, beträgt der Höchstbetrag der Rücklage nur: Frs. 800.000

BEISPIEL 16:

Ermittlung der Rücklage für die Erhöhung der Lagerbestände nach dem Aufstockungsgesetz

Geschäftsjahr 1952:
(1.1.-31.12.52) Jahresanfangsbestand: 19.000.000
Jahresendbestand: 21.560.000
Mehrwert: 21.560.000 ./. 19.000.000 = Frs. 2.560.000

Ermittlung der Rücklage:

20% von 2.560.000 = 512.000

Die Rücklage für das Geschäftsjahr 1952 beträgt somit:

512.000

Würde die Höhe der Rücklage auf 50%, statt auf nur 20% begrenzt werden, so würde sich ein Betrag ergeben von

1.280.000

---

BEISPIEL 16a:

Ermittlung der Rücklage für die Erhöhung der Lagerbestände, abweichend von dem Verfahren des Aufstockungsgesetzes

Es wird vorgeschlagen, bei Ermittlung des Ausgangswertes das arithmetische Mittel der Lagerbestände aus 2 Jahren zu nehmen.

Lagerbestand am 31.12.50=Frs.16.000.000
Lagerbestand am 31.12.51=Frs.19.000.000

Frs.35.000.000:2=Frs.17.500.000

Arithmetisches Mittel
der Lagerbestände 1950/51 = Frs.17.500.000
Lagerbestand 31.12.52 = Frs.21.560.000
Mehrwert = Frs. 4.060.000

Ermittlung der Rücklage:

20% von Frs. 4.060.000 = Frs. 812.000

Anlage

## T A B E L L E

der Koeffizienten für die Bilanzaufstockung in Frankreich

| Anschaffungsjahre | VO v.28.2.46 Gesch.Jahr 1945-1946 | VO v.15.5.48 Gesch.Jahr 1947 | VO v.17.3.49 Gesch.Jahr 1948/49/50 | VO v.18.2.52 Gesch.Jahr 1951 |
|---|---|---|---|---|
| 1914 | 30,0 | 60,0 | 108,0 | 194,4 |
| 1915 | 21,0 | 42,0 | 75,6 | 136,1 |
| 1916 | 16,0 | 32,0 | 57,6 | 103,7 |
| 1917 | 11,0 | 22,0 | 39,6 | 71,3 |
| 1918 | 9,0 | 18,0 | 32,4 | 58,3 |
| 1919 | 8,7 | 17,4 | 31,3 | 56,3 |
| 1920 | 6,0 | 12,0 | 21,6 | 38,9 |
| 1921 | 9,0 | 18,0 | 32,4 | 58,3 |
| 1922 | 9,7 | 19,4 | 34,9 | 62,8 |
| 1923 | 7,5 | 15,0 | 27,0 | 48,6 |
| 1924 | 6,4 | 12,8 | 23,0 | 41,4 |
| 1925 | 5,7 | 11,4 | 20,5 | 36,9 |
| 1926 | 4,4 | 8,8 | 14,8 | 28,4 |
| 1927 | 4,8 | 9,6 | 17,3 | 31,1 |
| 1928 | 4,8 | 9,6 | 17,3 | 31,1 |
| 1929 | 4,9 | 9,8 | 17,6 | 31,7 |
| 1930 | 5,5 | 11,0 | 19,8 | 35,7 |
| 1931 | 6,0 | 12,0 | 21,6 | 38,9 |
| 1932 | 7,0 | 14,0 | 25,2 | 45,4 |
| 1933 | 7,7 | 15,4 | 27,7 | 49,9 |
| 1934 | 8,0 | 16,0 | 28,8 | 51,8 |
| 1935 | 9,0 | 18,0 | 32,4 | 58,3 |
| 1936 | 7,5 | 15,0 | 27,0 | 48,6 |
| 1937 | 5,3 | 10,6 | 19,1 | 34,4 |
| 1938 | 4,7 | 9,4 | 16,9 | 30,4 |
| 1939 | 4,5 | 9,0 | 16,2 | 29,2 |
| 1940 | 3,6 | 7,2 | 13,0 | 23,4 |
| 1941 | 3,3 | 6,6 | 11,9 | 21,4 |
| 1942 | 3,0 | 6,0 | 10,8 | 19,4 |
| 1943 | 2,2 | 4,4 | 7,9 | 14,2 |
| 1944 | 2,0 | 4,0 | 7,2 | 13,0 |
| 1945 | 1,0 | 2,0 | 3,6 | 6,5 |
| 1946 | 1,0 | 1,3 | 2,3 | 4,1 |
| 1947 | - | 1,0 | 1,8 | 3,2 |
| 1948 | - | - | 1,0 | 1,8 |
| 1949 | - | - | - | 1,5 |
| 1950 | - | - | - | 1,3 |
| 1951 | - | - | - | 1,0 |

# L I T E R A T U R - V E R Z E I C H N I S

## 1. Bücher:


| | |
|---|---|
| Aufermann | - Grundzüge betriebswirtschaftlicher Steuerlehre, Wiesbaden 1951<br>- Handels-, Steuer- und Preisbilanzen, Sonderdruck der Annales Univ.Sarav.I/1952 |
| Barth | - Die Bewertung mit eisernen Beständen, Stuttgart 1951 |
| Bühler | - Bilanz und Steuer, Wiesbaden 1951 |
| Commission de normalisation des comptabilités | - Plan comptable général, Paris 1947 |
| Deutsche Europa-Akademie | - Internationaler Steuerbelastungsvergleich, Bd. II, Frankfurt 1952 |
| Epin | - Fluctuation monétaire et amortissement, o.O. 1953 |
| Fleischhauer | - Bilanzierungsgrundsätze, Wiesbaden 1949 |
| Forster | - Finanzierung aus Abschreibungen, Stuttgart 1953 |
| Frey | - Die Abschreibungen auf Anlagen nach saarl. Einkommensteuerrecht, Dipl.Arbeit 1952 |
| Gutenberg | - Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Band I, Berlin 1951 |
| Gübbels | - Die steuerliche Abschreibung unter besonderer Berücksichtigung der degressiven Methode, Köln 1953 |
| Hager | - Die Frankeneröffnungsbilanz im Saarland und die D-Markeröffnungsbilanz - ein kritischer Vergleich, Dissertation, Frankfurt 1952 |
| Heinen | - Die Entwicklung des saarländischen Steuerrechtes nach 1945, Dissertation, Saarbrücken 1950 |
| Huppert | - Abschreibungen auf Anlagen, München 1952 |
| Kosiol | - Anlagerechnung und Abschreibungen, Wiesbaden 1942 |
| Laubie | - La Revision des Bilans, Paris 1951<br>- Le Bilan et les charges par nature, Paris 1950 |
| Laufenburger | - Finances comparées, Paris 1948 |
| Lauré | - Impôts et Productivité, Paris 1953 |
| Le Coutre | - Grundzüge der Bilanzurkunde, Wolfenbüttel 1951 |
| Malézieux | - Finances publiques, Paris 1950 |
| Paul | - Die Vermeidung der Scheingewinnbesteuerung im französischen Steuerrecht, Dipl.-Arbeit, Saarbrücken 1952 |

| | |
|---|---|
| Prion | - Finanzpolitik der Unternehmen im Zeichen der Scheingewinne, Jena 1922 |
| | - Die Lehre vom Wirtschaftsbetrieb, Bd.II, Berlin 1935 |
| Public.Lefebvre | - La Revision des Bilans, Paris 1951 |
| Reichsgruppe Industrie | - Allgem. Regeln industrieller Kostenrechnung, Stuttgart 1942 |
| Ruchti | - Abschreibungen, Stuttgart 1953 |
| Schmalenbach | - Dynamische Bilanz, 4. Aufl.1926 und 10. Auflage 1948 |
| | - Die steuerliche Behandlung der Scheingewinne, Jena 1922 |
| Schmidt | - Die Organische Tageswertbilanz, 4. Aufl. 1951 |
| Schmölders | - Allgemeine Steuerlehre, Wien-Stuttgart 1951 |
| Toussaint | - L'amortissement industriel, Paris 1953 |
| Trotabas | - Précis de science et législation financière, 11. Aufl. Paris 1952 |
| Zapf | - Steuerliche Finanzierungshilfen, Köln 1953 |
| - - - | - Mémento fiscal, Paris 1953 |


2. Einzelschriften, Aufsätze und sonstige Veröffentlichungen:


| | |
|---|---|
| Aufermann | - Der neue franz. Kontenrahmen, ZfB 1/1950 |
| | - Besteuerung von Scheingewinnen, Saar-Wirtschaft 8/1951 |
| | - Zum Entwurf des Aufstockungsgesetzes, Mittlg. der Arbeitskammer, Jahrgang 1953 |
| Binder | - Vom eisernen Bestand zur Substanzerhaltungsrücklage, RWP-Blattei (Forkel-Stuttgart) |
| Hax | - Bilanzgewinn und Geldwertschwankungen, ZfH 1951, S.433 ff. und Mittlg. der IHK 9/1952 |
| Heinen | - Die Bedeutung der Abschreibungen als Finanzierungsmittel für die saarl.Betriebe, Saar-Wirtschaft 12/1953 |
| | - Zum Problem der degressiven Abschreibungen, Saar-Wirtschaft 21/1953 |
| Hellwig | - FEB und DMEB - eine Gegenüberstellung, WPg 12/1949 |
| Langen | - Kapitalausweitung durch Reininvestition liquider Mittel als Abschreibungen, ZfHF 1953, S.49 |
| Lohmann | - Abschreibungen, was sie sind und was sie nicht sind, WP 12/1949, S.353 ff. |
| Marzen | - Auch die Substanz kann trügen Saar-Wirtschaft 18 und 19/1953 |
| | - Bilanzaufstockung, Saar-Wirtschaft 20/1953 |

| | |
|---|---|
| Meyer | - Kritische Betrachtung der Neubewertung von Bilanzen, anhand der französischen Gesetzgebung, Übersetzung f.d.saarl.Landtag aus "Annales Univ.Sarav." 1/1952 |
| Piatier | - Die wirtschaftl.Entwicklung Frankreichs im Vergleich zur westdeutschen Entwicklung, Niederschrift eines Vortrages, gehalten am 5.3.51 in München |
| Sandig | - Vorübergehende Finanzierung mittels Steuervergünstigung, WPg 1952, S.511 F |
| Tegethof | - Streifzüge durch die FEBVO, Saar-Wirtschaft 8-12, 15-17, 21-22/1949 |
| | - Betrachtungen zum StSG, Saar-Wirtschaft 3 und 4 1952 |
| | - Erwägungen zur FEB, Saar-Wirtschaft 1/1948 |
| Wagenführ | - Höhe und Bedeutung der Ersatzinvestitionen, Mittlg. des Wirtschaftswissenschaftl.Institutes der Gewerkschaften, Köln 1951, S. 13 ff. |


## 3. Zeitschriften:


Betriebsberater (BB)
Der Betrieb (B)
Bulletins des Contributions Directes
Bulletins du CNPF
Le Plan comptable et fiscal, Paris
L'Usine Nouvelle (UN)
Mitteilungen der Fédération Sarroise des Chambres Syndicales des Métaux (MBF)
Mitteilungen der IHK-Saarbrücken
RWP-Blattei (Forkel-Stuttgart)
Saar-Wirtschaft
Wirtschafts-Magazin
Der Wirtschaftsprüfer (WP)
Die Wirtschaftsprüfung (WPg)
Zeitschrift für Betriebswirtschaft (ZfB)
Zeitschrift für die Handelswissenschaftl.Forschung (ZfHF)


## 4. Gesetzestexte:


Code général des Impôts (CGI)
Franz.Gesetzestexte: 45-1820/ 46-318/ 46-379/ 46-2914/ 48-809/ 48-1039/ 48-1986/48-1973/49- 366/ 49-367/ 49- 708/ 50-1261/51- 308/52- 165/ 52-401/ 52- 500/ 53- 207/53-208

D-Markbilanz-Gesetz vom 21.8.1949 mit Ergänzungsgesetz und DVO
Verfügung 47-54 des Militärgouverneurs des Saarlandes vom 18.11.47 (ABl 1947, S.690)
Beschluß der gemischten Kommission über die Einführung der WBSt und VZSt vom 6.7.1948 (ABl.1948, S.1100)
Bilanzierungsgesetz vom 30.7.1948 (ABl.1948, S.1008)
VO über die Aufstellung von Frankeneröffnungsbilanzen im Saarland vom 29.3.1949 (mit Begründung) (ABl.1949, S.351)

VO über Steuer- und Gebührenerleichterungen im Zuge des Wiederaufbaues - StGEV vom 15.11.1949 (ABl.1949, S. 1180) mit ÄVO

Gesetz über steuerliche Sondervorschriften vom 29.1.1952 (ABl. 52)

Entwurf des Gesetzes zur Ergänzung steuerlicher Vorschriften - Aufstockungsgesetz - Landtags-Drucksache II/114 I vom 8.7.1953 (einschl. Begründung und Änderungsvorschläge)

+ + +

## L e b e n s l a u f

Als Sohn des Fabrikdirektors Oskar PAUL und seiner Frau Lisbet, geb. Jansen, wurde ich am 11. März 1924 in Saarbrücken geboren.

Nach vierjährigem Besuch der Volksschule trat ich Ostern 1934 in die Sexta der Oberrealschule zu Saarbrücken ein. Von Januar 1935 bis Juli 1942 besuchte ich die Jahn-Oberschule in Hagen/Westfalen.

Bei meiner Einberufung zum Wehrdienst wurde mir der Reifevermerk erteilt.

Im September 1944 geriet ich schwerverwundet in französische Kriegsgefangenschaft, aus der ich auf Grund meiner Verwundungen im März 1946 entlassen wurde.

Nach meiner Rückkehr nahm ich an einem Sonderkursus für Kriegsteilnehmer an der Oberschule zu Hagen teil und legte dort am 5. Oktober 1946 die Reifeprüfung ab.

Am 1.1.1947 begann ich die kaufmännische Lehre bei der Firma Stahlbau B. Seibert G.m.b.H. Saarbrücken, nachdem ich vorher einige Zeit im Werk und im techn. Büro dieser Firma gearbeitet hatte. Meine Lehrzeit war von der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes auf 1 1/2 Jahre festgelegt worden.

Nach Beendigung meiner Lehrzeit arbeitete ich sechs Monate als Praktikant bei Me. Boizard, einem Steuerberater in Paris. Anschließend war ich 6 Monate bei der Firma P I C in Fontainebleau beschäftigt.

Zum Wintersemester 1949/50 ließ ich mich an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes immatrikulieren. Nach einem Studium von 6 Semestern, mit den Hauptfächern Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Rechtswissenschaft, legte ich am 6. November 1952 die kaufmännische Diplomprüfung mit der Gesamtnote "gut" ab. Nach zwei weiteren Semestern bestand ich im November 1953 das "Examen höherer Studien - EHS" mit der Gesamtnote "gut".